PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

– Entwurf Januar 2014 –

Herausgeber:	Planungsgemeinschaft Region Trier, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzender:	Landrat Günther Schartz, Landkreis Trier-Saarburg
Leitender Planer:	Dipl.-Geogr. Roland Wernig
Bearbeitung:	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Region Trier bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastr. 8, D-54290 Trier
	Fon: 06 51 / 46 01 - 2 50, Fax 06 51 / 46 01 - 2 18
	E-Mail: *plg.trier@sgdnord.rlp.de,* Internet: *www.plg-region-trier.de*
	unter Mitarbeit von:
	BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier Peter Buchmann, Trier Joanna Semkowicz, Trier

Trier, im Januar 2014

– Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 LPlG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPlG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPlG [Redaktionsstand Januar 2014] –

Inhalt

I	Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung	5
I.1	Regionalplanung im System der Raumplanung	5
I.2	Aufgabe, Leitbilder und Anforderungen an Pläne der Raumordnung	5
I.3	Rahmenbedingungen für Regionalplanung und -entwicklung	7
I.4	Leitvorstellungen der Regionalentwicklung zu …	
	… Wachstum und Innovation	9
	… Sicherung der Daseinsvorsorge	10
	… Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten	10
I.5	Ausgestaltung der Regionalplanung	10
I.6	Verwirklichung der Regionalplanung	11
I.7	Grundelemente des regionalen Raumordnungsplans	11
II.	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	13
II.1	Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier	13
II.2	Siedlungsstruktur	16
II.2.1	Allgemeine Grundsätze	16
II.2.2	Eigenentwicklung der Gemeinden	17
II.2.3	Zentrale Orte und Daseinsvorsorge	18
II.2.4	Besondere Gemeindefunktionen	27
II.2.4.1	Besondere Funktion Wohnen	27
II.2.4.2	Besondere Funktion Gewerbe	28
II.2.4.3	Besondere Funktion Landwirtschaft	31
II.2.4.4	Besondere Funktion Freizeit/Erholung	33
II.2.5	Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung	35
II.2.6	Gewerbliche Wirtschaft	40
II.2.7	Einzelhandel und Dienstleistungen	45
II.3	Freiraumstruktur	49
II.3.1	Freiraumschutz	49
II.3.1.1	Allgemeine Grundsätze	49
II.3.1.2	Regionaler Grünzug	49
II.3.1.3	Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)	51
II.3.1.4	Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung	54
II.3.1.5	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	56
II.3.1.6	Bodenschutz	59
II.3.1.7	Klima, Reinhaltung der Luft	60
II.3.1.8	Lärmschutz	65
II.3.2	Freiraumnutzung	67
II.3.2.1	Landwirtschaft und Weinbau	67
II.3.2.2	Forstwirtschaft	70
II.3.2.3	Rohstoffabbau	72
II.3.2.4	Freizeit, Erholung und Tourismus	74
II.4	Infrastruktur	83
II.4.1	Verkehr und Mobilität	83
II.4.1.1	Verbindung und Erschließung der Region und ihrer Teilräume	83
II.4.1.2	Funktionales Straßennetz	83
II.4.1.3	Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	85
II.4.1.4	Güterverkehr	88
II.4.1.5	Luftverkehr	90
II.4.1.6	Regionales Radwegenetz	90

II.4.2 Energieversorgung 97
II.4.2.1 Energieinfrastruktur 97
II.4.2.2 Energieeinsparung und Energieeffizienz....98
II.4.2.3 Erneuerbare Energien....98
II.4.2.4 Umsetzung des regionalen Energiekonzeptes außerhalb der Regionalplanung....100
II.4.3 Telekommunikation und Postdienste 108
II.4.4 Abfallwirtschaft 109
II.4.5 Militärische Einrichtungen/Konversion 110
II.5 Raumwirksamkeit von Finanzströmen 111
III. Gender-Check 112
IV. Strategische Umweltprüfung....116

Anhang:

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis....187
Tabellenverzeichnis 191
Kartenverzeichnis 205

I Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung

I.1 Regionalplanung im System der Raumplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPlG) die Planungsgemeinschaft Region Trier.

Das LEP IV ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und am 11.05.2013 im dortigen Kap. 5.2.1 "Erneuerbare Energien" teilfortgeschrieben worden (LEP IV EE). Gem. § 10 Abs. 2 LPlG wird dadurch eine Anpassungspflicht für die Regionalplanung ausgelöst, der mit der vorliegenden Neuaufstellung des ROP nachgekommen wird. Die landesseitigen "Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne" vom 27.12.2010 (LEP IV-Erlass) sind dabei berücksichtigt.

Im System der Raumplanung sind LEP IV und ROP als Pläne der Raumordnung von der kommunalen Bauleitplanung abzugrenzen. Im Planungsprozess sind die unterschiedlichen Planungsebenen nach dem Gegenstromprinzip miteinander verknüpft. Dabei sind verbindliche Vorgaben der übergeordneten Ebenen zu beachten und eine Abwägung ist nicht möglich, während die Planungen der nachgeordneten Ebenen zu berücksichtigen und damit einer Abwägung zugänglich sind (vgl. § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz [ROG] und § 9 Abs. 1 und 2 LPlG). So sind bei der Neuaufstellung des ROP die Ziele des LEP IV zu beachten und verbindliche bzw. planreife Bauleitpläne bei der regionalplanerischen Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Raumordnungspläne binden wiederum die kommunalen Planungsträger, und die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch [BauGB]; §§ 3 und 4 ROG). Dabei ist Planung ein zeitlich fortwährender, iterativer Prozess, in dem die einzelnen Planungskonzeptionen und die für sie jeweils konstitutiven Steuerungskategorien letztlich immer auch auf Vorgängerplanungen aufbauen, die schon zuvor über das Gegenstromprinzip ihren Niederschlag in den aktuell zu beachtenden und zu berücksichtigenden Planwerken der über- und untergeordneten Ebenen gefunden haben (vgl. Kap. I.6; vgl. auch Planungsgemeinschaft Westpfalz [Hrsg.]: "Gesamtfortschreibung des ROP Westpfalz ", Westpfalz-Informationen 128, Kaiserslautern, Juli 2009).

I.2 Aufgabe, Leitbilder und Anforderungen an Pläne der Raumordnung

Generelle **Aufgabe der Raumordnung** ist die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Wesentliches Instrument hierfür sind Raumordnungspläne, die als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Planwerke im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes einen Abstimmungs-, Ausgleichs- und Vorsorgeauftrag zu erfüllen haben (§ 1 Abs. 1 ROG). Im Mittelpunkt steht dabei die Abwägung raumbezogener Nutzungsansprüche, Entwicklungspotenziale und Schutzinteressen zur konfliktfreien Koordination derselben.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung dieser Aufgabe liefert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wichtige Beiträge. Als Handlungskonzept auf Bundesebene wurde ein raumordnungspolitischer Orientierungs- und Handlungsrahmen erarbeitet (1993, 1996), in dem über themen- und teilraumbezogene Leitbilder eine Entwicklungsstrategie für Gesamtdeutschland unter Einschluss der europäischen Bezüge formuliert und mit einem Arbeits- und Aktionsprogramm untersetzt wurde. Mit Beschluss vom 30.06.2006 bekräftigte die MKRO die Notwendigkeit, dieses Konzept im Hinblick auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiter zu entwickeln. Dabei wurden die raumordnerischen Handlungsstrategien durch Stärkung der Entwicklungsaufgabe (Raumordnung als Beitrag für Wachstum und Innovation), Bekräftigung der Ordnungsaufgabe

(Stärkung der Abwägungskompetenz der Raumordnung) und Neugewichtung der Sicherungsaufgabe (Flexibilisierung der Ansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorge) neu ausgerichtet. Raumordnungs- bzw. Raumentwicklungspolitik soll sich danach an **drei Leitbildern der Raumordnung** orientieren:

- Wachstum und Innovation,
- Daseinsvorsorge sichern,
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten.

Diese drei Leitbilder sind zu einer gemeinsamen Strategie integriert, die ein gesamtwirtschaftliches Wachstum im europäischen Kontext, Daseinsvorsorge mit v. a. an den demografischen Wandel angepassten Strategien sowie eine an der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung orientierte Ressourcennutzung verfolgt.

Damit tritt eine **Aufgaben- an die Stelle der bisherigen Raumorientierung**. In der Folge hat raumordnerisches Handeln für eine räumlich ausgewogene Entwicklung von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen Sorge zu tragen, die nicht länger als isolierte, gegensätzliche Problemkategorien und Handlungsebenen anzusehen sind. – Dieser Aspekt ist insbesondere hinsichtlich der Raumstruktur der Region Trier mit dem Verdichtungsraum um das Oberzentrum Trier und ansonsten ländlich geprägten Teilräumen von besonderer Bedeutung: **städtische und ländliche Räume bilden zusammen die Region Trier, die sich nur im Miteinander im Zeichen von Europäisierung und Globalisierung behaupten können, damit ein Raum für Zukunft entsteht**.

Dieser Ansatz negiert nicht unterschiedliche Raumstrukturtypen und die Sinnhaftigkeit einer entsprechenden Differenzierung als Rahmenbedingung für planerisches Handeln. Vielmehr vermitteln die drei Leitbilder Handlungskonzepte zur Raumentwicklung, die grundsätzlich auf allen Raumstrukturtypen aufsetzen können, in dem die "Allgemeinen Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier" als Elemente aus diesen drei Leitbildern raumstrukturspezifisch umgesetzt werden (siehe Kap. II.1). – Am 03.06.2013 hat die MKRO einen Entwurf zur Weiterentwicklung der "Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013" verabschiedet und dazu einen breiten, öffentlichen Diskursprozess eingeleitet. Bei etwas veränderter Akzentuierung und Strukturierung bleibt es jedoch bei den wesentlichen inhaltlichen Kernelementen, die auch die hier vorgelegten Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung tragen.

Aufgaben und Leitbilder der Raumordnung führen zu vielfachen Implikationen für das planerische Handeln. So sind u. a. folgende allgemeine **Anforderungen an Pläne der Raumordnung** und damit auch an den vorliegenden regionalen Raumordnungsplan zu stellen:

- qualitativ sachgerechte und quantitativ angemessene Umsetzung der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung über die Koordination siedlungs- und freiraumorientierter Raumnutzungsansprüche in Art und Maß der standörtlichen Zuordnung und Verteilung der Nutzungen,
- räumliche Gesamtkonzeption mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche als Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität (Verhältnis anthropogener Raumnutzungsansprüche zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Beachtung der Begrenztheit natürlicher Ressourcen),
- Weiterentwicklung des zentrale-Orte-Konzeptes (ZOK) als zentrales Steuerungselement zur Sicherung der Daseinsvorsorge in Anpassung an veränderte planerische Rahmenbedingungen (vgl. Kap. II.2.3),
- Neuakzentuierung des bislang auf flächendeckende Optimierung angelegten Postulats nach gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen hin zu einer Zugangsgerechtigkeit mit Mindeststandards (Gewährleistung der Sicherung einer infrastrukturellen Grundversorgung für wertgleiche Lebensverhältnisse; vgl. Planungsgemeinschaft Region Trier & Initiative Region Trier [Hrsg.]: "Zukunftsstrategie Region Trier 2025", Info-Heft 28, Trier, Juli 2008; dortige Leitlinie 14, S. H-7: "Wir streben nicht gleiche, sondern gleichwertige Lebensverhältnisse für verschiedene Lebenskonzepte an. Gleichwertige Lebensverhältnisse gilt es

auch dann anzustreben, wenn es unterschiedlich leichte bzw. schwere Zugänge zu diesen Lebensverhältnissen gibt …"),

- Gewährleistung von Erreichbarkeit in Abhängigkeit der räumlichen Verteilung von Angeboten der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung veränderter planerischer Rahmenbedingungen einschl. Klimawandel und Endlichkeit der fossilen Energieträger durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung mit kompakten Siedlungskörpern, Funktions- und Nutzungsmischungen sowie mit geringem Verkehrsaufwand erreichbarer Nahversorgung bei Förderung alternativer Versorgungsformen wie mobiler Angebote oder e-commerce,
- Integration des Prinzips des Gender-Mainstreamings als weitere planerische Handlungsmaxime in die raumordnerische Leitvorstellung einer wertgleichen und nachhaltigen Raumentwicklung, um die Geschlechtergerechtigkeit sicherzustellen, soweit sie bereits in den raumordnerischen Regelungsgegenständen relevant ist.

Darüber hinaus ist gerade im Hinblick auf das Leitbild "Wachstum und Innovation" eine *umfassende* regionale Entwicklungspolitik anzustreben, in der neben der Regionalplanung die zahlreichen weiteren, regional orientierten Entwicklungspolitiken der Fachressorts ebenso wie lokalbasierte Regionalinitiativen integriert, mindestens aber eng verknüpft sind und koordiniert werden (strategische Planung mit der Funktion des Planungsmanagements zur Herstellung von Handlungskontexten zwischen regionalbasierten Planungen und Entwicklungskonzepten; vgl. Albrech, J., Germer, S., Weick, T. & Wernig, R. [Hrsg.] (Sept. 2012): "Koordinierte Regionalentwicklung: Zielorientierung von Entwicklungsprozessen", Hannover [Arbeitsberichte der ARL, 4]).

I.3 Rahmenbedingungen für Regionalplanung und -entwicklung

I.3.1 Raumstruktur

Für die Region Trier hat das LEP IV (dortige Kap. 1.1 und Karte 1) folgende Raumstrukturgliederung vorgenommen:

- *Hoch verdichtete Bereiche*: Stadt Trier,
- *Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in Oberzentren [OZ]/Mittelzentren [MZ] < 50 %)*: Landkreis Trier-Saarburg (VGn Trier-Land, Schweich, Ruwer),
- *Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ >= 33 %)*: Landkreis Bernkastel-Wittlich (Stadt Wittlich, VGn Manderscheid, Wittlich-Land, Kröv-Bausendorf [nur Gmdn. Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Willwerscheid]),
- *Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33 %)*: Restbereiche Landkreis Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Vulkaneifel, Restbereiche Landkreis Trier-Saarburg.

Daneben stellt das LEP IV für weite Teile der Region Trier eine bezogen auf Ober- und Mittelzentren "niedrige Zentrenerreichbarkeit und -auswahl (max. 3 Zentren in <= 30 PKW-Minuten)" fest.

Die Raumstrukturgliederung ist durch die Regionalplanung nicht weiter zu konkretisieren (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.1.1). Hinsichtlich der Erreichbarkeit der regionalplanerisch festgelegten Grundzentren (GZ) trifft der vorliegende Regionalplan eigene Aussagen (vgl. Kap. II.2.3.4).

I.3.2 Demografie

Die demografische Entwicklung ist eine ganz wesentliche Rahmenbedingung für Regionalplanung und -entwicklung. Zwar ist die Region Trier als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort unvermindert attraktiv: Die Einwohnerzahlen sind bislang stabil (Region [2013]: 513.000 Einwohner [EW]), das Bruttoinlandsprodukt liegt auf relativ hohem Niveau (53.400 € je EW [2011]), und es ist nahezu

Vollbeschäftigung (Arbeitslosenquote Region [2012]: 4 %; vgl. Bund 6,8 %, Land 5,3 %) erreicht. Die regionale Wirtschaft ist gut aufgestellt, und die Region profitiert in hohem Maße von der Grenzlage zu Luxemburg als benachbarter starker, expandierender Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt. Stetig zunehmende, hohe Gäste- und Übernachtungszahlen belegen zudem den hohen Freizeit- und Erholungswert der Region, der insbesondere in der hochwertigen natur- und kulturlandschaftlichen Ausstattung und einem breiten kulturellen Angebot begründet ist. Dennoch werden auch in der Region Trier die negativen Folgen der demografischen Entwicklung spürbar, die mittel- bis langfristig aufgrund anhaltend niedriger Geburtenrate (Region [2012]: 1,36) generell zu einem Bevölkerungsrückgang und, in Kombination mit der stetigen Erhöhung der Lebenserwartung, zu einer Veränderung der Altersstruktur zulasten jüngerer Altersgruppen führen. Das LEP IV (Kap. 1.2 und Tab. 2) trifft auf der Grundlage der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes bis 2020 für die Region Trier folgende Differenzierung:

- *Räume mit Bevölkerungswachstum:* Landkreis Trier-Saarburg,
- *Räume mit geringerem demografischen Problemdruck:* Landkreis Bernkastel-Wittlich,
- *Räume mit höherem demografischen Problemdruck:* Stadt Trier, Landkreis Vulkaneifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

In Zahlen ausgedrückt: Die Region verliert danach von derzeit rd. 513.000 EW bis zum Jahr 2030 insgesamt rd. 10.000 EW (- 2 %). Dabei gibt es deutliche innerregionale Unterschiede: So wächst im Landkreis Trier-Saarburg (2013: rd. 143.000 EW) bis 2030 die Bevölkerung (+ 3,7 %) und erst später kommt es dort zu einem leichten Bevölkerungsrückgang (2050: - 1,3 %), während die Bevölkerung im Landkreis Vulkaneifel (2013: rd. 60.000 EW) schon früher und deutlicher schrumpft (2030: - 10,3 %). In den Altersklassen nimmt regionsweit die Zahl der unter 20-jährigen bis 2030 gegenüber heute um 13 % ab, im Landkreis Vulkaneifel sogar um 29 %, während im Landkreis Trier-Saarburg die Entwicklung mit einem leichten Minus von - 6,5 % in dieser Altersklasse wesentlich moderater verläuft. Gleichzeitig steigt bis 2030 überall die Zahl der über 64-jährigen: Region + 32 %, Landkreis Trier-Saarburg + 42 %, Landkreis Vulkaneifel + 26 %.

Diese Einschätzungen des LEP IV geben grundsätzliche Tendenzen wieder, während im Einzelnen durchaus abweichende Entwicklungen eintreten können. So gibt es Anzeichen, dass gerade die Zentren, allen voran das Oberzentrum Trier, einem geringeren demografischen Problemdruck ausgesetzt sind als im LEP IV prognostiziert. – Gleichwohl stellt die demografische Entwicklung insgesamt Regionalplanung und -entwicklung vor besondere Herausforderungen:

- Verbesserung der eingangs skizzierten Attraktivitätsfaktoren der Region als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort für eine dynamische Binnen- und Außenwanderung mit gesamtregionalen Wanderungsgewinnen für eine günstige regionale Bevölkerungsentwicklung,
- Verminderung von teilräumlichen Disparitäten hinsichtlich der regionalen Bevölkerungsverteilung und altersstruktureller Ausprägungen,
- Umsetzung der veränderten Anforderungen an die Aufgabe der Sicherung der Daseinsvorsorge weg von der Wachstums- hin zu einer regional ausgeglichenen Gewährleistungsorientierung.

Die Entwicklung entsprechender Strategien wird dabei umso besser gelingen, je differenzierter Vorausberechnungen und Prognosemodelle die altersgruppen- und geschlechterspezifischen Aspekte der Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen.

I.3.3 Finanzen

Die angespannte und vielfach defizitäre Situation der öffentlichen Haushalte führt zu einer allgemeinen Verknappung öffentlicher Mittel, die deshalb zielorientiert und effizient eingesetzt werden müssen. Grundsätzlich muss dies im Rahmen der Finanzierungssysteme umgesetzt werden, die bei gegebener Aufgabenverteilung und Finanzierungskompetenzen die Einnahmen der Gebiets-

körperschaften regeln. Im Hinblick auf die Raumentwicklung kommt es dabei entscheidend auf eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen unter Einhaltung des Konnexitätsprinzips an.

Mit dem kommunalen Finanzausgleich verfügt das Land grds. über ein geeignetes Instrument, um kommunal uneinheitliche Entwicklungen bei Einnahmekraft und Ausgabebedarf zu kompensieren. Und auch der Raumordnung liegt eine gesamt- bzw. volkswirtschaftliche Betrachtungsweise aufgrund ihrer Planungsgegenstände und querschnittsorientierten Planungsansätze nahe. Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Mittelknappheit und dem Erfordernis, in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge betriebswirtschaftlich zu kalkulieren. So ist zwar der gesamtwirtschaftliche Nutzen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) belegt (vgl. bspw. Seitzinger, E.: "Hoher gesamtwirtschaftlicher Nutzen des ÖPNV", in: Bus Bahn, 12/2009, S. 8 - 11), dem stehen jedoch beschränkte Regionalisierungsmittel für die Verkehrsträger und Netzausdünnungen gegenüber, weil die Verkehrsbetriebe auf einzelnen Strecken aufgrund stetig steigender Betriebskosten und/oder sinkender Nachfrage, bspw. durch Einbrüche im Schülerverkehr aufgrund des demografischen Wandels, keine betriebswirtschaftlich tragfähigen Ergebnisse mehr erzielen können. Viele andere Bereiche der Daseinsvorsorge sind vergleichbar aufgestellt.

Aus Sicht der Raumordnung können insbesondere vier Aspekte einen effizienten, zielorientierten Mitteleinsatz sowie einen regionalen Ausgleich kostenwirksamer Lasten und Vorteile unterstützen:

- Verankerung eines 'Kooperationsansatzes' neben dem Leistungsansatz für zentrale Orte im LFAG für eine über Mittelzuweisungen 'gesteuerte' Kooperation als Anreiz für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Daseinsvorsorge (vgl. auch Kap. II.2.3 sowie Weick, T.: "Neue Steuerungsansätze in Programmen und Plänen der Raumordnung", in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4-5, 2004, S. 330),
- Abbildung weiterer raumordnerischer Ansätze mit Gemeinwohlorientierung im LFAG, bspw. für Leistungen, die Gemeinden hinsichtlich Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen erbringen bzw. als Ausgleich für dadurch eingeschränkte anderweitige Entwicklungen,
- regional ausgerichtete Konzentration und stärkere Verknüpfung der Förderprogramme der verschiedenen Fachpolitikbereiche, die hinsichtlich des raumordnungspolitischen Ziels der Herstellung wertgleicher Lebensverhältnisse relevant sind,
- generelle Orientierung von Infrastrukturinvestitionen der Fachressorts im Rahmen der Daseinsvorsorge an raumordnerischen Festlegungen, insbesondere dem ZOK (Kap. II.2.3), besonderen Gemeindefunktionen (Kap. II.2.4), funktionalen (Verkehrs-) Netzen (Kap. II.4.1).

I.4 Leitvorstellungen der Regionalentwicklung zu …

… Wachstum und Innovation

- Stärkung des überregional bedeutsamen, grenzüberschreitenden Entwicklungsbereiches Trier-Luxemburg in der Großregion mit der Stadt Trier als oberzentraler Wirtschafts-, Arbeits-, Dienstleistungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Aus-/Fort-/Weiterbildungsstandort sowie als Wohnstandort (vgl. LEP IV, Kap. 2.2, G 18 einschl. Begründung/Erläuterung),
- Mitgestaltung einer grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR; gem. Beschlüssen des Gipfels der Großregion vom 07.07.2011 und 26.06.2012; vgl. www.granderegion.net),
- Stärkung der Entwicklungsbereiche Eifel und Hunsrück/Flughafen Frankfurt Hahn als Kristallisationspunkte überregional bedeutsamer mittelzentraler Funktionen im ländlichen Raum insbesondere an den Standorten Bitburg, Wittlich und Hermeskeil (vgl. LEP IV, Kap. 2.2, G 18 einschl. Begründung und Erläuterung),
- Stärkung der übrigen Mittelzentren und mittelzentralen Verbünde als weitere Kerne regionaler Entwicklung,

- Umsetzung der regionalen Energiewende,
- Festigung der Region Trier als Identitäts-, Strategie- und Organisationsrahmen zur Unterstützung und Abstimmung teilräumlicher Entwicklungsstrategien als vernetzte, lokal basierte Regionalinitiativen, insbesondere 'Regionen der integrierten ländlichen Entwicklung' (ILE), 'LEADER-Regionen' und 'Dachmarken' ('Impulsregionen'; vgl. www.impulsregionen.rlp. de).

… Sicherung der Daseinsvorsorge

- Stärkung der höherstufigen zentralen Orte als regionale Versorgungsschwerpunkte und als verkehrliche Verknüpfungspunkte,
- Sicherung der Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes an Gütern und Dienstleistungen in den Grundzentren insbesondere auch in den ländlich geprägten Teilräumen der Region (vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1),
- Stabilisierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere in zentralörtlichen Verbünden (vgl. Kap. II.2.3),
- Gewährleistung gleichwertiger Zugangschancen zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge auf Grundlage der funktionalen Verkehrsnetze unter besonderer Berücksichtigung des ÖV und durch die Förderung alternativer Versorgungsformen in Abhängigkeit altersgruppen- und geschlechterspezifischer Anforderungen der Bevölkerung (vgl. Kap. II.4.1),
- Förderung der Kommunalentwicklung nach den jeweiligen standörtlichen Potenzialen entsprechend der besonderen Gemeindefunktionen (vgl. Kap. II.2.4).

… Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten

- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Sicherung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Sicherung überregional bedeutsamer Bereiche für den Freiraumschutz (vgl. LEP IV, Kap. 4.1),
- Erhaltung und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Weinkulturlandschaften an Mosel, Saar und Ruwer sowie der Vulkanlandschaften in der Eifel,
- Sicherung von Erholungs- und Erlebnisräumen für den naturnahen, landschaftsbezogenen Tourismus unter Wahrung und Weiterentwicklung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (vgl. LEP IV, Kap. 4.2.1),
- Sicherung der Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft für eine ausgewogene und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen durch gebietliche Flächenvorsorge (vgl. LEP IV, Kap. 4.4.1 und 4.4.2),
- Sicherung überregional bedeutsamer Rohstofflagerstätten (vgl. LEP IV, Kap. 4.4.3),
- Entwicklung regionalspezifischer Strategien zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

In Karte 1 im Anhang sind wesentliche Elemente dieser Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung in ihrer räumlichen Ausprägung zusammengefasst dargestellt.

I.5 Ausgestaltung der Regionalplanung

Die Ausgestaltung des vorliegenden Regionalplans im Sinne der Umsetzung der Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung in regionalplanerische Festlegungen erfolgt generell unter Effizienzgesichtspunkten und mit der Zielstellung, das Planwerk kompakt zu halten. Auf der Ebene der Regionalplanung soll insoweit

- nur das gesteuert werden, was auf dieser Ebene als originäre regionale Regelungsgegenstände auch zu steuern ist,
- nur dann gesteuert werden, wenn Zieladressaten hinsichtlich der Regelungsgegenstände benannt werden können,
- nur dann gesteuert werden, wenn das einsetzbare planerische Instrumentarium entsprechende Steuerungselemente zur Verfügung stellt und eine faktische Steuerungswirkung auch tatsächlich zu erwarten ist.

Gleichzeitig ist den Anforderungen des ROG und des LPlG an das planerische Instrumentarium hinsichtlich der sachlichen und räumlichen Bestimmtheit und der Bindungswirkungen der Einzelelemente Rechnung zu tragen.

Soweit in einzelnen Fachkapiteln, wie etwa in Kap. II.1 "Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier", ein gewisser Abstraktionsgrad der regionalplanerischen Festlegungen der Sache der Regelungsgegenstände nach erforderlich ist, muss die Ausgestaltung dem Abstraktionsniveau folgen. Das Bemühen um ansonsten durchgängige Anwendung der vorgenannten Ausgestaltungsprinzipien bleibt davon jedoch unberührt.

I.6 Verwirklichung der Regionalplanung

Raumordnerische Handlungen sind immer Handlungen im planerischen Sinne. Und so ist auch die Verwirklichung von Programmen und Plänen der Raumordnung zunächst Verwirklichung im nachfolgenden Verwaltungshandeln, also in nachgelagerten Plänen und Verfahren der Bauleit- und Fachplanung sowie in Zulassungsverfahren hinsichtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die Ziele und Grundsätze des ROP sind dementsprechend in erster Linie Vorgaben für die kommunalen und Fachplanungs-Träger sowie für Zulassungsbehörden. Die Bindungswirkungen im Einzelnen regelt § 4 i. V. m. § 3 ROG.

Neben den förmlichen Bindungswirkungen soll die Verwirklichung der Raumordnungspläne aber auch mittels informeller Instrumente, wie etwa regionalen Entwicklungskonzepten (REK), erfolgen (vgl. § 13 ROG; § 11 LPlG). Dabei sollen die Planungsträger sowie die zur Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und private Dritte zusammenarbeiten und eine überörtliche, leitbildbasierte und maßnahmenorientierte Entwicklungsstrategie aufstellen. Die Strategie kann dabei die gesamte Region oder einzelne Teilräume erfassen und querschnittsorientiert oder sachspezifisch angelegt sein. Die Region Trier hat in diesem Sinne 2008 die "Zukunftsstrategie Region Trier (REK) 2025" (veröffentlicht als Info-Heft 28 der Planungsgemeinschaft Region Trier & Initiative Region Trier [Hrsg.]) und 2001/2010 ein "Regionales Energiekonzept für die Region Trier als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung" (veröffentlicht als Info-Hefte 24 und 29 der Planungsgemeinschaft Region Trier [Hrsg.]) vorgelegt. – Es wird angestrebt, diese bewährten Instrumente der Regionalentwicklung fortzuschreiben und weiter zu qualifizieren.

Ziele und Grundsätze des ROP sind zudem als Hinweise für Finanz- und Fördermittel vergebende Institutionen wie auch für private Investoren gedacht.

I.7 Grundelemente des regionalen Raumordnungsplans

Zur Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und zur Umsetzung der Leitvorstellungen der Regionalentwicklung stellen sich als regionalplanerische Kernaufgaben die Gestaltung der Raumstrukturen in den Bereichen Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und regionale Infrastruktur nach Maßgabe der Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Gleichwertigkeit und der Geschlechtergerechtigkeit. "Gestaltung" bedeutet dabei insbesondere räumliche und sachliche Koordination der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche. Dazu werden im Wesentlichen nachstehende planerische Instrumente verwendet (vgl. § 8 ROG; §§ 6 und 9 LPlG):

siedlungsorientierte Raumansprüche/Infrastruktur

- *zentrale Orte*
- *Funktionskennzeichnungen*
- *Schwellenwerte*
- *funktionale Netze*

freiraumorientierte Raumansprüche

- *Vorranggebiete*
- *Vorbehaltsgebiete*
- *Ausschlussgebiete*
- *regionaler Grünzug*

Im Planwerk bestehen diese planerischen Instrumente i. d. R. aus einer Kombination von textlichen und zeichnerischen (Plankarte) Festlegungen, die entsprechend den förmlichen raumordnerischen Kategorien in

- *Ziele der Raumordnung* als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht (als textliche Festlegung mit "Z" gekennzeichnet; als zeichnerische Festlegung "Vorrang-" und "Ausschlussgebiete") und
- *Grundsätze der Raumordnung* als in nachgelagerten Planungen und (Zulassungs-) Verfahren zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven (als textliche Festlegung mit "G" gekennzeichnet; als zeichnerische Festlegung "Vorbehaltsgebiete")

differenziert sind, die als Plansätze nach Maßgabe der Rechtsvorschriften entsprechende Bindungswirkungen entfalten (vgl. § 4 i. V. m. § 3 ROG). Die Plansätze sind nach den Vorgaben des LEP IV und des LEP IV-Erlasses gestaltet. Nachrichtlich aus dem LEP IV zu übernehmende Ziele und Grundsätze sind durch den Zusatz "N" einschl. der LEP IV-Ordnungsnummer kenntlich gemacht. Ziele und Grundsätze werden jeweils begründet und erläutert. Die Begründung/Erläuterung lösen ebenso wie diese Leitvorstellungen, die den Zielen und Grundsätzen programmatisch vorangestellt sind, keine Bindungswirkungen aus. Komplettiert wird das Planwerk durch eine strategische Umweltprüfung (SUP) sowie einen Gender-Check.

Der inhaltliche Aufbau der Plansätze folgt den Kernaufgaben zur Gestaltung der Raumstrukturen, die von *punkthaften* Elementen (Wohn- und Arbeitsstätten, soziale/kulturelle Infrastruktur), *linienhaften* Elementen (Verkehrs-, Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem sich daraus ergebenden Verhältnis zwischen dieser gebauten Umwelt und dem Freiraum mit *flächenhaften* Elementen geprägt sind. Daraus ist das grundsätzliche raumstrukturelle Organisationsprinzip eines punktaxialen Systems ableitbar, das aus einer in den regionalen Teilräumen unterschiedlich dichten Folge von Siedlungskonzentrationen und unterschiedlich gebündelten Verkehrs- und Versorgungssträngen besteht, gegen die sich der (verbleibende) Freiraum abgrenzen lässt. Bestehende Ortslagen werden dabei gegen Vorranggebiete mit 100 m gepuffert, um bei geringumfänglichen städtebaulichen Vorhaben das Erfordernis von Zielabweichungsverfahren zu reduzieren. Darüber hinausgehende, zum Planaufstellungszeitpunkt bekannte städtebauliche Entwicklungsabsichten sind einer sachgerechten Abwägung mit den raumordnerischen Belangen zugeführt.

Nach alledem ergeben sich für die Ausgestaltung der Raumstrukturen im Rahmen der Regionalplanung unter Voranstellung allgemeiner Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier (Kap. II.1) insbesondere folgende Handlungsaufträge:

- Ausrichtung der Regionalentwicklung am Gerüst der Orte mit zentralörtlichen und besonderen Funktionszuweisungen (punktorientierte Planung, v. a. Kap. II.2.1),
- Sicherstellung und Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen (linienorientierte Planung; v. a. Kap. II.2.3, II.4.1.1),
- Schutz, Sicherung und Entwicklung der Freiräume (flächenorientierte Planung; v. a. Kap. II.3).

Im Ergebnis bildet das Planwerk die angestrebte Regionalentwicklung insgesamt ab und unterzieht insoweit auch den Bestand der raumordnerischen Kategorisierung als planerische Aussage. Ansonsten erfolgt eine Differenzierung zwischen Bestand und Planung nur, wenn es der sachlichen Klarstellung dient (bspw. hinsichtlich infrastruktureller Ausbauerfordernisse).

II. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

II.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier

G 1 Die nachhaltige Entwicklung der Region Trier zu einem 'Raum für Zukunft' mit wertgleichen Lebensverhältnissen soll sich an folgenden Gestaltungsgrundsätzen orientieren:

- der Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen,
- der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz der Umwelt,
- der Erhaltung der sozialen Stabilität und dem Ausbau der kulturellen Vielfalt.

G 2 Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region Trier sollen insbesondere folgende Entwicklungsziele verfolgt werden:

- Die Region Trier soll als eine Region des Mittelstandes weiterentwickelt werden. Dazu können Instrumente einer regionalen Wirtschaftsförderung, wie bspw. Cluster-Ansätze, einen wesentlichen Beitrag leisten.
- Qualifikation und Leistungsvermögen der Menschen aus der Region Trier sollen genutzt und als zentraler Standortfaktor eingesetzt werden. Dabei sollen die Prinzipien des Gender Mainstreamings berücksichtigt werden.
- Die infrastrukturellen Bedingungen hinsichtlich der Innen- wie auch der Außenerschließung der Region sollen als wirtschaftliche Standortfaktoren und zur Sicherung der Daseinsvorsorge weiter verbessert und ausgebaut werden.
- Das Angebot an Flächenpotenzialen für siedlungsstrukturelle Ansprüche soll bedarfsangepasst erschlossen werden.
- Das einmalige Naturraumpotenzial in der Region Trier soll auf Dauer gesichert und auch für die wirtschaftliche Entwicklung besser nutzbar gemacht werden.
- Die Nutzung der endogenen Potenziale erneuerbarer Energien soll raum-, umwelt- und sozialverträglich weiter ausgebaut und die entsprechenden energiewirtschaftlichen und -technologischen Regionalkompetenzen sollen weiter gefestigt werden.
- Das kulturelle und kulturhistorische Potenzial in der Region Trier soll in seiner Gesamtheit besser koordiniert und vermarktet werden.
- Kooperationsstrukturen im privaten und öffentlichen Bereich sollen als zunehmend entscheidende Erfolgsfaktoren für die Regionalentwicklung verbessert und intensiviert werden.

Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele sind die demografische Entwicklung und die Entwicklung des (öffentlichen) Finanzsektors besonders zu berücksichtigen.

G 3 Die zentrale Lage in der Großregion mit unmittelbarer Nachbarschaft zu Frankreich, Luxemburg und Belgien soll dazu genutzt werden, die spezifische Kompetenz der Region Trier als räumlich und funktional integrierter Teilraum dieser europäischen Kernregion auszubauen und intensiver zu verwenden. Dazu sollen in der Großregion insbesondere

- die Realisierung eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraumes mit dem Wirtschaftsstandort Region Trier als aktiver Partner unterstützt werden und
- die Einrichtung einer grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) als überregionale Kooperationsplattform zur Verbesserung der Ausgangsposition im internationalen Wettbewerb der Regionen mitgestaltet werden.

G 4 Die Gesamtentwicklung der Region Trier soll dadurch gefördert werden, dass die Stärken

ihrer einzelnen Teilräume dazu genutzt werden, die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit der Gesamtregion nachhaltig zu verbessern.

G 5 In den verdichteten Teilräumen, insbesondere im OZ Trier, sollen regionalbedeutsame Einrichtungen und Vorhaben vornehmlich in den Funktionsbereichen

- Arbeitsplätze mit besonderen Qualifizierungsanforderungen,
- Gewerbeflächenvorsorge an überregional und regionalbedeutsamen Standorten,
- Ausbildung, Forschung und Entwicklung an den Hochschulen,
- Krankenhauswesen mit Schwerpunkt und Spezialversorgung,
- Sport und Freizeit in Großraumeinrichtungen,
- Kultur in Theater und sonstigen Einrichtungen mit ganzjährigem Angebot,
- Verwaltung und Justiz in Dienststellen höherer Stufen, Bank- und Kreditwesen mit überregional tätigen Instituten,
- Einkaufen in Großkaufhäusern, Galerien und Spezialgeschäften sowie
- Städtetourismus einschl. Sicherung und Pflege stadthistorischer Bausubstanz

gesichert und entwickelt werden. Zur Entlastung der verdichteten Teilräume können einzelne regionalbedeutsame Einrichtungen und Vorhaben auf Grundlage interkommunaler Abstimmungen auch in anderen Teilräumen angesiedelt werden, wenn dadurch keine sonstigen funktionalen Beeinträchtigungen entstehen.

G 6 Die ländlichen Teilräume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume in ihrer Vielfalt gesichert und nachhaltig gestaltet werden. Dazu kommen insbesondere folgende Planungen und Maßnahmen in Betracht:

- Schaffung günstiger Voraussetzungen für Existenzgründungen einschließlich der notwendigen Flächenvorsorge in Handwerker- und Gewerbeparks sowie Innovations- und Gründerzentren,
- Verbesserung des Informations- und Datenmanagements durch den Ausbau neuer Kommunikationstechnologien vor allem für Klein- und Mittelunternehmen in räumlich peripheren Lagen,
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in innovativen und regionalspezifischen Wirtschaftszweigen unter besonderer Berücksichtigung von Beschäftigungsangeboten für Frauen, Jugendliche und Behinderte,
- Existenzsicherung landwirtschaftlicher und weinbaulicher Betriebe und Aufrechterhaltung ihrer landschaftsprägenden und freiraumgestaltenden Funktionen,
- Fortführung und Weiterentwicklung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) und Umsetzung der hieraus entwickelten Projekte durch ein entsprechendes Regionalmanagement (ILE-RM),
- Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Verbesserung des Absatzes regionaler Holzprodukte sowie Schaffung von Dachmarken,
- Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur zur Stärkung der ländlichen zentralen Orte und des Erhalts einer ausreichenden Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen,
- Entwicklung von Konzepten und Umsetzungsstrategien für überörtlich bedeutsame militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen,
- Ausbau der freizeit- und erholungsorientierten Infrastrukturen und Angebote insbesondere im Bereich der landschaftsgebundenen Erholung, etwa durch Premiumrad- und -wanderwege.

Begründung/Erläuterung:

zu G 1 bis G 3: Die allgemeinen Grundsätze beinhalten grundlegende und strategische Vorstellungen der Raumordnung zur Entwicklung der Region Trier, die vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen dennoch nachhaltig und zukunftsfähig gestaltet werden soll, um die Region insgesamt dauerhaft als Wirtschafts-, Arbeits-, Wohn- und Erholungsstandort attraktiv zu halten. Dazu werden die schon in den Leitvorstellungen (Kap. I.4) beschriebenen Handlungsfelder regionalspezifisch konkretisiert. Besonders herauszustellen ist dabei die zunehmende Bedeutung europäischer funktionaler und raumstruktureller Verflechtungen, die die Region Trier als zwar eigenständiger, aber dennoch integrativer Kernbestandteil der Großregion mit den Partnern Luxemburg, Lothringen, Wallonie, dem Saarland und dem übrigen Rheinland-Pfalz eingeht. Leitcharakter kommt dabei der möglichen Schaffung einer grenzübergreifenden Metropolregion zu.

Die allgemeinen Entwicklungsgrundsätze haben den Charakter von Leitlinien für regionalpolitisches Handeln zur Zielerreichung. Sie richten sich an regionale und lokale Akteure ebenso wie an übergeordnete Institutionen und Personen. Dem breiten Kreis an Adressaten ist dabei die Teilhabe an der Entwicklung der Region Trier gemeinsam, in dem sie diese unmittelbar aktiv mitgestalten oder an wesentlichen Rahmenbedingungen dafür mitwirken. Die so entstehenden Handlungskontexte bedürfen für einen zielgerichteten Regionalentwicklungsprozess der Koordinierung. Der ROP gibt dazu als tragendes und verbindliches Instrument für die räumliche Ordnung einen Koordinierungsrahmen für raumbezogene Handlungskontexte vor und bietet eine wesentliche inhaltliche Plattform für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bereich der Regionalentwicklung. Der ROP wird dabei durch das REK "Zukunftsstrategie Region Trier 2025" als informelles, akteursbasiertes- und entwicklungsoffenes Instrument ergänzt (vgl. Kap. I.6). Die Ausgestaltung und Weiterqualifizierung der regionalen Entwicklungsstrategie ist somit als dauerhafter Prozess angelegt.

zu G4 bis G 6: Die Region Trier ist durch unterschiedliche Raumstrukturtypen gekennzeichnet (vgl. LEP IV, Kap. 1.1 und Karte 1). In dieser differenzierten Raumstruktur nehmen die Teilräume ländlicher Prägung großen Raum ein. Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung haben gebietsweise ein unterschiedliches Niveau. Funktions- und Versorgungsdefizite müssen daher ausgeglichen und alle Teilräume der Region zumindest einer stabilen, teilräumlich zu verbessernden Grundversorgung zugeführt werden. Damit die wirtschaftlich schwächeren und in der Ausstattung benachteiligten Teilräume an der angestrebten nachhaltigen Gesamtentwicklung teilhaben können, ist eine räumliche Differenzierung der Entwicklungsziele nach G 2 geboten. So werden die aufgabenorientierten Leitbilder der Raumordnung gem. MKRO in teilraumspezifische Handlungskonzepte umgesetzt, um im Sinne der übergeordneten allgemeinen Entwicklungsgrundsätze nach G 1 dazu beizutragen, regionsweit ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rahmenbedingungen und damit die Voraussetzungen für wertgleiche Lebensverhältnisse auch unter Berücksichtigung der Prinzipien des Gender Mainstreamings zu schaffen (vgl. auch Kap. II.2 und III).

II.2 Siedlungsstruktur

II.2.1 Allgemeine Grundsätze

G 7 Die siedlungsstrukturelle Gesamtentwicklung in der Region Trier soll sich grundsätzlich an den Kernelementen

- des zentrale-Orte-Konzeptes,
- der Zuweisung besonderer Gemeindefunktionen sowie
- des Prinzips der dezentralen Konzentration

orientieren.

G 8 Bei der Entwicklung der einzelnen Siedlungen soll bevorzugt eine städtebauliche Innenentwicklung unter Schonung bisher unbebauter Außenbereiche verfolgt werden. Dabei soll auf den tatsächlichen kommunalen Bedarf abgestellt werden.

G 9 Die weitere Siedlungsentwicklung soll unter funktionalen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung anderer Raumansprüche und -nutzungen sowie der infrastrukturellen Ausstattung erfolgen.

G 10 Städtebauliche Planungen auslösende Erfordernisse der Siedlungsentwicklung sollen von den Kommunen frühzeitig thematisiert und mit anderen betroffenen Stellen abgestimmt werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G7 bis G 10: Die Steuerung der Siedlungsentwicklung ist in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht eine der zentralen Aufgaben der Raumplanung. Eine maßvolle und nachhaltige Entwicklung der Siedlungsstruktur als 'gebaute Umwelt' impliziert zugleich hinreichende Möglichkeiten für eine angemessene Berücksichtigung der Belange zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraumes als 'ungebaute Umwelt'.

Das *zentrale-Orte-Konzept* (ZOK; vgl. Kap. II.2.3) ist nach wie vor ein geeignetes Instrument zur Erhaltung und Entwicklung einer funktionsgerechten Siedlungsstruktur. In der in hohem Maße von ländlichen Teilräumen geprägten Region Trier ist das ZOK als Organisationsprinzip und Verortungsmuster der Daseinsvorsorge unverzichtbares raumstrukturelles Gestaltungselement, in dem zentralörtliche Funktionen räumlich konzentriert vorgehalten werden und so ein Bedeutungsüberschuss für größere Verflechtungsbereiche und damit letztlich eine flächendeckende Daseinsvorsorge realisiert werden kann.

Daneben können einzelne Siedlungen *besondere Funktionen* über den jeweiligen Eigenbedarf hinaus wahrnehmen. Bei entsprechender Eignung legt der ROP solche Funktionen gemeindebezogen für die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie für Freizeit/Erholung fest (vgl. Kap. II.2.4). Diese Funktionszuweisung geschieht in Ergänzung und auch zur Entlastung des ZOK, dessen zentral-axiales System damit um punkt-axiale Komponenten und das Entwicklungsprinzip der *dezentralen Konzentration* erweitert wird, um Impulse für die Regionalentwicklung nicht nur in den Zentren selbst, sondern auch in deren Peripherie mit kleinräumigen Konzentrationspunkten zu geben. Im Ergebnis wird eine kompakte und dennoch durchmischte Siedlungsentwicklung angestrebt, die Suburbanisierungstendenzen, ungeregeltes Flächenwachstum, Siedlungsbrachen sowie Zersiedelung vermeiden soll.

Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung muss gerade bei der Siedlungsentwicklung ansetzen. Veränderte Rahmenbedingungen, wie etwa infolge der demografischen Entwicklung und wirtschaftlichem Strukturwandel, offenbaren vielerorts Innenentwicklungspotenziale, deren Nutzung nicht nur ressourcenschonend wirkt, sondern auch zur Stabilisierung der Siedlungen selbst durch Vermeidung von innerörtlichen Leerständen und Brachen beiträgt. Raumordnerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung (vgl. Kap. II.2.5), die in kommunaler Verantwortung umzusetzen sind, sollen dazu einen Beitrag leisten.

Die weitere Siedlungsentwicklung, insbesondere die Erschließung und Anbindung neuer Baugebiete, muss unter enger Berücksichtigung anderer Raumnutzungen und -ansprüche, insbesondere der Freiraumbelange und infrastruktureller Aspekte, erfolgen. Frühzeitige Kommunikation städtebaulicher Erfordernisse durch die kommunalen Planungsträger, möglichst schon im Vorfeld formaler Verfahren, dient der Verbesserung der Abstimmung und Koordination mit anderen betroffenen lokalen und regionalen Aufgabenträgern.

II.2.2 Eigenentwicklung der Gemeinden

Z 11 Jede Gemeinde hat Anspruch auf die Wahrnehmung ihrer eigenständigen örtlichen Entwicklung, und zwar in allen Funktionsbereichen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge.

Z 12 Bei der Wahrnehmung ihrer örtlichen Aufgaben haben die Gemeinden die überörtlichen Erfordernisse zu beachten und den Zugang aller Bevölkerungsgruppen zu den örtlichen Angeboten zur Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Z 13 Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von den Entwicklungschancen der Gemeinde und bedürfen von daher einer begründeten, realistischen Bedarfsermittlung.

G 14 Der Eigenbedarf der Gemeinden soll vor allem in den Funktionsbereichen Wohnen, gewerbliche Wirtschaft sowie öffentliche und private Dienstleistungen sichergestellt werden. Zur Ausgestaltung dieser Aufgaben gehören Wohnbauflächenausweisungen, die der örtlichen Bevölkerung zeitgemäße und ausreichend bemessene Wohnverhältnisse ermöglichen, angemessene Auslagerungs- und Erweiterungsflächen für die örtlichen Gewerbebetriebe sowie die Bereitstellung einer wohnungsnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 11: Im Rahmen der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung. Eigenentwicklung bedeutet die Wahrnehmung aller örtlichen Aufgaben als Voraussetzung für eine eigenständige gemeindliche Entwicklung. Hierzu gehören u.a. die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr und Umwelt sowie die Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Den Gemeinden kommt damit die Aufgabe zu, die aktuellen und voraussehbaren zukünftigen Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Eigenentwicklung zu erfüllen. Der Eigenentwicklung kommt somit die Bedeutung einer "Grundfunktion" zu.

zu Z 12: Die Gemeinden haben bei der Gestaltung der Eigenentwicklung die überörtlichen Erfordernisse zu beachten. Hierzu gehören u.a. die Ziele von Raumordnung und Landesplanung. Die Eigenentwicklung einer Gemeinde darf nicht zu Beeinträchtigungen sowohl der eigenen als auch der besonderen Funktionen anderer Gemeinden führen. Ferner müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter oder individueller Beeinträchtigungen an den örtlichen Angeboten des öffentlichen Lebens und der Daseinsvorsorge teilhaben können.

zu Z 13 bis G 14: Im Rahmen der Eigenentwicklung ist insbesondere den Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse und an eine angemessene örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Ferner soll den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft in angemessener Weise entsprochen werden. Das Maß der Eigenentwicklung muss sich dabei an den realistischen Entwicklungserfordernissen in der jeweiligen Ortsgemeinde orientieren und ist abhängig von der Bevölkerungszahl und der absehbaren Bevölkerungsentwicklung, der inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.

II.2.3 Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

II.2.3.1 Funktionaler Aufbau

G 15 Das zentrale-Orte-Konzept (ZOK) bildet mit seinem hierarchisch gestuften System in Ober-, Mittel- und Grundzentren das instrumentelle Rückgrat der Siedlungsstruktur in der Region Trier. Durch räumliche Bündelung von zentralörtlichen Einrichtungen, Dienstleistungen und sonstigen Angeboten sind die zentralen Orte Impulsgeber für die regionale Entwicklung.

Z 16 Die zentralen Orte sind als Schwerpunkte der überörtlichen Versorgung und als Verknüpfungspunkte im funktionalen Verkehrsnetz zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Sie stellen die Versorgungskerne für die ihnen zugewiesenen Verflechtungsbereiche dar und übernehmen entsprechend ihrer Einstufung übergemeindliche Sicherungs- und Ausbaufunktionen sowohl für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern als auch als Standort zur Sicherung und Neuschaffung vielfältiger Arbeits- und Ausbildungsplätze.

G 17 Die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen soll durch Bündelung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bildung und Dienstleistungen in den zentralen Orten gesichert werden.

G 18 Im hierarchisch gestuften System der zentralen Orte übernehmen die zentralen Orte höherer Stufen jeweils auch zentralörtliche Funktionen und Aufgaben nachfolgender Stufen.

G 19 Mit der räumlichen Konzentration von Einrichtungen und Funktionen in den zentralen Orten soll auch zur Begrenzung des Ressourcenverbrauches, zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und damit zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden.

G 20 Zentralörtliche Funktionen können durch eine Gemeinde (monozentraler Verflechtungsbereich) oder durch mehrere zentrale Orte (Verbund kooperierender Zentren) vorgehalten werden. Landes- und Regionalplanung treffen dazu entsprechende Festlegungen. Die weitere planerische Umsetzung soll durch die betroffenen Gemeinden in Eigenverantwortung erfolgen.

G 21 Darüber hinaus kann das ZOK durch regionale und interkommunale Kooperationen von Städten und Gemeinden verdichtet werden (z.B. Städtenetze). Diese Zusammenschlüsse sind freiwillige räumliche und sachliche Zweckbündnisse zur Verfolgung von gemeinsamen überörtlich bedeutsamen Projekten, wie z.B. die gemeinsame Trägerschaft öffentlicher zentralörtlicher Einrichtungen.

G 22 Die Anpassung von Infrastruktureinrichtungen infolge der demografischen Entwicklung soll durch sachgerechte und räumlich ausgewogene Konzentration auf die zentralen Orte erfolgen. Dabei soll die Entwicklung innovativer und alternativer Angebots- und Organisationsformen von zentralörtlichen Einrichtungen und Funktionen, insbesondere für soziale Infrastruktur, unterstützt werden.

II.2.3.2 Ober- und Mittelzentren

Z_{N36}23 **Oberzentrum** (OZ) der Region Trier ist die Stadt Trier als Standort oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Z_{N39}24 Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, werden als **Mittelzentren** (MZ) ausgewiesen und sind insbesondere im ländlichen Raum in dieser Funktion zu stärken und

zu sichern (Sicherungsfunktion). Diese **(monozentralen) Mittelbereiche** und ihre Mittelzentren in der Region Trier sind:

- Wittlich,
- Prüm,
- Daun,
- Gerolstein,
- Hermeskeil,
- Saarburg.

Z_{N40}25 Leisten innerhalb eines Mittelbereiches mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe **(Mittel- und Oberzentren)** einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen sogenannten "**mittelzentralen Verbund** kooperierender Zentren". Hierzu gehören in der Region Trier:

- Trier/Konz (freiwillige Kooperation),
- Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach (Kooperationsgebot),
- Bitburg/Neuerburg (Kooperationsgebot).

II.2.3.3 Grundzentren

Z 26 **Grundzentren** (GZ) sind vorrangig Gemeindestandorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit dies für deren Tragfähigkeit und zur Entwicklung des jeweiligen Verflechtungsbereiches (Nahbereich) erforderlich ist. Sie haben die Funktion, in den ländlichen Räumen das erreichte Niveau in der öffentlichen Versorgung zu sichern und weiterzuentwickeln, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit auch zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. In den ländlichen Räumen ist der Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.

Z 27 Grundzentren mit **monozentralem Nahbereich** sind Gemeinden, die alleine grundzentrale Einrichtungen vorhalten und die Schwerpunkte der Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich darstellen. In der Region Trier sind dies die Orte:

- Kröv,
- Landscheid,
- Manderscheid,
- Morbach (Ortsbezirk),
- Neumagen-Dhron,
- Salmtal,
- Thalfang,
- Zeltingen-Rachtig,
- Bettingen,
- Bleialf,
- Irrel,
- Kyllburg,
- Schönecken,
- Speicher,

- Waxweiler,
- Gillenfeld,
- Hillesheim,
- Kelberg,
- Kell am See,
- Leiwen,
- Schweich,
- Zerf.

Z 28 Grundzentren im **grundzentralen Verbund** sind Gemeinden, die die Grundversorgung im jeweiligen Nahbereich gemeinsam wahrnehmen. Dabei besteht eine Verpflichtung zu intensiver Zusammenarbeit (Kooperationsgebot). Hierzu gehören in der Region Trier:

- Arzfeld/Daleiden,
- Körperich/Mettendorf,
- Jünkerath/Stadtkyll,
- Beuren/Reinsfeld,
- Föhren/Hetzerath,
- Gusterath/Osburg/Pluwig/Waldrach,
- Nittel/Wincheringen,
- Trierweiler/Welschbillig.

Z_{N44}29 In den grundzentralen Verbünden sind Mindestversorgungsstandards in den betroffenen Gemeinden zu beachten und durch örtliche Planung bzw. mit Unterstützung durch die jeweiligen Fachplanungen sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen ist vertraglich (z. B. über landesplanerische Verträge) abzusichern.

II.2.3.4 Verflechtungsbereiche

Z_{N36}30 Der **Verflechtungsbereich des Oberzentrums** Trier erstreckt sich auf das **Gebiet der Gesamtregion.**

Z_{N40}31 Die Verflechtungsbereiche der Mittelzentren **(Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde)** in der Region Trier sind wie folgt festgelegt:

Mittelbereiche und mittelzentrale Verbünde	**(kooperierende) Ober- und Mittelzentren**	**zugeordnete Nahbereiche** (gem. Z 32 und 33)
Trier	Stadt Konz, Stadt Trier	Föhren/Hetzerath (nur Gmdn. Föhren, Naurath [Eifel]); Konz; Leiwen; Nittel/Wincheringen (nur Gmd. Nittel); Gusterath / Osburg / Pluwig / Waldrach; Schweich; Trier; Trierweiler / Welschbillig
Bernkastel-Kues/Traben-Trarbach	Stadt Bernkastel-Kues, Stadt Traben-Trarbach	Bernkastel-Kues; Kröv (nur Gmdn. Kröv, Kinheim, Reil); Neumagen-Dhron; Traben-Trarbach; Zeltingen-Rachtig
Wittlich	Stadt Wittlich	Wittlich; Manderscheid; Kröv (nur Gmdn. Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Kinderbeuern, Willwerscheid); Landscheid; Salmtal; Föhren/Hetzerath (nur

		Gmdn. Hetzerath, Rivenich)
Bitburg	Stadt Bitburg, Stadt Neuerburg	Bettingen; Bitburg; Irrel; Körperich / Mettendorf; Kyllburg; Neuerburg; Speicher
Prüm	Stadt Prüm	Arzfeld / Daleiden; Bleialf; Prüm; Schönecken; Waxweiler
Daun	Stadt Daun	Daun; Gillenfeld; Kelberg
Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein; Hillesheim; Jünkerath / Stadtkyll
Hermeskeil	Stadt Hermeskeil	Beuren / Reinsfeld; Hermeskeil; Kell am See; Morbach; Thalfang
Saarburg	Stadt Saarburg	Nittel / Wincheringen (nur Gmdn. Merzkirchen, Palzem, Wincheringen); Saarburg; Zerf

Z 32 Die Verflechtungsbereiche der Grundzentren **(Nahbereiche und grundzentrale Verbünde)** in der Region Trier werden wie folgt festgelegt:

Nahbereiche und grundzentrale Verbünde	(kooperierende) Grundzentren	zugeordnete Gebietseinheiten
Kröv	Kröv	VG Kröv-Bausendorf
Landscheid	Landscheid	VG Wittlich-Land (nur Gmdn. Arenrath, Binsfeld, Bruch, Landscheid, Niersbach)
Manderscheid	Stadt Manderscheid	VG Manderscheid
Neumagen-Dhron	Neumagen-Dhron	VG Bernkastel-Kues (nur Gmdn. Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport); VG Schweich (nur Gmd. Trittenheim)
Morbach	Gmd. Morbach (Ortsbezirk)	Einheitsgemeinde Morbach
Salmtal	Salmtal	VG Wittlich-Land (nur Gmdn. Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Klausen, Salmtal, Sehlem)
Thalfang	Thalfang	Verbandsgemeinde Thalfang
Zeltingen-Rachtig	Zeltingen-Rachtig	VG Bernkastel-Kues (nur Gmdn. Erden, Lösnich, Ürzig, Zeltingen-Rachtig)
Arzfeld/Daleiden	Arzfeld, Daleiden	VG Arzfeld (nur Gmdn. Arzfeld, Dahnen, Daleiden, Dasburg, Eschfeld, Großkampenberg, Harspelt, Herzfeld, Irrhausen, Jucken, Kesfeld, Kickeshausen, Leidenborn, Lichtenborn, Lützkampen, Olmscheid, Preischeid, Reiff, Reipeldingen, Roscheid, Sengerich, Sevenig [Our], Üttfeld)
Bettingen	Bettingen	VG Bitburg-Land (nur Gmdn. Baustert, Bettingen, Brimingen, Enzen, Feilsdorf, Halsdorf, Hisel, Hütterscheid, Mülbach, Oberweis, Olsdorf, Stockem, Wettlingen)
Bleialf	Bleialf	VG Prüm (nur Gmdn. Bleialf, Brandscheid, Buchet, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhuscheid, Mützenich, Oberlascheid, Sellerich, Winterscheid, Winterspelt)

Irrel	Irrel	VG Irrel
Kyllburg	Stadt Kyllburg	VG Kyllburg
Körperich/Mettendorf	Körperich, Mettendorf	VG Neuerburg (nur Gmdn. Ammeldingen an der Our, Biesdorf, Burg, Geichlingen, Gentingen, Hommerdingen, Hüttingen bei Lahr, Körperich, Kruchten, Lahr, Mettendorf, Niehl, Nusbaum, Roth an der Our)
Schönecken	Schönecken	VG Prüm (nur Gmdn. Dingdorf, Feuerscheid, Heisdorf, Hersdorf, Lasel, Niederlauch, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberlauch, Schönecken, Seiwerath, Wawern, Winringen)
Speicher	Stadt Speicher	VG Speicher
Waxweiler	Waxweiler	VG Arzfeld (nur Gmdn. Dackscheid, Eilscheid, Euscheid, Hargarten, Kinzenburg, Krautscheid, Lambertsberg, Lascheid, Lauperath, Lierfeld, Lünebach, Manderscheid, Mauel, Merlscheid, Niederpierscheid, Oberpierscheid, Pintesfeld, Plütscheid, Strickscheid, Waxweiler)
Gillenfeld	Gillenfeld	VG Daun (nur Gmdn. Brockscheid, Ellscheid, Gillenfeld, Immerath, Mückeln, Saxler, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Winkel [Eifel])
Hillesheim	Stadt Hillesheim	VG Hillesheim
Kelberg	Kelberg	VG Kelberg
Jünkerath / **Stadtkyll**	Jünkerath, Stadtkyll	VG Obere Kyll
Beuren / **Reinsfeld**	Beuren/Reinsfeld	VG Hermeskeil (nur Gmdn. Bescheid, Beuren [Hochwald], Geisfeld, Hinzert-Pölert, Naurath [Wald], Rascheid, Reinsfeld)
Föhren/Hetzerath	Föhren, Hetzerath	VG Schweich (nur Gmdn. Bekond, Föhren, Naurath [Eifel]); VG Wittlich-Land (nur Gmdn. Hetzerath, Rivenich)
Gusterath / **Osburg** / **Pluwig** / **Waldrach**	Gusterath, Osburg, Pluwig, Waldrach	VG Ruwer
Kell am See	Kell am See	VG Kell am See (nur Gmdn. Heddert, Kell am See, Mandern, Schillingen, Waldweiler)
Leiwen	Leiwen	VG Schweich (nur Gmdn. Detzem, Klüsserath, Köwerich, Leiwen, Thörnich)
Nittel/Wincheringen	Nittel, Wincheringen	VG Konz (nur Gmdn. Nittel, Onsdorf, Temmels, Wellen); VG Saarburg (nur Gmdn. Merzkirchen, Palzem, Wincheringen)
Schweich	Stadt Schweich	VG Schweich (nur Gmdn. Ensch, Fell, Kenn, Longen, Longuich, Mehring, Pölich, Riol, Schleich, Schweich)
Trierweiler / **Welschbillig**	Trierweiler, Welschbillig	VG Trier-Land
Zerf	Zerf	VG Kell am See (nur Gmdn. Baldringen, Greimerath, Hentern, Lampaden, Paschel, Schömerich, Vierherrenborn, Zerf)

Z 33 Die **Nahbereiche der grundzentrale Funktionen wahrnehmenden Ober- und Mittelzentren** in der Region Trier werden wie folgt festgelegt:

Nahbereiche	(grundzentrale Funktionen wahrnehmende) Ober- und Mittelzentren	zugeordnete Gebietseinheiten
Trier	Stadt Trier	Stadt Trier
Bernkastel-Kues	Stadt Bernkastel-Kues	VG Bernkastel-Kues (nur Gmdn. Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Longkamp, Maring-Noviand, Monzelfeld, Mülheim [Mosel], Veldenz, Wintrich)
Traben-Trarbach	Stadt Traben-Trarbach	VG Traben-Trarbach
Wittlich	Stadt Wittlich	Stadt Wittlich; VG Wittlich-Land (nur Gmdn. Altrich, Bergweiler, Hupperath, Minderlittgen, Osann-Monzel, Platten, Plein)
Bitburg	Stadt Bitburg	Stadt Bitburg; VG Bitburg-Land (nur Gmdn. Bickendorf, Biersdorf am See, Birtlingen, Brecht, Dahlem, Dockendorf, Dudeldorf, Echtershausen, Ehlenz, Eßlingen, Fließem, Gondorf, Hamm, Heilenbach, Hüttingen an der Kyll, Idenheim, Idesheim, Ingendorf, Ließem, Meckel, Messerich, Metterich, Nattenheim, Niederstedem, Niederweiler, Oberstedem, Oberweiler, Rittersdorf, Röhl, Scharfbillig, Schleid, Seffern, Sefferweich, Sülm, Trimport, Wiersdorf, Wißmannsdorf, Wolsfeld)
Neuerburg	Stadt Neuerburg	VG Neuerburg (nur Gmdn. Affler, Altscheid, Ammeldingen bei Neuerburg, Bauler, Berkoth, Berscheid, Dauwelshausen, Emmelbaum, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Heilbach, Herbstmühle, Hütten, Karlshausen, Keppeshausen, Koxhausen, Leimbach, Muxerath, Nasingen, Neuerburg, Niedergeckler, Niederraden, Obergeckler, Plascheid, Rodershausen, Scheitenkorb, Scheuern, Sevenig bei Neuerburg, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Weidingen, Zweifelscheid)
Prüm	Stadt Prüm	VG Prüm (nur Gmdn. Auw bei Prüm, Büdesheim, Fleringen, Giesdorf, Gondenbrett, Kleinlangenfeld, Masthorn, Matzerath, Neuendorf, Olzheim, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Prüm, Rommersheim, Roth bei Prüm, Schwirzheim, Wallersheim, Watzerath, Weinsheim)
Daun	Stadt Daun	VG Daun (nur Gmdn. Betteldorf, Bleckhausen, Daun, Darscheid, Demerath, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Gefell, Hinterweiler, Hörscheid, Kirchweiler, Kradenbach, Mehren, Meisburg, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Steineberg, Steiningen, Üders-

		dorf, Utzerath, Wallenborn, Weidenbach)
Gerolstein	Stadt Gerolstein	VG Gerolstein
Hermeskeil	Stadt Hermeskeil	VG Hermeskeil (nur Gmdn. Damflos, Grimburg, Gusenburg, Hermeskeil, Neuhütten, Züsch)
Konz	Stadt Konz	VG Konz (nur Gmdn. Kanzem, Konz, Oberbillig, Pellingen, Tawern, Wasserliesch, Wawern, Wiltingen)
Saarburg	Stadt Saarburg	VG Saarburg (nur Gmdn. Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt, Kirf, Mannebach, Ockfen, Saarburg, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem)

Begründung/Erläuterung:

zu G 15 bis G 22: Mit dem System des zentrale-Orte-Konzeptes (ZOK) ist ein Grundgerüst der räumlichen Ordnung entwickelt, das im Interesse einer qualifizierten Versorgung der Bevölkerung und einer leistungsfähigen Wirtschaft eine Schwerpunktbildung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und von Arbeitsstätten setzt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, ihre Lebensansprüche unter zumutbarem Zeitaufwand erfüllen zu können. Die räumliche Verteilung geeigneter Standorte hat sich auf dieses Planungsziel auszurichten (vgl. Karte 2 und Tab. 1 im Anhang).

Gerade in der Region Trier mit einer – abgesehen vom Verdichtungsraum um die Stadt Trier – eher dispersen und wenig differenzierten Siedlungsstruktur, in der kleinere, ländlich geprägte Gemeinden und Gemeindeteile vorherrschen, kommt den zentralen Orten eine hohe raumstrukturelle Bedeutung zu. Insbesondere bei räumlich ungleichen Bevölkerungsrückgängen und Altersstrukturveränderungen infolge der demographischen Entwicklung sollen die zentralen Orte das raumstrukturelle Gefüge stabilisieren, damit sich Ungleichgewichte in der Bevölkerungsverteilung gerade zulasten der ländlichen Teilräume in der Region Trier möglichst nicht weiter verstärken.

Diese Sicherung der Daseinsvorsorge und die Aufrechterhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Regionsteilen über eine zentralörtliche Versorgungsstruktur macht eine Neugestaltung des ZOK erforderlich. Das LEP IV setzt dazu den Rahmen, wonach das ZOK insbesondere durch verstärkte Kooperationen zwischen zentralen Orten der mittel- und grundzentralen Stufe weiterentwickelt werden soll. Dabei sind teilräumlich die Ausgestaltung der zentralörtlichen Funktionen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden verbindlich zu regeln (LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 35 bis Z 44 einschl. Begründung/Erläuterung). Gerade im ländlichen Raum kann mit dieser Option der standörtlichen Aufteilung zentralörtlicher Funktionen vor allem im Bereich der Grundversorgung ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des ZOK und damit zur Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet werden.

zu Z_{N36}23 bis Z 33: Grundsätzlich basiert die siedlungsstrukturelle Realisierung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Daseinsfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen auf der spezifischen Reichweite unterschiedlicher Güter und Dienstleistungen. Dabei wird die infrastrukturelle Ausstattung räumlich konzentriert in den zentralen Orten vorgehalten und aus einem überörtlichen Verflechtungsbereich nachgefragt. Ober-, Mittel- und Grundzentren und die korrespondierenden Ober-, Mittel- und Nahbereiche unterscheiden sich hinsichtlich der Periodizität der Inanspruchnahme der Infrastruktur: Der tägliche (kurzfristige) Bedarf soll in zentralen Orten unterer Stufe, der spezialisierte (mittel- bis langfristige) Bedarf in höherstufigen Zentren befriedigt werden können.

Die jeweilige Einstufung des zentralen Ortes und die Abgrenzung des Verflechtungsbereiches richten sich dabei nach der stufenspezifischen Mindestausstattung, der Erreichbarkeit (Weg/Zeit), der Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl) und der Überschussbedeutung (Ausstattung im nachbarörtlichen Vergleich).

Ober- und Mittelzentren werden durch das LEP IV festgelegt und im regionalen Raumordnungsplan nachrichtlich übernommen (LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 36 bis G 41 einschließlich Begründung/Erläuterung), während die Grundzentren unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben durch die Regionalplanung festgelegt werden (LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 42 bis Z 44 einschließlich Begründung/Erläuterung; LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1.1 und 4.2.1.2).

Oberzentren sind Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich mit zum Teil landesweiter Bedeutung. Sie bieten Agglomerationsvorteile, die sich auf die Entwicklung der gesamten Region auswirken. Sie sind regelmäßig auch Arbeitsplatzzentren mit besonders qualifizierten Arbeitsplätzen und stellen zudem Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme dar. Aus dem Oberbereich soll das Oberzentrum innerhalb von 90 Minuten (ÖV) bzw. 60 Minuten (mIV) erreicht werden können.

Mittelzentren sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich und für weitere öffentliche und private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung. Bei einem *mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren* leisten mehrere zentrale Orte innerhalb eines Mittelbereiches einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung. Aus dem Mittelbereich soll das Mittelzentrum innerhalb von 45 Minuten (ÖV) bzw. 30 Minuten (mIV) erreichbar sein. Gleiches gilt für kooperierende Zentren in einem mittelzentralen Verbund. – Ein möglicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegung von Mittelzentren und Mittelbereichen, der sich im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform ergeben kann, soll zeitnah in einer Teilfortschreibung des LEP IV vollzogen werden (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1).

Grundzentren sind grundsätzlich jene Gemeinden, die über zentralörtliche Einrichtungen der (täglichen) Grundversorgung verfügen.

Die Festlegung der Grundzentren erfolgt auf der Grundlage eines geeigneten nutzwertanalytischen Bewertungsansatzes, der eine objektivierbare Bemessung der zentralörtlichen Bedeutung erlaubt. Der Auswahl der in Betracht kommenden Gemeinden liegt ein Kriterienkatalog zugrunde, der einmal auf den Empfehlungen des LEP IV und des LEP IV-Erlasses basiert, wonach Grundzentren über bestimmte Einrichtungen, insbesondere aus den Bereichen öffentliche (Verwaltungs-) Dienstleistungen, medizinische Grundversorgung und schulische Basisangebote, verfügen sollen (LEP IV, Kap. 3.1.1, Begründung/Erläuterung zu Z 42 einschl. Tab. 6; LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1.1). Darüber hinaus ergeben sich aber auch aus der Planungspraxis Maßgaben dahingehend, dass ein gewisses Potenzial an Infrastruktur im Bereich der Grundversorgung am Ort vorgehalten werden sollte und die Einwohnerzahl die Tragfähigkeit der Angebote erwarten lässt.

Der Kriterienkatalog beinhaltet die sieben Prüfbereiche:

Bildung / Sport/Freizeit/Kultur / Gesundheit / Handel / Dienstleistung / Erreichbarkeit/Verkehrsanbindung / Arbeitsmarkt.

Jeder dieser Kriterienbereiche ist mit den wichtigsten und für die Erfassung der zentralörtlichen Bedeutung relevanten Einrichtungen weiter ausdifferenziert. Die Auswahl erstreckt sich dabei sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten Sektor. Neben der Infrastruktur sind gleichfalls Erreichbarkeitskriterien, Arbeitsmarktdaten sowie raum- und siedlungsstrukturelle Bedingungen eingeflossen. Kerneinrichtungen grundzentraler Versorgung (Mindestversorgungsstandards) wurden besonders gewichtet. – Die abschließende Überprüfung der Vorschläge wurde nachstehenden Prinzipien und Grundsätzen für die Festlegung eines Grundzentrums und des zugehörigen Nahbereiches unterstellt:

- Das bisherige Netz der grundzentralen Orte in der Region Trier soll maßvoll weiterentwickelt und insbesondere in den Regionsteilen sachgerecht angepasst werden, die einer qualitativen und ortsnäheren Verbesserung grundzentraler Einrichtungen bedürfen. Dabei soll auch dem Entwicklungsaspekt im Hinblick auf die raumstrukturelle Bedeutung der Grundzentren Rechnung getragen werden.
- Den Grundzentren muss ein eindeutiger und eigenständiger überörtlicher Versorgungsraum als Nahbereich zugewiesen werden können. Dort, wo grundzentrale Mindestversorgungsstandards nur von mehreren Gemeinden bereit- und sichergestellt werden können, sollen grundzentrale Verbünde mit Kooperationsgebot für den betreffenden Nahbereich festgelegt werden.
- Einwohnerstarke Gemeinden, die zwar eine gute, im Wesentlichen aber der Selbstversorgung dienende Ausstattung aufweisen, und denen in der Folge keine wesentliche Versorgungsaufgabe für Nachbargemeinden attestiert werden kann, sollen demnach nicht als grundzentrale Orte festgelegt werden.
- Damit für die grundzentralen Einrichtungen eine ausreichende Auslastung sichergestellt ist, sollen ausgehend von entsprechenden Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung die Nahbereiche der Grundzentren mindestens zwischen 5.000 und 7.000 Einwohner umfassen. Angesichts der teilräumlich im landesweiten Vergleich niedrigen Bevölkerungsdichten in der Region Trier können in begründeten Einzelfällen auch kleinere Nahereiche gebildet werden. Bei der Vorhaltung unverzichtbarer grundzentraler Mindestausstattungen können insbesondere im öffentlichen Bereich der Daseinsvorsorge Auslastungsaspekte dem Ziel der Vermeidung raumstruktureller Defizite nachgeordnet werden.
- Die Nahbereiche orientieren sich generell an Verbandsgemeindegebieten. In begründeten Einzelfällen kann jedoch davon abgewichen werden, soweit dies aufgrund faktischer funktionaler Beziehungen, Erreichbarkeitsaspekten und ggf. auch historischer Bezüge geboten erscheint.

Der Erreichbarkeit der grundzentralen Orte aus den Nahbereichen kommt eine herausgehobene Bedeutung zu, da die Deckung des täglichen Bedarfs entsprechend intensive Verkehrsbeziehungen erfordert. Für die vorliegende grundzentrale Struktur sind nach einer entsprechenden Erreichbarkeitsuntersuchung durchschnittliche Verkehrszeiten von zumutbaren 15 Minuten (ÖV) bzw. zwischen 5 und 10 Minuten (mIV) aus den Nahbereichen in die grundzentralen Orte belegt (vgl. hierzu auch ROB 2007, Kap. 2.1.4). Größe und räumliche Verteilung der Nahbereiche können danach als ausgewogen gelten; auch die Zuordnung der regionalen Wohnschwerpunkte (vgl. Kap. II.2.4.1) ist danach stimmig. Insgesamt sind damit grundzentrale Mindestversorgungsstandards in der Region Trier flächendeckend sichergestellt. Gleichwohl ist die Erreichbarkeit von Grundzentren teilräumlich verbesserungswürdig. Insbesondere in den weniger dicht besiedelten Teilräumen zeigen sich Defizite im ÖV (Bedienungszeiten und -häufigkeiten), so dass dem mIV dort hohe Nahversorgungsrelevanz zukommt. Innovative und alternative Angebotsformen grundzentraler Funktionen mit erleichterter Zugänglichkeit sind insbesondere dort zu fördern.

In den *grundzentralen Verbünden kooperierender Zentren* ist die gemeinsame Aufgabenerfüllung der Gemeinden mit grundzentralen (Teil-) Funktionen verpflichtend geboten. Dabei müssen alle Grundzentren einen substanziellen Beitrag zur Grundversorgung leisten; das Engagement nur in einzelnen oder wenigen Aufgabenfeldern ist nicht ausreichend. Zur Sicherung von Mindeststandards ist die Kooperation verbindlich vertraglich zu regeln. Hierbei sind auch die Träger der betroffenen Einrichtungen einzubeziehen (vgl. LEP IV-Erlass, Ziff. 4.2.1.2). Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt grundsätzlich der örtlichen Ebene.

II.2.4 Besondere Gemeindefunktionen

G 34 Die besonderen Gemeindefunktionen sollen der Steuerung der Siedlungsentwicklung in der Region dienen. Sie werden als standortbezogene Kennzeichnung Gemeinden oder Gemeindegruppen zugewiesen, die besondere Vorzüge für eine bestimmte Nutzung aufweisen und als Schwerpunkte für den weiteren Ausbau in diesem Funktionsbereich besonders geeignet sind. Mit den Funktionszuweisungen soll die Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur gefördert und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt werden. Besondere Funktionen werden in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Erholung und Landwirtschaft festgelegt.

Z 35 Hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen ist von den Gemeinden eine Entwicklung anzustreben, die über den Grad der Eigenentwicklung hinausgeht und die für die Ausgestaltung der überörtlichen Siedlungsstruktur von Bedeutung ist. Die besonderen Funktionen für die einzelnen Gemeinden in der Region Trier sind verbindlich in Tab. 1 im Anhang aufgeführt. Die besonderen Funktionen sind bei der kommunalen Bauleitplanung sowie den Fach- und Einzelplanungen zugrunde zu legen und entsprechend ihren quantitativen und qualitativen Erfordernissen zu beachten. Bei der planerischen Umsetzung der besonderen Funktionen sind umwelt- und sozialverträgliche Lösungen anzustreben.

Begründung/Erläuterung:

zu G 34 bis Z 35: Mit der Zuweisung der besonderen Funktionen wird den unterschiedlichen Eignungen von Gemeinden oder Gemeindegruppen im regionalen Kontext Rechnung getragen. Diese basieren auf spezifischen Eigenschaften, die die jeweiligen Kommunen von anderen abheben und in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Eigenentwicklung hinausgehen. Die aus Sicht der Regionalplanung spezifischen Entwicklungschancen sind aus diesem Grund auch nur einer eingeschränkten Anzahl von Gemeinden zu eigen. Die besonderen Funktionen dienen der Sicherung und Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Region. Die Gemeinden haben den Auftrag ihre jeweiligen besonderen Funktionen über den Rahmen des Eigenbedarfs hinaus zu entwickeln und somit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur zu leisten. Sie bilden den Orientierungsrahmen für die Entwicklung einer differenzierten Siedlungsstruktur, die zur Funktionsteilung des Raumes notwendig ist. Die besonderen Funktionen sind sowohl von den Gemeinden als auch von den Fachplanungsträgern bei ihren Planungen zu beachten. Sie dienen als Bewertungsrahmen zur Lokalisierung von Einrichtungen bzw. bei der Dimensionierung von Flächenausweisungen. Hierbei ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Planungen die Umweltbelange gebührend beachtet werden und die unterschiedlichen Anforderungen der Bevölkerung aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. Die Vergabe mehrerer Funktionen an eine Gemeinde ist möglich, wobei die Reihenfolge der Festlegung keine Rangfolge darstellt.

II.2.4.1 Besondere Funktion Wohnen

G 36 Die besondere Funktion Wohnen wird den Gemeinden oder Gemeindegruppen zugewiesen, die sich durch besondere Lagekriterien für die Bildung von Siedlungsschwerpunkten auszeichnen und denen weitere raumdifferenzierende überörtliche Aufgaben übertragen sind (W-Gemeinden). Vorrangig betrifft dies die zentralen Orte sowie die Gemeinden mit Schwerpunkten in Industrie und Gewerbe.

G 37 Die besondere Funktion Wohnen dient der Sicherung der wohnstandortnahen Infrastruktur und optimiert funktionale Bezüge zu den übrigen Nutzungsbereichen, insbesondere zu Gewerbe, Industrie und Verkehrsinfrastruktur. Die Bildung von Siedlungsschwerpunkten stützt zudem die Belange des Freiraumschutzes.

Z 38 Zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft funktionsfähigen Siedlungsstruktur sind Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen als Schwerpunktorte für die Wohnbauentwicklung zu stärken. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen. In der kommunalen Bauleitplanung ist die

quantitative Umsetzung der angestrebten Schwerpunktbildung an den Schwellenwerten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung zu orientieren. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 3 im Anhang festgelegt.

Begründung/Erläuterung:

zu G 36: Zur Auswahl der Gemeinden mit der **besonderen Funktion Wohnen (W)** sind Kriterienbereiche festgelegt worden, über die eine Gemeinde grundsätzlich verfügen muss, um die diesbezügliche Ausweisung im regionalen Raumordnungsplan zu erhalten. Diese Kriterien nehmen besonderen Bezug auf wohnstandortnahe Einrichtungen sowie sonstige Versorgungsangebote im gesundheitlichen, schulischen und kulturell- / sportlichen Bereich. Die Festlegung ist darüber hinaus verknüpft mit nachstehenden raumordnerischen Vorgaben:

- Ausweisung als zentraler Ort (Stärkung der grundzentralen Einrichtungen),
- Festlegung als Gewerbestandort (Funktionsmischung bzw. raumordnerische Zuordnung der Nutzbereiche Wohnen und Arbeiten i.S. des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung),
- einer mittel- bis langfristigen hervorgehobenen Entwicklungsperspektive als Wohnstandort,
- gegebenenfalls dann, wenn eine Ortsgemeinde für eine Nachbargemeinde zusätzliche Wohnbauflächen ausweisen muss, da diese aus topografischen, siedlungsstrukturellen oder sonstigen Gründen nicht selbst in der Lage ist, für den Eigenbedarf ihrer ortsansässigen Bevölkerung in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen anzubieten.

zu G 37 bis Z 38: Die über den Eigenbedarf der Gemeinden hinausgehende künftige Siedlungsentwicklung ist auf die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen zu konzentrieren. Die damit angestrebte Differenzierung der Siedlungsstruktur dient der Sicherung und Entwicklung einer unter ökonomisch wie auch ökologisch langfristig tragfähigen Siedlungs- und Raumstruktur. Darüber hinaus sollen über ein gestuftes Angebot von Wohnbauland überdurchschnittliche Abwanderungen in den ländlichen Regionen vermieden und Zuzüge raum-, infrastruktur- und sozialverträglich integriert werden. Bei der Ermittlung des quantitativen Bedarfs an weiterem Wohnbauland ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung die Methode zur Ermittlung der weiteren Wohnbauflächenentwicklung ("Schwellenwerte") anzulegen. Hierbei sind die Zielfestlegungen im Fachkapitel II.2.5 "Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung" zu beachten.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (vgl. Tab. 1 und Karte 3 im Anhang):

Stadt Trier	Stadt Trier
Landkreis Bernkastel-Wittlich	Bausendorf, Bernkastel-Kues / Mülheim (Mosel), Binsfeld, Dreis / Salmtal, Enkirch, Großlittgen, Hetzerath (Föhren/Bekond), Kinderbeuern, Klausen, Kröv, Landscheid, Longkamp, Malborn, Manderscheid, Morbach, Neumagen-Dhron/Piesport, Thalfang, Traben-Trarbach, Wittlich, Zeltingen-Rachtig
Eifelkreis Bitburg-Prüm	Arzfeld, Badem, Bettingen, Bitburg, Bleialf, Bollendorf, Daleiden, Dudeldorf, Irrel, Körperich, Kyllburg, Mettendorf, Neidenbach, Neuerburg/ Sinspelt, Oberkail, Orenhofen, Pronsfeld, Prüm/Weinsheim, Rittersdorf, Schönecken, Speicher/Herforst, Wallersheim, Waxweiler, Wolsfeld
Landkreis Vulkaneifel	Birresborn, Daun, Dockweiler, Gerolstein / Pelm, Gillenfeld, Hillesheim, Jünkerath, Kelberg, Lissendorf, Mehren, Neroth, Stadtkyll, Üdersdorf, Uersfeld, Üxheim
Landkreis Trier-Saarburg	Beuren (Hochwald), Föhren / Bekond (Hetzerath), Freudenburg, Gusterath / Pluwig, Hermeskeil, Kell am See, Konz, Leiwen, Mandern, Mehring, Newel, Nittel, Osburg, Palzem, Ralingen, Reinsfeld, Saarburg / Irsch / Trassem, Schweich, Tawern, Trierweiler, Waldrach, Wasserliesch, Welschbillig, Wincheringen, Zemmer, Zerf

II.2.4.2 Besondere Funktion Gewerbe

G 39 Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind die Schwerpunktorte der gewerblichen Entwicklung in der Region Trier (G-Gemeinden). Die besondere Funktion Ge-

werbe wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die bereits einen überörtlich bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung gewerbliche Bauflächen über den Eigenbedarf hinaus erfordern. Darüber hinaus wird sie Gemeinden zugewiesen, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind.

Z 40 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ist eine zielgerichtete Gewerbeflächenvorsorge seitens der Gemeinden erforderlich. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen für die vorhandenen und neu zu planenden Gewerbeflächen, eine aktive Bodenpolitik sowie die planerische Vorbereitung der für eine Besiedlung der Flächen erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Inanspruchnahme von freien, bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Umnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Konversionsflächen ist grundsätzlich der Erschließung neuer Standorte vorzuziehen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 4 im Anhang festgelegt.

G 41 Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in den G-Gemeinden sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- es soll auf eine gute Einbindung in die Raum- und Siedlungsstruktur hingewirkt werden,
- die Gebiete sollen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen an eine umweltverträgliche Siedlungsentwicklung ausgewählt werden,
- die Flächen sollen in städtebaulich sinnvoller Zuordnung zu Nachbarnutzungen geplant werden, um mögliche Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen zu vermeiden,
- die Flächen sollten an topografisch gut geeigneten Standorten entwickelt werden,
- die Gebiete sollen über eine gute verkehrstechnische Anbindung verfügen,
- die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollen unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen geschaffen werden können,
- die Flächen sollen auf dem Grundstücksmarkt verfügbar sein.

Begründung/Erläuterung:

zu G 39: Der Ausweisungsvorschlag für die **besondere Funktion Gewerbe (G)** basiert auf der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aus dem Jahr 1995. Die dort festgelegten Gewerbe- und Industriestandorte von überörtlicher Bedeutung bilden das Grundgerüst bei der Festlegung der Gemeinden mit der besonderen Funktion G. Diese wurden unter Beteiligung der Kommunen und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklungen der kommunalen Bauleitplanung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft aktualisiert und ergänzt.

zu Z 40: Die Gemeinden mit der besonderen Funktion G sind gehalten gewerblich-industrielle Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln. Dabei ist zu beachten, dass die Region Trier über ein umfassendes Angebot an bauleitplanerisch gesicherten Flächen für die gewerbliche und industrielle Nutzung sowie an industriellen und militärischen Konversionsflächen verfügt. Diese Flächen sind mit Priorität für die weitere gewerbliche Entwicklung der Region Trier zu nutzen. Vor diesem Hintergrund ist ein effizienter Umgang mit den bereits verfügbaren Flächen erforderlich. Die gewerblich-industrielle Entwicklung ist auf die planungsrechtlich gesicherten Bauflächen zu konzentrieren. Bei entsprechenden Planungen sind Flächenreserven von Nachbargemeinden zu berücksichtigen und interkommunal abgestimmte Entwicklungskonzepte zugrunde zu legen. Die Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten, die über den Eigenbedarf hinausgehen, ist nur in Gemeinden mit der besonderen Funktion G zulässig und bedarf einer besonderen Begründung, dass die vorhandenen Flächen in Art, Qualität und Lage nicht ausreichen.

zu G 41: Unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung soll darauf hingewirkt werden, dass bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten Flächen bevorzugt werden, die gut in die Raum- und Siedlungsstruktur eingebunden sind bzw. werden können (z. B. in unmittelbarer Nähe zu zentralen

Orten oder Orten mit der besonderen Funktion Wohnen liegen bzw. über leistungsfähige Verkehrsverbindungen zu diesen Orten verfügen), die weder Natur und Umwelt noch die benachbarte Bevölkerung erheblich beeinträchtigen und die unter ökonomisch vertretbaren Bedingungen erschlossen und vermarktet werden können. Neben einem vertretbaren Erschließungsaufwand ist hierbei auch die Verfügbarkeit der Flächen zu berücksichtigen.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe (vgl. Tab. 1 und Karte 4 im Anhang):

Stadt Trier	Stadt Trier
Landkreis Bernkastel-Wittlich	Bernkastel-Kues / Mülheim (Mosel) Binsfeld / Landscheid Hetzerath / Föhren (aus dem Landkreis Trier-Saarburg) Kinheim Laufeld / Wallscheid / Niederöfflingen Morbach Neumagen-Dhron / Piesport Salmtal Thalfang Traben-Trarbach / Irmenach / Enkirch Wittlich
Eifelkreis Bitburg-Prüm	Arzfeld Badem Bitburg Brimingen Fließem Idenheim Irrel Neuerburg / Mettendorf / Körperich Plütscheid / Feuerscheid Prüm / Weinsheim Pronsfeld / Pittenbach Roth b. Prüm Schönecken Speicher / Herforst Bleialf (Großlangenfeld / Winterspelt / Habscheid)
Landkreis Vulkaneifel	Daun / Mehren Gillenfeld / Ellscheid Gerolstein Hillesheim Jünkerath Kelberg Nerdlen / Kradenbach Stadtkyll Wiesbaum
Landkreis Trier-Saarburg	Föhren / Hetzerath (aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich) Gusterath Hermeskeil / Reinsfeld Kell am See Kirf Konz / Wasserliesch Mandern Newel Osburg Saarburg Schweich Trierweiler Zerf

II.2.4.3 Besondere Funktion Landwirtschaft

Z 42 Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.

G 43 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 42: Auf Grundlage eines Vorschlags der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werden anhand eines methodisch-statistischen Verfahrens Gemeinden ausgewählt, denen künftig die **besondere Funktion Landwirtschaft (L)** zugewiesen werden soll. Dabei sollen grundsätzlich solche Gemeinden die besondere Funktion erhalten,

- die besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen aufweisen,
- die über besonders günstige Betriebsstrukturen verfügen,
- die eine hohe Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung oder einen hohen Anteil an Sonderkulturen haben,
- in denen der Landwirtschaft eine hohe sozioökonomische Bedeutung zukommt,
- in denen ein hoher Anteil an Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig ist und
- in denen die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zukunft gesichert werden soll.

Anhand der Kriterien Großvieheinheiten (GV)/100 ha Bodenfläche, Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Bodenfläche, Arbeitskräfte (AK)/100 Einwohner im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, Haupterwerbsbetriebe/100 Einwohner im Alter zwischen 15 und 65 Jahren und der ökonomischen Intensität sowie des Anteils an Biogasanlagen wurde die Bedeutung der Landwirtschaft für jede Ortsgemeinde in der Region Trier ermittelt und entsprechend der o. g. Anforderungen ihre Eignung für die Vergabe der besonderen Funktion Landwirtschaft festgestellt. Mit dieser Ermittlung kann die heutige und soweit derzeit möglich auch die zukünftige Bedeutung der Landwirtschaft für die einzelnen Gemeinden festgestellt bzw. abgeschätzt werden. Zur Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft in der Region werden diese Ergebnisse durch die Festlegung von Gemeinden mit der besonderen Funktion L regionalplanerisch in Wert gesetzt. Diese Gemeinden haben die Verpflichtung im Rahmen ihrer städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Planungen und Maßnahmen zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe beizutragen und ihnen einen ausreichenden Entwicklungsspielraum sicherzustellen.

zu G 43: Die Erhaltung der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzung ist die Grundvoraussetzung für die Sicherung der Kulturlandschaften in der Region Trier. Eine an den Prinzipien der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung soll durch die Bereitstellung vielfältiger Lebensräume zu dem zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und zur Erhaltung eines attraktiven Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft beitragen. Eine landwirtschaftliche Nutzung, die neben der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte diese im Allgemeinwohlinteresse liegenden Leistungen erbringt, soll in der Region Trier mit Priorität verfolgt und gefördert werden. Dies betrifft in besonderer Weise die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft (vgl. Tab. 1 und Karte 4 im Anhang):

Landkreis Bernkastel-Wittlich	Altrich, Arenrath, Bausendorf, Bergweiler, Bernkastel-Kues, Bettenfeld, Brauneberg, Burg (Mosel), Burgen, Burtscheid, Deuselbach, Dierfeld, Dodenburg, Eckfeld, Enkirch, Erden, Esch, Gielert, Gornhausen, Graach an der Mosel, Gräfendhron, Greimerath, Großlittgen, Heidweiler, Hetzerath, Hilscheid, Hontheim, Hupperath, Irmenach, Kesten, Kinderbeuern, Kinheim, Kleinich, Kröv, Landscheid, Laufeld, Lieser, Longkamp, Lösnich, Lückenburg, Malborn, Manderscheid, Maring-Noviand, Minheim, Monzelfeld, Morbach, Mülheim (Mosel), Musweiler, Neumagen-Dhron, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Osann-Monzel, Pantenburg, Piesport, Platten, Plein, Reil, Rivenich, Rorodt, Salmtal, Schönberg, Sehlem, Starkenburg, Talling, Traben-Trarbach, Ürzig, Veldenz, Wallscheid, Wintrich, Wittlich, Zeltingen-Rachtig
Eifelkreis Bitburg-Prüm	Affler, Altscheid, Ammeldingen an der Our, Ammeldingen bei Neuerburg, Arzfeld, Auw bei Prüm, Badem, Bauler, Baustert, Beilingen, Berkoth, Berscheid, Bettingen, Biersdorf am See, Biesdorf, Birtlingen, Bitburg, Bleialf, Brandscheid, Brecht, Brimingen, Buchet, Büdesheim, Burbach, Burg, Daleiden, Dauwelshausen, Dingdorf, Dockendorf, Echtershausen, Ehlenz, Eilscheid, Eisenach, Emmelbaum, Enzen, Ernzen, Eschfeld, Eßlingen, Etteldorf, Euscheid, Feilsdorf, Ferschweiler, Feuerscheid, Fischbach-Oberraden, Fleringen, Fließem, Geichlingen, Gemünd, Gentingen, Giesdorf, Gilzem, Gindorf, Gondorf, Gransdorf, Großkampenberg, Habscheid, Halsdorf, Hamm, Hargarten, Harspelt, Heckhuscheid, Heilbach, Heilenbach, Herforst, Hersdorf, Herzfeld, Hisel, Holsthum, Hommerdingen, Hosten, Hütten, Idenheim, Idesheim, Ingendorf, Jucken, Kaschenbach, Keppeshausen, Kesfeld, Kickeshausen, Kinzenburg, Kleinlangenfeld, Körperich, Koxhausen, Krautscheid, Kruchten, Kyllburgweiler, Lahr, Lasel, Lauperath, Leidenborn, Leimbach, Lichtenborn, Ließem, Lünebach, Lützkampen, Malbergweich, Manderscheid, Masthorn, Matzerath, Meckel, Merlscheid, Messerich, Mettendorf, Metterich, Mühlbach, Mützenich, Muxerath, Nasingen, Nattenheim, Neuheilenbach, Niedergeckler, Niederlauch, Niederpierscheid, Niederraden, Niederstedem, Niederweiler, Niederweis, Niehl, Nimshuscheid, Nusbaum, Obergeckler, Oberkail, Oberlascheid, Oberlauch, Oberpierscheid, Oberstedem, Oberweiler, Oberweis, Olmscheid, Olsdorf, Olzheim, Orsfeld, Peffingen, Pickließem, Pintesfeld, Pittenbach, Plascheid, Preischeid, Preist, Pronsfeld, Prüm, Prümzurlay, Reiff, Reipeldingen, Rittersdorf, Rodershausen, Röhl, Rommersheim, Roscheid, Roth bei Prüm, Schankweiler, Scharfbillig, Scheitenkorb, Scheuern, Schleid, Schönecken, Schwirzheim, Seinsfeld, Seiwerath, Sellerich, Sinspelt, Spangdahlem, Steinborn, Stockem, Strickscheid, Sülm, Trimport, Uppershausen, Utscheid, Üttfeld, Waldhof-Falkenstein, Wallendorf, Wallersheim, Watzerath, Wawern, Waxweiler, Weidingen, Weinsheim, Wettlingen, Wiersdorf, Wilsecker, Winringen, Winterscheid, Winterspelt, Wißmannsdorf, Wolsfeld, Zweifelscheid
Landkreis Vulkaneifel	Arbach, Berlingen, Berndorf, Betteldorf, Birgel, Bodenbach, Bongard, Boxberg, Brücktal, Dohm-Lammersdorf, Drees, Duppach, Ellscheid, Esch, Feusdorf, Gelenberg, Gillenfeld, Hallschlag, Hillesheim, Hinterweiler, Höchstberg, Hohenfels-Essingen, Hörscheid, Immerath, Jünkerath, Kalenborn-Scheuern, Katzwinkel, Kerpen (Eifel), Kerschenbach, Kopp, Kötterichen, Kradenbach, Lissendorf, Meisburg, Mosbruch, Mückeln, Nitz, Nohn, Oberehe-Stroheich, Oberelz, Oberstadtfeld, Ormont, Reimerath, Retterath, Reuth, Rockeskyll, Salm, Sarmersbach, Sassen, Saxler, Scheid, Schüller, Schutz, Stadtkyll, Steffeln, Steineberg, Strohn, Utzerath, Walsdorf, Weidenbach, Wiesbaum, Winkel (Eifel)
Landkreis Trier-Saarburg	Ayl, Baldringen, Bekond, Damflos, Detzem, Ensch, Farschweiler, Fell, Fisch, Franzenheim, Grimburg, Heddert, Herl, Hockweiler, Igel, Kanzem,

Kasel, Kell am See, Kenn, Kirf, Klüsserath, Konz, Korlingen, Köwerich, Lampaden, Langsur, Leiwen, Longuich, Mandern, Mehring, Mertesdorf, Merzkirchen, Newel, Nittel, Oberbillig, Ockfen, Onsdorf, Palzem, Paschel, Pölich, Ralingen, Reinsfeld, Riol, Riveris, Schillingen, Schleich, Schoden, Schömerich, Serrig, Temmels, Thomm, Thörnich, Trierweiler, Trittenheim, Vierherrenborn, Waldrach, Wasserliesch, Wawern, Wellen, Welschbillig, Wiltingen, Wincheringen, Zemmer

II.2.4.4 Besondere Funktion Freizeit/Erholung

G 44 Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).

Z 45 Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunktorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind verbindlich in der Tab. 1 und Karte 6 im Anhang festgelegt.

G 46 Der Ausbau der überörtlich und regional bedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

Begründung/Erläuterung:

zu G 44: In einer ersten Phase der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes sind zur Festlegung der Gemeinden mit der **besonderen Funktion Freizeit/Erholung (F/E)** unter Beteiligung der Kommunen, die landschaftliche Attraktivität im Umfeld der Gemeinden sowie deren infrastrukturelle Ausstattung mit fremdenverkehrsrelevanten Einrichtungen berücksichtigt worden. Dabei wurden als Kriterien Anzahl und Entwicklung der Übernachtungen, Fremdenverkehrsintensität (Übernachtungen pro Einwohner), vorhandene Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie landschaftliche Attraktivität und Besonderheiten zugrunde gelegt. Die so erzielten Ergebnisse sind in der abschließenden Phase der Neuaufstellung des ROP unter Einbeziehung der Kreisverwaltungen einer erneuten Prüfung hinsichtlich ihrer Validität und Richtigkeit unterzogen und bei Bedarf an die zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst worden. Hierbei ist als zusätzliches Kriterium zur Vergabe der besonderen Funktion F/E die Prädikatisierung von Gemeinden nach dem Kurortegesetz berücksichtigt worden.

zu Z 45: Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung stellen aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und infrastrukturellen Ausstattung die Schwerpunktorte für die weitere touristische Entwicklung in der Region Trier dar. Diesen Gemeinden kommt daher die Aufgabe zu, ihre touristische Infrastruktur – angepasst an ihre individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten – zu erhalten und zu entwickeln. Dabei ist neben der qualitativen Sicherung des Beherbergungs- und Gastronomieangebotes, der Erhaltung und Pflege der historischen Bauwerke und Kulturdenkmäler sowie der Verbesserung der unterhaltungsbezogenen Freizeitinfrastruktur auch auf die Sicherung und Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft hinzuwirken. Dies gilt in besonderer Weise in den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus.

zu G 46: Zur Förderung einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur soll mit der Festlegung von Gemeinden mit der besonderen Funktion F/E die Wirkung überörtlich bedeutsamer Erholungslandschaften gesichert und der Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen in oder im Umfeld geeigneter Gemeinden bzw. Standorte erreicht werden.

Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung (vgl. Tab. 1 und Karte 6 im Anhang):

Stadt Trier	Stadt Trier (Schwerpunkt Städtetourismus)
Landkreis Bernkastel-Wittlich	Altrich, Bausendorf, Bengel, Bernkastel-Kues, Bettenfeld, Brauneberg, Bruch, Burg (Mosel), Burgen, Deuselbach, Dodenburg, Dreis, Eisenschmitt, Enkirch, Erden, Gladbach, Graach an der Mosel, Gräfendhron, Großlittgen, Heidenburg, Hetzerath, Hilscheid, Horath, Hontheim, Hupperath, Kesten, Kinheim, Kinderbeuren, Klausen, Kleinich, Kröv, Laufeld, Lieser, Longkamp, Lösnich, Malborn, Manderscheid, Maring-Noviand, Meerfeld, Minheim, Monzelfeld, Morbach, Mülheim (Mosel), Neumagen-Dhron, Osann-Monzel, Piesport, Platten, Reil, Salmtal Starkenburg, Thalfang, Traben-Trarbach, Ürzig, Veldenz, Wintrich, Wittlich, Zeltingen-Rachtig
Eifelkreis Bitburg-Prüm	Ammeldingen b. Neuerburg, Auw bei Prüm, Arzfeld, Baustert, Biersdorf am See, Biesdorf, Bitburg, Bleialf, Bollendorf, Brandscheid, Brimingen, Buchet, Dahnen, Daleiden, Dasburg, Dudeldorf, Echternacherbrück, Ernzen, Eschfeld, Echtershausen, Feuerscheid, Ferschweiler, Fischbach-Oberraden, Fleringen, Gemünd, Gentingen, Gondenbrett, Gondorf, Habscheid, Hamm, Holsthum, Hütterscheid, Hüttingen bei Lahr, Irrel, Irrhausen, Karlshausen, Körperich, Koxhausen, Krautscheid, Kruchten, Kyllburg, Lambertsberg, Lützkampen, Malberg, Mettendorf, Minden, Mützenich, Neidenbach, Neuerburg, Neuendorf, Nusbaum, Oberkail, Oberweis, Olmscheid, Olzheim, Pronsfeld, Prüm, Prümzurlay, Rittersdorf, Rommersheim, Roth bei Prüm, Roth an der Our, Sankt Thomas, Schönecken, Seinsfeld, Sellerich, Sinspelt, Übereisenbach, Utscheid, Wallendorf, Wallersheim, Waxweiler, Wiersdorf, Winterspelt, Wißmannsdorf, Wolsfeld, Zendscheid
Landkreis Vulkaneifel	Berlingen, Berndorf, Birgel, Birresborn, Bongard, Brockscheid, Darscheid, Daun, Densborn, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis-Brück, Feusdorf, Gerolstein, Gillenfeld, Gönnersdorf, Gunderath, Hallschlag, Hillesheim, Hohenfels-Essingen, Horperath, Hörscheid, Immerath, Jünkerath, Kelberg, Kerpen (Eifel), Kerschenbach, Kopp, Lissendorf, Mehren, Meisburg, Mürlenbach, Neroth, Niederstadtfeld, Ormont, Pelm, Reuth, Salm, Schalkenmehren, Schönbach, Schutz, Schüller, Stadtkyll, Steffeln, Strohn, Strotzbüsch, Udler, Üdersdorf, Uersfeld, Utzerath, Üxheim, Wallenborn, Welcherath, Winkel
Landkreis Trier-Saarburg	Aach, Ayl, Bekond, Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Detzem, Ensch, Fell, Föhren, Freudenburg, Greimerath, Grimburg, Gusenburg, Gusterath, Hentern, Herl, Hermeskeil, Holzerath, Igel, Irsch, Kanzem, Kasel, Kastel-Staadt, Kell am See, Kenn, Klüsserath, Konz, Kordel, Köwerich, Langsur, Leiwen, Longen, Longuich, Mehring, Mertesdorf, Naurath (Eifel),Naurath (Wald), Neuhütten, Nittel, Ockfen, Osburg, Palzem, Pölich, Ralingen, Rascheid, Reinsfeld, Riol, Saarburg, Schillingen, Schleich, Schoden, Schweich, Serrig, Taben-Rodt, Tawern, Thörnich, Trassem, Trittenheim, Waldweiler, Waldrach, Welschbillig, Wincheringen, Zemmer, Zerf, Züsch

II.2.5 Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung

II.2.5.1 Flächenneuinanspruchnahme

Z_{N31}47 Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen – an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten – Beitrag.

II.2.5.2 Wohnbauflächenentwicklung

G 48 Die weitere wohnbauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren.

Z_{N32}49 In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der "mittleren Variante" der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.

Z 50 Die Schwellenwerte als Obergrenze der weiteren Wohnbauflächenentwicklung sind als Differenz zwischen dem für das Gebiet des Flächennutzungsplans ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Bedarfswert) und dem schon vorhandenen Potenzial an Wohnbauflächen (Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne nach folgender Berechnungsvorschrift zu bestimmen:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert

Bedarfswert = Einwohner (nach Vorausberechnung zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans) x Bedarfsausgangswert (nach Z 51 bis Z 53) : Wohnbaudichte (nach Z 51 bis Z 53) x zeitliche Planreichweite (Jahre zwischen Planungszeitpunkt und Planungshorizont des Flächennutzungsplans) : 1.000

Potenzialwert = Außenpotenzial + Innenpotenzial (einschließlich der in Tab. 2 "Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung" im Anhang nicht aufgeführten Flächenpotenziale < 2.000 m²).

Z 51 Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind die zentralen Orte und die Gemeinden mit der zugewiesenen besonderen Funktion Wohnen (W-Gemeinden). Der Berechnung der unter Z 50 genannten Schwellenwerte sind folgende Bedarfsausgangswerte und durchschnittlichen Wohnbaudichten zugrunde zu legen:

- ein *Bedarfsausgangswert* (Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr) von
  3 WE/1.000 EW/a für W-Gemeinden und Grundzentren,
  3,5 WE/1.000 EW/a für Mittelzentren,
  4,7 WE/1.000 EW/a für das Oberzentrum Trier und
- eine *Wohnbaudichte* (Wohneinheiten pro Hektar) von
  mindestens 20 WE/ha für W-Gemeinden und Grundzentren,
  mindestens 25 WE/ha für Mittelzentren,
  40 WE/ha für das Oberzentrum Trier.

Z 52 Für Gemeinden mit Eigenentwicklung sind der Berechnung der unter Z 50 genannten Schwellenwerte

- ein Bedarfsausgangswert von 2,2 WE/1.000 EW/a und
- eine Wohnbaudichte von mindestens 15 WE/ha

zugrunde zu legen.

Z 53 Bei Verbandsgemeinden in unmittelbarer Grenzlage zu Luxemburg sind die Bedarfsausgangswerte nach Z 51 für W-Gemeinden und Grundzentren um 0,15 und für Mittelzentren um 0,25 zu erhöhen.

Z 54 Für die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist der bestimmte Schwellenwert zu beachten.

Z 55 Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Größenordnung erfolgen (sog. "Flächentausch"). Dabei darf der nach Z 50 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z_{N31}47: Nachhaltigkeit und demografische Entwicklung erfordern eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme. Dies kann über ein Flächenmanagement, das auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale ausgerichtet ist, erreicht werden. Zur Vermeidung einer nicht nachhaltigen, dispersen Siedlungsentwicklung haben vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich städtebauliche Innenentwicklung, Modernisierung, Erneuerung und Verbesserung von Wohnstätten und -umfeld sowie die Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen bei künftigen Planungen Vorrang. Dabei sollen auch Infrastrukturfolgekosten frühzeitig einbezogen werden (LEP IV, Kap. 2.4.2, Begründung/Erläuterung zu Z 31).

zu G 48 bis Z_{N32}49: In der Region Trier soll eine dauerhaft nachhaltige und den Erfordernissen nach angemessene, geordnete Siedlungsgestaltung angestrebt werden. Als zentrales Element zur quantitativen Steuerung der weiteren Wohnbauflächenentwicklung werden daher mit dieser Regionalplanung nach den Vorgaben des LEP IV entsprechende "Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung" verbindlich festgelegt. Damit gibt die Regionalplanung der Bauleitplanung einen quantitativen Rahmen in Form eines Flächenmaßes für die Siedlungsentwicklung vor, um die Flächenneuinanspruchnahme zu Wohnzwecken zu reduzieren. Dabei werden der zukünftige Wohnbauflächenbedarf unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und die Flächenreserven als vorhandene Flächenpotenziale gegenübergestellt. Im Ergebnis werden Schwellenwerte als Flächenobergrenze für weiteres Wohnbauland seitens der Regionalplanung für die Träger der Flächennutzungsplanung vorgegeben. Eine weitere räumliche Konkretisierung bis zur Ortsgemeindeebene erfolgt durch die Regionalplanung nicht. Die örtliche Ausgestaltung kann jeweils über die vorbereitende Bauleitplanung der Verbandsgemeinde erfolgen, soweit der Schwellenwert für die Verbandsgemeinde nach den vorgegebenen Berechnungsparametern insgesamt eingehalten wird (LEP IV, Kap. 2.4.2, Begründung/Erläuterung zu Z 32).

zu Z 50 bis Z 52: Für den Schwellenwert legt der ROP eine Berechnungsvorschrift als Differenz des Bedarfs an weiteren Wohnbauflächen abzüglich des schon vorhandenen Potenzials an Wohnbauflächen fest (*qualitative* Dimension des Schwellenwertes), während der konkrete Wert an sich (*quantitative* Dimension des Schwellenwertes) erst im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Fortschreibung des jeweiligen Flächennutzungsplanes bestimmt wird. Damit ist sichergestellt, dass in die konkrete Schwellenwertermittlung die zum Bauleitplanungszeitpunkt tatsächlich vor Ort gegebene Bedarfs- und Potenzialsituation eingeht, die vom Träger der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der zeitlichen Reichweite der Flächennutzungsplanung vorzulegen und entsprechend begründet darzustellen ist. Diese Vorlage wird dann i. d. R. im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanung gem. § 20 LPlG durch die zuständige Landesplanungsbehörde auf Plausibilität und Zielkonformität überprüft. – Informatorisch zeigt Tab. 2 im Anhang Bedarfe, Potenziale und Schwellenwerte in der Region zum Aufstellungszeitpunkt dieser Regionalplanung. Die Anwendung des Schwellenwertes ist auf Wohnbauflächendarstellungen gem. BauNVO im Flächennutzungsplan beschränkt (vgl. Z 54).

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen soll, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, in den Städten und Gemeinden erfolgen, die aufgrund ihrer Größe, der Ausstattung mit wohnortnaher Infrastruktur und der räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen besonders dafür geeignet sind. Dies sind i. d. R. die zentralen Orte und die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen. In den übrigen Gemeinden sollen Wohnbauflächen für den Eigenbedarf bereitgestellt werden. Für die Ermittlung der jeweiligen Wohnbauflächenbedarfe sind die Berechnungsparameter nach diesen Anforderungen differenziert festgelegt und bei der konkreten Schwellenwertermittlung entsprechend in die Berechnungsvorschrift einzusetzen.

Der Bedarf an Wohnbauflächen in Hektar ***(Bedarfswert)*** ermittelt sich aus der für den Planungshorizont des Flächennutzungsplans *vorausberechneten Einwohnerzahl,* multipliziert mit dem *Bedarfsausgangswert* als jährlicher Bedarf an neuen Wohneinheiten je 1.000 Einwohner, multipliziert mit der zeitlichen Planreichweite des Flächennutzungsplans in Jahren, dividiert durch die *Wohnbaudichte* als Anzahl der Wohneinheiten pro ha, dividiert durch 1.000. – Im Einzelnen:

- Die *vorausberechnete Einwohnerzahl* ist gemäß der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung einzusetzen (zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: "Rheinland-Pfalz 2060. Dritte regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2010]", Bad Ems, 2012). In dieser Vorausberechnung ist durch die regionale Gliederungstiefe und den Bezug auf "junge" Basisjahre sichergestellt, dass die aktuellen Trends in der Bevölkerungsentwicklung teilraumspezifisch abgebildet sind.
- Der *Bedarfsausgangswert* ist als jährlicher Bedarf an neuen Wohneinheiten je 1.000 Einwohner auf der Grundlage eines Gutachtens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zur Auswertung der Baufertigstellungen in den Jahren 2000 - 2008 bestimmt (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: "Bedarfsausgangswerte. Auswertung der Baufertigstellungsstatistik als Grundlage zur Feststellung von Schwellenwerten für die weitere Wohnflächenentwicklung durch die Regionalplanung", Bad Ems, 2010). Die Projektion der Baufertigstellungen aus der Vergangenheit in die Zukunft erscheint sachgerecht, denn alle Einflussparameter, die Wohnbaubedarf auslösen, Bedarf begrenzen, ihn räumlich verschieben, sowie veränderte Wohnflächenansprüche, Ersatz- und Nachholbedarfe etc. bis hin zum Genehmigungswillen der Zulassungsbehörden sind darin abgebildet. Im Ergebnis wird ein "Trendwert 2008" der Fertigstellungen im Wohnungsbau ermittelt, der auch für die kommenden Jahre als Grundlage für raumplanerische Entscheidungen dienen kann. Die in die Berechnungsvorschrift einzusetzenden Bedarfsausgangswerte sind aus dem Gutachten entsprechend abgeleitet und berücksichtigen die raumordnerischen Funktionen von Gemeinden sowie ihre oben dargestellte besondere Eignung für die Bereitstellung von Wohnbauflächen. Für Gemeinden, denen lediglich eine Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs zukommt, wird ein Bedarfsausgangswert zugrunde gelegt, der den Wert von zentralen Orten bzw. Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen deutlich unterschreitet. Insoweit bilden die festgelegten Werte auch die regionalplanerische Intention der zukünftig anzustrebenden Entwicklung ab.
- Die *Wohnbaudichte* ist als Maß für die Wohneinheiten pro ha einzusetzen, um den aus vorausberechneter Einwohnerzahl und Bedarfsausgangswert ermittelten Wohneinheiten-Bedarf in ein Flächenmaß umzusetzen. Dafür werden Mindestdichten bzw. Spannen vorgegeben, die aus den regional in der Vergangenheit in der Bauleitplanung verfolgten und tatsächlich realisierten Bebauungsdichten abgeleitet und nach den o. a. raumordnerischen Gemeindefunktionen differenziert sind. In der kommunalspezifischen Umsetzung sollen weitere raumordnerische Kategorien, hier v.a. Zentralörtlichkeit und Raumstrukturtypen, berücksichtigt werden, wobei dem Ziel nach Reduzierung der quantitativen Flächenneuinanspruchnahme und der qualitativen Optimierung der notwendigen Flächenneuinanspruchnahme Rechnung zu tragen ist. Möglichst hohe Bebauungsdichten sind insoweit anzustreben, und die Festlegung im Regionalplan gilt als Mindestmaß. Auch hier bilden die festgelegten Werte die regionalplanerische Intention der zukünftig anzustrebenden Entwicklung ab. – Anhaltspunkte für eine weitere Differenzierung der Dichtewerte sind:

Wohnbaudichte (WE/ha) nach Zentralörtlichkeit und Raumstrukturtypen (planerisches Mindestmaß)

zentralörtliche Stufe / **Raumstrukturtypen** (LEP IV, Kap. 1.1, S. 39ff)	Ober-zentrum	Mittel-zentren	Grund-zentren	keine zentralörtliche Funktion
Hoch verdichtete Bereiche	40	35	–	–
Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur	–	30	25	20
Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur	–	25	20	15
Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur	–	25	20	15

– Da der Bedarfsausgangswert als Trendwert der Baufertigstellungen auf 1.000 Einwohner pro Jahr bezogen ist, muss zur abschließenden Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs noch eine Multiplikation mit der Reichweite der Flächennutzungsplanung in Jahren sowie eine Division durch 1.000 erfolgen.

Das Potenzial an Wohnbauflächen in Hektar ***(Potenzialwert)*** ist die Summe von Außenpotenzial und Innenpotenzial einschließlich Baulücken. Die Erhebung der Potenziale soll über ein dauerhaft angelegtes Bauflächenmonitoring erfolgen, das mit der landesweiten Erhebung von Siedlungsflächenreserven im Rahmen des Projektes "Raum+ Rheinland-Pfalz 2010" eingeleitet wurde und ab 2011 als "Raum+ Monitor" weitergeführt wird (vgl. Ministerium des Innern und für Sport [Hrsg.]: "Raum + Rheinland-Pfalz 2010. Rheinland-Pfalz erkennt seine Chancen – Die Bewertung von Flächenpotenzialen für eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung. Abschlussbericht", Mainz, April 2011). Als *Außenpotenzial* gelten bereits durch die vorbereitende Bauleitplanung außerhalb des engeren Siedlungskörpers planungsrechtlich gesicherte, aber noch unbebaute Flächen. Das *Innenpotenzial* umfasst innerhalb des Siedlungskörpers potenzielle Wohnbauflächen > 2.000 m² zuzüglich Baulücken ≤ 2.000 m². – Das Potenzial, welches vom Bedarfswert in Abzug gebracht werden muss, ergibt sich dann wie folgt aus (Bauflächen gem. BauNVO):

– Außenpotenzial:
  - Wohnbauflächen
  - 50 % gemischte Bauflächen
– Innenpotenzial:
  - während der zeitlichen Planreichweite als verfügbar anzunehmende Wohnbauflächen
  - 50 % während der zeitlichen Planreichweite als verfügbar anzunehmende gemischte Bauflächen.

Innenpotenzialflächen > 2.000 m² und die Außenpotenzialflächen sind als Bruttobauflächen zu führen. Da die zum Zeitpunkt der Bauleitplanung nachzuweisenden Innenpotenziale ≤ 2.000 m² (Baulücken) als Nettobauflächen geführt werden, ist bei der Berechnung ein Aufschlag von 30 % anzusetzen. Abweichungen sind möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren Begründung.

Die Teilnahme am "Raum + Monitor" bleibt für die Gemeinden freiwillig. Somit obliegt der Potenzialnachweis insgesamt sowie die Bewertung der Innenpotenziale hinsichtlich Verfügbarkeit und mithin Anrechenbarkeit den Trägern der Flächennutzungsplanung; Blockaden sind zu begründen. Baulücken sind gesondert nachzuweisen.

Rechenbeispiel zur Bestimmung des Schwellenwertes:

Verbandsgemeinde mit 7 Ortsgemeinden, davon 1 Grundzentrum und 3 W-Gemeinden, Lage im "ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur", Flächennutzungsplanung im Jahr 2012 für 2017, 10.000 Einwohner im Jahr 2012 (davon 7.000 im Grundzentrum und den W-Gemeinden), vorausberechnet 10.200 im Jahr 2017

Bedarfswert	=	(7.200 EW x 3,0 WE/1.000 EW/a : 20 WE/ha x 5 a : 1.000)	= 5,4 ha
	+	(3.000 EW x 2,2 WE/1.000 EW/a : 15 WE/ha x 5 a : 1.000)	= 2,2 ha
			= **7,6 ha**
Potenzialwert	=	2 ha Außenpotenzial + 3,5 ha Innenpotenzial (davon 1 ha Baulücken)	= **5,5 ha**
Schwellenwert	=	7,6 ha Bedarf – 5,5 ha Potenzial	= **2,1 ha**

als zulässige Darstellung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bis zum Jahr 2017.

Die Zielvorgabe des LEP IV hinsichtlich des Vorrangs der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung bleibt unberührt (vgl. $Z_{N31}47$).

zu Z 53: Aufgrund der Bedeutung des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes Luxemburg für die Region Trier verzeichnen die Gemeinden in unmittelbarer Grenzlage in der jüngsten Vergangenheit eine verstärkte Wohnbaulandfrage v. a. von Tagesgrenzpendlern. Die Bedarfsausgangswerte bilden diese Entwicklung zwar schon generell mit ab, soweit sie im Bezugszeitraum 2000 bis 2008 bereits wirksam war. Aufgrund der nach allgemeiner Erwartung weiter zunehmenden Entwicklungsdynamik ist für grenznahe Orte, die Wohnbauland über den Eigenbedarf hinaus bereitstellen, zusätzlich ein entsprechender Aufschlag auf den Bedarfsausgangswert vorgesehen. Für das Oberzentrum Trier ist dies bereits in der Festlegung nach Z 51 berücksichtigt.

zu Z 54: Der bestimmte Schwellenwert ist in der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten und auf die dortige Darstellung weiterer Wohnbauflächen gem. BauNVO anzurechnen. Die für die Region insgesamt nach o. a. Grundlagen festgestellten Bedarfs- und Schwellenwerte dürfen von der Summe der jeweiligen auf die Flächennutzungspläne bezogenen Einzelwerte nicht überschritten werden. Die Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des ROP mit dem Planungshorizont 2025 sind im Anhang in Tab. 2 für die Gebietskörperschaften, die Träger der Flächennutzungsplanung sind, informatorisch dargestellt (Bruttobauland als Wohnbaufläche nach BauNVO; Einwohnerzahlen nach Statistischem Landesamt, Saldenverteilung gem. Vorausberechnung entsprechend zentralörtlicher und W-Funktion; Bedarfswerte nach eigenen Berechnungen; Potenzi-

alwerte in Abstimmung mit der SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde gem. Reportfunktion aus Raum+ Monitor mit Stichtag 01.11.2013 ohne Baulücken). Übersteigen Potenzialwerte die Bedarfswerte, ist eine weitere Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan nur noch im Rahmen des Flächentausches möglich (Z 55).

zu Z 55: Der sich in der Planungspraxis etablierte sog. Flächentausch wird auch weiterhin durch den ROP ermöglicht. Er kann jedoch nur im Rahmen des Z 31 LEP IV (Innenentwicklung vor Außenentwicklung; dortiges Kap. 2.4.2) zugelassen werden und soweit der nach Z 50 zu quantifizierende Schwellenwert durch bereits seit dem Berechnungsstichtag (vgl. Tab. 2 im Anhang) erfolgte "Flächentausche" in der Summe mit dem beantragten Flächentausch nicht überschritten wird. Grundsätzlich wird seitens der Regionalplanung empfohlen, bei einem wiederholten Erfordernis von Flächentauschen den Flächennutzungsplan in die Gesamtfortschreibung zu überführen.

II.2.6 Gewerbliche Wirtschaft

G 56 Der Wirtschaftsstandort Region Trier soll in seiner räumlichen Struktur so weiter entwickelt werden, dass er den künftigen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft gerecht werden kann und seine Konkurrenzfähigkeit auf den europäischen Märkten zu festigen vermag.

G 57 In allen Teilräumen der Region sollen die infrastrukturellen und flächenmäßigen Voraussetzungen für die Entwicklung vorhandener und die Ansiedlung neuer Betriebe der gewerblichen Wirtschaft gesichert bzw. verbessert werden.

Z 58 Im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie unter Beachtung der Notwendigkeit, allen Bevölkerungsteilen in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ein ausreichendes und differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen, wird demzufolge für die weitere Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft ein regionales Netz von Schwerpunktorten ausgewiesen. Diese korrespondieren mit den Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe. Der regionale Raumordnungsplan unterscheidet diesbezüglich nachstehende Standortkategorien:

II.2.6.1 Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung

G 59 Die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung dienen in erster Linie der Standortvorsorge für flächenintensive Industrieansiedlungen. Im Einzelfall kann auch die ergänzende Ansiedlung kleinerer Betriebe sinnvoll sein.

Z 60 Folgende Standorte werden als Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung festgelegt:

- Trier
- Bitburg
- Wittlich
- Morbach
- Föhren / Hetzerath (Industriepark Region Trier)

II.2.6.2 Gewerbestandorte mit regionaler Bedeutung

G 61 Neben den Gewerbestandorten mit überregionaler Bedeutung soll sich die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft vor allem in den Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung vollziehen. Neben der vorrangigen Ansiedlung mittelständischer Industrie- und Gewerbebetriebe ist im Einzelfall auch – ergänzend zu den überregional bedeutsamen Standorten – die Errichtung flächenintensiver Vorhaben nicht ausgeschlossen.

Z 62 Folgende Standorte werden als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung festgelegt:

- Laufeld / Wallscheid / Niederöfflingen
- Badem
- Fließem
- Irrel
- Prüm / Weinsheim
- Pronsfeld / Pittenbach
- Nerdlen / Kradenbach
- Wiesbaum
- Daun / Mehren
- Hermeskeil/Reinsfeld
- Konz / Wasserliesch
- Osburg
- Saarburg
- Trierweiler

Z 63 In den Gewerbestandorten mit überregionaler und regionaler Bedeutung sind die flächenmäßigen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Funktionen vorrangig zu verbessern.

II.2.6.3 Kommunale und interkommunale Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung

Z 64 Das Standortkonzept zur gewerblich-industriellen Entwicklung der Region Trier wird in den Nahbereichen durch kleinere Gewerbezentren verdichtet. Folgende interkommunale Gewerbestandorte werden in den Nahbereichen festgelegt:

- Bernkastel-Kues / Mülheim
- Binsfeld / Landscheid
- Kinheim
- Neumagen-Dhron/Piesport
- Salmtal
- Thalfang
- Traben-Trarbach / Irmenach / Enkirch
- Arzfeld
- Bleialf (Großlangenfeld / Winterspelt / Habscheid)
- Brimingen
- Idenheim
- Neuerburg / Mettendorf / Körperich
- Plütscheid / Feuerscheid
- Roth b. Prüm
- Schönecken
- Speicher / Herforst
- Gerolstein
- Gillenfeld / Ellscheid
- Hillesheim
- Jünkerath
- Kelberg
- Stadtkyll
- Gusterath
- Kell am See
- Kirf
- Mandern
- Newel
- Schweich
- Zerf

G 65 Die Ausweisung der Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung. Diese Gewerbezentren sollten von mehreren Gemeinden im Sinne interkommunaler Gewerbegebiete gemeinsam entwickelt und betrieben werden.

G 66 Bei der Ausweisung der interkommunalen Gewerbezentren sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die Flächen sollen in der Regel im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsflächen geplant werden. Zur Vermeidung von Belastungen sollen dabei die Nachbarnutzungen berücksichtigt werden.
- Die Flächen sollen unmittelbar an das überörtliche Straßennetz angebunden werden.
- Bei der Flächenauswahl sollen erhebliche Belastungen von Natur und Umwelt vermieden sowie auf die Verfügbarkeit und eine wirtschaftlich vertretbare Erschließung geachtet werden.

G 67 Sofern es aus örtlicher Nachfrage sowie aus versorgungsstruktureller Sicht notwendig ist, können die Träger der Flächennutzungsplanung das vorstehende Standortkonzept ergänzen. Bei der Ausweisung eines neuen interkommunalen Gewerbezentrums ist aufzuzeigen, welche Gemeinden unter Verzicht auf eigene Gewerbeflächenausweisungen an der Planung partizipieren.

Z 68 Die planungsrechtlich gesicherten gewerblichen Bauflächen in den Gewerbestandorten mit überregionaler, regionaler und überörtlicher Bedeutung sind der gewerblichen-

industriellen Entwicklung vorbehalten. Sie sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

G 69 Die ansiedlungsreife Aufbereitung gewerblicher Bauflächen mit überregionaler, regionaler und überörtlicher Bedeutung erfordert erhebliche finanzielle Aufwendungen, die die Finanzkraft einzelner Gemeinden häufig überfordert. Daher sollten diese in der Regel als interkommunale Gewerbeflächen betrieben werden.

II.2.6.4 Öffentliche Förderung

G 70 Öffentliche Fördermittel sollen sich am regionalen Schwerpunktnetz der Gewerbe- und Industriestandorte orientieren. Mit der Kategorisierung der Standorte wird keine Präferenz bei der Mittelvergabe verbunden.

II.2.6.5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Entwicklung

G 71 Als Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Region Trier werden regional bedeutsame Gewerbeflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Entwicklung im Regionalplan verbindlich gem. Karte 7 ("Übersicht") und Karten 7.1 bis 7.10 ("Einzelstandorte") im Anhang festgelegt.

II.2.6.6 Vorranggebiete für die gewerbliche Entwicklung

Z 72 In den Vorranggebieten für die gewerbliche Entwicklung ist die Ausweisung gewerblicher oder industrieller Bauflächen ohne Einschränkung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung vereinbar.

Z 73 In den Vorranggebieten besitzt die gewerbliche Nutzung absoluten Vorrang vor anderweitigen Nutzungsansprüchen. Die Bereiche sind daher von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und bauleitplanerisch zu sichern.

II.2.6.7 Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Entwicklung

G 74 In den Vorbehaltsgebieten sind potenzielle gewerbliche Entwicklungsbereiche dargestellt, in denen eine gewerbliche oder industrielle Nutzung aus Sicht der Regionalplanung nur dann möglich ist, wenn die für die Vorbehaltsgebiete festgestellten konkurrierenden Belange im Rahmen der Bauleitplanung ausgeräumt werden können.

G 75 Für einzelne Standorte werden sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet; hier sollen mit Priorität die Vorranggebiete einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Die Vorbehaltsgebiete sind dort in der Regel als potenzielle Erweiterungsflächen anzusehen.

II.2.6.8 Dienstleistungszentren

Z 76 In der Region Trier sind an dafür besonders gut geeigneten Standorten regionale Dienstleistungszentren zu entwickeln. Regional bedeutsame Dienstleistungsfunktionen sind in den zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe zu bündeln. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Oberzentrum Trier zu, wo sich bereits eine Vielzahl von regionalen und überregionalen Dienstleistungseinrichtungen befindet. Die damit gegebenen sog. Fühlungsvorteile sind gezielt für die Ansiedlung weiterer Einrichtungen zu nutzen, dazu sind die städtebaulichen Voraussetzungen für die Schaffung zusätzlicher Büro- und Funktionsflächen, beispielsweise durch entsprechende Überplanung ehem. militärisch genutzter Liegenschaften, zu verbessern.

Z 77 Die Kennzeichnung der regionalen Dienstleistungszentren schließt die Ansiedlung regional bedeutsamer Dienstleistungsbetriebe und -einrichtungen an anderen Standorten im begründeten Einzelfall nicht aus.

Begründung/Erläuterung:

zu G 56 bis Z 58: Das Kapitel "Gewerbliche Wirtschaft" basiert auf der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans aus dem Jahr 1995. Die damaligen Festlegungen sind überprüft und an die aktuellen Entwicklungen der kommunalen Bauleitplanung angepasst worden. Ziel ist, die positive Entwicklung, die die gewerbliche Wirtschaft in der Region Trier in den vergangenen Jahren genommen hat, weiter zu stabilisieren und zu fördern. Um dies in einem an die Siedlungs- und Raumstruktur angepassten Rahmen, der zudem mit einer verträglichen Umweltnutzung in Einklang steht, zu gewährleisten, soll die überörtlich bedeutsame Gewerbeentwicklung auf Schwerpunktorte konzentriert werden. Da es sich bei den Standorten auch um Festlegungen im Sinne der besonderen Funktionen handelt, werden die aufgeführten Schwerpunktgemeinden zusätzlich als Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe ausgewiesen.

zu G 59 bis G 69: In Anlehnung an die Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes wird die dort gewählte Gliederung des Standortgefüges der Schwerpunktorte der Gewerbeentwicklung grundsätzlich auch im neuen Regionalplan (ROP) übernommen. Anders als in der damals zugrunde gelegten Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms III werden im aktuell gültigen Landesentwicklungsprogramm IV keine von der Regionalplanung zu übernehmenden Gewerbestandorte mit landesweiter Bedeutung vorgegeben. Aus diesem Grund kann es im neuen Regionalplan auch keine Standortkategorie mit dieser Bezeichnung geben. Sie wird daher durch die Bezeichnung "Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung" ersetzt. So werden die Schwerpunktorte der Gewerbeentwicklung im ROP entsprechend ihrer Eignung und Bedeutung als überregional, regional oder überörtlich bedeutsame Gewerbestandorte eingestuft. Die für die Einstufung in die jeweilige Kategorie zugrunde gelegten Leitlinien aus der Teilfortschreibung wurden unverändert beibehalten.

Die Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung leisten aufgrund ihrer besonderen Lagegunst einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und darüber hinaus auch für das Land Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um Bereiche mit einem Flächenpotenzial von mindestens 30 ha zusammenhängender Industriefläche. Die Standorte zeichnen sich durch herausragende Verkehrsanbindungen, gesicherte Ver- und Entsorgungsanlagen und ein ausreichend differenziertes Arbeitskräftepotenzial in einer zumutbaren Pendeldistanz aus. In den zu entwickelnden Gewerbeflächen in diesen Schwerpunktorten soll darauf hingewirkt werden, dass Flächen für die vorrangige Ansiedlung flächenintensiver Betriebe, insbesondere auch für entsprechende Ansiedelungsbegehren von außerhalb der Region, ansiedlungsreif zur Verfügung stehen.

Die regional bedeutsamen Standorte sollen das Netz der überregional bedeutsamen Standorte ergänzen und verdichten. Das Flächenangebot sollte mindestens 20 ha betragen und deutlich im Sinne eines regionalen Standortes den Bedarf des zugeordneten Nahbereiches überschreiten. Eine gute verkehrliche Anbindung zum großräumigen Straßen- oder Schienennetz muss gewährleistet sein; gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungsanlagen. Im Hinblick auf die Einbindung in die Raum- und Siedlungsstruktur sollen diese Flächen eine sinnvolle räumliche Zuordnung zu den zentralen Orten unterer und mittlerer Stufe aufweisen, d. h. sie sollen selbst zentraler Ort sein oder über leistungsfähige Verkehrsverbindungen zu einem zentralen Ort verfügen.

Das Standortkonzept zur gewerblichen Entwicklung der Region beinhaltet als dritte Kategorie "Kommunale und interkommunale Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung". Der Flächenbedarf soll über 8 – 10 ha liegen und im Sinne des interkommunalen Gedankens ein Angebot für die Nahbereiche der zentralen Orte bzw. für Teilgebiete einer Verbandsgemeinde darstellen, d. h. die Planungen sind oberhalb des zugestandenen Eigenbedarfs der Gemeinden angesiedelt. Daher sollen auch unter Berücksichtigung des Schwerpunktprinzips diese Gewerbezentren von mehreren Gemeinden geplant und entwickelt werden.

Die zu der besonderen Funktion Gewerbe formulierten Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen gelten für die Schwerpunktorte gleichlautend. In besonderer Weise sind die Schwerpunktorte aufgefordert mit ihren planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen sorgsam umzugehen und sie für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorzuhalten. Sonstige Nutzungen sind vom Träger der Bauleitplanung auf diesen Flächen auszuschließen.

zu G 70: Öffentliche Fördermittel sollen möglichst gezielt auf das regionale Netz von Schwerpunktorten für die gewerbliche Wirtschaft gelenkt werden. Aus regionalwirtschaftlicher und raumstruktureller Sicht besitzen die kommunalen und interkommunalen Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Nahbereichen die gleiche Gewichtung wie die Standorte mit regionaler oder überregionaler Bedeutung. Der Einsatz öffentlicher Fördermittel zur Entwicklung derartiger Standorte ist daher ebenso

erforderlich wie die Unterstützung der Flächenvorsorge in den regional und überregional bedeutsamen Standorten.

zu G 71 bis G 75: Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Entwicklung im aktuellen Regionalplan sind die in der Teilfortschreibung "Gewerbliche Entwicklung" des Regionalplans aus dem Jahr 1995 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zugrunde gelegt worden. Die damaligen Festlegungen sind überprüft und wo erforderlich und sachlich geboten die Abgrenzungen an die aktuellen Entwicklungen der kommunalen Bauleitplanung angepasst worden. Obwohl in der überwiegenden Zahl der in der Teilfortschreibung festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zwischenzeitlich bereits eine bauleitplanerische Umsetzung erfolgt ist und gewerbliche Entwicklungen stattgefunden haben, sind in allen Gebieten noch Flächenpotenziale vorhanden, die eine weitere Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan rechtfertigen. Zusätzlich zu den bereits in der Teilfortschreibung festgelegten Gebieten wird der Standort Roth b. Prüm als Vorbehaltsgebiet für die gewerbliche Entwicklung im ROP festgelegt. Dies ist das Ergebnis des in der Teilfortschreibung für die Neuaufstellung des Regionalplans festgelegten Prüfauftrages. Die damals offenen Fragen zur Beeinträchtigung von Natur und Umwelt können unter Zugrundelegung der Landschaftsrahmenplanung zur Neuaufstellung des Regionalplans und der weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträge heute dahingehend beantwortet werden, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Belange vorliegen, die einer entsprechenden Festlegung grundsätzlich entgegenstehen. Obwohl die verkehrliche Lagegunst nach wie vor als nicht optimal anzusehen ist, wird mit der Festlegung des Standortes als Vorbehaltsgebiet zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits gewerbliche Entwicklungsansätze in diesem Gebiet vorhanden sind. Zum anderen bietet die Grenzlage zu Belgien die Möglichkeit für eine grenzüberschreitende Kooperation in der gewerblichen Entwicklung in diesem Raum.

zu Z 76 und Z 77: Neben dem produzierenden Gewerbe und dem Handwerk gewinnt der Dienstleistungssektor zunehmend an Bedeutung. Darunter sind immer häufiger auch Unternehmen und Einrichtungen, die eindeutig fernbedarfsorientiert sind und von denen daher regionalwirtschaftlich positive Effekte ausgehen. Die Standortanforderungen derartiger Unternehmen und Einrichtungen unterscheiden sich deutlich von produzierenden Betrieben oder Handwerksunternehmen. Diesen Anforderungen ist insbesondere in den regionalen Dienstleistungszentren Rechnung zu tragen.

II.2.7 Einzelhandel und Dienstleistungen

II.2.7.1 Sicherung und Verbesserung der Ausstattung der Region und eine gleichwertige Versorgung in allen Gebietsteilen, regionale Abstimmung

G 78 In allen Regionsteilen soll eine bedarfsgerechte und gleichwertige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen angestrebt werden. Der Bestand von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in den zentralen Orten soll insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen und an den Ergänzungsstandorten gesichert und die Weiterentwicklung gefördert werden.

G 79 Kooperierende zentrale Orte und solche mit überlappenden Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen sollen durch interkommunale Vereinbarungen die Versorgung in der Fläche entsprechend ihrer Größe und Funktion abstimmen und sicherstellen.

G 80 Die Deckung des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden wohnstandortnah möglich sein, damit sich auch weniger mobile Bevölkerungsgruppen selbstständig versorgen können. Hierzu sollen am örtlichen Bedarf orientierte Versorgungseinrichtungen, die Verknüpfung des örtlichen Einzelhandels mit Zusatzfunktionen, die Gründung von Nachbarschaftsläden, der mobile Handel sowie die Einrichtung von Liefer- und Dienstleistungsservices gefördert werden.

G 81 Die zentralen Versorgungsbereiche und die Ergänzungsstandorte der zentralen Orte sowie die wohnortnahe Einzelhandelsversorgung sollen in örtliche bzw. regionale ÖPNV-Netze eingebunden werden.

G 82 Für eine regional abgestimmte, nachhaltige, verträgliche und wettbewerbsfähige Einzelhandelsentwicklung in der Region Trier soll die Erarbeitung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) geprüft werden.

II.2.7.2 Zentralitätsgebot

Z_{N57}83 Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 m^2 Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m^2 Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Z 84 Vorhaben in diesen Ausnahmefällen müssen an einem städtebaulich integrierten Standort stattfinden und dürfen weder die zentralen Versorgungsbereiche benachbarter zentraler Orte noch die wohnortnahe Grundversorgung benachbarter Gemeinden beeinträchtigen.

II.2.7.3 Städtebauliches Integrationsgebot

Z_{N58}85 Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig. Die städtebaulich integrierten Bereiche ("zentrale Versorgungsbereiche" im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.

Z_{N59}86 Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist auch an Ergänzungsstandorten der zentralen Orte zulässig.

Diese sind ebenfalls von den Gemeinden in Abstimmung mit der Regionalplanung festzulegen und zu begründen. Innenstadtrelevante Sortimente sind als Randsortimente auf eine innenstadtverträgliche Größenordnung zu begrenzen.

G 87 Die innenstadtrelevanten Randsortimente von Einzelhandelsbetrieben an Ergänzungsstandorten sollen in der Regel nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m² umfassen. Eine verbindliche Begrenzung der absoluten Größenordnung ist bei der raumordnerischen Prüfung von Vorhaben im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde und benachbarter zentraler Orte zu prüfen.

G 88 In den überregional und regional sowie überörtlich bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten sollen keine großflächigen Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden.

Z 89 Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche, der Ergänzungsstandorte und der Sortimentslisten ist zu begründen. Dazu sind in der Regel kommunale Einzelhandelskonzepte (EHK) zu erstellen.

II.2.7.4 Nichtbeeinträchtigungsgebot

Z_{N60}90 Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.

G 91 Auch von der Ansiedlung und Erweiterung nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe soll weder die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung noch die Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde oder anderer zentraler Orte beeinträchtigt werden.

II.2.7.5 Agglomerationsverbot

Z_{N61}92 Der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche ist durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken. Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.

Begründung/Erläuterung:

zu G 78 bis G 82: Einzelhandel und Dienstleistungen nehmen in der Region Trier wichtige Funktionen im Hinblick auf eine möglichst qualitativ gleichwertige Versorgung mit Waren und Diensten wahr. Dabei ist eine am Bedarf orientierte, räumlich und funktional differenzierte Versorgungsstruktur mit entsprechenden Angebotskonzentrationen in den zentralen Orten anzustreben. Einer planerischen Steuerung sollen dabei insbesondere die Formen des großflächigen Einzelhandels im bauplanungsrechtlichen Sinne zugeführt werden.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine gute Erreichbarkeit und barrierefreie Zugänglichkeit von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen, die möglichst an den ÖPNV angebunden sein sollten. In den ländlichen Teilräumen der Region soll dem zunehmenden Verlust von Einzelhandels- und Dienstleitungsfunktionen durch alternative Versorgungsmodelle entgegengewirkt werden. Kooperationsvereinbarungen und Verknüpfung von Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten mit anderen Funktionen der Daseinsvorsorge können im Hinblick auf den demografischen Wandel dazu beitragen, insbesondere die Grundversorgung in diesen Teilräumen auch zukünftig zu sichern.

Ein akteursbasiertes regionales Einzelhandelskonzept kann dabei rahmensetzend wirken und die Einzelhandelsentwicklung einerseits innengerichtet koordinieren sowie andererseits außengerichtet robust und zukunftsfähig insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in Luxemburg mit möglichen Auswirkungen auf die Region Trier aufstellen, soweit hierfür unter den kommunalen und den sonstigen den Einzelhandel tragenden Akteuren ein Konsens erzielt werden kann. Mindestens aber soll in einen "regionalen Dialog Einzelhandel" eingetreten werden.

zu Z_{N57}83 und Z 84: Der Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit zentraler Orte. Dies gilt sowohl für Ober- und Mittelzentren als auch für die zentralen Orte der untersten Ebene. Die Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben oder die Erweiterung bestehender Betriebe hat daher auch künftig regelmäßig in den zentralen Orten zu erfolgen. Zusätzliche Angebote im Einzelhandel steigern die Attraktivität der Zentren und fördern damit auch indirekt die Funktionsfähigkeit und Auslastung sonstiger zentralörtlicher Einrichtungen. Der langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit zentraler Orte, insbesondere der mittleren und unteren Ebene, kommt gerade in den ländlichen Teilräumen der Region im Hinblick auf die demographische Entwicklung besondere Bedeutung zu, um flächendeckende und wohnstandortnahe Systeme der Grundversorgung wie auch des sonstigen großflächigen Einzelhandels zu erhalten. Großflächige Einzelhandelsbetriebe unterhalb von 2.000 m² Verkaufsfläche können daher auch in Grundzentren und solche zur Grundversorgung auch in größeren nicht-zentralen Orten bis zu einer Größenordnung von 1.600 m² Verkaufsfläche zugelassen werden, soweit dies mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 57 einschl. Begründung/Erläuterung).

zu Z_{N58}85 bis Z 89: Der großflächige Einzelhandel leistet einen wesentlichen Beitrag zur funktionalen Vielfalt der Orts- und Stadtkerne. Daher sind neue Betriebe und Betriebserweiterungen mit innenstadtrelevanten Sortimenten regelmäßig in den Kernbereichen selbst oder in unmittelbarer Zuordnung zu diesen Bereichen anzusiedeln, wobei die städtebauliche Integration neuer Betriebe ggf. durch besondere städtebauliche Maßnahmen hinsichtlich innerer Erschließung und Zugänglichkeit verbessert werden kann. Diese städtebaulich integrierten Lagen sind als zentrale Versorgungsbereiche in den zentralen Orten verbindlich abzugrenzen. Neben diesen Bereichen sind auch Ergänzungsstandorte für neue großflächige Betriebe oder Betriebserweiterungen mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten abzugrenzen, die aufgrund von betriebsstrukturellen Erfordernissen, dem Flächenbedarf oder sonstiger Anforderungen ("PKW-Orientierung") nicht in den zentralen Versorgungsbereichen untergebracht werden können. Damit soll eine geordnete Entwicklung der Standorte "auf der grünen Wiese" erreicht werden. Eine besondere Problematik stellen dort die innenstadtrelevanten Randsortimente dar, die im konkreten Ansiedlungs- oder Erweiterungsfall auf ein aus der Rechtsprechung abgeleitetes verträgliches Maß begrenzt werden sollen. Die Randsortimente sollen möglichst in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen oder integraler Bestandteil anderer Artikel (z. B. Elektrogeräte in Komplettküchen) sein.

Zu den innenstadtrelevanten Sortimenten zählen insbesondere:

- Nahrungsmittel; Drogeriewaren und Kosmetikartikel; Haushaltswaren; Glas und Porzellan; Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren und Büroartikel; Kunst und Antiquitäten; Baby- und Kinderartikel; Bekleidung, Lederwaren und Schuhe; Kommunikations- und Unterhaltungselektronik, Computer und -zubehör, sonstige Elektroartikel; Foto und Optik; Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Textilien, Heimtextilien, Bastelartikel und Kunstgewerbe; Musikalienhandel; Uhren und Schmuck; Spielwaren und Sportartikel; Blumen; Campingartikel, Fahrräder und Zubehör sowie Mofas; Zooartikel, Tiernahrung und Tiere.

Typische nicht innenstadtrelevante Sortimente sind:

- Möbel; Teppiche als Auslegeware; Lacke und Farben; Tapeten; Fliesen- und Sanitärerzeugnisse; Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung; Kraft- und Schmierstoffe; Motorräder, Kraftwagen, Kraftwagenteile und -reifen; Wohnwagen und -mobile; Gartenbedarf; Bau- und Brennstoffe; Getränke; Landmaschinen.

Je nach örtlicher Situation sind Abweichungen von diesen Katalogen möglich, die ebenso wie die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und der Ergänzungsstandorte zu begründen sind. Eine geeignete Grundlage stellen dafür in der Regel kommunale Einzelhandelskonzepte dar.

An die Standorte für großflächigen Einzelhandel sind besondere Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die siedlungsstrukturelle Eignung des Mikrostandortes. In Konkurrenz zu Gewerbe- und Industrieflächen haben Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel eine geringere regionalwirtschaftliche Bedeutung. Daher soll eine Umwidmung von im regionalen Maßstab bedeutenden Gewerbe- und Industriestandorten zugunsten des großflächigen Einzelhandels möglichst unterbleiben.

Die Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen, Ergänzungsstandorten und kommunalen Sortimentslisten im Rahmen von Einzelhandelskonzepten oder nachfolgend der Bauleitplanung durch die zentralen Orte sollte von der Regionalplanung fachlich begleitet werden. Vor Beschlussfassung über die Konzepte oder die Bauleitplanung ist der Planungsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die in die kommunale Abwägung einzustellen ist (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 58 und 59 einschl. Begründung/Erläuterung).

zu Z_{N60}90 und G 91: Zentrale Orte können ihre Funktion als Versorgungszentren auf Dauer nur dann erfüllen, wenn sie sich entsprechend ihrer Einstufung in etwa gleichwertig entwickeln. Aus diesem Grund ist einer einseitigen Konzentration bestimmter Einzelhandelsbranchen in einzelnen Zentren entgegenzuwirken. Dazu haben die planenden Standortgemeinden die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sicherzustellen. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Eine ernsthafte Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter Zentren ist immer dann zu vermuten, wenn die Angebotskonzentration in einzelnen Branchenbereichen an bestimmten Standorten so groß geworden ist, dass in erheblichem Umfang Kaufkraft aus benachbarten Nah- oder Mittelbereichen abgezogen wird. Als Anhalt dafür kann eine Überdeckung von Kaufkraft an der Standortgemeinde um mehr als 150 % dienen, wobei die letztliche Beurteilung im Einzelfall auf geeigneter, in der Regel vom Vorhabenträger bereitzustellender gutachterlicher Grundlage erfolgen muss.

Entsprechende Beeinträchtigungen sollen ihrem Wesen nach auch bei nicht großflächigen Vorhaben insbesondere auf der grundzentralen Stufe vermieden werden.

Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte oder entsprechende Vereinbarungen zur Einzelhandelsentwicklung in Teilräumen können hier einen Beitrag zur Konfliktvermeidung leisten (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 60 einschl. Begründung/Erläuterung).

zu Z_{N61}92: Von der Ansammlung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die auf Kundinnen und Kunden wie Einkaufszentren wirken, können negative städtebauliche Auswirkungen wie von großflächigen Einzelhandelsbetrieben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen. Entscheidend ist dabei der räumlich funktionale Zusammenhang der einzelnen Betriebe, der regelmäßig bei einer Luftlinienentfernung der Eingänge einzelner Einzelhandelsgebäude unter 150 m angenommen werden kann. An solchen Standorten sind zur Vermeidung negativer Auswirkungen bei sukzessiver Ausweitung des Einzelhandelsangebotes Obergrenzen für die Verkaufsflächen festzusetzen rsp. im Falle der Anwendung der Planersatzregelung des § 34 BauGB im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu prüfen (vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 61 einschl. Begründung/Erläuterung).

II.3 Freiraumstruktur

II.3.1 Freiraumschutz

II.3.1.1 Allgemeine Grundsätze

G 93 Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94 Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

G 95 Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Naturhaushaltsfunktionen zu gewährleisten, werden schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Regionale Grünzüge festgelegt.

II.3.1.2 Regionaler Grünzug

Z 96 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen werden – außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen – regionale Grünzüge festgelegt. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.

Z 97 In dem regionalen Grünzug darf grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- u. Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig.

Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.

G 98 Der regionale Grünzug soll so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und den engen Tallagen beitragen kann.

G 99 Im Bereich des Verdichtungsraumes Trier soll ein Regionalpark "Mosel-Saar" entwickelt werden. Er soll zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 93: Die Region Trier verfügt über ein sehr hochwertiges Naturraumpotenzial, das jedoch z. T. bereits erhebliche Belastungen aufweist. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region ist es einerseits erforderlich, die vorhandenen Belastungen abzubauen und andererseits mit den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend umzugehen.

zu G 94: Jede Nutzung von Freiräumen und jeder Eingriff in den Naturhaushalt sollen sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientieren, d. h. durch schonende Nutzungsformen sowie Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen soll auf die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlicher Ressourcen hingewirkt werden. Mit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen soll dauerhaft eine hohe Lebensqualität für die Menschen in der Region Trier gesichert werden.

zu G 95: Zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Freiraumstruktur und damit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen weist der ROP in den verdichteten Räumen sowie den Tallagen von Mosel und Saar Regionale Grünzüge aus. Darüber hinaus werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems, mit besonderer Klimafunktion, zum Schutz des Bodens, zum Grund- und Hochwasserschutz, für Erholung und Tourismus sowie für die Land- und für die Forstwirtschaft festgelegt, die als an den Freiraum gebundene Nutzungen zum Erhalt desselben beitragen.

zu Z 96: Das LEP IV weist vorrangig für die hochverdichteten und verdichteten Räume sowie engen Tallagen Schwerpunkträume für den Freiraumschutz von landesweiter Bedeutung aus. Diese sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen differenziert und verbindlich abgegrenzt werden (vgl. LEP IV, Kap. 4.1, Z 87 einschl. Begründung/Erläuterung).

In der Region Trier werden bei der differenzierten Abgrenzung folgende Gebiete wegen ihrer Raumstruktur bzw. ihrer besonders bedeutsamen naturräumlichen Funktionen in den regionalen Grünzug einbezogen:

- Der Verdichtungsraum im Bereich des Oberzentrums Trier entsprechend des Vorschlags zur Abgrenzung eines Regionalparks gemäß der Studie "Nachhaltige Entwicklung des Verdichtungsraumes Mosel-Saar durch Freiraumentwicklung",
- Mosel- und Saartal als besonders bedeutsame Landschaftsbildräume (Prioritätsräume für das Landschaftsbild nach den Ergebnissen der Landschaftsrahmenplanung 2005 zum Schutzgut Landschaftsbild in der Region Trier). Damit werden die im LEP IV dargestellten Erholungserlebnisräume und Erlebnisräume Saartal, Saargaurandhöhen, Moseltal und Trierer Moseltal bei der Abgrenzung des regionalen Grünzuges berücksichtigt und konkretisiert.

Der regionale Grünzug umfasst den zu sichernden Freiraum und grenzt ihn gegenüber dem Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsraum sowie den Verkehrsflächen verbindlich ab. In dem regionalen Grünzug sind siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen, große unzerschnittene Freiräume und Freiräume ohne technische Überprägung, Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Kalt- und Frischluftbahnen), ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, Landschaftsschutzgebiete, usw.) und landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede) zu erhalten und zu entwickeln.

zu Z 97: Zur Sicherung seiner Funktionen sind Siedlungstätigkeiten im regionalen Grünzug grundsätzlich untersagt. Da der Weinbau sowie die Land- und Forstwirtschaft einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft im Saar- und Moseltal wie auch im Umfeld des verdichteten Raumes im Bereich von Konz, Trier und Schweich leisten, sind Vorhaben und Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Existenzsicherung der Betriebe dienen von diesem Verbot ausgenommen. Dabei ist dennoch darauf hinzuwirken, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden. Ferner sind raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen von überregionaler und regionaler Bedeutung, die dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit dienen (z. B. Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen) ebenfalls von dem grundsätzlichen Verbot ausgenommen. Vor einer entsprechenden Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges ist allerdings anhand einer Variantenuntersuchung die unabdingbare Notwendigkeit des Eingriffs nachzuweisen und das überwiegende Allgemeinwohlinteresse des Vorhabens zu begründen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist der Erhalt der Freiraumfunktion nachzuweisen.

zu G 98: Den Trägern der Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern wird die Aufgabe übertragen, im Rahmen ihrer Planungen den Erfordernissen des Freiraumschutzes im regionalen Grünzug Rechnung zu tragen. Hierbei soll in besonderer Weise die Erholungsfunktion der Freiräume (insbesondere für die naturnahe Erholung) gestärkt werden. Ferner soll durch Gliederung und Einbindung der Siedlungsbereiche in den Freiraum, den Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Kulturlandschaft, durch die Berücksichtigung der Belange des Arten-

und Biotopschutzes sowie des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes die Umweltqualität innerhalb des Verdichtungsraumes und in den Tallagen von Mosel und Saar gesichert und verbessert werden. Letztlich soll durch die Erhaltung und Entwicklung eines guten Zustandes von Natur und Landschaft ein gesundes Lebensumfeld geschaffen und eine hohe Lebensqualität für den Menschen sichergestellt werden.

zu G 99: Im Verdichtungsraum Trier sieht die Regionalplanung einen räumlichen Handlungsschwerpunkt zur Inwertsetzung des regionalen Grünzuges als Erholungs- und Erlebnisraum. Neben den harten Standortfaktoren sind die weichen Standortfaktoren für die Entwicklung eines Wirtschafts- und Wohnstandortes von hoher Bedeutung. Zu den weichen Standortfaktoren zählen u. a. Kultur, Kulturlandschaft, Freizeitangebote und Freiräume. So stellen Freiräume mit attraktiven Natur- und Kulturlandschaften und hoher Freizeitqualität auch einen wichtigen Standortfaktor für die Entwicklung des Verdichtungsraumes Trier dar. Der Regionalpark soll den Rahmen bilden, um die Landschaft zwischen den Siedlungskernen und Siedlungsachsen gezielt zu erhalten und aufzuwerten. Durch Leitprojekte soll ein zusammenhängendes System von Freiräumen geschaffen werden, das sowohl der Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität als auch der Erholung des Menschen dient. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Ansätzen (u. a. Gemeindegrenzen übergreifende Naturschutzgebiete, Rad- und Wanderwege), bilden die Flusslandschaften von Mosel und Saar, die Kulturlandschaften (Weinbau, römisches Erbe) und Waldlandschaften unterschiedliche und miteinander kombinierbare Möglichkeiten zur Entwicklung des Regionalparks. Zur Umsetzung des Regionalparks bedarf es einer engen interkommunalen Kooperation. Eine erste Vorstudie mit Abgrenzungs- und Gestaltungsvorschlägen liegt vor (BGHplan i. A. der SGD Nord/ obere Naturschutzbehörde: "Regionalpark Mosel-Saar. Nachhaltige Entwicklung des Verdichtungsraumes Mosel-Saar durch Freiraumentwicklung", Trier, Juli 2005).

II.3.1.3 Arten und Lebensräume (regionaler Biotopverbund)

G 100 In der Region Trier sollen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden. Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbstständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.

Z_{N98} 101 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

G 102 Nach fachlichen Erfordernissen ergänzt der regionale den landesweiten Biotopverbund. Zum Aufbau des **regionalen Biotopverbundsystems** legt der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund fest. Gemeinsam mit dem landesweiten Biotopverbund bilden sie den Funktionsraum des Biotopverbundsystems in der Region Trier.

Z 103 Die **Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund** dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden **(Verschlechterungsverbot)**.

G 104 Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden **Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund** festgelegt**.** Sie sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbe-

deutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen **(erhöhtes Abwägungserfordernis)**. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

G 105 Durch die regionalplanerische Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden die rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen nicht berührt. Dies gilt insbesondere für die nach den Regeln der guten fachlichen Praxis ausgeübte Landwirtschaft und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

G 106 Im Falle vorhandener beeinträchtigender Nutzungen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund soll auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Arten- und Biotopschutzes hingewirkt werden **(Entwicklungserfordernis)**.

G 107 Der Aufbau des regionalen Biotopverbundes soll von allen Planungsträgern aktiv gefördert werden. Aus diesem Grund sollen die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Kompensationsmaßnahmen – unter Beachtung der fachlichen Erfordernisse – schwerpunktmäßig im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems und hier mit Priorität in den Gebieten des regionalen Ökoflächenpools umgesetzt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das regionale Verbundsystem durch einen lokalen Biotopverbund ergänzt werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 100: Zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen kommt der Erhaltung und Entwicklung von Arten und Lebensräumen wesentliche Bedeutung zu. Jede Art spielt für die Stabilität des Naturhaushaltes ihre Rolle. Jede bei ihr auftretende Veränderung, insbesondere ihr Aussterben und der damit verbundene Verlust ihres Genpotenzials hat Auswirkungen auf andere Arten und kann sich letztlich negativ auf das gesamte System des Naturhaushaltes auswirken. Für eine langfristige Stabilisierung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ist es daher wichtig nicht nur seltene und gefährdete Arten sondern einen Verbund von Lebensräumen zu erhalten und zu entwickeln, der dauerhaft ein selbstständiges Überleben und die Weiterentwicklung ganzer Lebensgemeinschaften erlaubt. Aus diesem Grund ist auch in der Region Trier der Aufbau eines kohärenten Biotopverbundsystems erforderlich. Mit dem Aufbau eines Biotopverbundsystems erfolgt die konsequente Umsetzung einer Reihe von Entschließungen, Beschlüssen und Festsetzungen u. a. der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992, der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24./25.11.1993 sowie der Vorgaben des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms IV aus dem Jahr 2008. Ferner wird die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte gesetzliche Verpflichtung der Länder zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll, auch auf regionaler Ebene umgesetzt.

zu Z_{N98}101: Der landesweite Biotopverbund setzt sich in der Region Trier aus den Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete- und Vogelschutzgebiete) und den ausgewiesenen Naturschutzgebieten als Kernflächen zusammen; die Verbindungsflächen bilden die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete (vgl. Karte 8 im Anhang). Diese Gebiete sind in den Regionalplan nachrichtlich zu übernehmen und zu beachten. Damit sind die Gebietskategorien des landesweiten Biotopverbundes einer regionalplanerischen Abwägung nicht zugänglich und können weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiete für den Biotopverbund im Regionalplan festgelegt werden. Auch ist eine Überlagerung mit sonstigen regionalplanerischen Vorranggebieten nicht möglich, da eine Vorrangfestlegung eine Letztabwägung auf regionaler Ebene voraussetzt, was innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbundsystems nicht möglich ist.

zu G 102: Das regionale Biotopverbundsystem ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie um Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten (Wildkatze, Haselhuhn, Schwarzstorch, Große Hufeisennase, Mopsfledermaus, Mauereidechse und Schlingnatter) ergeben (vgl. Karte 8 im Anhang). Ziel des regionalen Biotopverbundes ist die Erhaltung bzw. Entwicklung der aufgrund der natürlichen Standortfaktoren, der landschaftstypischen Nutzungssituation und des geschichtlich bedingten Landschaftscharakters möglichen Ausstattung an Lebensraumtypen mit ihrem charakteristischen Arteninventar. Damit soll der Verinselung von Lebensgemeinschaften und einer Standortnivellierung hinsichtlich

Stoff- und Wasserhaushalt entgegengewirkt werden. Das regionale Biotopverbundsystem beinhaltet nicht nur aktuell "wertvolle" Gebiete sondern auch Gebiete, die aufgrund der Bedeutung ihres Standortpotenzials für den Biotop- und Artenschutz entwickelt werden sollen. Naturschutzfachliche Ziele für die räumliche Entwicklung des Biotopverbundes in der Region Trier sind:

- Erhaltung, Sicherung und Pflege sämtlicher Bereiche, die aktuell wenig beeinträchtigte, schutzbedürftige Biotopkomplexe aufweisen,
- Minimierung vorhandener Belastungen auf ein jeweils für den Biotoptyp verträgliches Maß, das sich an dessen Regenerationsfähigkeit orientiert,
- Vermeidung von zukünftigen Beeinträchtigungen, die die Regeneration von wertvollen Lebensräumen verhindern oder nur über lange Zeiträume erlaubt,
- Entwicklung und Aufwertung von Bereichen, die potenziell geeignet sind, zukünftig Funktionen im Biotopverbund zu übernehmen.

zu Z 103: Die in der Landschaftsrahmenplanung als sehr bedeutend eingestuften Flächen werden als **Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund** festgelegt.

Für die Bestimmung der zu sichernden und zu erhaltenden regional bedeutsamen Biotopbestände gelten folgende Kriterien:

- Vorkommen von Lebensräumen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihres Sicherungsranges oder ihrer Ausprägung (Großflächigkeit, Unzerschnittenheit, herausragendes Arteninventar, seltener Reifegrad, Schwerpunktbereich repräsentativer Bestände gefährdeter Biotope),
- Vorkommen regional seltener Arten,
- Bestandteil regional bedeutsamer Vernetzungsachsen.

Die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung der aus regionaler Sicht zu fördernden und zu entwickelnden regional bedeutsamen Biotoptypen sind:

- Standörtliches Entwicklungspotenzial für Lebensräume mit regionaler Bedeutung aufgrund ihrer Seltenheit bzw. ihres Sicherungsranges,
- Notwendigkeit zur Vergrößerung von Lebensräumen regional oder überregional seltener Arten, um ein langfristiges Überleben zu sichern,
- Lückenschluss innerhalb regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
- Notwendigkeit zur Pufferung regional bedeutsamer Bestände gegenüber Störungen mit nachhaltiger Wirkung.

Als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund werden die Gebiete ausgewiesen, die zur Sicherung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften unverzichtbar sind bzw. aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen ein regionalbedeutsames Entwicklungspotenzial aufweisen, das zum Aufbau eines funktionsfähigen Verbundsystems unabdingbar entwickelt werden muss. Sie bilden die Kernräume des regionalen Biotopverbundes. Die den Vorranggebieten zugrunde liegenden fachlichen Leitbilder und Ziele sind der Landschaftsrahmenplanung und dem Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de/landschaftsleitbilder.natur) zu entnehmen. Die Vorranggebiete sind nach diesen naturschutzfachlichen Leitbildern und Zielen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Diese Vorgaben sind im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanungen zu konkretisieren. Nutzungsänderungen durch kommunale Planungen und Fachplanungen, welche die vorhandenen oder geplanten Funktionen der Biotope als Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen beeinträchtigen sind in den Vorranggebieten unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes beitragen. Eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume ist nicht zulässig.

zu G 104: Die Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund ergänzen die Vorranggebiete. Gemeinsam bilden sie den Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems. Es handelt sich hierbei um folgende regional bedeutsame Lebensräume:

- Großräumig abgegrenzte Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- um Gebiete, die zur räumlichen und funktionalen Ergänzung der Vernetzungsachsen beitragen und
- um Ausschnitte aus der Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Diese Gebiete wurden nach den gleichen Kriterien wie die Vorranggebiete bewertet und werden als bedeutend für den Aufbau des Biotopverbundes eingestuft. Ohne sie kann ein dauerhaft funktionsfähiger regionaler Biotopverbund nicht realisiert werden. In diesen Gebieten ist keine abschließende Wertung vorgenommen worden. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen in den Vorbehaltsgebieten ist im Einzelfall zu prüfen welcher Funktion und Nutzung Priorität eingeräumt werden kann. Allerdings sind bei der Abwägung die Belange des Arten- und Biotopschutzes mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

zu G 105 bis G 107: Eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems stellt die biotoptypenverträgliche Nutzung der Flächen im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems dar. So ist u. a. eine an den Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie Bundes-Bodenschutzgesetz ausgeübte Landwirtschaft und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes Voraussetzung für einen dauerhaft stabilen Naturhaushalt und steht im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung die unterschiedlichen Raumnutzer – insbesondere die Land- und Forstwirtschaft – als Partner des Naturschutzes zu gewinnen. Denn nur durch gemeinsam getragene Handlungsstrategien und gegenseitiges Verständnis können die Ziele zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundes dauerhaft realisiert werden. Hierzu gilt es neben der Förderung angepasster Nutzungsweisen, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren zu verbessern und zu intensivieren. Bauleitplanung und Fachplanungen sollen die überörtlichen Erfordernisse zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems berücksichtigen und zur Reduzierung vorhandener Beeinträchtigungen sowie zur Entwicklung des regionalen Biotopverbundes beitragen. Aus diesem Grund sollen die kommunalen und fachplanerischen Ausgleichserfordernisse im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundes und hier insbesondere in den Bereichen des regionalen Ökoflächenpools gebündelt und umgesetzt werden. Zum regionalen Ökoflächenpool zählen repräsentative Ausschnitte aus landschaftsprägenden Naturräumen mit regional herausragender Biotopausstattung bei gleichzeitig hohem Handlungsbedarf zum Erhalt dieser Lebensräume wie z. B. die Hangbrücher im Idarwald, die Waldlebensräume der Schneifel, die Halbtrockenrasen an den Hängen von Obermosel und Untersauer, das Kylltal einschließlich der Moselauen in der Ehranger- und Kenner Flur und die Streuobstwiesen auf den Saargaurandhöhen. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sollen von den Trägern der Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Ein lokaler Biotopverbund soll anlassbezogen bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne durch den Planungsträger in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzverwaltung festgelegt werden und das regionale Verbundsystem ergänzen.

II.3.1.4 Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung

Z 108 Die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier ist Ziel der Regionalplanung.

G 109 Zur Sicherung und Entwicklung intakter Grundwasserkörper sollen bei allen räumlichen Planungen und Raumnutzungen die zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie erarbeiteten Bewirtschaftungspläne mit den für die Grundwasserkörper festgelegten Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt werden.

G 110 Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Trier **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt.

Z 111 Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als **Vorranggebiete für den Grundwasserschutz** festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

G 112 Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt**. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.

Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

G 113 Zur Schonung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung soll der Brauchwasser-

bedarf in Industrie, Gewerbe und den privaten Haushalten über eine verstärkte Nutzung von Regenwasser, Oberflächenwasser und über eine Mehrfachnutzung von Wasser gedeckt werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 108 und G 109: Intakte Grundwasserkörper als Bestandteil des Wasserhaushaltes sind Voraussetzung für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt und daher grundsätzlich schutzbedürftig. Da in der Region Trier die Trinkwasserversorgung überwiegend durch die Nutzung von Grundwasser erfolgt, kommt hier dem Schutz der Grundwasservorkommen als Lebensgrundlage der Menschen besondere Bedeutung zu.

Zur dauerhaften Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes sollen in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) die Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper in der Region Trier, d.h. das Einhalten bzw. Erreichen eines guten chemischen und eines guten mengenmäßigen Zustandes, konsequent verfolgt werden. Die hierfür erforderlichen Strategien und Maßnahmen sind den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplänen und den dort integrierten Maßnahmenprogrammen zu entnehmen.

So soll zur quantitativen und qualitativen Sicherung der Grundwasservorräte eine dauerhaft ausreichende Grundwasserneubildung gewährleistet werden. Hierzu sind große zusammenhängende Freiräume zu erhalten. Dies bedingt einen flächensparenden Umgang mit Grund und Boden im Rahmen der Siedlungstätigkeit und eine Reduzierung der Bodenversiegelung. Ferner sollen die Grundwasserkörper vor Verunreinigungen geschützt werden. Dies stellt Anforderungen speziell an die Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Nutzung und an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Durch ein ausreichend dichtes Messnetz und ein dauerhaftes Monitoring des Grundwasserhaushaltes sollen Grundwasserqualität und -quantität sichergestellt werden.

zu G 110: Die Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften des Buntsandsteins (Bettinger Graben und Teilgebiete der Bitburger Mulde), der Devonischen Kalksteine (im Raum Prüm/Gerolstein), der Quartären Magmatite (Hauptvorkommen zwischen Daun und Hillesheim), der Rotliegend-Sedimente der Wittlicher Senke, der Sandsteine des Lias (im Raum Ferschweiler) und der Devonischen Quarzite in der Schneifel und im Hunsrück sind von besonderer Bedeutung für die Wasserversorgung der Region Trier. Von potenzieller Bedeutung sind die Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften Quartäre Sedimente des Moseltals. Sie stellen mengenmäßig eine gute Möglichkeit zur Trinkwassergewinnung dar. Sie werden allerdings aus Qualitätsgründen derzeit nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt. Sie gelten als Option für die zukünftige Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen die für die heutige und künftige Trinkwasserversorgung bedeutenden Grundwasservorkommen und Talsperrenstandorte dauerhaft gesichert werden.

zu Z 111: Zur Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung werden die

- regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung (Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften des Buntsandsteins, der Devonischen Quarzite),
- rechtskräftig bestehenden Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen zeitlich befristet sind,
- die geplanten und abgegrenzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie
- die Talsperren, die zur Trinkwasserversorgung bestehen (Prims- und Riveristalsperre) oder geplant sind (Sammetbachtalsperre und Endertbachtalsperre), mit den zugehörigen Schutzgebieten (festgesetzt, abgegrenzt oder geplant)

als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Diese Vorranggebiete stellen die wichtigsten Gebiete für die Trinkwasserversorgung in der Region Trier dar. Zur dauerhaften Sicherung einer guten Wasserqualität und eines ausreichenden Wasserdargebotes müssen diese Gebiete besonders geschützt werden. Aus diesem Grund sind in den Vorranggebieten alle Nutzungsansprüche und Handlungen zu untersagen, die zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und/oder zu einer Verringerung der Wasserneubildungsrate führen. Dies gilt sowohl für die Versiegelung von Flächen als auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder die Abtragung der zu schützenden Deckschichten. In den bereits festgesetzten Wasserschutzgebieten sind hierzu die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Die übrigen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sollen langfristig ebenfalls als Wasserschutzgebiete rechtskräftig gesichert werden.

zu G 112: Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen und Trinkwasserversorgung in der Region Trier werden die

- regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung (Grundwasservorkommen in den Grundwasserlandschaften der Devonischen Kalksteine, der Quartären Magmatite, der Rotliegend-Sedimente, der Sandsteine des Lias und der Quartären Sedimente),
- die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie
- die Mineralwassereinzugsgebiete

als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Bei konkurrierenden Nutzungsanforderungen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen, d.h. dass im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit diese Nutzungen mit dem Schutz des Grundwassers und der Sicherung der Wasserversorgung zu vereinbaren sind. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sollen vermieden werden. Eine an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes werden als vereinbar mit den fachlichen Zielen zum langfristigen Grundwasserschutz angesehen.

zu G 113: Der sparsame Umgang mit den vorhandenen Wasserressourcen ist für eine zukunftsfähige Trinkwassersicherung unter ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten geboten. Hierbei sollen in allen Lebensbereichen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt werden, um den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

II.3.1.5 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Z 114 Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine intakte Umwelt und ein gesundes Lebensumfeld des Menschen ist sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer dauerhaft ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen können.

Um dies in der Region Trier zu gewährleisten,

- sind die natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer zu sichern und zu schützen,
- ist bei allen anderen Gewässern ein naturnaher Zustand anzustreben,
- ist eine Verschlechterung des Gewässerzustandes nicht zulässig,
- ist bei allen Planungen darauf zu achten, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung des Gewässerzustandes nicht eingeschränkt werden.

Z 115 Zur Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter Fließgewässerlandschaften sind ausreichend breite Gewässerrandstreifen und funktionsfähige Auen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

G 116 Neben der ökologisch begründeten Notwendigkeit zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Gewässerlandschaften leisten diese einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Die natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung von Hochwasser soll zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen verstärkt berücksichtigt werden. Dazu sollen

- Fließgewässer und ihre Auen für einen schadlosen Wasserabfluss und eine natürliche Wasserrückhaltung freigehalten bzw. wieder hergestellt,
- die Hochwasserspitzen durch vorbeugende Maßnahmen in der Fläche reduziert und
- in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen das Schadenspotenzial durch geeignetes Flächenmanagement gemindert werden.

G 117 Zur Flächenvorsorge zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden im regionalen Raumordnungsplan auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt.

Z 118 Zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden in Gebieten mit einem hohen Gefahrenpotenzial **Vorranggebiete für den Hochwasserschutz** festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen.

G 119 Gebiete mit einem geringeren Gefahrenpotenzial werden als **Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz** festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten sollen die Belange eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Alle Vorhaben, die zu Retentionsraumverlusten oder zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führen können, sollen vermieden werden.

Langfristig soll in diesen Gebieten auf eine Reduzierung des Schadenspotenzials hingewirkt werden.

Im Falle der nachweislich unabdingbaren Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz durch konkurrierende Nutzungen sollen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Erhöhung des Schadenspotenzials vermeiden, den Verlust des Retentionsraums ausgleichen und eine Verlagerung des Gefahrenpotenzials ausschließen.

Z 120 Zusätzlich zu den regionalplanerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz sind in Überschwemmungsgebieten die gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz und bei festgesetzten Überschwemmungsgebieten die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

G 121 Wo die natürliche oder dezentrale Rückhaltung sowie der naturgemäße Zustand der Fließgewässer nicht ausreichen und wo ein überwiegend öffentliches Interesse besteht soll zur Minimierung verbleibender Schadensrisiken für bebaute Gebiete der vorhandene Hochwasserschutz durch technisch-bauliche Maßnahmen ergänzt werden.

Bei der Bemessung der Maßnahmen sollen die zu erwartenden Folgen des Klimawandels bereits berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 114: Oberflächengewässer übernehmen vielfältige und unverzichtbare Aufgaben im Naturhaushalt. Deshalb ist die Sicherung und Entwicklung funktionsfähiger Oberflächengewässer eines der primären umweltpolitischen Ziele der letzten Jahrzehnte. So sollen nach den Grundsätzen des Landeswassergesetzes (LWG) im natürlichen oder naturnahen Zustand befindliche Gewässer erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben. Der naturnahe Zustand wird nach EG-WRRL als der gute ökologische und chemische Zustand beschrieben. Dieser Zustand wird definiert als der geringfügig schlechtere natürliche Zustand. Die Bewertung findet anhand von Fisch-, Makrozoobenthos- und Wasserpflanzenanalysen statt.

Eine Hilfskomponente zur Definition des Gewässerzustandes ist die Bewertung der Gewässerstruktur. Eine natürliche bzw. naturnahe Struktur der Gewässerlandschaft ist Grundvoraussetzung für einen intakten Wasserhaushalt, einen funktionsfähigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für den Erholungswert der Landschaft und des Landschaftsbildes. Aus diesem Grund sind natürliche und naturnahe Gewässer in ihrem guten Zustand zu erhalten. Grundsätzlich darf die bisherige Gewässerstrukturgüte nicht verschlechtert werden. Als fachliche Zielvorstellungen soll die Strukturgüte außerhalb der Ortslagen nicht schlechter als Strukturgüteklasse 3 (mäßig verändert) und innerhalb der Ortslagen nicht schlechter als Strukturgüteklasse 5 (stark verändert) sein.

Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Vorgaben kann festgestellt werden, dass in der Region Trier vor allem in Saar, Mosel und Kyll sowie in einigen räumlich begrenzten Abschnitten kleinerer Fließgewässer (insbesondere Alf, Elzbach, Leuk und Ueßbach) Verbesserungen notwendig sind. Die hierfür erforderlichen Strate-

gien und Maßnahmen sind den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplänen und den dort integrierten Maßnahmenprogrammen zu entnehmen.

zu Z 115: Wesentlich für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Fließgewässer ist die Entwicklung naturnaher, unverbauter Ufer, eine freie Gewässerentwicklung, angepasste Nutzungen in den Auen und der Wasserrückhalt in der Fläche. Die natürliche morphologische Regeneration von Fließgewässern ist nur möglich, wenn ausreichend Raum zur Verfügung steht, damit sich die Gewässer ihrer natürlichen Eigendynamik entsprechend entwickeln können. Die Bewirtschaftungsziele zur Sicherung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen und Auen mit den erforderlichen Strategien und Maßnahmen sind den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplänen und den dort integrierten Maßnahmenprogrammen zu entnehmen.

zu G 116: Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre an Mosel, Nahe, Rhein und Oder haben die latente Gefährdung von Siedlungsgebieten in Fluss- und Bachtälern wieder bewusst gemacht. Die Ursachen für die auftretenden Hochwasser sind vielfältig und sowohl natürlichen Ursprungs als auch vom Menschen gemacht. Einen uneingeschränkten Schutz vor natürlichen Hochwasserereignissen gibt es nicht. Allerdings können die Auswirkungen der Hochwasserereignisse und die von ihnen ausgehenden Schäden reduziert werden. Hierzu ist eine konsequente Berücksichtigung der Hochwassergefährdung bei allen künftigen Planungen und Maßnahmen erforderlich. So sollen Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten soweit möglich zurückgehalten werden, die Wasserrückhaltung in der Fläche und entsprechende, die Speicherfähigkeit erhaltende oder steigernde Bodennutzungen gefördert werden. Ferner sollen Retentionsräume von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

zu G 117: Zur Sicherung und Entwicklung der für einen vorbeugenden Hochwasserschutz bedeutenden Gebiete und zur Verringerung des Schadenspotenzials werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. Als Grundlage für diese Festlegungen dienen die Gefährdungszonen der Hochwassergefahrenkarten. In diesen Karten werden neben der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Hochwasserereignisses auch die Intensität d. h. die zu erwartenden Wassertiefen und die Fließgeschwindigkeiten berücksichtigt. Die Gefährdung wird in vier Gefahrenstufen angegeben, die die Einschätzungen über den Grad der Gefährdung von Menschen, Tieren und Sachwerten durch Hochwasser darstellen.

Die Stufen werden wie folgt unterschieden:

- Erhebliche Gefährdung

Personen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.

- Mittlere Gefährdung

Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch außerhalb. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind plötzliche Gebäudezerstörungen in diesen Gebieten nicht zu erwarten, falls gewisse Auflagen bezüglich der Bauweise beachtet werden.

- Geringe Gefährdung

Personen sind kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen. Im Inneren von Gebäuden können erhebliche Sachschäden auftreten.

- Restgefährdung

Diese Flächen sind seltener als einmal in hundert Jahren betroffen. Personen und Gebäude können gefährdet sein.

zu Z 118: Die Gebiete, die in den Hochwassergefahrenkarten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung dargestellt sind, werden im Regionalplan als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. In diesen Gebieten ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz Vorrang vor allen konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen, d. h. alle Planungen und Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Schadensrisikos, zur Behinderung des Abflusses oder zur Verringerung des Retentionspotenzials führen sind unzulässig.

zu G 119: Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sind Gebiete, die nach Angaben der Hochwassergefahrenkarten eine geringe oder Restgefährdung aufweisen. In diesen Gebieten ist bei allen Planungen dem vorbeugenden Hochwasserschutz besondere Bedeutung beizumessen. Zur Erhaltung des Retentionsraums und zur Begrenzung des Schadenspotenzials sollen die Vorbehaltsgebiete von baulichen Vorhaben freigehalten und nur in Ausnahmefällen für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dabei soll die zwingende Notwendigkeit des Vorhabens begründet und auf der Grundlage einer umfassenden Alternativenprüfung der Nachweis erbracht werden, dass keine sonstigen Möglichkeiten zur Realisierung bestehen. Ferner sollen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Verlust des Retentionsraums auszugleichen, das Schadensrisiko nicht zu erhöhen und die Hochwassergefahr nicht auf sonstige Siedlungsgebiete etc. zu verlagern. Langfristig soll in diesen Gebieten auf eine Reduzierung des Schadenspotenzials hingewirkt werden.

zu Z 120: Neben den regionalplanerischen Vorgaben in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz sind bei allen Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (ÜSG) die fachrechtlichen Regelungen gem.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und LWG und in festgesetzten ÜSG darüber hinaus die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

zu G 121: Durch Anlagen des technischen Hochwasserschutzes wie Deiche und Dämme, Hochwasserrückhaltebecken sowie feste und mobile Schutzwände lassen sich Hochwasserschäden für das zugrunde gelegte Bemessungshochwasser vermeiden. Sofern neue bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz von Siedlungsgebieten mit hohem Schadenspotenzial erforderlich sind, können diese die sonstigen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ergänzen. Sie sollten allerdings bereits heute an den Anforderungen des Klimawandels ausgerichtet und unter Einbeziehung eines Klimaänderungsfaktors errichtet werden. Auch hinter Hochwasserschutzanlagen sollte die weitere Siedlungsentwicklung im Bewusstsein einer latenten Hochwassergefährdung geplant werden. Neue Gebäude sollten hochwasserangepasst errichtet werden.

II.3.1.6 Bodenschutz

G 122 Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere , Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- und in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft gesichert werden.

G 123 Bei der Nutzung des Bodens sollen die Träger der Bauleitplanung und die Fachplanungsträger auf einen ressourcenschonenden, vorbeugenden und langfristigen Bodenschutz hinwirken und damit die Nutzfunktion nachhaltig sichern.

Dazu sollen

- der Bodenverbrauch reduziert, Bodenverunreinigungen eingestellt, vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut und neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden,
- Art und Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung den ökologischen Standortbedingungen angepasst werden,
- in erosionsgefährdeten Bereichen durch eine standortangepasste Nutzung und Bearbeitung eine dauerhafte Stabilisierung des Bodens erreicht werden,
- die Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch bauliche Maßnahme auf das notwenige Maß begrenzt werden,
- Überbauungen aller Art nach Möglichkeit auf Böden konzentriert werden, die weder für die Land- und Forstwirtschaft noch für den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind.

G 124 Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist zur nachhaltigen Sicherung bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung/Erläuterung:

zu G 122: Der Boden nimmt im Naturhaushalt eine besonders bedeutsame Stellung ein. Seine wesentlichen Funktionen sind:

- Lebensraum für Bodenlebewesen,
- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Schutz des Grund- und Oberflächenwassers durch Filterung, Pufferung sowie Ab- und Umbau von Schadstoffen,
- kleinklimatische Funktionen,
- natürliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und vegetabilen Rohstoffen,
- Fläche für Siedlung, Erholung und Infrastruktur,
- Rohstofflieferant.

Da Boden wegen seines langen Entstehungszeitraums als nicht regenerierbarer Bestandteil der natürlichen Umwelt anzusehen ist, besteht eine besondere Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung des Bodens und seiner Funktionen. Die Regionalplanung trägt dem Bodenschutz zum einen Rechnung, als sie mit den Vorgaben zur Gestaltung der Siedlungsstruktur den siedlungsbedingten Flächen- bzw. Bodenverbrauch konzentriert und mit der Vorgabe von Schwellenwerten die Flächeninanspruchnahme begrenzt. Zum anderen wird der Boden durch die Festlegung freiraumbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Biotopverbund, Grund- und Hochwasserschutz, Land- und Forstwirtschaft) und des regionalen Grünzuges in seinen natürlichen Funktionen und in seiner Archivfunktion gem. § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dauerhaft gesichert. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nach BBodSchG und die forstwirtschaftliche Nutzung an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landeswaldgesetz (LWaldG) orientiert und beide Nutzungen somit keine Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Bodens darstellen. Mit seiner räumlichen Gesamtkonzeption erfüllt der Regionalplan damit die gesetzlichen Anforderungen des Landes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchG) i.V.m. dem BBodSchG zur Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

zu G 123: Bei der Nutzung der Böden soll in erster Linie auf die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden hingewirkt werden.

So soll im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanungen auf die dauerhafte Sicherung der Bodenfunktionen hingewirkt werden. Hierbei sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Eingehende Bedarfsprüfung bei der Neuausweisung von Bauflächen mit dem Ziel der baulichen Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen,
- Verstärkte Inanspruchnahme von Altbaugebieten, auch über Umnutzungen und Wiederverwendung (Flächenrecycling),
- Ausbau vor Neubau, z.B. bei Verkehrstrassen,
- Konzentration von Nutzungen, z.B. Mehrfachnutzung vorhandener Infrastrukturtrassen,
- Gruppen- statt Einzelanlagen, z.B. für Kläranlagen, Aussiedlungen,
- Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

zu G 124: Böden, die im Gebietsvergleich eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen sollen in ihrer Funktionsfähigkeit gesichert werden. Diese Sicherung erfolgt i.d.R. durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Da Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit in der Region Trier selten sind, sollen sie auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gesichert werden.

Im regionalen Vergleich werden Böden mit einer Ertragsmesszahl ab 50 als besonders erhaltungs- bzw. entwicklungsbedürftig angesehen. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen ist diesen Belangen des Bodenschutzes im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

II.3.1.7 Klima, Reinhaltung der Luft

G 125 Zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen in der Region Trier sollen neben der Reduzierung der Emissionen aus Verkehr, Hausbrand und Industrie die natürlichen Klimafunktionen erhalten werden. So sollen wegen ihrer besonderen Funktionen für Lufthygiene und Bioklima die großen zusammenhängenden Waldgebiete gesichert und entwickelt werden.

G 126 Die Täler von Mosel und Saar mit ihren Einzugsgebieten und Seitentälern sowie die Wittlicher Senke sind als klimaökologische Problemräume von regionaler Bedeutung ein-

zustufen. In diesen Gebieten sollen zur Sicherung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen

- Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport sowie
- Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für die Frischluftentstehung und die Frischluftleitbahnen.

erhalten bleiben und entwickelt werden.

G 127 Zur Sicherung der Klimafunktionen und der klimaökologisch wirksamen Freiräume soll in den klimaökologischen Problemräumen im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanungen den Belangen des Klimaschutzes besondere Bedeutung beigemessen werden.

Die baulichen Entwicklungen sollen so gelenkt und gestaltet werden, dass Verschlechterungen der lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen vermieden werden. Städtebauliche Entwicklungen sollen nach Möglichkeit zur Verbesserung der Situation beitragen.

G 128 Neben der Sicherung und Entwicklung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes soll in der gesamten Region und mit Priorität in den klimatischen Problemräumen auf eine Reduzierung der Emissionen hingewirkt werden.

G 129 Als Teilbereiche der klimaökologischen Problemräume sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke als besonders belastete Gebiete einzustufen. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund als **Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion** im regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die o. g. allgemeinen Grundsätze hinaus sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

G 130 So kommt in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion den klimawirksamen **Tallagen** in erster Linie die Funktion als Kaltluftsammel- und Kaltluftabflussgebiet zu. Sie haben die Aufgabe in den schlecht durchlüfteten Belastungsräumen ein Mindestmaß an Kalt- und Frischluftzufuhr zu sichern. Aus diesem Grund sollen:

- talnahe Luftaustauschbahnen und zusammenhängende Freiflächen in Siedlungsnähe als Zugbahnen für lokale und regionale Kaltluftbewegungen gesichert und entwickelt werden,
- die Mündungsbereiche von Seitentälern vor Bebauung geschützt werden,
- die Talsohlen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation aufgeforstet und emittierende Nutzungen vermieden bzw. reduziert werden.

G 131 Die **Hangbereiche** zu benachbarten Belastungsgebieten stellen in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion wichtige Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete dar. Sie sind von hoher Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Entlastung der Belastungsgebiete. Aus diesem Grund sollen:

- die klimarelevanten Hanglagen nicht bebaut und versiegelt werden,
- die Vegetationsbedeckungen die nächtliche Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss fördern (keine Verbuschung sondern locker gehölzüberstandener Bewuchs, Vermeidung riegelartiger Baum- und Strauchvegetation an flachen Hängen etc.)
- Aufforstungen in Hangzonen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation erfolgen
- vor der Ansiedlung emittierender Nutzungen die lokalen Ausbreitungsbedingungen geprüft werden.

G 132 Die gut durchlüfteten **Kuppen und Sattellagen** bilden als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete besonders bedeutende klimaökologische Ausgleichsräume in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion. Aus diesem Grund sollen:

- die Vegetationsbestände in den Kuppenlagen erhalten werden,
- die Randhöhen zur wirksamen Erhöhung der Kalt- und Frischluftproduktion vorrangig bewaldet sein (sofern dies mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes und der Kulturlandschaftspflege zu vereinbaren ist).

G 133 Bei der Planung und Realisierung neuer Wohnbauflächen sollen die Träger der Bauleitplanung das vorhandene Radonpotenzial berücksichtigen. So sollen neue Wohngebiete nach Möglichkeit nicht in Gebieten mit erhöhtem bzw. hohem Radonpotenzial ausgewiesen werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll durch frühzeitige Information der Bauinteressierten darauf hingewirkt werden, dass die Neubauten in angepasster Bauweise errichtet werden. Eigentümer von Wohngebäuden in Gebieten mit erhöhtem Radonpotenzial sollen über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung informiert werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 125: Für die Erhaltung der Gesundheit des Menschen sind sowohl gute lufthygienische als auch bioklimatische Verhältnisse von großer Bedeutung. Großräumig zusammenhängende Waldgebiete sind aufgrund ihrer allgemein günstigen lufthygienischen und bioklimatischen Wirkungen grundsätzlich in ihrem Bestand zu sichern. In der Region Trier sind hier insbesondere die Waldgebiete des Hoch- und Idarwaldes, des Moselhunsrücks (Haardtwald), die Waldgebiete im Bereich des mittleren Moseltals und der Moselrandhöhen sowie des unteren Saartals (Saarburger Wald), der Kondelwald, die Wälder der Kyllburger Waldeifel und die Waldgebiete der Hocheifel (Schneifelrücken, Losheimer Wald und Duppacher Rücken) zu nennen. Sie wirken als klimatische Regenerationsgebiete und sind daher auch besonders geeignet für die landschaftsgebundene Erholung.

zu G 126: Emissionen aus Verkehr, Industrie und Hausbrand können insbesondere bei reduziertem Luftaustausch (z.B. bei Inversionswetterlagen) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen. Hinzu kommt, dass es an Tagen mit hoher Einstrahlung und geringem Luftaustausch in den Tallagen von Mosel und Saar sowie der Wittlicher Senke und hier speziell in den verdichtet besiedelten Bereichen vermehrt zur Überwärmungserscheinungen und Schwülesituationen kommt.

In diesen klimaökologischen Problemräumen von regionaler Bedeutung (Karte 9 im Anhang) ist zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Lebensverhältnisse die Sicherung der klimaökologisch wirksamen Freiräume, wie der Frisch- und Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiete von entscheidender Bedeutung.

zu G 127: Im regionalen Grünzug werden die aus regionaler Sicht bedeutenden Freiräume für die Klimafunktionen des Mosel- und Saartals bereits gesichert. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Bauleitplanung und der Fachplanungen - speziell in diesen Problemräumen - darauf hinzuwirken, dass durch ihre Planungen keine Beeinträchtigungen der Klimafunktionen hervorgerufen werden. Um die Klimabelange im Rahmen der Planungsprozesse gebührend berücksichtigen zu können sind vielfach detailliertere Kenntnisse über das lokale Klima von Nöten. Um die Informationsgrundlage zu verbessern, sollte in den klimaökologischen Problemräumen im Rahmen der Bauleitplanung das lokale Klima verstärkt untersucht werden.

zu G 128: Neben der Erhaltung der natürlichen Klimafunktionen ist auf die Reduzierung der Emissionen hinzuwirken, um gesunde Lebensbedingungen für den Menschen dauerhaft zu gewährleisten. So sollte in den klimatischen Problemräumen z. B. im Bereich der Wärmeversorgung verstärkt auf die Substitution umweltbelastender Energieträger (wie Heizöl) durch weniger belastende (z. B. Gas) oder regenerativer Energieträger (z. B. Nutzung der Sonnenenergie) hingewirkt werden.

zu G 129 bis G 132: Aufgrund ihrer topographischen Lage sowie der Siedlungsverdichtung und der daraus resultierenden bioklimatischen und lufthygienischen Belastungssituation sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke auch im landesweiten Vergleich als besonders belastete Gebiete anzusehen. Die ihnen zuzuordnenden klimaökologisch wirksamen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind von regionaler Bedeutung. Im regionalen Raumordnungsplan werden diese Flächen daher als Vorbehaltsgebiete mit besonderer Klimafunktion festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen folgende klimaökologischen Ausgleichsräume, ihre Gunstwirkungen sowie die fachlichen Schwerpunktziele und Handlungsempfehlungen von der kommunalen Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern berücksichtigt werden (vgl. Karte 10 im Anhang):

Vorbehaltsgebiet	Ausgleichsräume mit ihren klimaökologischen Gunstwirkungen	Fachliche Schwerpunktziele und Handlungsempfehlungen
Trierer Tal	Moseltal fungiert als Kaltluftsammelgebiet, jedoch zeitweise mit Neigung zu Stagnation. Die Mosel bildet in Trier eine stadtinterne Luftaustauschbahn. Saartal, Sauer- und Kylltal fungieren als großflächige Kaltluftsammel- und Kaltluftabflussbereiche. Talabwind im Konzer Tälchen und Olewiger Tal bündelt die Kaltluftströme von Grundbach-, Kandelbach-, Breitenbach- und Tiergartental. Gerichtete Kaltluftströme im Bereich kleiner Seitentäler, u. a. entlang des Aveler Tals, Aulbachtals, Biwerbachs. Großflächige Waldgebiete bilden wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Offene Bereiche des Moseltals bilden stadtnahe Kaltluftentstehungsgebiete. Über den vegetationsbedeckten Hangzonen entwickeln sich flächenhaft angelegte, seichte Hangabwinde.	Sicherung der Waldflächen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Frischluftproduktion und als bioklimatischer Entlastungsraum. Sicherung der Zugbahnen von gerichteten Kaltluftströmungen vor riegelartiger Bebauung und Bewaldung. Bei Bebauung im Bereich der Talsohlen Beachtung einer strömungsgünstigen Gebäudeausrichtung. Keine weitere Ausdehnung der Bebauung in die verbliebenen Moselfreiräume. Sicherung stadtnaher Kaltluftproduktionsflächen. Sicherung und Entwicklung einer möglichst offenen Bebauungsstruktur am Übergang zum Freiland. Vermeidung einer weiteren baulichen Verdichtung des Siedlungsbandes entlang der Mosel. Sicherung der Mündungsbereiche von Seitentälern der Mosel vor weiterer Bebauung, dadurch Sicherung von Ventilationseffekten. Vermeidung talquerender Verkehrswege mit Dammbauwerken. Beachtung der lokalen Ausbreitungsverhältnisse bei Ansiedlung emittierender Betriebe.
Wittlicher Senke	Talabwind entlang der Lieser. Talfreiraum nördlich von Wittlich (Bereich Bastenmühle / Hasenmühle) fungiert als stadtnahes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Gerichteter Kaltluftstrom im Bereich Pfaffenbach/Sterenbach. Seichte Hangabwinde entlang der vegetationsbedeckten Hangzonen und Kuppen (z. B. Felsenburg, Krahlberg). Kalt- und Frischluftzufuhr über Seitentäler der Lieser (z. B. Rommelsbach, Florensgraben). Bewaldete Hangzonen bilden wesentliche Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Großflächige Kaltluftproduktionsflächen im Wittlicher Tal.	Vermeidung weiterer Bebauung im Liesertal nördlich von Wittlich. Sicherung und Entwicklung des Grünzugs entlang der Lieser in Wittlich (z. B. Stadtpark). Sicherung der Mündungsbereiche von Seitentälern der Lieser vor weiterer Bebauung, dadurch Sicherung von Ventilationseffekten. Sicherung des Talfreiraums entlang der Lieser zwischen L141 und A1 zur Sicherung des Kaltluftabflusses. Sicherung der bewaldeten Hangzonen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Vermeidung großflächiger Überbauung des Wittlicher Tals südöstlich der A1.

Die vorgenannten fachlichen Schwerpunktziele und Handlungsempfehlungen für das Trierer Tal entsprechen den Vorschlägen des Maßnahmenplans zur Verbesserung der lufthygienisch-bioklimatischen Verhältnisse des Luftreinhalteplans Trier-Konz und unterstützen dessen Umsetzung.

zu G 133: Physikalische und biologische Grundlagen

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das aus dem natürlich vorkommenden, radioaktiven Schwermetall Uran entsteht. Da Uran, wenn auch nur in geringer Konzentration, fast überall in der Erdkruste vorhanden ist, ist Radon dort ebenfalls im Erdreich nachzuweisen. Radioaktive Stoffe wie Radon senden ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Beim Atmen werden die luftgetragenen Aerosole mit den anhaftenden Radon-Folgeprodukten hauptsächlich in den Bronchien der Lunge abgelagert. Die radioaktiven Radon-Folgeprodukte zerfallen dort in der direkten Nähe der Zellen und schädigen dadurch das empfindliche Lungengewebe. Radon und seine Folgeprodukte verursachen etwa 40 % der natürlichen Strahlenbelastung. Mit steigender Radonkonzentration erhöht sich das Risiko einer Erkrankung an Lungen-

krebs. Neueste epidemiologische Studien schätzen, dass in Deutschland jährlich etwa 1900 Menschen durch Radon an Lungenkrebs erkranken. Hierbei haben Raucher ein etwa 24 Mal höheres Erkrankungsrisiko als Nichtraucher.

Geologische und bauphysikalische Zusammenhänge

In der Luft außerhalb von Gebäuden wird das aus dem Boden austretende Radon sofort durch Atmosphärenluft auf sehr niedrige Konzentrationen verdünnt. Innerhalb von Gebäuden können aber aufgrund des Bauuntergrundes und der Bauweise erhebliche Radonkonzentrationen auftreten. Die Radonkonzentration in Gebäuden hängt von den folgenden Faktoren ab:

- Dichtigkeit des Gebäudes gegen Radoneintritt durch die Bodenplatte und erdberührende Wände (v.a. Mikro- und Makrorisse, Wanddurchführungen von Rohren, Porosität des Baumaterials).
- Luftdichtigkeit der Fenster und Türen sowie das Lüftungsverhalten der Bewohner.
- Uran- bzw. Radiumgehalt der Gesteine und Böden im näheren und tieferen Baugrund. Uran findet sich angereichert z. B. in organisch reichem Gestein, in manchen Vulkangesteinen und in tonreichen Gesteinen. Gehäuft können hohe bis sehr hohe Urangehalte auch in Vererzungszonen auftreten.
- Wegsamkeiten für das Radon im Erdreich wie beispielsweise tektonische Störungen sowie die Porosität des Gesteins im Untergrund.

Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2008 eine Radonprognose-Karte erstellt. Diese Karte erfasst die derzeit untersuchten Gebiete des Oberrheingrabens, der Pfalz, des Saar-Nahe-Berglandes, des Ost-Hunsrücks und Teile der Osteifel. Die Karte enthält drei Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen. Kleinräumig, also am konkreten Bauplatz, können davon allerdings aufgrund der oben genannten geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen zu höheren, aber auch niedrigeren Radonwerten auftreten. In Gebieten tektonischer Störungen, in denen das Gestein oft stark und tiefreichend geklüftet ist, kann das Radonpotenzial um den Faktor 10 höher liegen als in ungestörten Gesteinsabfolgen.

Für den Bereich der Planungsgemeinschaft Trier wurden im Wesentlichen die folgenden Gebietsklassen mit einem möglicherweise erhöhten oder hohen Radonpotenzial ermittelt (vgl. Karte 11 im Anhang):

- Erhöhtes Radonpotenzial mit lokal hohen Werten in und über einzelnen Gesteinshorizonten (Bereich der Wittlicher Senke).
- Lokal hohes Radonpotenzial in Gebieten mit intensiver Bruchtektonik, in denen im Untergrund Gesteine mit horizontgebundenem erhöhtem und hohem Radonpotenzial anstehen (Raum Saarburg – Trier – Bitburg).
- Lokal hohes Radonpotenzial, zumeist eng an tektonische Kluftzonen gebunden (z. B. Raum Osburger Hochwald).

Der Begriff "lokal" bedeutet hierbei, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung. Für die übrigen Gebiete im Bereich der Planungsgemeinschaft Trier lagen zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine Hinweise auf ein hohes Radonpotenzial vor.

Klassifizierung des Radonpotenzials

Das Maß für die Radonkonzentration in der Bodenluft (Luft im Porenraum des Bodens) bzw. des Radonpotenzials wird in Becquerel pro Kubikmeter (Bq/m³) angegeben.

Niedriges Radonpotenzial: bis 40.000 Bq/m³

Bei normaler Bauweise sind keine besonderen Vorsorgemaßnahmen nötig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass eine geologische Störung unter dem Baugebiet vorliegt. Eine orientierende Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes durch die Bauplaner kann hierbei als Nachweis dafür dienen, dass das Thema Radon bei der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt wurde.

Erhöhtes Radonpotenzial: 40.000 bis 100.000 Bq/m³

Eine Radonmessung in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes ist empfehlenswert. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Hohes Radonpotenzial: über 100.000 Bq/m³

Radonmessungen in der Bodenluft werden dringend empfohlen. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100.000 Bq/m³ festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Richtwerte der Radonkonzentration in der Raumluft

Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern, die in der Regel um etwa einen Faktor 1000 unter der der entsprechenden Bodenluft liegt, gibt es in

Deutschland nicht. Stattdessen empfehlen verschiedene Institutionen Richtwerte für Radonkonzentrationen, die nach Möglichkeit nicht überschritten werden sollten. Die Weltgesundheitsorganisation und die Deutsche Strahlenschutzkommission empfehlen den Richtwert für die Radonkonzentration von 250 Bq/m³ in Häusern. Das Bundesumweltministerium empfiehlt für Neubauten einen Richtwert von 100 Bq/m³.

Empfehlungen für die Bauleitplanung

Ohne besondere bauliche Vorkehrungen geht man bei einem Untergrund mit einer Radonkonzentration in der Bodenluft von über 100.000 Bq/m³ davon aus, dass die Radonkonzentration in der Raumluft eines Gebäudes den empfohlenen Richtwert von 100 Bq/m³ wahrscheinlich überschreiten wird. Effiziente und preiswerte Maßnahmen zum Schutz gegen Radon lassen sich am besten beim Bau eines Gebäudes verwirklichen. Nachträgliche Sanierungsmaßnahmen sind in der Regel teurer und weniger wirksam. Die beste Radonvorsorge ist es, sich zunächst die Standortfrage vor dem Beginn der eigentlichen Bauplanung zu stellen. Frühzeitige Kenntnisse über die räumliche Verteilung der Radonkonzentration können mit dazu beitragen, dass Neubaugebiete nicht an ungeeigneten Standorten und Neubauten nicht in unangepasster Bauweise errichtet werden. Deshalb wird bei der Planung von Wohnbaugebieten grundsätzlich eine orientierende Radonmessung empfohlen. Die bisher gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft lassen den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten.

Die Radonprognosekarte dient dazu, Gebiete mit einem möglicherweise erhöhten Radonpotenzial (Radonkonzentration größer als 100.000 Bq/m³) zu identifizieren. Nach dem derzeitigen Maßstab der Radonprognosekarte Rheinland-Pfalz sowie insbesondere durch das oft kleinräumige Auftreten erhöhter Radonkonzentrationen in der Bodenluft ist es allerdings nicht möglich, in jedem Falle eine abschließende regionale Differenzierung durchzuführen. Bei der Planung von Neubaugebieten in den Bereichen mit einem möglicherweise erhöhten Radonpotenzial sollten daher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in jedem Fall Untersuchungen der Radonkonzentration in der Bodenluft durchgeführt werden. Um die speziellen Fragestellungen bezüglich Radon bei Neubaugebieten besser berücksichtigen zu können, sollen die Kommunen auf die Möglichkeiten des radonsicheren Bauens und die bestehenden Informationsangebote durch die Regionalstellen der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Bauleitplanverfahren hingewiesen werden.

Empfehlungen für die Bauausführung

Wirkungsvolle Vorsorgemaßnahmen bedeuten bei Neubauten in den meisten Fällen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten. Entsprechend der Ausgangslage ist es zweckmäßig, die Radonprävention mit unterschiedlichem Aufwand zu betreiben. Bei Radonkonzentrationen in der Bodenluft unter 100.000 Bq/m³ ist eine durchgehende Beton-Fundamentplatte und ein normgerechter Schutz gegen Bodenfeuchte in der Regel für den Schutz vor Radon ausreichend.

Besondere Maßnahmen bei Radonkonzentrationen im Boden über 100.000 Bq/m³ können sein:

- Abschluss des Treppenhauses gegenüber dem Untergeschoss,
- Verzicht auf Wohn- und Aufenthaltsräume im Kellerbereich und
- Einbau einer radondichten Folie unter der Bodenplatte.

Informationsmöglichkeiten zum Thema Radon

Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin stehen zu der Thematik Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Telefon 06131/6033-1263) zu Verfügung. Das Landesamt für Geologie und Bergbau (Telefon: 06131/9254-0) steht insbesondere bei Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet und für Informationen zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft zur Verfügung.

II.3.1.8 Lärmschutz

G 134 Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

G 135 Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.

G 136 In lärmbelasteten Gebieten soll die Belastung der Bevölkerung durch lärmmindernde Maßnahmen reduziert werden.

G 137 Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Spangdah-

lem sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei Genehmigung von Einzelvorhaben berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die Umgebung des Flugplatzes Bitburg bei Umsetzung einer fliegerischen Nutzung.

Begründung/Erläuterung:

zu G 134 und G 135: Nach den Vorgaben des LEP IV soll die Belastung der Bevölkerung durch Lärm verringert werden. Dazu sollen in den Regionalplänen Gebiete mit hoher Lärmbelastung berücksichtigt werden. Auf der Grundlage von Lärmkarten können auch schützenswerte ruhige Gebiete erfasst werden. Für Rheinland-Pfalz sind die Lärmkarten nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Hauptverkehrstrassen außerhalb der großen Städte erstellt worden. Die Stadt Trier hat eigene Lärmkarten erstellt. Die Lärmkarten bilden die Grundlage für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie kommunalen und fachlichen Plänen zum Lärmschutz.

zu G 136: In Gebieten mit hoher Lärmbelastung sollen die notwendigen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Gesundheit der Menschen zu schützen.

zu G 137: Die Berechnung und Abgrenzung der Lärmschutzzonen wird durch die zuständigen Ministerien erfolgen. Bauleitplanung und Fachplanungen haben ihre Aktivitäten an die Lärmschutzzonen anzupassen.

II.3.2 Freiraumnutzung

II.3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

G 138 Landwirtschaft und Weinbau sollen durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise

- die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln gewährleisten,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe übernehmen und
- zur Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

G 139 In der Region Trier sind Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.

G 140 Die Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung möglichst vieler landwirtschaftlicher / weinbaulicher Betriebe in der Region Trier sollen verbessert werden.

G 141 Um die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung vorhandener sowie für den Aufbau neuer Vermarktungsstrukturen ergriffen werden, vor allem soll die Förderung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher / weinbaulicher Produkte gestärkt werden.

G 142 In den Gebieten der Region mit instabilen und nicht entwicklungsfähigen Betriebsstrukturen sollen integrierte Förderprogramme entwickelt werden. In Anbetracht der notwendigen Anpassung in landwirtschaftlichen Betrieben, neue Produktions- und Einkommensbereiche zu schaffen, sollen vor allem Maßnahmen zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten erschlossen werden.

G 143 Die Bedeutung und die Chancen bei der Erzeugung von Milchprodukten sollen durch die Schaffung eines regionalen Lehr- und Forschungszentrums für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft verbessert werden.

G 144 Der Weinbau soll in größtmöglichem Umfang erhalten bleiben. Deshalb sind verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsbedingungen, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Förderung des Weinbaus umzusetzen, insbesondere in den weinbaulichen Kernlagen.

G 145 Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung des Steillagenweinbaus sollen zielgerichtet umgesetzt werden.

G 146 Notwendige Verringerungen der Rebflächen sollen so gestaltet werden, dass geschlossene und rationell zu bearbeitende Rebareale, vor allem in den Qualitätslagen erhalten bleiben. Für anfallende geschlossene Rodungsflächen soll geprüft werden, ob eine Einordnung zur Ergänzung und Entwicklung in das regionale Biotopverbundsystem in Betracht kommen kann.

G 147 Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** aus.

Z 148 In den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

G 149 In den **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** ist bei der Abwägung mit konkurrie-

renden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

G 150 In Gebieten, in denen die landwirtschaftliche Nutzung aus Sicht der Regionalplanung in besonderem Maße zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Biotopsysteme beitragen soll (hier vor allem in den für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebieten des landesweiten Biotopverbundes und in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund), ist es erforderlich, die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch geeignete Instrumente zu fördern sowie die naturschutzförderlichen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Strukturen durch verstärkten Einsatz der Bodenordnung und durch gezielte finanzielle Zuwendungen nachhaltig sicherzustellen. Hierfür sollen auch Nutzungskonzepte entwickelt werden, auf deren Grundlage die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zur Unterstützung landespflegerischer Zielsetzungen einschließlich der Kulturlandschaftspflege ausgestaltet werden kann.

Begründung/Erläuterung:

zu G 138: Eine an den Prinzipien der guten fachlichen Praxis ausgerichtete landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung ist die Voraussetzung zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und damit zur dauerhaften Sicherung der landwirtschaftlichen Funktionen. Hieran geknüpft ist als primäre Funktion der Landwirtschaft die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel. Die Landwirtschaft kann über dies hinaus als Biomasseerzeuger einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Regionalentwicklung leisten und sich damit die Chance zusätzlicher und alternativer Einnahmequellen erschließen. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Nutzung ist die Grundvoraussetzung zur Sicherung der Kulturlandschaften in der Region Trier in ihren vielfältigen Ausprägungen. Durch nachhaltiges Wirtschaften soll sie durch die Bereitstellung vielfältiger Lebensräume auch dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen sowie zur Erhaltung eines attraktiven Landschaftsbildes und zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft beitragen. Durch die Sicherung und Entwicklung intakter Kulturlandschaften schaffen Landwirtschaft und Weinbau eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Region.

zu G 139: Die wirtschaftliche Bedeutung von Landwirtschaft und Weinbau in der Region Trier wird schon dadurch verdeutlicht, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region höher ist (44 %) als im Landesdurchschnitt (42 %). Weiterhin hat die Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der Region einen doppelt so hohen Anteilswert wie auf Landesebene. Eine besondere Bedeutung kommt der Rindviehhaltung und der Milchwirtschaft zu. So hat die Region Trier einen Anteil von ca. 50 % am gesamten Rindviehbestand und über 50 % am Milchviehbestand von Rheinland-Pfalz. Die große Bedeutung der Milchwirtschaft für die Region besteht über der Milchproduktion hinaus auch in der Milchverarbeitung. So sind die beiden einzigen rheinland-pfälzischen Molkereien in der Region Trier angesiedelt. Diese Molkereien konnten in den zurückliegenden Jahren ihre Marktstellung ausbauen und sind zu den großen nationalen Molkereien zu zählen. Im Bereich des Weinbaus hat die Region ebenso herausragende Stärken, vornehmlich durch zahlreiche Spitzenlagen an Mosel, Saar und Ruwer. Diese Stärken der regionalen Landwirtschaft gilt es auch in Zukunft zu erhalten und zu entwickeln.

zu G 140: Durch gezielte agrarstrukturelle Maßnahmen wie z. B. Bodenordnungsverfahren, Entwicklungs- und Umsetzungskonzepte zur Einbindung der Landwirtschaft in die gesamträumliche Entwicklung des ländlichen Raums sowie Fördermaßnahmen u. a. für betriebliche Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen an moderne Produktionsmethoden und neue Marktanforderungen sollen die Rahmenbedingungen für wirtschaftlich gesunde Betriebe geschaffen werden, die den Landwirten ein angemessenes Einkommen sichern und eine zeitgemäße soziale Absicherung erlauben.

zu G 141 und G 142: Zur Sicherung der guten regionalen Basis der Landwirtschaft bedarf es der Verbesserung der Vermarktungs- und Absatzstrukturen. Die Einführung von teilraumbezogenen Regionalmarken stellt einen wichtigen Beitrag hierzu dar und soll weiterentwickelt und gefördert werden.

Die Produktionsbedingungen sind in Teilen der Region Trier als weniger günstig zu bezeichnen. In der Regel ist in diesen Gebieten aber die Landwirtschaft auch künftig der einzige bzw. maßgebliche Wirtschaftszweig. Vor allem für den Erhalt der Strukturen und einer Inwertsetzung der Lebensgrundlagen für die noch ansässige Bevölkerung bedarf es die Landbewirtschaftung unterstützende und ergänzende Betätigungsfelder und Arbeitsmöglichkeiten. Die in diesem Sinne notwendige Diversifizierung betrifft sowohl Erwerbsquellen außer-

halb, z.B. im Fremdenverkehr und im Energiesektor, als auch innerhalb der Landwirtschaft, z.B. durch Ausweitung der Warensortimente und Produkte sowie der Verbesserung der Produktionsmethoden. Diese Zielforderung kann nicht alleine durch den wirtschaftlichen Ertrag der Landwirtschaft erreicht werden. Es müssen für diese Gebiete unterstützende Maßnahmen und Förderungen aufgelegt werden, denn ansonsten ist ein flächenhaftes Brachfallen der Kulturlandschaft und eine nicht erwünschte Bevölkerungsentleerung der ländlichen Räume zu befürchten.

zu G 143: Zur weiteren Stärkung der besonders bedeutsamen Schwerpunkte Viehhaltung und Grünlandwirtschaft in der Region Trier soll ein regionales Kompetenzzentrum aufgebaut werden, das sowohl Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Landwirte als auch in der Forschung, z.B. zur Weiterentwicklung der Produktionsmethoden, übernehmen könnte und dadurch die direkte Verbindung zwischen Bildung, Praxis und Forschung ermöglicht und verbessert.

zu G 144 bis G 146: An Mosel, Saar und Ruwer stellt der Weinbau die dominierende Nutzungsform des Naturraumes dar und ist mit dem Image der Kulturlandschaft untrennbar verbunden. Ein zunehmender Rückgang der Rebflächen zieht eine Änderung des Landschaftsbildes nach sich, die neben dem negativen Einfluss auf die Wirtschaft auch negative Konsequenzen im Tourismus befürchten lässt. Deshalb sollte versucht werden, neben den exponierten Steillagen auch in den sonstigen exponierten Hanglagen aus wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Gründen den Weinbau soweit wie möglich zu erhalten, da diese das Landschaftsbild besonders prägen, aber ohne besondere Förderung und Unterstützung langfristig nicht zu erhalten sind. Der Erhalt des Weinbaus kann nur dann gelingen, wenn neben dem erforderlichen Preisniveau auch gute produktionstechnische Bedingungen vorliegen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessern. Diese Bedingungen lassen sich nur über entsprechende Fördermaßnahmen in Verbindung mit einem modernen Flächenmanagement erreichen.

zu G 147 bis G 149: Die wirtschaftliche Stellung der Landwirtschaft soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im regionalen Raumordnungsplan auch künftig gesichert werden. Vor allem soll die Existenzerhaltung durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden. Mit dem Instrument der Vorranggebiete weist der regionale Raumordnungsplan Flächen aus, die insbesondere den entwicklungsfähigen Betrieben eine ausreichende Option einräumen, langfristig über Nutzareale zu verfügen, die nicht gegen den Willen der Landwirtschaft für andere Nutzungsinteressen in Anspruch genommen werden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete ist darauf geachtet worden, dass die landwirtschaftliche Nutzung andererseits auch Rücksicht nimmt auf die notwendige Ortsentwicklung. Neben der allgemeinen Landwirtschaft und dem Weinbau sind in die Gebietsabgrenzungen auch die regional bedeutsamen Sonderkulturen sowie die festgelegten Beregnungsflächen einbezogen worden. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden unter Zugrundelegung der Agrarstruktur und der Ertragsfähigkeit der Böden sehr bedeutsame / sehr hochwertige und bedeutsame / hochwertige Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, die die Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darstellen.
Im Einzelnen werden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft folgende Kriterien berücksichtigt:

<u>Agrarstruktur</u>
Da bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft neben der Bodengüte die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotential eine entscheidende Rolle spielt, ist zu prüfen, wie diesen Hofstellen, die auch weiterhin ihren Betrieb bewirtschaften wollen, eine möglichst ungehinderte Entwicklung gewährleistet werden kann. Als in diesem Sinne entwicklungsfähig sind alle Aussiedlerhöfe in der Region erfasst worden. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Anlagen der Tierhaltung und anderen Nutzungen im Siedlungsraum ist in einem ersten Schritt um diese Aussiedlerhöfe eine Abstandsgrenze für Geruchsimmissionen gelegt worden. Diese Marke orientiert sich an Erfahrungswerten aus der landwirtschaftlichen Fachverwaltung für entwicklungsfähige Betriebe mit Schweine- oder Geflügelmast bzw. größere Rindviehhaltungen. In einem zweiten Schritt wurde um jede Hofstelle eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Hofanschlussflächen) von durchschnittlich 80 ha abgegrenzt. Dieser "Sicherungsbereich" soll dem Betrieb die uneingeschränkte Entwicklung garantieren und im regionalen Raumordnungsplan entsprechend als Vorranggebiet mit Zielcharakter ausgewiesen werden. Die zugewiesene Fläche wurde manuell abgeglichen mit anderen Nutzungen, z.B. Wald, oder angepasst an die landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer höheren Bodengüte. Des Weiteren wurde ein Entwicklungsspielraum zu den vorhandenen Siedlungsflächen berücksichtigt. Da eine Differenzierung der Weinbauflächen im regionalen Vergleich derzeit nicht vorgenommen werden kann, wurden diese Flächen im landwirtschaftlichen Fachbeitrag als bedeutsam und hochwertig eingestuft. Sie werden somit als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

<u>Ertragsfähigkeit der Böden</u>
Neben der Betrachtung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe beinhaltet der regionale Raumordnungsplan auch eine Darstellung von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten, die ausschließlich auf die Ertragsfähigkeit der Böden Bezug nimmt. So werden Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl ab 50 als Vor-

ranggebiete und Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

zu G 150: Außer ihrer Produktionsfunktion erfüllt die Landwirtschaft durch von ihr geschaffene Lebensräume und gestaltete Landschaften schon immer eine wichtige Aufgabe für Naturschutz und Landespflege. Beide Bereiche geraten aber auch häufig in Konflikt; daher wird gesondert auf die Notwendigkeit hingewiesen, Landwirtschaft und Naturschutz in Einklang zu bringen und durch entsprechende Instrumente und Förderprogramme dieser Zielsetzung zum Erfolg zu verhelfen.

II.3.2.2 Forstwirtschaft

Z 151 Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

G 152 Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen in der Region Trier werden im regionalen Raumordnungsplan **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

Z 153 In den **Vorranggebieten Forstwirtschaft** ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen.

G 154 Im Falle konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, die sich einer regionalplanerischen Letztabwägung entziehen, werden **Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft** festgesetzt.

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

G 155 Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.
- Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.
- In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrungsbereiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.
- Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.
- In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.

- Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 151: Die Bedeutung des Waldes für die Region Trier lässt sich anschaulich anhand der von ihm in Anspruch genommenen Fläche darstellen: In der Region Trier mit einer Fläche von rd. 4.922 km² sind rd. 2.152 km² mit Wald bedeckt. Das entspricht einem Anteil von rd. 44 % an der Gesamtfläche der Region und liegt somit über dem Landesdurchschnitt von rd. 42 %.

Die besondere Bedeutung des Waldes ist in seiner Multifunktionalität begründet. So ist zum einen der wirtschaftliche Aspekt als Produktionsstätte des Rohstoffs Holz zu beachten, das als Bau-, Werk- und Rohstoff in der gewerblichen Wirtschaft genutzt wird. Zudem ist Holz ein klimaneutraler Energielieferant, der einen bedeutenden Beitrag zur zukünftigen Energieversorgung in Rheinland-Pfalz leisten kann. Zum anderen sind die vielfachen Wohlfahrtswirkungen des Waldes von großer Wichtigkeit für ein stabiles Ökosystem und das Wohlbefinden des Menschen. Der Wald bietet einer reichhaltigen Pflanzen- und Tierwelt Lebensraum und ist somit von zentraler Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Er wirkt sich ferner günstig auf die Lufthygiene, das Bioklima sowie den Boden- und Wasserhaushalt aus. Neben diesen und weiteren Funktionen im Naturhaushalt dient er nicht zuletzt den Menschen als Erholungsraum. Für die ansässige Bevölkerung ist er darüber hinaus Identifikationsmerkmal der heimischen Umwelt und Zeugnis der kulturlandschaftlichen Entwicklung. Im Wechsel mit den landwirtschaftlich und weinbaulich strukturierten Gebieten prägt der Wald in entscheidender Weise das Landschaftsbild der Region. Schließlich steigert der Wald mit all seinen Funktionen die Attraktivität der Landschaft und leistet somit auch einen bedeutenden Beitrag für den Tourismus. All dies spricht dafür, dass es grundsätzliches Anliegen der Regionalplanung sein muss, die Funktionsfähigkeit des Waldes zu erhalten und zu entwickeln.

Um den Wald in seiner Multifunktionalität dauerhaft zu sichern, soll er nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, so wie es das Landeswaldgesetz in § 5 vorschreibt, bewirtschaftet werden. Unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung zu verstehen, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der forstlichen Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie ist erforderlich zur dauernden Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung des Lebensraumes einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt:

1. Aufbau und Erhaltung biologisch gesunder und stabiler Wälder und Waldränder,
2. Sicherung und Steigerung der nachhaltigen Holzproduktion nach Menge und Güte,
3. unverzügliche Wiederaufforstung unbestockter oder unvollständig bestockter Waldflächen durch Naturverjüngung, Pflanzung oder Saat, Vorwälder sowie planmäßige natürliche Sukzession,
4. Wahl standortgerechter Baumarten und Förderung der natürlichen Verjüngung,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft,
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken,
7. grundsätzlicher Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
8. hinwirken auf Wilddichten, die das waldbauliche Betriebsziel grundsätzlich ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung erreichen lassen.

Verboten sind:

1. Kahlschläge über 0,5 Hektar; dies gilt nicht für gleichaltrige Reinbestände bis zu 2 Hektar, die wegen der wirtschaftlichen Situation des Betriebes oder aus waldbaulichen Gründen genutzt werden; die Räumung von Waldbeständen aufgrund von Brand und Naturereignissen sowie aufgrund von Übervermehrung von Pflanzen und Tieren ist kein Kahlschlag,
2. vorzeitige forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren sowie von Laubbaumbeständen unter 80 Jahren außer Pappel-, Edellaubbaum-, Weiden- und sonstigen Weichholzlaubbaumbeständen,
3. die Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,4 (zuwachsmindernde Lichtstellung); dies gilt nicht für Verjüngungsphasen von Waldbeständen.

zu G 152: Unter Berücksichtigung der für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in der Region Trier notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes werden als Beitrag der Regionalplanung zur Waldfunktionssicherung und Waldstrukturentwicklung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft festgelegt.

zu Z 153: Kriterien zur Ausweisung von **Vorranggebieten Forstwirtschaft mit Nutzfunktion** sind:

- Waldflächen zur Genressourcensicherung,
- Wälder im Erntezulassungsregister,
- Weitere forstwissenschaftliche Versuchsflächen.

Kriterien zur Ausweisung von **Vorranggebieten Forstwirtschaft mit Schutzfunktion** sind:

- Naturwaldreservate,
- Schutzwald gem. § 16 Landeswaldgesetz,
- Wälder an Steilhängen der Mosel und deren Nebenflüssen,
- Wälder in waldarmen Gebieten (< 20 % Bewaldung) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten (Bereich um die Stadt Trier),
- Erosionsschutzwald,
- Lokaler Klimaschutzwald,
- Lärmschutzwald,
- Verkehrsstraßenschutzwald,
- Lokaler Immissionsschutzwald,
- Sichtschutzwald.

Kriterien zur Ausweisung von **Vorranggebieten Forstwirtschaft mit Erholungsfunktion** sind:

- Erholungswald gem. § 20 Landeswaldgesetz,
- Wälder in waldarmen Gebieten (< 20% Bewaldung) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten (Bereich um die Stadt Trier).

zu G 154: Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft wurden grundsätzlich die gleichen Kriterien angewandt. Im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen konnte in diesen Gebieten im Rahmen der Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung allerdings keine eindeutige Priorität festgelegt werden, so dass die Letztentscheidung im jeweiligen Einzelfall in nachgeordneten Verfahren unter Beachtung der regionalplanerischen Grundsätze getroffen werden muss.

zu G 155: Im Mittelpunkt der forstfachlichen Anforderungen auf Ebene der Regionalplanung stehen die Waldfunktionssicherung und die Waldstrukturentwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die allgemein zu berücksichtigenden Grundsätze der Forstwirtschaft formuliert, die zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der allgemeinen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendig erscheinen. Hierbei werden die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Beachtung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft und der innerhalb der Region vorhandenen unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls sowie die Verfügbarkeit der dafür geeigneten Leistungspotenziale berücksichtigt. Dabei wird angestrebt, einen zur ausgewogenen Daseinsvorsorge mit Wald und Waldfunktionen ausgeglichen versorgten Raum zu erhalten und zu entwickeln.

II.3.2.3 Rohstoffabbau

G 156 Die in der Region Trier vorkommenden wirtschaftlich bedeutsamen Rohstofflagerstätten sollen langfristig gesichert werden. Hierzu werden im regionalen Raumordnungsplan **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete** für den Rohstoffabbau festgelegt.

Z 157 In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig.

G 158 In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

G 159 Bei der Gewinnung von Rohstoffen sind nachfolgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Eingriffe in Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten und müssen ausgeglichen werden.
- Schädigungen des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung sind zu vermeiden.
- Die Bevölkerung ist vor den von den Abbauvorhaben ausgehendenden Emissionen zu schützen.

- Benachbarte Nutzungen bzw. Nutzungsabsichten sollen durch den Rohstoffabbau nicht unangemessen gestört bzw. beeinträchtigt werden.
- Beim Rohstoffabbau soll unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bestimmungen die Flächeninanspruchnahme sparsam und schonend erfolgen.
- Die direkte Eingriffsfläche soll möglichst gering gehalten werden und eine Abbauerweiterung und Rekultivierung in zeitlich festzulegenden Abständen erfolgen.
- Folgenutzungen sollen frühzeitig festgelegt werden.

G 160 Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und ihres Entwicklungspotenzials dazu geeignet sind, sollen nach erfolgtem Abbau in das Biotopverbundsystem integriert werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 156: Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist auf allen Ebenen der räumlichen Planung zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. An die Regionalplanung ergeht der Auftrag, die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau zu konkretisieren und zu sichern. Hierbei ist die gebotene Langfristigkeit der Rohstoffsicherung zu beachten. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommt der regionale Raumordnungsplan dieser Zielsetzung nach.

zu Z 157 und G 158: Basis für die Festlegung der Rohstoffabbaugebiete bildet der Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB). Dieser Fachbeitrag besteht aus den Abgrenzungen der sog. Rohstoffplanungsflächen mit näheren Angaben zu den verorteten Rohstoffen. So konzentrieren sich die Rohstoffplanungsflächen und die genehmigten Abbauvorhaben in der Vulkaneifel (Lavaschlacken und –sande, Basalte, Kalk- und Dolomitsteine), in der Wittlicher Senke sowie in den Flusstälern von Mosel und Saar (Sande und Kiese), auf den Hunsrückhöhen (Quarzite) sowie im Westen der Region beiderseits der Mosel (Dolomitsteine, Gipse). Weiterhin werden in dem Fachbeitrag die Rohstoffe u.a. hinsichtlich ihres Verwendungsbereiches und ihrer Abbauwürdigkeit qualifiziert. Aus der Gesamtbeurteilung der einzelnen Lagerstätten leiten sich die fachlichen Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im Regionalplan ab. Ergänzt wird der Beitrag um Informationen zu bereits genehmigten Abbaugebieten, die je nach Rechtsgrundlage der Genehmigung vom LGB, von den Landkreisen oder von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord bereitgestellt werden. Da der Sicherung der Rohstoffgewinnung in den vorhandenen Abbaugebieten und deren Erweiterung Priorität vor dem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen eingeräumt werden soll, sollen die genehmigten Abbauflächen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau im Regionalplan festgelegt werden, sofern dem keine neuen Sachverhalte entgegenstehen.

Nach Abwägung der fachlichen Vorschläge zum Rohstoffabbau mit allen anderen relevanten Raumansprüchen werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau festgelegt.

In den Vorranggebieten hat der Rohstoffabbau eindeutige Nutzungspriorität, d. h. andere Nutzungsansprüche an diese Flächen dürfen die Rohstoffgewinnung auf Dauer nicht ausschließen. Die Regionalplanung hat in diesen Fällen letztendlich "abgewogen", dass in den Gebieten dem Rohstoffabbau unbedingter Vorrang einzuräumen ist und dass andere Nutzungen nicht möglich sind, zumindest keine, die den Abbau gänzlich unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

In den Vorbehaltsgebieten ist die rohstoffwirtschaftliche Bedeutung nicht abschließend beschieden worden. Zudem können sonstige fachplanerische Belange dafür sprechen, dass eine verbindliche Klärung noch nicht vorgenommen werden kann. Bei konkreten anderen Nutzungsansprüchen an diese Lagerstätten ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der einen oder anderen Nutzung eine Priorität eingeräumt werden kann. In jedem Fall ist aber dem Gesichtspunkt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

zu G 159: Beim Abbau von Rohstoffen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering als möglich gehalten werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Negative Auswirkungen des Rohstoffabbaus (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.) und Beeinträchtigungen der von ihm verursachten Folgenutzungen (Verkehr etc.) auf Mensch und Umwelt sollen vermieden werden. Hierzu sollen Immissionen auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Dabei sind alle gebotenen technischen

Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen. Ist trotz der Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen, so muss ein ausreichender Abstand zwischen schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) eingehalten werden.

zu G 160: Rohstoffabbaugebiete, die potentielle Biotopentwicklungsflächen überlappen oder an diese angrenzen, sollen nach erfolgter Ausbeutung des Rohstoffes in das Biotopverbundsystem eingegliedert werden. Hierzu notwendigen Maßnahmen zur Landschaftsaufwertung und Biotopentwicklung sollen in den Abbau- und Rekultivierungsplänen berücksichtigt und festgelegt werden.

II.3.2.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

G 161 Der Tourismus ist in der Region Trier ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund sollen Tourismus und die Möglichkeiten der naturnahen Erholung in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so gefördert werden, dass

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

G 162 Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als **Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus** festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

G 163 Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.

G 164 Zur Sicherung und Entwicklung des landschaftsbezogenen Tourismus soll der Ausbau prädikatisierter Wander- und Radwanderwege angestrebt und gefördert werden.

G 165 In Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Tourismus gestärkt werden. Der Ausbau der gemeindlichen und regionalbedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in diesen Gemeinden erfolgen.

Z 166 Beim Aus- und Neubau von großflächigen Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind umwelt- und sozialverträgliche Lösungen anzustreben. Sie sind sorgfältigen Standortprüfungen zu unterziehen. Ihre Errichtung setzt eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus.

G 167 Zur weiteren Förderung des Tourismus und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit soll die Zusammenarbeit der touristischen Akteure in der Region gefördert werden. So sollen gemeinsame gebiets- bzw. regionsbezogene Entwicklungs-, Werbe- und Vermarktungskonzepte erarbeitet werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 161: Der Tourismus ist in der Region Trier ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber, der wesentlich zur regionalen Wertschöpfung und Entwicklung beiträgt. So gibt es in der Region Trier 925 Beherbergungsbetriebe mit 59.951 angebotenen Betten (Stand 2011). Dies entspricht einem Anteil von 26 % an den Beherbergungsbetrieben und 31 % der angebotenen Betten in Rheinland-Pfalz. In diesen Betrieben konnten im Jahr

2011 2.242.576 Gäste und 7.166.923 Übernachtungen verzeichnet werden. Dies entspricht einem Anteil von 27 % an der Gesamtgästezahl und 32 % an den Übernachtungen in Rheinland-Pfalz. In Kenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus in der Region Trier und der Konkurrenzsituation mit sonstigen Fremdenverkehrsregionen bedarf es geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Stabilisierung dieses Wirtschaftszweiges. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die guten landschaftlichen Potenziale mit attraktiven, technisch nur wenig überprägten Natur- und Kulturlandschaften die Basis der touristischen Aktivitäten in der Region darstellen. Das Naturerlebnis wird von den Gästen zunehmend mit den Aspekten Genuss (Wein, regionale Produkte) und Gesundheit (Bewegung und Entspannung) kombiniert. Vor diesem Hintergrund soll eine an den Anforderungen der Gäste orientierte und an die jeweiligen landschaftlichen Voraussetzungen angepasste Entwicklung des Tourismus angestrebt und gefördert werden.

zu G 162: In Kenntnis der besonderen Bedeutung der landschaftsbezogenen Erholung für den Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Diese stellen die in der Region Trier bedeutsamen Landschaftsräume für Erholung und Tourismus dar. In diesen Räumen soll als Grundlage des Tourismus die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft gesichert und entwickelt werden. Bei allen Nutzungsansprüchen in den Vorbehaltsgebieten soll darauf hingewirkt werden, dass die Eignung der Erholungs- und Erlebnisräume für eine landschaftsbezogene Erholung erhalten bleibt.

Die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume in der Region Trier sind gemäß LEP IV (vgl. Karte 12 im Anhang):

17 Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal),
18a Saartal,
18b Saargau-Randhöhen,
19a Moseltal (Obermosel und Mittelmosel),
19b Trierer Moseltal,
20 Sauertal, Ourtal (einschl. Unteres Prümtal und Rand des Ferschweiler Plateaus),
21 Kylltal,
22 Vulkaneifel,
23 Schneifel,
24a Liesertal (einschl. Verbindungskorridor zum Moseltal B24a),
24b Ueßbachtal,
S3 Trier-Konz (Stadtumfeld der Verdichtungsräume).

Die Besonderheiten dieser Räume und die Begründung für ihre landesweite Bedeutung sind im LEP IV und im Landschaftsprogramm dargelegt.

In der Landschaftsrahmenplanung werden die landesweit bedeutsamen Räume durch regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume konkretisiert und ergänzt. Ziel dabei ist, die funktionalen Zusammenhänge zwischen den landesweiten Räumen herzustellen und weitere attraktive Landschaften auszuwählen, die im besonderen Maße für eine landschaftsbezogene Erholung in der Region Trier geeignet sind.

Die Bestimmung der regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume erfolgte nach den Kriterien

- hoher Erlebniswert,
- hohes Entwicklungspotenzial für die Erholung,
- vorhandene Erholungsinfrastruktur,
- Bedarf im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten,
- Verbindungsfunktion zwischen wichtigen Erholungs- und Erlebnisräumen.

Die ausgewählten Landschaftsräume bilden im Zusammenhang mit den landesweit bedeutsamen Flächen ein Netz von Erholungs- und Erlebnisräumen mit Kernflächen und Verbindungsflächen (vgl. Karte 13 im Anhang).

In der nachfolgenden Tabelle werden die regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume beschrieben und die fachlichen Zielvorstellungen und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung der einzelnen Räume dargestellt:

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
Waldlandschaften			
t15	Meulenwald	große zusammenhängende Waldfläche in unmittelbarer Nähe zum Verdichtungsraum Trier Naherholungsgebiet der Stadt Trier	Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche Sicherung der charakteristischen Waldformen Förderung vielfältiger Waldbilder Förderung der Strukturvielfalt durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteils Schaffung von Lichtungen und naturnahen, gestuften Waldrändern Offenhaltung der Wiesentäler Schonende Erschließung für die Erholungssuchenden Besucherlenkung in empfindlichen Bereichen Freistellung und Offenhaltung von Aussichtspunkten
t38	Wälder des Salmer Hügellandes	Kernzone des Naturparks Vulkaneifel störungsarme, große zusammenhängende Waldfläche mit attraktiven Talräumen	
t39	Prümscheid	Kernzone des Naturparks Vulkaneifel störungsarme, große zusammenhängende Waldfläche	
Mosaiklandschaften der Hochebenen und Randhöhen			
t3	Hermeskeiler Hochfläche	herausragende Aussichtsmöglichkeiten in offenlandbetonter Mosaiklandschaft mit ausgeprägter Reliefierung; attraktives Landschaftsbild	Erhaltung der Wald-Offenland-Verteilung Sicherung der Aussichtsbereiche Erhaltung und Pflege identitätsstiftender Vegetationsstrukturen wie bachbegleitende Ufergehölze, Quellmulden, Feuchtwiesen, Streuobst, naturnahe Waldränder Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur behutsame Siedlungserweiterungen mit ortstypischer Randeingrünung
t5	Dhrontalrandhöhen	attraktive Aussichtszone über dem tief eingeschnittene Dhrontal und seinen Nebenbächen	
t6	Moseltalrandhöhen	Randbereich der einzigartigen Umlaufberge der Mosel und attraktive Aussichtszone über Mosel- und unterem Dhrontal	
t7	Longkamper Hochfläche	von bewaldeten, steilen Engtälern durchzogene Agrarlandschaft mit weiten Aussichten über das Moseltal in die Vulkaneifel	
t8	Moselberge	bewaldete Steilhänge mit offener Hochfläche zwischen Alftal / Wittlicher Senke und dem Moseltal; Aussichtszone zwischen Kondelwald und Mosel-Hunsrück, attraktives Landschaftsbild	Verzicht auf Aufforstungen Offenhaltung der Hochfläche durch landwirtschaftliche Nutzung Freistellung von Aussichtspunkten
t14	Naurather Horst	störungsarme, waldbetonte Mosaiklandschaft mit starker Reliefierung und attraktiven kleinräumigen Aussichtszonen	Erhaltung der Wald-Offenland-Verteilung örtlich Erhöhung des Offenlandanteils durch Rücknahme naturfernen Nadelwalds Sicherung der Aussichtsbereiche Erhaltung und Pflege identitätsstiftender Vegetationsstrukturen wie bachbegleitende Ufergehölze, Quellmulden, Feuchtwiesen, Streuobst, naturnahe Waldränder

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
			behutsame Siedlungserweiterung mit ortstypischer Randeingrünung
t16	Orenhofener Hochfläche	offenlandbetonte Mosaiklandschaft, teilweise auch strukturreiche Agrarlandschaft in einzigartiger Ausprägung; herausragende Aussichtszonen über das Kylltal und seine Nebentäler, attraktives Landschaftsbild;	Erhaltung der reich strukturierten Landschaft durch Pflege und Verjüngung der Obstbaumbestände Offenhaltung der Hangkanten als besondere Aussichtszonen behutsame Siedlungserweiterung mit ortstypischer Randeingrünung
t17	Welschbilliger Hochfläche	strukturreiche offenlandbetonte Mosaiklandschaft; besondere Aussichtszonen über das Kylltal und seine Nebentäler, attraktives Landschaftsbild durch eingestreute Wald- und Gehölzinseln sowie bachbegleitende Gehölzsäume	Erhaltung der Wald-Offenland-Verteilung örtlich Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur Offenhaltung der Hangkanten als besondere Aussichtszonen behutsame Siedlungserweiterung mit ortstypischer Randeingrünung
t19	Sauertalrandhöhen bei Ralingen	strukturreiche Agrarlandschaft, an den Trockenhängen teilweise Rechberge und Heckenstrukturen, bachbegleitende Ufergehölze, reizvolle Aussichtszone über das Sauertal, attraktives Landschaftsbild	Erhaltung der Rechberge, Hecken und Ufergehölzsäume örtlich Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur Offenhaltung der Hangkanten als besondere Aussichtszonen
t33	Arzfelder Hochfläche (nur Südteil)	Kernzone des Naturparks Südeifel durch steil eingeschnittene Waldtäler stark zergliederte offenlandbetonte Mosaiklandschaft, störungsarme Aussichtszone über das Gutland, attraktives Landschaftsbild	Erhaltung der Wald-Offenland-Verteilung örtlich Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur auf der Hochebene Offenhaltung der Hangkanten als besondere Aussichtszonen Erhaltung der Quellmulden und der umgebenden Feuchtwiesen behutsame Siedlungserweiterung mit ortstypischer Randeingrünung
t34	Karlshausener Hochfläche	südlicher Teil Kernzone des Naturparks Südeifel durch steil eingeschnittene Waldtäler stark zergliederte offenlandbetonte Mosaiklandschaft zwischen Enz- und Ourtal, herausragende Aussichtszone über das Gutland und die angrenzenden Täler	
t37	Leidenborner Hochfläche	nördlicher Teil Kernzone des Naturparks Südeifel; offenlandbetonte Mosaiklandschaft zwischen Irsental und Ourtal mit attraktiver Aussicht in die Talräume	
Mosaiklandschaften der Kalkmulden und Hügelländer			
t9	Bausendorfer Hügelland	sehr strukturreiche und harmonische Kulturlandschaft des Offenlands, attraktives Landschaftsbild	Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände und der Heckenstrukturen Erhaltung der Ufergehölzsäume und des Grünlands in der Aue Förderung auetypischer Strukturen u.a. durch Aufgabe der Ackernutzung in der

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
			Aue behutsame Siedlungserweiterung mit ortstypischer Randeingrünung
t24	Schönecker Schweiz	waldbetonte Mosaiklandschaft mit regional bedeutsamen struktur- und blütenreichen Magerrasen; attraktives Landschaftsbild	Offenhaltung der Hänge mit Magerrasen durch extensive Nutzung Offenhaltung der Talwiesen Verbesserung der Waldbilder durch Erhöhung des Laubwaldanteils und Vergrößerung der Altholzbestände
t25	Östl. Randzone des Duppacher Rückens	offenlandbetonte Mosaiklandschaft mit Übergängen zur Agrarlandschaft, teilweise bemerkenswerte Aussichten in die Vulkaneifel, attraktives Landschaftbild	Erhaltung der Wald-Offenland-Verteilung Förderung naturnaher Waldränder; örtlich Anlage gliedernder Strukturen in der landwirtschaftlichen Flur Freihaltung und extensive Nutzung der aussichtsreichen Hügelflanken Erhaltung und Ergänzung der Ufergehölzsäume
t40	Hillesheimer Kalkmulde	waldbetonte Mosaiklandschaft mit Resten von blütenreichen Kalkmagerrasen, attraktives Landschaftbild	Offenhaltung der Hänge mit Magerrasen Offenhaltung der Talwiesen Verbesserung der Waldbilder durch Erhöhung des Laubwaldanteils und Vergrößerung der Altholzbestände Förderung naturnaher Waldränder
t41	Dollendorfer Kalkmulde	waldbetonte Mosaiklandschaft mit regional bedeutsamen blütenreichen Kalkmagerrasen, attraktives Landschaftbild	Offenhaltung der Hänge mit Magerrasen Offenhaltung der Talwiesen Verbesserung der Waldbilder durch Erhöhung des Laubwaldanteils und Vergrößerung der Altholzbestände Förderung naturnaher Waldränder
Tallandschaften			
t1	Oberes Ruwertal	Radwanderweg Ruwer-Hochwald, Verbindungsfunktion zwischen Trier / Moseltal und Hochwald; hoher Erlebniswert, Narzissenwiesen	Erhaltung des störungsarmen, naturnahen Landschaftsbildes Förderung naturnaher Waldbilder entlang des Radwegs
t2	Tal der Kleinen Dhron	Verbindungsfunktion zwischen mittleren Moseltal und dem Hochwald; hoher Erlebniswert, sehr störungsarm	Erhaltung des störungsarmen, naturnahen Landschaftsbildes Förderung naturnaher Waldbilder entlang des Radwegs Aufbau einer durchgehenden Radwegeverbindung
t4	Dhrontal	Verbindungsfunktion zwischen mittleren Moseltal und dem Hochwald; hoher Erlebniswert, im Mittellauf sehr störungsarm	
t10	Alftal	Verbindungsfunktion zwischen Bausendorfer Hügelland und Maare-Moselradweg, störungsarm, hoher Erlebniswert	
t12	Salmtal	sehr hohes Erholungspotenzial, im Mittel- und Oberlauf störungsarm	Erhaltung des störungsarmen, naturnahen Landschaftsbildes

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
			Förderung naturnaher Waldbilder entlang des Radwegs schonende Erschließung für die Erholung
t20	Unteres Nimstal	Nimstal-Radweg mit Verbindung ins Kylltal (über Bitburg)	Erhaltung des landschaftsprägenden Ufergehölzsaum Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grünlandnutzung in der Aue örtlich Anlage gliedernder Strukturen in der landwirtschaftlichen Flur landschaftsgerechte Eingrünung der Siedlungen
t22	Prümtal	zentrale Nord-Südachse des Radtourismus mit abschnittsweise hohem Erlebniswert	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Grünlandnutzung in der Aue Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines durchgehenden lockeren Ufergehölzsaums; schonender Ausbau der Erholungsinfrastruktur
t23	Mehlenbachtal	Verbindungsfunktion zwischen Prümtal und Schneifel	Erhaltung der Grünlandnutzung Erhaltung des Ufergehölzsaums Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
t26	Wirfttal	hoher Erlebniswert, sehr störungsarm	Offenhaltung des Talbodens Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
t27	Alfbachtal	Verbindungsfunktion zwischen Prümtal und Ourtal, störungsarm, sehr hoher Erlebniswert	Erhaltung der Feuchtwiesen Offenhaltung des Talbodens Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
t28	Ihrenbachtal	Verbindungsfunktion zwischen Prümtal und Ourtal, störungsarm	Erhaltung der Feuchtwiesen Erhaltung des Ufergehölzsaums Offenhaltung des Talbodens Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
t29	Oberes Ourtal	hoher Erlebniswert, Verbindungsfunktion zum Mittleren Ourtal	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Grünlandnutzung in der Aue Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines durchgehenden lockeren Ufergehölzsaums Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Grünlandnutzung in der Aue Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines
t30	Enztal	Enztal-Radweg mit Anbindung an das Prümtal, abschnittsweise hoher Erlebniswert	
t32	Gaybachtal	Erschließungsfunktion für Naturpark Südeifel, Anbindung des Gaytal-Parks	
t33	Notzenbachtal	Erschließungsfunktion für Naturpark Südeifel, harmonische Kulturlandschaft	

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
t36	Irsental	hoher Erlebniswert, sehr störungsarm	durchgehenden lockeren Ufergehölzsaums Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
Verbindungskorridore			
t1 B	Oberes Wadrilltal	offenes Wiesental mit Feuchtwiesen in ausgedehntem Waldgebiet, Verbindungsfunktion zwischen Ruwertalradweg und dem saarländischen Hochwald, sehr störungsarm	Offenhaltung und Erhaltung der Feuchtwiesen Förderung vielfältiger Waldbilder an den Hängen
t9 B	Maare-Mosel-Radweg	Teilstück des Maare-Mosel-Radwegs auf landwirtschaftlich genutzter Hochfläche, Verbindungsfunktion zwischen Alftal und Liesertal	örtlich Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur landschaftsgerechte Eingrünung der Siedlungen Ausweisung einer eigenständigen Radwegetrasse
t11 B	Liesertal - Salmtal	Verbindungsfunktion zwischen Liesertal und Salmtal über landwirtschaftlich genutzte Hochfläche	
t13 B	Salmtal - Kylltal	Verbindungsfunktion zwischen Salmtal und Kylltal parallel zur Eifel-Ardennen-Touristik-Route, mit bedeutenden Kulturdenkmalen (Frohnert-Kapelle, Wilsecker Linde)	örtlich Anlage gliedernder Strukturen (Einzelbäume, Alleen, naturnahe Hecken) in der landwirtschaftlichen Flur landschaftsgerechte Eingrünung der Siedlungen Ausweisung einer eigenständigen Radwegetrasse
t18 B	Kylltal - Sauertal	Verbindungsfunktion zwischen Kylltal und Sauertal über landwirtschaftlich genutzte Hochfläche	
t21 B	Kylltal – Prümtal	Verbindungsfunktion zwischen Kylltal und Prümtal über landwirtschaftlich genutzte Hochfläche und Nimstal, mit bedeutenden Kulturdenkmalen (röm. Villa Otrang und Burg Rittersdorf)	
t31 B	Prümtal - Sauertal	Waldgebiet mit Verbindungsfunktion zwischen Prümtal und Sauertal am Nordrand des Ferschweiler Plateaus, mit bedeutenden Kulturdenkmalen (Klause Schankweiler, Fraubillenkreuz, Wikingerburg)	Förderung vielfältiger Waldbilder Erhaltung und Schaffung von Lichtungen Förderung naturnaher Waldränder Erhaltung der Kulturdenkmäler

zu G 163: Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung stellen wichtige Gebiete für eine landschaftsgebundene Erholung dar und sollen dieser Funktion entsprechend gesichert und entwickelt werden. In den Naturparken und insbesondere in deren Kernzonen ist die Sicherung und Entwicklung der Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene, stille Erholung von besonderer Bedeutung für den regionalen Tourismus. So sind in den Naturparks bei allen Planungen die Ziele und Schutzzwecke der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten. In Verdichtungsräumen besteht eine besondere Notwendigkeit zur Freiraumsicherung, weil vielfältige Raumansprüche und hohe Flächennutzungskonkurrenzen zu einem starken Nachfragedruck auf Freiräume führen. Um der Bevölkerung in den Verdichtungsräumen langfristig hochwertigen Naherholungsraum bereitstellen zu können, ist ein Schutz der Freiräume durch Instrumente der Regionalplanung erforderlich. Die Bevölkerungsdichte ist in weiten Teilen der Region Trier relativ gering. Nur im Verdichtungsraum zwischen Konz, Trier und Schweich besteht – aus regionaler Sicht – die Notwendigkeit der Freiraumsicherung für die Naherholung. Mit der Sicherung des Naherholungsraumes wird auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewährleistet und, bedingt durch die Lage des Verdichtungsraumes in einer topografischen Kessellage, der klimatischen und lufthygienischen Ungunst entgegengewirkt. Zur Verbesserung der bioklimatischen Situation tragen vor allem die Freihaltung oder die Wiederherstellung von Frischluftbahn-

en bei. Daher soll zur Freiraumsicherung in dem Verdichtungsraum ein regional bedeutsames Naherholungsgebiet abgegrenzt werden, das sich von Nittel und Saarburg im Süden bis Schweich und Föhren im Norden erstreckt. Es umfasst die aktuell bedeutendsten Naherholungsgebiete der Stadt Trier, den Meulenwald und den Trierer Stadtwald sowie die Talräume, die mit ihrem Geländeklima für den Luftaustausch und die Frischluftzufuhr, aber auch als Erholungs- und Aufenthaltsräume von besonderer Bedeutung sind. Dieses Naherholungsgebiet soll zum "Regionalpark Mosel-Saar" entwickelt werden und ist Bestandteil des regionalen Grünzuges (siehe Kapitel II.3.1.2).

zu G 164: Zur Attraktivitätssteigerung der Region Trier für eine zunehmende Zahl von Gästen, die das Naturerlebnis mit dem Aspekt Gesundheit und Bewegung verknüpfen wollen, ist die Erhaltung und der weitere Ausbau von prädikatisierten Wander- und Radwanderwegen von besonderer Bedeutung und sollte von den verantwortlichen Akteuren aktiv unterstützt werden. In Begleitung des weiteren Ausbaus dieser Infrastrukturen sollte ein qualitativ hochwertiges touristisches Angebot vorgehalten bzw. entwickelt werden.

zu G 165: Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung stellen aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und infrastrukturellen Ausstattung die Schwerpunktorte für die weitere touristische Entwicklung in der Region Trier dar. In ihnen soll – angepasst an ihre individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten – die touristische Infrastruktur erhalten und entwickelt werden. So soll u.a. die besondere Bedeutung der Stadt Trier für den Städtetourismus weiter ausgebaut werden. Vorrangige Maßnahmen hierzu sind die qualitative Sicherung des Beherbergungs- und Gastronomieangebotes, die Erhaltung und Pflege der historischen Bauwerke und Kulturdenkmäler sowie die Verbesserung der unterhaltungsbezogenen Freizeitinfrastruktur. Neuansiedlungen von großflächigen Freizeiteinrichtungen sollen vorrangig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung erfolgen.

zu Z 166: Zu den großflächigen Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Raumbedeutsamkeit werden in Anlehnung an die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 14.02.1992 zu "Großflächigen Freizeiteinrichtungen in der Raumordnung und Landesplanung" und die Raumordnungsverordnung (ROV) u.a. Golfplätze, große Sportboothäfen, Feriendörfer und Ferienparks, Hotelkomplexe, Dauercampingplätze und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, Themen- und Erlebnisparks, große Sportanlagen, Spaß-/Erlebnisbäder, Anlagen für motorsportliche Zwecke, Flugsportanlagen und Pferdesportanlagen gezählt. Von großflächigen Freizeiteinrichtungen können Auswirkungen auf Wirtschaftsstruktur, Tourismus und Naherholung, Natur und Landschaft, Wasserhaushalt, Siedlungs- und Infrastruktur sowie Land- und Forstwirtschaft ausgehen. Wegen der vielfältigen Nutzungskonkurrenzen mit anderen Ansprüchen ist einer sorgfältigen Standortprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Impulse, verkehrlicher Anbindungsmöglichkeiten, der Einpassung in das vorhandene Raum- und Siedlungsgefüge, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden eine besondere Bedeutung beizumessen.

An die Ansiedlung von großflächigen, raumbedeutsamen Freizeiteinrichtungen sind daher folgende regionalplanerische Anforderungen zu stellen:

- Errichtung von Freizeit- und touristischen Großprojekten vorrangig in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit / Erholung,
- Realisierung der positiven regionalwirtschaftlichen Effekte, die von touristischen Großprojekten ausgehen, insbesondere in Räumen mit geringem Arbeitsplatzbesatz,
- räumlich ausgewogene Verteilung entsprechender Standorte in der Region zur Entfaltung einer möglichst hohen Breitenwirkung der von großflächigen Freizeiteinrichtungen ausgehenden Entwicklungsimpulse,
- Ausschluss einer Konzentration unmittelbar benachbarter Standorte zur Vermeidung von lokalen Überlastungserscheinungen.
- Bevorzugung von Standortalternativen auf ökologisch verarmten Flächen (z.B. Industriebrachen, Konversionsflächen) im Falle ansonsten geeigneter Voraussetzungen,
- Ausrichtung der Lage von touristischen Großprojekten bereits bei Beginn der Planungsüberlegungen auf eine vertretbare Zuordnung an eine im "Funktionalen Straßennetz" gemäß regionalen Raumordnungsplan ausgewiesene Verbindung; Vermeidung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich; gleichermaßen Anschluss des Standortes an den öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Erreichbarkeit von Haltepunkten des Schienenverkehrs,
- möglichst frühzeitige und umfassende Information der Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Projektes sowohl bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren als auch bei der konkreten Standortplanung in der Gemeinde unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Prüfung der Sozialverträglichkeit bei der Planung von großflächigen Freizeiteinrichtungen,
- enge Ausrichtung der Planverfahren an der o.g. Entschließung der MKRO zu großflächigen Freizeiteinrichtungen und speziell am dort dargelegten Orientierungsrahmen für die Eignung von Standorten.

zu G 167: In Folge einer über regionale und nationale Grenzen hinausgehenden Konkurrenzsituation im Tourismus soll die Wettbewerbsfähigkeit der Region durch eine Bündelung der Ressourcen und ein regional abgestimmtes Tourismusmarketing gestärkt werden. Eine Vernetzung der Aktivitäten der einzelnen Akteure soll zur Attraktivitätssteigerung des touristischen Angebotes und damit zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Tourismusregion Trier beitragen.

II.4 Infrastruktur

II.4.1 Verkehr und Mobilität

II.4.1.1 Verbindung und Erschließung der Region und ihrer Teilräume

Z 168 Zur Gewährleistung der notwendigen Mobilität von Personen sowie des Austauschs von Gütern und Dienstleistungen ist das die Gesamtentwicklung der Region Trier fördernde Angebot der unterschiedlichen Verkehrsträger zu verbessern.

G 169 Die unterschiedlichen Verkehrsträger haben die Aufgabe zur Anbindung der Region an das nationale und europäische Verkehrsnetz sowie zur Erschließung der Region und ihrer Teilräume, insbesondere zur Erreichbarkeit der Arbeitsplätze und Ausbildungsstätten, der Versorgungsschwerpunkte und der Freizeit- und Erholungsgebiete.

G 170 Im Sinne eines verkehrsübergreifenden Mobilitätsmanagements sollen die Verkehrsträger entsprechend ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Insbesondere sollen in den Siedlungsschwerpunkten bzw. entlang der regionalen Siedlungsachsen Verkehrsträger mit möglichst hoher Transportleistung sowie umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel bevorzugt werden.

G 171 Um dem Austausch zwischen den Siedlungsebenen sowie dem spezialisierten Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung zu tragen, sollen die verschiedenen Verkehrsträger untereinander stärker vernetzt sowie ihre Verknüpfungspunkte verbessert werden.

G 172 Öffentlich zugängliche Verkehrsmittel sollen so weiterentwickelt werden, dass gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eine wettbewerbsgerechte Verkehrsmittelwahl möglich ist.

G 173 Die speziellen Mobilitätsanforderungen und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sollen in allen diesbezüglich relevanten Bereichen der Verkehrsplanung gesondert berücksichtigt werden.

Z 174 Beim Bau und Betrieb von Verkehrsnetzen ist auf die dauerhafte Raum- und Umweltverträglichkeit hinzuwirken. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Freiraumsicherung und zur Wohnumfeldverbesserung zu unterstützen. Aus- und Neubaumaßnahmen sind frühzeitig mit den Belangen der Regionalplanung abzustimmen.

Z 175 Die Vernetzung der regionalen Entwicklungsschwerpunkte, vornehmlich der zentralen Orte, sowie die Verbesserung der Anbindung an die benachbarten Wirtschaftsräume erfordern eine regionale Ausgestaltung der Infrastruktur von Straße und Schiene. Orientiert an den Differenzierungen der Siedlungsstruktur und den Erschließungsfunktionen der jeweiligen Verkehrswege unterscheidet der regionale Raumordnungsplan ein **funktionales Straßennetz** sowie ein **funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs**.

Z_{N141} 176 Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordungsplänen auszuweisen.

II.4.1.2 Funktionales Straßennetz

Z 177 Im regionalen Raumordnungsplan wird das **funktionale Straßennetz** festgelegt.

Z_{N148} 178 Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt:

- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerech-

ten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen).

- Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren. Ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I. In der Regel sind diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten.
- Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen.
- Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.

Z_{N149} 179 Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Z 180 Die Verbindungen des funktionalen Straßennetzes enthält Karte 14 im Anhang.

II.4.1.2.1 Straßeninfrastruktur

G 181 Das funktionale Straßennetz stellt das Grundgerüst des Straßensystems dar und soll deshalb mit Vorrang erhalten und ausgebaut werden. Straßenbaumaßnahmen außerhalb des funktionalen Straßennetzes kommen dann in Betracht, wenn besondere örtliche Verkehrsverhältnisse dies erfordern und in der Regel damit gleichzeitig Maßnahmen der Dorferneuerung verbunden sind.

Z 182 Aufgrund der entwicklungspolitischen und verkehrsfunktionalen Zielvorstellungen sind folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

Großräumige Verbindungen

- A 1: nordrhein-westfälische Landesgrenze bei Tondorf bis zur A 48 bei Mehren
- A 60: (Lüttich/Belgien–) Bitburg – Wittlich und Weiterführung als vierstreifige B 50 (Hochmoselübergang) bis zur A 61 bei Rheinböllen
- A 64: Nordumfahrung Trier (Meulenwald)

Überregionale Verbindungen

- B 410: Umgehung Pelm
- B 410: Umgehung Dockweiler
- B 50: Ausbau Obergeckler – Geichlingen
- B 51: Umgehung Ayl
- B 51: Moselaufstieg mit Anschluss an die A 64 (Westumfahrung Trier)
- B 51: Trier (A 64) – AS Bitburg (A 60) Ausbaumaßnahmen (3. Spur/Anschlussstellen/Ortsumgehungen)
- B 327: Dreispuriger Ausbau zwischen der B 50 neu und der A 1 (AS Reinsfeld)

Regionale Verbindungen

- L 28: Ortsumgehung Steinborn
- L 26: Ortsumgehung Hillesheim
- B 410: Ausbaumaßnahmen zwischen Dasburg und Lünebach sowie Umgehung Watzerath/Schloßheck
- B 50 / B 257 / B 51: Neubau L 5 Nord-Ost-Tangente Bitburg
- L 46 / L 62 / L 34: Ausbau zwischen Manderscheid und Großlittgen
- L 132 / L 134: Ausbau zwischen Saarburg und Wincheringen

Flächenerschließende Verbindungen

- L 1: Bestandsausbau zwischen Bleialf und Auw b. Prüm
- L 143: Ausbau zwischen Pluwig und der B 407
- L 142: Ausbau zwischen der B 407 und der Landesgrenze

II.4.1.3 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Z 183 Im regionalen Raumordnungsplan wird das **funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs** festgelegt.

Z_{N142} 184 Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes. Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.
- Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.
- Regionale Verbindungen (Kategorie III) umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken.
- Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken.

Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (s. auch Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

Z 185 Die Verbindungen des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs enthält Karte 13 im Anhang.

Hierzu gehören:

- die großräumige Schienenverbindung: Moselstrecke Koblenz-Trier und weiter in Richtung Luxemburg,
- die überregionalen Schienenverbindungen: Eifelstrecke von Trier – Gerolstein und weiter in Richtung Köln; Trier – Saarbrücken, Obermoselstrecke Trier – Thionville (Frankreich),
- das regionale Grundnetz.

Z 186 Die Anbindung der Region Trier an das nationale und internationale Schienenfernverkehrsnetz ist zu verbessern und auf Dauer zu sichern. Die Grundsicherung dieser Angebote ist gemäß Art. 87 e GG durch den Bund zu gewährleisten. Für den Anschluss der

Region an die bedeutsamen Verknüpfungspunkte Luxemburg, Metz, Saarbrücken, Koblenz, Mainz, Frankfurt und Köln sind vertaktete und nach Möglichkeit umsteigefreie Verbindungen anzustreben. Soweit diese Verbindungen nicht durch Züge des Fernverkehrs gewährleistet werden, sind durch den für den SPNV zuständigen Aufgabenträger ersatzweise qualitativ hochwertige Regionalexpresslinien einzurichten.

G 187 Sämtliche Verknüpfungspunkte sollen aus der Region heraus stündlich erreichbar sein. Dies gilt auch für die Verbindung nach Luxemburg, über die gleichzeitig die Querverbindung zum französischen TGV-Netz hergestellt wird. Im Bedarfsfall sollte auch eine Verdichtung im Halbstundentakt erfolgen.

II.4.1.3.1 Regionales Grundnetz

Z 188 Zur inneren Erschließung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind die Sicherung und der Ausbau des regionalen Grundnetzes des öffentlichen Verkehrs erforderlich; dieses Grundnetz bilden die Strecken des regionalen Schienenverkehrs, ergänzt durch regionale Buslinien.

Z 189 Bestandteile des regionalen Grundnetzes sind

a) Die Regionalbahnstrecken (incl. Regionalbahn Trier im Ausbauzustand 2018 ff)

- Trier – Gerolstein – (Köln)
- Gerolstein – (Kaisersesch) (Eifelquerbahn)
- Perl – Trier – Bullay – (Koblenz)
- Traben-Trarbach – Bullay
- Wittlich – Trier-West – Wasserbillig – (Luxemburg)
- Schweich – Trier – Saarburg – (Saarbrücken)
- Trier (Hafenstrasse) – Trier-West – Konz – (Saarburg)

b) Die bestehenden und geplanten Regionalbuslinien im Hauptnetz

- Trier – Morbach – Flughafen Hahn
- Bernkastel-Kues – Wittlich – Daun
- Bitburg (ZOB) – Bitburg-Erdorf
- Trier – Bitburg – Prüm
- Bitburg – Irrel – (Luxemburg)
- Trier – Hermeskeil (über B 52)
- Trier – Waldrach – Osburg
- Arzfeld – Neuerburg – Mettendorf – Irrel – Trier
- Trier – Pluwig – Kell – Hermeskeil

G 190 Für eine ausreichende Erschließung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll das regionale Grundnetz durch folgende Regionalbuslinien im Ergänzungsnetz ergänzt werden:

- Hermeskeil – (Nonnweiler – Türkismühle)
- Morbach – Bernkastel-Kues
- Morbach – (Idar-Oberstein)
- Thalfang – Hermeskeil
- Wittlich (ZOB) – Landscheid – Spangdahlem – Dudeldorf – Speicher – Bitburg

- Kelberg – Daun
- (Ulmen –) Kelberg – (Nürburgring – Adenau- Ahrbrück)
- Hillesheim – Bahnhof Oberbettingen – Hillesheim
- (Diekirch – Vianden) – Körperich – Mettendorf – Olsdorf – Bettingen – Bitburg
- Gerolstein – Prüm – Arzfeld – Daleiden – Dasburg – (Clervaux/Ettelbruck)
- Prüm – Brandscheid – Bleialf (St. Vith)
- Kell – Zerf – Saarburg – Wincheringen – (LUX – Kirchberg – Luxemburg)
- Trier – Kenn – Schweich – Mehring – Moseltal – Bernkastel-Kues – Traben-Trarbach
- Föhren BF – Leiwen – Neumagen-Dhron
- Bullay – Bad Bertrich – Luzerath – Gillenfeld – Daun

G 191 Die Regionalbahnstrecken sollen mit modernen Fahrzeugen im Stundentakt – im Bereich der Region Trier im Halbstundentakt – bedient werden. Die für den Einsatz zeitgemäßer Eisenbahnfahrzeuge erforderliche Instandhaltung der Schienenwege sowie die notwendigen technischen Voraussetzungen sollen durch die Deutsche Bahn AG oder andere Eisenbahnunternehmen geleistet werden.

G 192 Die Regionalbuslinien sollen als schnelle, möglichst vertaktete Direktfahrten eingerichtet bzw. in ihrem derzeitigen Angebot erhalten werden. Sie sollen dem jeweiligen integralen Takt auf der Schiene angepasst werden. Das System der RegioLinien soll zudem eng mit den lokalen Busverkehren verknüpft werden. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollen im Rahmen der Nahverkehrsplanung Linienbündel gebildet werden.

G 193 Die Haltepunkte von Regionalbahn und Regionalbus stellen für die Anlage von Park & Ride sowie Bike & Ride-Plätzen zu bevorzugende Standorte zur besseren Verknüpfung von öffentlichem und Individualverkehr dar.

G 194 Hinsichtlich der Bedienungsstandards sollen die Regionalbuslinien in einem für die Fahrgäste attraktiven und im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr konkurrenzfähigen Takt verkehren.

Z 195 Wesentliche Verknüpfungspunkte für die Linien des regionalen Grundnetzes stellen die Mittelzentren und das Oberzentrum dar, außerdem sind neben Trier folgende Anbindungen zu den im LEP IV (dortiges Kap. 5.1.2.1 mit den Zielen 142, Z 144 und Z 145) definierten Netzkategorien I und II bedeutsam:

- **Konz** und **Saarburg** für die Saarstrecke,
- **Wittlich, Föhren** und **Schweich** für die Moselstrecke und
- **Kordel, Speicher, Bitburg, Kyllburg, Gerolstein** und **Jünkerath** auf der Eifelstrecke.

Z 196 Auf der Ebene der Nahverkehrsräume ist die Erschließung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu sichern bzw. zu vervollständigen. Dazu sind Nahverkehrspläne zu erstellen bzw. kontinuierlich zu aktualisieren, die mit dem regionalen Grundnetz in Einklang stehen müssen. Die Konzepte benachbarter Nahverkehrsräume sind abzustimmen.

G 197 Neben traditionellen Buslinien ist im Nahverkehr verstärkt der Einsatz nachfrageorientierter Bedienungsformen geboten. Den Mobilitätsbedürfnissen von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, soll in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

II.4.1.3.2 Erweiterung der ÖV-Angebote

Z 198 Das Bedienungsangebot im öffentlichen Verkehr ist im Rahmen des integralen Rheinland-Pfalz-Taktes durch geeignete betriebliche Konzepte zu sichern und zu verbessern; dies gilt sowohl für die Schienen- als auch die Regionalbusverbindungen.

Z 199 Für die Region Trier sind folgende Verbesserungen als vordringliche Maßnahmen umzusetzen:

- Schaffung einer schnellen ÖV-Verbindung von Luxemburg über Trier nach Frankfurt.
- Weitere Verbesserungen im grenzüberschreitenden ÖPNV nach Luxemburg, insbesondere die Realisierung einer Regionalbahnlinie zum geplanten Haltepunkt "Rote Brücke" unterhalb des Kirchberges in Luxemburg-Stadt.
- Ausbau der bestehenden Wochenendverbindung im SPNV über die Obermoselstrecke nach Metz zu einem täglich verkehrenden Regionalexpress Trier – Perl – (Metz – Nancy).
- Vollständige Umsetzung des RegioLinien – Konzeptes durch den Zweckverband SPNV-Rheinland-Pfalz Nord einschließlich einer grenzüberschreitenden Regio-Linie nach Luxemburg.
- Weiterentwicklung des Tarifverbundes im Raum Trier, insbesondere Schaffung eines grenzüberschreitenden Überlappungsbereiches mit Luxemburg.
- Einrichtung einer regionalen Mobilitätszentrale, die in umfassender Weise Informationen zum ÖPNV-Angebot bereithält.
- Umsetzung des Projektes Regionalbahn Trier unter Einbeziehung der Weststrecke.

II.4.1.3.3 Ausbau der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr

Z 200 Das Leistungsangebot und das Wegenetz des öffentlichen Verkehrs sind durch die Beseitigung infrastruktureller Defizite und Engpässe so zu gestalten, auszubauen und zu erhalten, dass alle für die Entwicklung der Region Trier bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können.

Z 201 Für die Region Trier sind als vordringliche Maßnahmen nachstehende Projekte umzusetzen:

- Ausbau der Schieneninfrastruktur zwischen Konz und Wasserbillig (Bau eines 2. Streckengleises).
- Umfassende Modernisierung des Hauptbahnhofes Trier und der übrigen SPNV-Haltepunkte, einschließlich der städtebaulichen Aufwertung des Bahnhofumfeldes bzw. der Haltepunkte.
- Systematische Verbesserung der Schieneninfrastruktur auf der Eifelstrecke, insbesondere die Beseitigung der eingleisigen Abschnitte.
- Reaktivierung der Eifelquerbahn zwischen Kaisersesch und Gerolstein für den SPNV.

II.4.1.4 Güterverkehr

G 202 Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung soll im Bereich des Güterverkehrs eine stärkere Verlagerung der Transporte auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße angestrebt werden. Hierzu sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden.

Z 203 Zur Sicherung und Entwicklung der Standortgunst der Region sind die Wasserstraßen Mosel und Saar sowie der Trierer Hafen als Güter- und Logistikzentrum von überregionaler Bedeutung entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransportes in der Binnenschifffahrt weiter auszubauen. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleusenkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen.

Z_{N154} 204 Neue Moselquerungen sind im Zuge des Moselaufstiegs B 51 und bei Konz (Bahnbrücke) zu bauen.

G 205 Zur Stärkung der Region Trier als eigenständiger Wirtschaftsraum sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den umliegenden Verdichtungsräumen sollen neue, zukunftsweisende Wege und Transportsysteme für die Güter- und Wirtschaftsverkehre entwickelt werden. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf die effektive Nutzung der verkehrlichen Infrastruktur zu legen, vor allem durch eine Optimierung der vorhandenen Infrastrukturen im Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr.

G 206 Unter der Maßgabe, den LKW-Verkehr möglichst weitgehend auf die alternativen Verkehrsmittel Bahn und Schiff zu bringen, sollen im Zusammenwirken mit der regionalen Wirtschaft die Transportbewegungen aufeinander abgestimmt und die verschiedenen Verkehrsträger durch intelligente Vernetzungen zu einer kooperativen Disposition und Bündelung des Güter- und Warenaustauschs angehalten werden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, inwieweit zwischenzeitlich still gelegte Schienenstrecken für den Güterverkehr wieder reaktiviert werden können.

G 207 In Anbetracht der zunehmenden Verflechtungen der Region Trier mit den benachbarten Wirtschaftsräumen sowie infolge des sozialen Zusammenwachsens, insbesondere im deutsch-luxemburgischen Wirtschaftsraum, sollen Perspektiven für eine grenzüberschreitende bzw. internationale Zusammenarbeit entwickelt werden; vor allem soll die vorhandene und noch zu schaffende Infrastruktur beiderseits der Grenzen für eine kooperative Abwicklung der Güter- und Wirtschaftsverkehre genutzt werden.

Z 208 Die Kompetenzen im Bereich Güterverkehr und Logistik sind zu festigen. Hierzu ist ein Kompetenzzentrum für Güterverkehr und Logistik Trier – Luxemburg aufzubauen.

G 209 Die konkreten Maßnahmen zur Ausgestaltung des Kompetenzzentrums sollen in Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften und der regionalen Wirtschaft festgelegt werden. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Sicherung und Ausbau der bestehenden Haupt- und Nebenstrecken des Schienennetzes sowie Sicherung und Ausbau des funktionalen Straßennetzes,
- Stärkung des Güterverkehrszentrums Trier als regionaler Logistikkopf und sein weiterer Ausbau als regionales Güterverteilzentrum,
- Aufbau multimodaler Transportketten Straße – Schiene – Wasser,
- Einrichtung einer grenzüberschreitenden Güterverkehrsrunde,
- Kooperation zwischen dem Logistik-Park Bettembourg / Dudelange und dem GVZ Trier,
- Entwicklung regionaler Frachtzentren,
- Initiierung eines e-Logistik-Centers für die Region Trier und Luxemburg,
- Einrichtung einer Europäischen Akademie für Güterverkehr und Logistik,
- Einrichtung eines Europäischen Lehrstuhls "Güterverkehr und Logistik" mit entsprechenden Forschungseinrichtungen,
- Realisierung eines grenzüberschreitenden Hafenmanagements der Häfen Mertert

und Trier und ihre Entwicklung zu einem modernen Logistikzentrum Binnenhafen,

- Aufbau einer City-Logistik im OZ Trier zwecks Optimierung der innenstädtischen Güter- und Wirtschaftsverkehre.

II.4.1.5 Luftverkehr

Z_{N156} 210 Die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz ist weiterzuentwickeln und für die Standortgunst des Landes zu nutzen. Auf die Entwicklung des Flughafensystems Frankfurt Main / Frankfurt Hahn ist hinzuwirken.

G 211 Zur optimalen Nutzung des Flughafens Hahn als regionsnaher Verkehrsstandort soll eine gute Verkehrsanbindung zur Region Trier geschaffen werden. So sollen die Straßenzuwegungen sowie die Busverbindungen aus der Region Trier zum Flughafen Hahn ausgebaut bzw. verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die B 50 und die B 327.

G 212 Die in der Region Trier vorhandenen Verkehrslandeplätze, Verkehrsplätze und Sonderlandeplätze sollen langfristig für den regionalen Luftverkehr gesichert werden.

G 213 Für den Fall, dass die Genehmigung für die zivile Anschlussnutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Bitburg im Umfange eines Verkehrslandeplatzes für die Durchführung von Flügen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln am Tag und in der Nacht vom 12.09.2008 in Bestandskraft erwächst und vollzogen wird, soll eine den Anforderungen entsprechende infrastrukturelle Anbindung gesichert werden.

II.4.1.6 Regionales Radwegenetz

Z 214 Das regionale Radwegenetz ist Bestandteil des landesweiten Radwegenetzes. Zum regionalen Radwegenetz zählen die Radfernwege, die großräumigen Verbindungen und die regionalen Verbindungen. Innerhalb der Region Trier ist dieses Radwegenetz gem. Karte 14 im Anhang vorrangig auszubauen.

G 215 Aufbauend auf dem Grundgerüst des regionalen Radwegenetzes sollen regionale Netzergänzungen, insbesondere auf Ebene der Landkreise und der kreisfreien Stadt Trier, vorgenommen werden.

G 216 Die Radwege sollen an geeigneten Standorten mit den Haltestellen und Bahnhöfen des öffentlichen Verkehrs verknüpft werden. Darüber hinaus sollen die regionalen Radwegestrecken nach Möglichkeit an die lokalen und innerörtlichen Netze anbinden. Insbesondere im Umland des Oberzentrums Trier und der Mittelzentren soll der Ausbau der Radwege vor allem für den Berufs- und Freizeitverkehr verstärkt werden.

G 217 Das regionale Radwegenetz soll vorrangig auf vorhandenen Wegen oder Trassen ausgebaut werden.

G 218 Beim Ausbau bestehender und beim Bau neuer Radwege sollen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.

G 219 Die Radwege des regionalen Radwegenetzes sollen mit einer einheitlichen, systematischen Wegweisung versehen werden.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 168 bis Z_{N141}176: Die Verkehrsanbindung und Verkehrserschließung ist für die Region Trier als eine ländlich geprägte Region nach wie vor einer der entscheidenden Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung. In

Anbetracht der in der Vergangenheit außerordentlich ausgedünnten Schieneninfrastruktur ist in der Region Trier sowohl im Personen- als auch im Warenverkehr die Straße der dominierende Verkehrsträger. Daher werden auch künftig Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse durchgeführt werden müssen. Daneben sollen aber auch alle Anstrengungen unternommen werden, das Leistungsangebot des gesamten Verkehrssystems so zu entwickeln, dass die Anteile der Straße im Personen- sowie im Güterverkehr zurückgefahren werden können. Hierzu bedarf es eines leistungsfähigen integrierten Gesamtkonzeptes für den öffentlichen Verkehr. Vor allem soll ein übergreifendes Management eingerichtet und die jeweiligen Verkehrsträger so eingesetzt werden, dass ihre spezifische Leistungsfähigkeit am besten zum Tragen kommt. Zudem müssen sie infolge der unterschiedlichen Siedlungsräume und der verschiedenen Bedarfe in den einzelnen Teilgebieten der Region stärker miteinander kooperieren. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Verbesserung der jeweiligen Verknüpfungspunkte, um wirtschaftlich tragfähige Transportketten bilden zu können. Da Mobilität und die Teilnahme am Verkehr grundlegende Voraussetzungen zur Teilhabe an den unterschiedlichen Bereichen der Daseinsvorsorge sind, soll darauf hingewirkt werden, dass allen Menschen unabhängig von Geschlecht und Alter sowie individuellen Beeinträchtigungen die uneingeschränkte Nutzung aller Verkehrsmittel möglich ist. Aus- und Neubau von Straßen bewirken Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigungen erfolgen in ökologischer und ästhetischer Hinsicht sowie über Lärm, Staub und Abgase und sie können zu Zerschneidungseffekten mit beträchtlichen funktionalen Störungen, insbesondere für die Tierwelt, führen. Diese Feststellungen belegen die Notwendigkeit, die Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Verkehrswegeprojektes in den gesamten Planungsprozess mit einzubeziehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Da mit dem neuen regionalen Raumordnungsplan auch die Sicherung und Entwicklung eines ökologischen Grundgerüstes im regionalen Maßstab aufgestellt wird, ist es notwendig, insbesondere bei Neubaumaßnahmen, diese ökologischen Festlegungen der Regionalplanung zu beachten. Um die von einem leistungsfähigen Verkehrssystem ausgehenden Entwicklungsimpulse nachhaltig zu nutzen, ist es unabdingbar – nicht zuletzt aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen – die erforderlichen Ausbau- und Verbesserungsmaßnahmen auf die Gebietsbereiche und Standorte zu konzentrieren, deren Entwicklungschancen vornehmlich durch eine optimierte Verkehrsplanung steigen. Infolgedessen muss der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur von der funktionalen Gliederung der Region ausgehen und sich sowohl am System der zentralen Orte mit ihren Versorgungsfunktionen als auch an den Schwerpunkten für die übrigen Nutzungsbereiche orientieren. Die verkehrliche Ausformung dieser Ziele der Raumerschließung soll einmal durch die Ausweisung eines funktionalen Straßennetzes erreicht werden und zum Zweiten durch ein regionales Grundnetz des öffentlichen Verkehrs, das gebildet wird durch die regionale Schieneninfrastruktur sowie durch ergänzende regionale Buslinienverbindungen.

zu Z 177 bis Z 180: Das funktionale Straßennetz ist ein abgestuftes Verkehrswegesystem für die Verbindung der regionalen Zentren und deren überregionale Verknüpfungspunkte. Die einzelnen Straßenverbindungen sind im Großen und Ganzen angelehnt an die Klassifizierungen der Straßenbaulastträger, einzelne Verbindungen sind aber auch ohne Beachtung dieser Klassen wegen ihrer besonderen regionalen Flächenerschließung in das Netz einbezogen worden. Die Stufung des funktionalen Straßennetzes orientiert sich an den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Den einzelnen Kategorien sind nachstehende Kriterien zugrunde gelegt:

Kategorie I: Straßen für den großräumigen Verkehr haben die Aufgabe einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Diese Straßen sind vornehmlich Bundesautobahnen mit folgenden Erschließungs- und Anbindungsfunktionen:

- Verlauf im Zuge der großräumig bedeutsamen Achsen des Landesentwicklungsprogramms,
- Verbindung zwischen benachbarten Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen,
- Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren.

Kategorie II: Straßen für den überregionalen Verkehr haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch der Mittelzentren untereinander und mit den Oberzentren unter Berücksichtigung entsprechender Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen zu ermöglichen. In der Regel sollen diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten sein. Die einzelnen Funktionen haben folgende Aufgaben:

- Verlauf im Zuge der regional bedeutsamen Achsen des Landesentwicklungsprogramms,
- Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren,
- Anbindung von Mittelzentren an die großräumigen Verbindungen,
- Anbindung an großräumig bedeutsame Erholungsgebiete.

Kategorie III: Straßen für den regionalen Verkehr haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch der Grundzentren untereinander sowie mit den Mittelzentren zu ermöglichen. Nach Möglichkeit sollen diese Stra-

ßen frei von Ortsdurchfahrten sein oder leistungsfähige Ortsdurchfahrten aufweisen. Die einzelnen Aufgaben betreffen:

- Verlauf im Zuge von Verkehrsachsen,
- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an die überregionalen Verbindungen,
- Anbindung an überregional und an regional bedeutsame Erholungsgebiete.

Kategorie IV: Straßen für den flächenerschließenden Verkehr haben folgende Funktionen:

- Verbindung von Gemeinden zum zugehörigen Grundzentrum,
- Verbindung von Gemeinden untereinander,
- Anbindung von Gemeinden, Naherholungsgebiete und Arbeitsplatzstandorte an die regionalen Verbindungen.

Die jeweiligen Straßenverbindungen der Kategorien I und II sind durch das Landesentwicklungsprogramm vorgegeben und insofern lediglich eine nachrichtliche Übernahme in den regionalen Raumordnungsplan. Die Straßen für den regionalen und bei Bedarf für den flächenerschließenden Verkehr werden von der Regionalplanung festgelegt.

zu G 181 und Z 182: Bei dem Ausbau und der Unterhaltung des Straßennetzes sollen die zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig für die notwendigen Maßnahmen innerhalb des funktionalen Straßennetzes eingesetzt werden. Die bei den großräumigen Verbindungen mit Priorität durchzuführenden Maßnahmen sind den Vorgaben des LEP IV entnommen. Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM), Dienststellen Trier und Gerolstein ist zur Erläuterung der landesplanerischen Ziele anzumerken, dass die Baumaßnahmen an der A 1 weiter fortgeschritten sind und ein weiteres Teilstück von der Anschlussstelle (AS) Vulkandreieck (Mehren) über die Anschlussstellen Daun und Gerolstein bis zur AS Kelberg zwischenzeitlich fertiggestellt worden ist. Damit ist in diesem Streckenabschnitt die Zielvorgabe des LEP IV bereits umgesetzt worden. Zur Umsetzung der landesplanerischen Zielvorgabe steht damit der Lückenschluss zwischen der AS Kelberg und der AS Blankenheim (Tondorf) noch aus. Weiterhin sind auch die Neu- und Ausbaumaßnahmen an der A 60 (Lüttich/Belgien –) Bitburg – Wittlich und Weiterführung als vierspurige B 50 bis zur A 61 bei Rheinböllen weiter fortgeschritten. So ist zwischenzeitlich u. a. mit dem Bau des Hochmoselübergangs begonnen worden. Von Seiten der Region Trier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der vierspurige Ausbau der A 60 von Prüm bis zur Landesgrenze mit Belgien nach wie vor Lücken aufweist, die es zu schließen gilt. Die bei den überregionalen, den regionalen und den flächenerschließenden Verbindungen aufgeführten Maßnahmen sind ebenfalls mit dem LBM Trier und Gerolstein abgestimmt. Sie stellen den aktuellen Stand der Ausbauerfordernisse des funktionalen Straßennetzes dar.

zu Z 183 bis G 187: Bei der Festlegung des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs sind die Vorgaben des LEP IV und der Teilfortschreibung des Regionalplans im Teilbereich "Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs“ aus dem Jahr 1995 beachtet bzw. berücksichtigt worden. Daneben sind die zwischenzeitlichen Entwicklungen und aufgetretenen Erfordernisse zur Anpassung der ÖV-Angebote sowie zum Ausbau der Infrastruktur des regionalen Grundnetzes berücksichtigt worden. Die großräumigen (Kategorie I) und überregionalen (Kategorie II) Verbindungen werden im LEP IV vorgegeben und stellen daher lediglich nachrichtliche Übernahmen dar. Die regionalen Verbindungen (Kategorie III) und bei Bedarf die flächenerschließenden Verbindungen (Kategorie IV) werden von der Regionalplanung festgelegt. Auf die Festlegung der flächenerschließenden Verbindungen wird auf Ebene der Regionalplanung verzichtet, da es hier relativ häufig die Notwendigkeit zu bedarfsorientierten Änderungen gibt. Ferner wird in der Region derzeit vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der finanziellen Situation der Kommunen und Landkreise als Besteller dieser Verkehre, eine Grundsatzdiskussion über die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung des ÖV-Angebotes in der Fläche geführt. Den Ergebnissen dieses Diskussions- und Beratungsprozesses soll nicht durch etwaige Festlegungen im Regionalplan vorgegriffen werden.

Die Region Trier wird bislang nur unzureichend von den modernen Schienenverkehrsangeboten der Deutschen Bahn AG erschlossen und eine Verbesserung z. B. eine unmittelbare Erschließung der Region mit Linien des IC- oder gar ICE-Netzes ist derzeit nicht abzusehen. Da die Region Trier keinen eigenen Haltepunkt im IC-Netz der Deutschen Bahn AG besitzt, kommt den Verknüpfungspunkten Koblenz, Mainz und Frankfurt und mit Einschränkungen auch Saarbrücken und Köln besondere Bedeutung für die Region zu. Hier sind die vorhandenen Anbindungen zu erhalten und zu ergänzen. Weiterhin sind die Verbindungen an die Verknüpfungspunkte Luxemburg und Metz und damit die Anbindung an das französische TGV-Netz auszubauen. Damit ist für die Region Trier die Sicherung und Entwicklung einer guten Anbindung an folgende Verknüpfungspunkte im Schienenfernverkehrsnetz von besonderer Bedeutung:

- **Koblenz** für Fahrten nach Süden in Richtung Rhein-Main und Rhein-Neckar, nach Norden in Richtung Rhein-Ruhr,

- **Köln** für Fahrten nach Norden sowie in Richtung Brüssel / Paris,
- **Mainz** für Fahrten in Richtung Mannheim, Basel sowie in Richtung Stuttgart, München und Salzburg,
- **Frankfurt** für Fahrten in Richtung Würzburg, Nürnberg Passau und Wien sowie über Hannover nach Berlin,
- **Luxemburg** für Fahrten in Richtung Metz, Paris und Brüssel,
- **Metz** für Fahrten in Richtung Paris und Brüssel,
- **Saarbrücken** für Fahrten in Richtung Paris und Mannheim.

Für bestimmte Fernverkehrsrelationen, insbesondere für Verbindungen, die nicht über Frankfurt, Mainz oder Köln führen, sowie für weiterführende Verbindungen in Richtung Osten sind auch die Lahntalstrecke und ihre Verknüpfung mit der Neubaustrecke Köln – Rhein / Main in Limburg für die Region Trier von grundlegender Bedeutung. Die Ziele zur künftigen Anbindung der Region Trier an das Schienenfernverkehrsnetz orientieren sich an den o. g. Anknüpfungspunkten.

zu Z 188 bis G 197: Die innerregionalen Erfordernisse einer alle Teilräume erfassenden Bedienung mit öffentlichen Verkehrsangeboten werden durch das "Regionale Grundnetz“ des öffentlichen Verkehrs gewährleistet. Bei der Neufestlegung des regionalen Grundnetzes sind die aktuellen Planungen des SPNV zum RegioLinien-Konzept 2015 berücksichtigt worden. Die Festlegungen im Regionalplan sind mit der Geschäftsführung des Verbandes abgestimmt worden. Bei der Festlegung des regionalen Grundnetzes werden daher auch die folgenden Kriterien, die der Zweckverband SchienenPersonenNahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) für das RegioLinien-Konzept 2015 aufgestellt hat, zugrunde gelegt:

Funktionskriterien

Im regionalen Grundnetz soll die Anbindung der Mittelzentren an das Oberzentrum (ggf. auch in benachbarten Regionen), die Anbindung der Grundzentren an das zugeordnete Mittelzentrum und die Anbindung der Grundzentren an das Oberzentrum über die Mittelzentren oder direkt, wenn die Verbindung über das Mittelzentrum einen relevanten Umweg bedeutet, gewährleistet werden. Ferner werden außerhalb der zentralen Orte auch Orte mit einer Arbeitsplatzkonzentration von über 1.000 Arbeitsplätzen an einem Standort bei der Festlegung des regionalen Grundnetzes berücksichtigt. Berufspendlerverflechtungen zwischen zentralen Orten mit mindestens 500 Berufspendlern (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) sind ebenfalls in die Betrachtung einbezogen worden. Ferner wird die Anbindung von Orten mit einer Arbeitsplatzkonzentration unterhalb des o. g. Schwellenwertes und die Anbindung touristischer Ziele im Rahmen von Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Qualitätsstandards

Für die ÖV-Bedienung im regionalen Grundnetz gelten ebenfalls die Qualitätsstandards, die der SPNV-Nord für das RegioLinien-Konzept 2015 aufgestellt hat. Diese orientieren sich an den Kriterien Bedienungsangebot, Verkehrszeiten, Bedienungsformen, Reisezeiten, Verknüpfungsbedingungen, Fahrzeug- und Haltestellenausstattung, Fahrgastinformation, Anforderungen an das (Fahr-)Personal sowie an die Verkehrsdurchführung. Zu den wichtigsten Kriterien wurden – getrennt nach Haupt- und Ergänzungsnetz – folgende Qualitätsstandards festgelegt:

Hauptnetz	
Verkehrszeiten:	Montag – Samstag ca. 6 – 22 Uhr, Sonn- und Feiertage ca. 8 – 20 Uhr.
Bedienungsangebot:	1-Stunden-Takt an allen Verkehrstagen (Zielwert 16 Fahrtenpaare montags-samstags und 12 Fahrtenpaare sonn- / feiertags).
Bedienungsformen:	Montag – Samstag im Linienverkehr; am Abend und an Sonntagen bei entsprechend geringer Nachfrage ggf. Einsatz alternativer Bedienungsformen.

Ergänzungsnetz	
Verkehrszeiten:	Montag – Freitag ca. 6 – 20 Uhr, Samstag ca. 8 – 22 Uhr, Sonn- und Feiertage ca. 8 – 18 Uhr.

Bedienungsangebot:	Mindestens 2-Stunden-Takt, auch in Schwachlastzeiten, am Wochenende und an Feiertagen (Zielwert 8 Fahrtenpaare montags-samstags und 6 Fahrtenpaare sonn-/feiertags).
Bedienungsformen:	In Abhängigkeit der jeweiligen Nachfrageverteilung Linienverkehr oder alternative Bedienungsformen.

Für die ÖV-Bedienung im regionalen Grundnetz sollen ferner folgende Reisezeiten und Verknüpfungsbedingungen gelten:

- Als Zielwert für das Reiseverhältnis zwischen öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und motorisiertem Individualverkehr (mIV) wird ein maximaler Wert von 1,5 festgelegt (d.h. die Reisezeit im ÖPNV ist maximal anderthalbmal so lang wie die Reisezeit im mIV).
- Im Rahmen der Linien- und Betriebsplanungen sind für eine beschleunigte Verkehrsdurchführung geeignete Maßnahmen vorzusehen (z. B. Lichtsignalanlagen-Bevorrechtigung, eigene Trassen, Vermeidung störungsanfälliger Streckenabschnitte).
- Umsteigen zwischen RegioLinie und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) / Schienenpersonenfernverkehr (SPFV): Zielwert 5 bis 10 Minuten; Umsteigen zwischen RegioLinien: Zielwert 3 bis 5 Minuten.
- Maßnahmen zur Anschlusssicherung bei relevanten Umsteigerelationen: Wartezeiten von 5 Minuten bei RegioLinien auf SPNV/SPFV, zwischen RegioLinien bis zu 10 Minuten sowie bis max. 30 Minuten Wartezeit bei letzten Anschlussmöglichkeiten am Abend.
- Die Einrichtung von Park-und-Ride und Bike-und-Ride-Anlagen soll an geeigneten bzw. relevanten Verknüpfungspunkten im regionalen Grundnetz vorgesehen werden.

Das regionale Grundnetz des öffentlichen Verkehrs deckt nur die regionalen Verbindungserfordernisse ab. Es bedarf daher einer Ergänzung durch lokale Buslinien und andere Verkehrsangebote. Denn gerade im ländlichen Raum muss wegen der weiten Versorgungswege und der geringeren Bevölkerungsdichte eine bedarfsgerechte ÖPNV-Bedienung sichergestellt werden.

Im verdichteten Gebiet der Mittelbereiche Trier, Wittlich und Saarburg soll der öffentliche Verkehr besonders gestärkt und die vorhandenen Regionalbahnleistungen auf der Nahverkehrsachse zwischen Wittlich und Saarburg schrittweise ausgebaut und die Linien über den Hauptbahnhof Trier hinaus geführt werden.

Die Regionalbahnverbindungen auf der Nahverkehrsachse Saarburg – Konz – Trier – Schweich – Wittlich sollen durch eine zügige Umsetzung des Projektes "Regionalbahn Trier“ verbessert werden. So sollen vorhandene Fahrtenangebote bzw. Einrichtungen langfristig gesichert und zielgerichtet vervollständigt werden. Hierzu zählen:

- Einrichtung eines mindestens werktäglichen ½ Stunden-Taktes über die Tageszeiten auf der Strecke Trier – Wittlich,
- Verlängerung der zwischen Perl und Trier verkehrenden Züge bis nach Wittlich im 1-Stunden-Takt,
- Vermehrter Einsatz moderner Elektrotriebwagen,
- Einrichtung neuer bzw. Verbesserung der Zugänglichkeit bestehender Haltepunkte (Salmtal, Ehrang-Ort, Mäusheckerweg, Konz-Stadtmitte),
- Durchbindung des stündlichen vertakteten RB-Angebotes aus Koblenz über Wittlich und Trier bis Saarburg,
- Einrichtung neuer bzw. weitere Verbesserung der Zugänglichkeit bestehender Haltepunkte im Bereich der Stadt Trier (u.a. Trier-Nord, Trier-Kürenz, Trier-Kaiserthermen, Trier-St. Matthias, Trier-St. Medard),
- Wiedereinführung des Schienenpersonenverkehrs auf der sogenannten Westtrasse. Die zugehörigen Haltepunkte Konz – Trier-Zewen – Trier-Euren – Trier-West – Trier-Pallien – Trier-Biewer und Trier-Ehrang sollen in stündlichem Umlauf bedient werden,
- Mit strukturellen Maßnahmen im Bahnumfeld sollen zusätzliche Fahrgastpotenziale gewonnen werden. Insbesondere soll eine stärker auf die Bahnhaltepunkte ausgerichtete bauliche Entwicklung der Gemeinden geprüft werden.

zu Z 198 und Z 199: Um den Mobilitätserfordernissen der Bevölkerung in der Region Trier gerecht zu werden, dienen alle angeführten Maßnahmen zur Erweiterung der ÖV-Angebote einer Verbesserung der Anbindung der Region Trier an den Fernverkehr. Sie sind daher zielgerichtet auf die großen westlichen und östlichen Knoten- und Verknüpfungspunkte, nämlich Luxemburg und Frankfurt ausgerichtet. Ferner soll in Zukunft eine direkte Anbindung der Region an das französische TGV-Netz über Metz geschaffen werden.

zu Z 200 und Z 201: Eine schnelle Verbindung zwischen Luxemburg und Frankfurt ist nur zu erreichen, wenn zwischen Konz und Wasserbillig die Strecke um ein 2. Streckengleis ergänzt wird. Für die Eifelstrecke sind schon seit Jahren Ausbauerfordernisse, insbesondere die Beseitigung der eingleisigen Abschnitte, angemahnt; diese

Maßnahmen sind für die Attraktivität der Strecke unbedingt notwendig. Der Norden der Region ist in seiner östlichen Anbindung seit Stilllegung der Strecke Gerolstein – Mayen (Eifelquerbahn) nicht mehr erschlossen. Diese Erschließungslücke soll geschlossen werden. Daher ist unter Berücksichtigung der rahmensetzenden Faktoren wie Erschließungsfunktion, Wirtschaftlichkeit etc. zu prüfen, inwieweit eine Reaktivierung der Eifelquerbahn in Betracht kommen kann. Bei positivem Prüfergebnis soll die Wiederaufnahme des Verkehrs auf der Eifelquerbahn angestrebt und umgesetzt werden. Als weitere wichtige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des schienengebundenen ÖV in der Region Trier werden die Modernisierungen des Hauptbahnhofs Trier und der Bahnhöfe Wittlich und Bitburg angesehen.

zu G 202 bis G 209: Der Straßenverkehr wird im Gütertransport zunehmend an seine Grenzen stoßen und damit in seiner heute noch vorhandenen Attraktivität in Bezug auf die Faktoren Flexibilität und Schnelligkeit Einbußen erfahren. Daraus können sowohl für die Schienen- als auch die Wasserwege Vorteile erwachsen. Da der Warentransport auf der Schiene aber vor allem auf Mosel und Saar in den letzten Jahren bereits deutlich angestiegen ist, müssen für eine weiter steigende Verlagerung von Gütertransporten auf diese Verkehrswege die Rahmenbedingungen verbessert und die notwendigen Infrastrukturen ausgebaut werden. So ist der Ausbau der Wasserstraßen Mosel und Saar und hier insbesondere der Bau einer zweiten Schleusenkammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen vordringlich voranzutreiben. Zum Weiteren gilt es aber gleichermaßen die einzelnen Verkehrsträger zu vernetzen und ihre jeweiligen Vorteile durch den Aufbau und die Entwicklung multimodaler Transportketten zu nutzen, um damit für die Wirtschaft Reduzierungen der Transportkosten und -zeiten zu realisieren und für die Allgemeinheit eine Senkung der Umweltbelastungen zu erreichen. Dies bedingt die Einrichtung von logistischen Knotenpunkten, an denen der kombinierte Verkehr aufgebaut werden kann. Diese Punkte sollen sowohl für den kleinräumigen als auch den regionalen und überregionalen Güter- und Wirtschaftsverkehr an strategisch günstigen Standorten platziert werden.

In Trier wurde daher bereits 1992 mit der Entwicklung und Umsetzung des Güterverkehrszentrums (GVZ) begonnen, in dem Unternehmen des verarbeitenden Sektors mit hohem Logistikbedarf, Dienstleistungsbetriebe und Transportunternehmen angesiedelt wurden bzw. werden sollen. In diesem GVZ ist die Möglichkeit geschaffen worden, Verkehrsträgerwechsel in der Transportkette zu ermöglichen und damit die jeweils spezifischen Vorteile eines Verkehrsträgers den Wirtschaftsunternehmen anzubieten. Beim GVZ Trier handelt es sich um einen überregionalbedeutsamen Logistikkopf mit entsprechendem Einzugsgebiet. Mit seinen Anbindungen über Straße und Schiene sowie an das GVZ Trier ist der in Luxemburg geplante Logistikpark Bettembourg / Dudelange von europäischer Bedeutung. Vor allem in Richtung Nord-Osteuropa ergeben sich damit auch für die Region Trier interessante Verkehrsströme durch die Verknüpfung mit den bestehenden Nord-Süd-Verkehren. Die europäische Dimension wird zusätzlich gestärkt durch eine angedachte bahngebundene Anbindung der Region an den Flughafen Luxemburg (Air Cargo Railing). Weiterentwicklungen im Luftfrachtverkehr ließen sich zusätzlich durch eine Verbesserung der Verkehrsanbindung an den Flughafen Frankfurt-Hahn erreichen. Die v. g. Maßnahmen müssen zwischen den Partnern innerhalb und außerhalb der Region gemeinsam angegangen werden. Im Aufbau gemeinsamer Infrastruktur- und Organisationsformen könnte ein europäischer Güter- und Logistikkopf mit regionalen Ergänzungen geschaffen werden i.S. eines gesamtregionalen Güterverkehrskonzeptes.

Für die Entwicklung neuer Güterverkehrsstrukturen in der Region ist die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik eine wichtige Voraussetzung. Um diesen Herausforderungen Rechnung tragen zu können, sind neue spezielle Ausbildungsangebote erforderlich. Neben den diesbezüglichen Schuleinrichtungen wäre ebenfalls eine Europäische Akademie für Güterverkehr und Logistik zur Implementierung der entsprechenden Berufsfelder hilfreich. Gleichfalls ist die Einrichtung eines Logistik-Centers als umfassendes Dienstleistungsangebot zur Förderung von Vermarktungsinitiativen, Informations-, Warenbewegungs- und Finanzdiensten notwendig.

zu Z_{N156}210 bis G 213: Mit dem Flughafen Hahn steht in der Nachbarregion Mittelrhein-Westerwald ein regionsnahes Luftverkehrsangebot zur Verfügung, das insbesondere für die Gebietsteile Mosel und Hunsrück bereits eine etablierte Einrichtung darstellt. Verbesserungswürdig ist allerdings die Erreichbarkeit des Standortes. Im Falle, dass auf der Grundlage der diesbezüglichen Genehmigungen ein gewerblicher Flugbetrieb auf dem ehemaligen Militärflugplatz Bitburg aufgenommen wird, soll die hierfür notwendige infrastrukturelle Anbindung bereitgestellt werden. Da eine fliegerische Anschlussnutzung derzeit allerdings nicht absehbar ist, sollen anderweitige Entwicklungsoptionen für das Gelände durch die Grundsatzfestlegung der Regionalplanung nicht behindert werden.

zu Z 214 bis G 219: Das Fahrrad leistet einen immer größer werdenden Beitrag zur Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse. Dies gilt sowohl für das Erreichen von Arbeitsplätzen und Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge als auch für den Freizeitbereich und den Fremdenverkehr. Ausgehend vom landesweiten Radwegenetz sollen daher die regionalen Strecken weiter verdichtet werden. Besondere Beachtung erhält hierbei die Zuordnung zum ÖPNV sowie die Verknüpfung zwischen regionalen Wegeführungen und den innerörtlichen Ausweisungen, insbesondere im Umfeld der größeren Städte und Ortschaften. Im Fremdenverkehr hat sich

das Radwandern zu einem bedeutenden Faktor der touristischen Angebotsplanung entwickelt. Gerade in der Region Trier mit ihrer herausragenden Natur- und Landschaftskulisse leisten die Radwege einen immer wichtiger werdenden Beitrag zur regionalen Fremdenverkehrswirtschaft. Diese Möglichkeiten und Chancen gilt es zu nutzen und vornehmlich entlang der Sehenswürdigkeiten, Flusslandschaften und kulturellen Besonderheiten entsprechende Radwegeangebote zu schaffen. Dabei soll in besonderer Weise auf eine eindeutige und einheitliche Wegweisung geachtet werden.

II.4.2 Energieversorgung

G 220 Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.

II.4.2.1 Energieinfrastruktur

G 221 Grundsätzlich soll der Ausbau der Energieverteilungsnetze und der ergänzenden Netzinfrastruktur bedarfsgerecht erfolgen. Energieleitungen sollen landschafts-, natur- und umweltschonend verlegt werden. Bei Aus- und Neubaumaßnahmen sollen flächensparende Lösungen und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen angestrebt sowie die Belange des ländlichen Raumes besonders berücksichtigt werden.

G 222 Im Strombereich soll der Ausbau der Netzinfrastruktur einschließlich Umspann-, Regel- und Speichereinrichtungen an den regionalen Erfordernissen einschließlich einer angemessenen Anbindung der Region Trier an nationale sowie internationale Netze und am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien orientiert erfolgen. Möglichkeiten zur Energiespeicherung und intelligenten Netzverteilung sollen verstärkt geprüft und wo möglich ausgebaut werden, um Angebotsschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien mindestens im Rahmen des regionalen Strombedarfs ausgleichen zu können.

G 223 Der weitere Ausbau der Gasversorgung soll in der Region Trier unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Umweltbelangen erfolgen. Aus diesem Grund soll primär in folgenden Gebieten mit bereits vorhandenem Gasleitungsnetz auf die Erhöhung der Gasanschlussdichten hingewirkt und ein Ausbau des Netzes überprüft werden:

- im Norden der Region von Kelberg über Daun, Gerolstein, Stadtkyll mit Abzweigung nach Pronsfeld und Schönecken über Prüm,
- im Bereich zwischen Bitburg, Wittlich und östlicher Regionsgrenze,
- im Süden der Region zwischen der südlichen Regionsgrenze, Saarburg, Trier mit Anschluss an das mittlere Leitungsnetz in Wittlich und im Bereich zwischen Hermeskeil und Thalfang.

G 224 Bei der Gasversorgung soll eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger angestrebt werden. Aus diesem Grund soll der Ausbau des Gasnetzes zur Direkteinspeisung von Gas aus Biomasseanlagen wirtschaftlich geprüft und wo möglich umgesetzt werden. Bei fehlender Netzinfrastruktur soll der Aufbau von eigenständigen Gasleitungen zur Nahversorgung bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen angestrebt werden.

G 225 Im Falle der Möglichkeiten zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung soll der Aufbau von Nahwärmenetzen überprüft und wo wirtschaftlich darstellbar angestrebt werden.

II.4.2.2 Energieeinsparung und Energieeffizienz

G 226 Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen in allen energierelevanten Bereichen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung angestrebt werden. Dies umfasst wo wirtschaftlich möglich und unter Berücksichtigung der Umweltbelange verträglich insbesondere:

- Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsprozessen zu erzeugen,
- das Abwärmepotenzial von Industrieanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kraftwerken und sonstigen Wärmequellen umfassend zu nutzen,
- bei Neubauten den Standard von Niedrigenergie- bzw. Passivhäusern anzustreben,
- die energetische Sanierung im Baubestand zu fördern,
- für öffentliche Liegenschaften ein Energiemanagement einzuführen,
- im Verkehrsbereich eine Politik der Verkehrsvermeidung und der Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs sowie des öffentlichen Nahverkehrs zu verfolgen.

Zur Erfassung und Umsetzung der Energieeinspar- und Effizienzsteigerungspotenziale sollen kommunale Energiekonzepte erstellt werden.

G 227 In der Bauleitplanung sollen schon frühzeitig die Rahmenbedingungen für eine energetisch optimale Siedlungsplanung berücksichtigt und festgelegt werden. Der Energieplanung von Siedlungen soll in Zukunft die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie den städtebaulichen und landespflegerischen Belangen. Zur Reduzierung des PKW bezogenen Individualverkehrs sollen Neubaugebiete vorzugsweise in Gebieten entstehen, die über eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr verfügen oder wo diese herstellbar ist. Schon ausgewiesene Baugebiete sollen auf Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung untersucht werden.

II.4.2.3 Erneuerbare Energien

II.4.2.3.1 Wasserkraft

G 228 Die vorhandenen Wasserkraftanlagen leisten bereits heute einen hohen Beitrag zur Stromerzeugung in der Region Trier. Aus diesem Grund sollen sie erhalten und wenn möglich in ihrer Leistungsfähigkeit verbessert werden.

Z 229 Beim Aus- und Neubau von Wasserkraftanlagen ist der Gewässerökologie in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Umweltbeeinträchtigende Lösungen sind zu vermeiden.

II.4.2.3.2 Solarenergie

G 230 Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

G 231 Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

II.4.2.3.3 Windenergie

Z 233 Der regionale Raumordnungsplan verfolgt in der Region Trier das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten. In diesen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Z 234 In den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung ist die Neuerrichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dort stehen andere raumordnerische Erfordernisse und Fachbelange der Nutzung der Windenergie entgegen.

G 235 In den nicht als Ausschlussgebiete festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden.

G 236 Außerhalb der vorgenannten Vorrang- und Ausschlussgebiete soll eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung durch die bauleitplanerische Ausweisung entsprechend geeigneter Konzentrationsflächen erfolgen.

II.4.2.3.4 Biomasse

G 237 Da durch die energetische Nutzung von Biomasse Regelenergie bereitgestellt und ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden kann, soll sie in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum regionalen Energiemix leisten. Dazu soll auf einen umweltverträglichen Ausbau der energetischen Biomassenutzung hingewirkt werden.

Im Vordergrund stehen die zur Energienutzung sinnvoll einsetzbaren Anteile und Abfallprodukte sowie Reststoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Biomasseerzeugung.

Der Anbau und die energetische Nutzung sog. "Energiepflanzen" soll dort, wo dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sowie mit der jeweiligen kulturlandschaftlichen Eigenart vereinbar ist, weiter gefördert werden.

G 238 Der Einsatz von Biomasse zur Energieerzeugung und -versorgung soll vorrangig in den Gemeinden mit einem hohen energetisch nutzbaren Biomassepotenzial erfolgen.

G 239 Die Effizienz bei der Nutzung von Biomasse soll auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau liegen. Aus diesem Grund soll die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungssytemen und der Aufbau von Nahwärmenetzen wo wirtschaftlich sinnvoll angestrebt werden.

G 240 Bei allen Biomasseanlagen soll vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit die Möglichkeit zur Direkteinspeisung in vorhandene Gasnetze oder bei fehlender Netzinfrastruktur der Aufbau eines lokalen Gasnetzes geprüft und angestrebt werden.

II.4.2.3.5 Geothermie

G 241 Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist in der Region Trier weitverbreitet möglich. Aus diesem Grund sollen, insbesondere bei Neubaumaßnahmen, die Möglichkeiten zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie geprüft werden.

II.4.2.4 Umsetzung des regionalen Energiekonzeptes außerhalb der Regionalplanung

G 242 Bei allen Planungen und Maßnahmen in der Region, die zur Energieversorgung beitragen, sollen die Ausführungen des regionalen Energiekonzeptes mit seiner Fortschreibung berücksichtigt werden. Die Hinweise und Anregungen des regionalen Energiekonzeptes sollen durch kommunale oder vorhabenbezogene Energiekonzepte konkretisiert werden.

G 243 Die regionale Energieagentur soll zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele in der Region Trier beitragen und in ihren Aktivitäten unterstützt werden. Dabei soll die Öffentlichkeit möglichst unmittelbar einbezogen werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 220: Die Sicherung einer dauerhaft ausreichenden und wettbewerbsfähigen Energieversorgung ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Trier unabdingbare Voraussetzung. Für die zukünftige Ausgestaltung der Energieversorgung in der Region Trier bilden im regionalen Betrachtungsmaßstab das Energiekonzept 2001 und dessen Fortschreibung 2010 die Grundlage (Planungsgemeinschaft Region Trier, Info-Heft 24, Trier, Aug. 2001 und Info-Heft 29, Trier, Sept. 2010). Der raumordnungsrechtliche Rahmen zur Konzeptumsetzung im planerischen Verwaltungshandeln wird mit dieser Regionalplanung festgelegt, die insoweit die Vorgabe des LEP IV, dortiges Z 162, erfüllt sowie die Ziel- und Grundsatzausführungen des LEP IV i. d. Fassung nach der Teilfortschreibung im Kap. 5.2.1 Erneuerbaren Energien (LEP IV EE, dortige G und Z 163 bis 166a) für die Region Trier räumlich und sachlich konkretisiert. Dabei wird ein integrativer strategischer Ansatz verfolgt, der Energieeinsparung und effizienten Umgang mit Energie sowie eine verstärkte Nutzung der endogenen erneuerbaren Energien in einem technisch realistischen, ökonomisch darstellbaren und nachhaltigen Szenario für eine regionale Energiewende vereinigt. Eine maßnahmenorientierte Umsetzung der Konzeptinhalte und die Formulierung von Zielmarken im Hinblick auf Energiebedarf und -versorgung sind u. a. im regionalen Entwicklungskonzept (Planungsgemeinschaft Region Trier & Initiative Region Trier e. V.: "Zukunftsstrategie Region Trier 2025", Info-Heft 28, Trier, Juli 2008) sowie im Energieplan der regionalen Energieagentur (Energieagentur Region Trier GmbH: "Energieplan Region Trier", Trier, September 2010 [Erstfassung; laufende Fortschreibung]) erfolgt. Sie können im Rahmen dieser Strategien, die als dauerhaft offene Prozesse angelegt sind, weiterentwickelt werden.

zu G 221 bis G 225: Da eine langfristig gesicherte Energieversorgung nur durch den Einsatz dauerhaft verfügbarer und umweltverträglicher Energieträger erfolgen kann, müssen heute schon alle Anstrengungen unternommen werden, um den Anteil dieser Energien an der Energieerzeugung zu erhöhen. Hieraus ergibt sich die Forderung, dass dort, wo dies wirtschaftlich vertretbar erscheint, auch regenerative Energieträger eingesetzt werden sollen. Dies bedingt Erhalt und ggf. Ausbau der *Netzinfrastruktur.* Dabei soll dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie anderer natürlicher Ressourcen, etwa durch Trassenbündelung, Rechnung getragen werden. Zudem sollen die Belange des ländlichen Raumes hinreichend berücksichtigt werden. So soll sichergestellt werden, dass sich die Energiebereitstellungskosten möglichst gleichmäßig und nicht räumlich differenziert, etwa bedingt durch geringere Anschlussdichten, geringere Endabgabemenge oder höhere Verteilungskosten, entwickeln. Entsprechende Preisgefälle zwischen ländlichem Raum und Verdichtungsraum und ein Standortnachteil zu Lasten peripherer Gebiete und damit letztlich der Gesamtregion sind zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien besteht im Strombereich besonderer Ausbaubedarf hinsichtlich der Möglichkeiten zur *Energiespeicherung* und *bedarfsgerechten Energieverteilung* zur Erhöhung der Versorgungssicherheit. Aktuelle regionale Ansätze, wie der Bau eines Pumpspeicherkraftwerkes oberhalb der Mosel, die Umwandlung von Wind- und Solarstrom in speicherbare Erdgassubstitute ("Power-to-Gas"-Technologie) und die Einrichtung intelligenter, selbststeuernder Stromverteilnetze sind zu fördern.

Erdgas ist in seinen Vorkommen endlich und kann somit keine langfristige und dauerhafte Energieversorgung sicherstellen. Es weist allerdings günstige Emissionswerte auf und kann deshalb aus bioklimatischer und lufthygienischer Sicht als Ersatz für andere fossile Energieträger einen Beitrag zur Verringerung der Luftbelastung leisten. Da ferner in Gebieten mit Anschluss an das Gasleitungsnetz regenerative Energieträger mittelfristig noch mit einem Kostennachteil behaftet sein dürften, ist in diesen Gebieten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Notwendigkeit zu einer zeitnahen Verringerung der CO_2-Emissionen kurz- und mittelfristig der Ausbau des Gasleitungsnetzes und die Erhöhung der Anschlussdichte zu fördern. Hierbei sollte unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit eine kombinierte Nutzung von Solarenergie und Gas angestrebt werden. Zur weiteren Verringerung der Schadstoffabgabe und einer optimierten, sparsamen

Nutzung der eingesetzten Ressourcen sollen die eingesetzten Feuerungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Die Direkteinspeisung von Biogas in Erdgasnetze oder auch in eigene lokale Netze stellt eine ergänzende Option dar (vgl. G 240). Wo ein bedarfsgerechter Auf- und Ausbau von Nahwärmenetzen möglich erscheint, soll dies gefördert werden.

zu G 226 und G 227: Die höchsten Energieeinsparpotenziale sind in der gesamten Region im *(Wohn-) Gebäudebestand* vorhanden. Das Einsparpotenzial beim Heizenergieverbrauch erreicht bei einigen Gemeinden mehr als 75 %. Aus diesem Grund ist die energiebewusste Sanierung der Gebäudehüllen und die Erneuerung und Effizienzsteigerung der Feuerungsanlagen sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus ökologischen Erwägungen eine der wichtigsten energiepolitischen Aufgaben für die Zukunft. Wichtige Beiträge dazu können kommunale Energiekonzepte auf Orts-, Verbandsgemeinde und ggf. auf Kreisebene liefern. Ob und in welchem Umfang die Einsparpotenziale genutzt werden können, dürfte daneben von einer verstärkten fachlichen Beratung sowie der Entwicklung geeigneter Förderstrategien abhängen. Deshalb ist es ein Hauptanliegen der Regionalpolitik, auf entsprechend ausgerichtete und angemessen ausgestattete Förderprogramme von EU, Bund und Land hinzuwirken. In diesem Sinne soll auch die Energie- und Förderberatung ausgebaut werden (vgl. G 242 und 243).

Beim *Wohnungsneubau* sind präventive Maßnahmen zur Energieeinsparung effektiv und kostengünstig einzusetzen. So wirkt ein niedriger Energiebedarf nicht nur umwelt- und ressourcenschonend, sondern kommt letztlich durch reduzierte Energiekosten dem Hauseigentümer und Bewohner zugute. Hier kann im Rahmen der Bauleitplanung besonders wirksam zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele beigetragen und durch frühzeitiges Beachten energierelevanter Parameter auf Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung der entsprechenden Maßnahmen hingewirkt werden. So können durch energetisch optimierte Vorgaben zur Exposition des Baugebietes, von Dachneigung und -ausrichtung, Vermeidung von Verschattung, Verdichtung der Bebauung etc. die möglichen Energieeinsparpotenziale optimal ausgenutzt und der Einsatz regenerativer Energieträger z. B. von Solarenergie erleichtert und ggf. auch verbilligt werden. Neben den Möglichkeiten, im Rahmen der Bauleitplanung tätig zu werden, können auf kommunaler Ebene durch die Einführung von Energiekennzahlen und Energiepässen für den Bereich des Wohnungsbaus auch Instrumente zur Imagebildung und Akzeptanzsteigerung für energiebewusstes Bauen eingesetzt werden. Für den Hauseigentümer, Käufer oder Mieter wird damit im Sinne eines Qualitätssiegels erkenn- und darstellbar, dass ein Haus mit günstigen Energiekennwerten und niedrigen Bedarfswerten erbaut wurde. Kommunale Energiesteckbriefe sind geeignet, die Gesamtwirkung der Einzelmaßnahmen im gesamtörtlichen Bezug darzustellen.

zu G 228 und Z 229: Mit Wasserkraft werden zum Planaufstellungszeitpunkt bereits ca. 20 % des Strombedarfs in der Region Trier bilanziell gedeckt. Damit sind die realisierbaren regionalen Potenziale an Wasserkraft weitestgehend ausgeschöpft. Die Nutzung der verbleibenden Restpotenziale ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte aus regionaler Sicht nicht mehr sinnvoll und ist allenfalls im lokalen Kontext zu bedenken. (Deutliche) Effizienzsteigerungen in den Laufwasserkraftwerken von Mosel und Saar erscheinen dagegen bei Technikerneuerung noch möglich, was im Hinblick auf den zukünftigen regionalen Energiemix von besonderer Bedeutung ist, da Wasserkraft erneuerbare Regelenergie bereitstellt.

Gleichzeitig kommt gerade den Fließgewässern eine wichtige Funktion als Verbindungselemente im landesweiten und im regionalen Biotopverbund zu. Vor diesem Hintergrund wurden in der jüngeren Vergangenheit bspw. durch die "Aktion Blau" erhebliche Anstrengungen zur Renaturierung und ökologischen Aufwertung einzelner Fließgewässer auch in der Region Trier unternommen. Insoweit dürfen die gewässerökologischen Funktionen durch Aus- und Neubaumaßnahmen von Wasserkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.

zu G 230 und 231: Die Nutzung der Solarenergie findet in der Region Trier mit einer jährlichen Sonneneinstrahlung von ca. 1.000 bis 1.100 kW/m² günstige Voraussetzungen. Diese im Bundesvergleich überdurchschnittliche Globalstrahlung ist im "Solarenergie-Atlas" nachgewiesen (Planungsgemeinschaft Region Trier, Info-Heft 23, Trier, Okt. 1998). Schon im regionalen Energiekonzept 2001 spielt der Ansatz zur Nutzung der Solarenergie im dortigen Szenario eine wichtige Rolle, wobei noch von einer überwiegenden Installation von Dachflächenanlagen ausgegangen wird. Die Fortschreibung des Energiekonzeptes 2010 berücksichtigt die zwischenzeitlich stark angestiegene Nachfrage nach Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) zur gewerbsmäßigen Stromerzeugung. Im Hinblick auf einen stabilen Energiemix aus erneuerbaren Energien soll daher die Solarenergie in der Region verstärkt genutzt werden. Dies gilt gleichermaßen für die thermische Solarenergienutzung wie für die Fotovoltaik sowohl in Form von Gebäudeanlagen wie auch für Freiflächenanlagen.

zu G 232: Mit dieser Regionalplanung wird eine Standortvorsorge für die Fotovoltaiknutzung auf Freiflächen in der Region Trier realisiert. Die Fortschreibung des Energiekonzeptes 2010 weist nach, dass neben der Windenergie die Solarenergie das größte Ausbaupotenzial im Vergleich der erneuerbaren Energien in der Region besitzt. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Freiflächenstandorten zur gewerbsmäßigen Stromproduktion durch Fotovoltaikanlagen eine regionalplanerische Standortvorsorge geboten.

Planungsrechtlich unterliegen FV-FFA anders als bspw. Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach EEG ist insoweit regelmäßig ein qualifizierter Bebauungsplan. Vor diesem Hintergrund wird auf eine abschließend verbindliche regionalplanerische Standortsteuerung verzichtet. Zur Unterstützung der kommunalen Planung werden aber auf der Grundlage des nachstehenden Kriterienkataloges im regionalen Maßstab besonders geeignete, regionalplanerisch konfliktfreie, mögliche Standorte für die Errichtung und den Betrieb von FV-FFA als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen als (regional-) planerische Vorleistung besonders zu berücksichtigen.

Die *Vorbehaltsgebiete für FV-FFA* sind nach folgenden planerisch begründeten Kriterien festgelegt, die gleichermaßen auf Acker-, Grünland- und sonstige Flächen angewendet werden. Die zum Planaufstellungszeitpunkt geltenden Abnahme- und Vergütungsbedingungen des EEG für Solarstrom bleiben aufgrund des Vorsorgeansatzes, nicht absehbarer möglicher Rechtsänderungen und der mittelfristig ohne EEG zu erwartenden Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung unberücksichtigt:

Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA kommen in Betracht:

+ Flächen mit einer Mindestgröße von 10 ha,
+ Flächen in einem Korridor von beidseitig 2 km um Hochspannungsleitungen (innerhalb oder tangiert),
+ Flächen in einem Radius von 3 km um Umspannanlagen (innerhalb oder tangiert).

Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA kommen nicht in Betracht:

– *Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung:* Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen); vorhandene und geplante Naturschutzgebiete; Flächen des europäischen Natura-2000-Netzes; Naturdenkmale; geschützte Landschaftsbestandteile; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des regionalen Biotopverbunds (sehr bedeutende und bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach Landschaftsrahmenplan 2009); nach § 30 LNatSchG geschützte und biotopkartierte Flächen (nach aktuellem Stand bzw. nach Biotopkartierung 1995); Important Bird Areas (IBA, nach Naturschutzbund Deutschland 2003); Naturparks und Landschaftsschutzgebiete; landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften (nach LEP IV); regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume (nach Landschaftsrahmenplan 2009); Naherholungsgebiete (nach ROP 1985/95),
– *Wasserwirtschaft:* Fließgewässer; Überschwemmungsgebiete (abgegrenzte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete); stehende Gewässer,
– *Flächennutzung und natürliche Ressourcen:* Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (sehr hochwertige und hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer 2009 für die Regionalplanung); Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung über Tage; Vorranggebiete für die Windenergienutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie- und Gewerbe; Waldflächen (nach ATKIS-Realnutzung); Siedlungsflächen mit 200-m-Abstandszone rsp. 500-m-Abstandszone zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen; Verkehrsflächen (Straßen, Flugplätze); Sonder-Gebiete (wie Ferienhausgebiete, Campingplätze u. ä.); Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler (nach Kulturdatenbank Region Trier, 2008) und der Denkmalschutzzonen nach ALK.

Im Ergebnis umfasst die Vorbehaltskulisse 132 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 4.102 ha. Die aus Landessicht für FV-FFA insbesondere in Betracht kommenden ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen sowie zivile und militärische Konversionsflächen sind dabei berücksichtigt (vgl. LEP IV EE, Kap. 5.2.1, G 166). Da die Vorbehaltsgebiete einer Abwägung zugänglich und begründete Abweichungen möglich sind, ist nicht von einer vollständigen Umsetzung auszugehen. Würde ein Umsetzungsmaß in der Größenordnung des Standortsicherungsansatzes für die Windenergie erreicht (etwa 0,5 % des Planungsraumes; vgl. Begründung zu Z 233 bis G 236), wäre bis zu 1/3 Energieertrag gemessen am Gesamtstrombedarf der Region Trier zum Planaufstellungszeitpunkt erzielbar.

zu Z 233 bis G 236: Die Region Trier ist insbesondere in den Höhenlagen aufgrund der Windhöffigkeit für die Windenergienutzung gut geeignet. Der ROP verwirklicht das Ziel einer Standortsicherung und -vorsorge für Windenergieanlagen. Dazu werden durch die Regionalplanung *Vorranggebiete für die Windenergienutzung* als windenergetisch und aus raumordnerischer Sicht gut geeignete Standortbereiche festgelegt, in denen Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Repowering Ziel der Regionalplanung ist. Daneben legt der ROP *Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung* fest, in denen fachrechtliche Festsetzungen sowie andere raumordnerische Erfordernisse nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind und die Neuerrichtung von WEA einschließlich Repowering ausgeschlossen wird. Die verbleibenden Gebiete *ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung* (Restgebiete) sind der kommunalen Bauleitplanung und einer entsprechenden städtebaulichen Steuerung vorbehalten. Regional- und Bauleitplanung sollen so gemeinsam den geordneten Ausbau der Windenergienutzung durch die räumliche Konzentration von WEA in

geeigneten Gebieten gem. den Vorgaben der LEP IV EE-Ziele und -Grundsätze 163 bis 163f sicherstellen (vgl. Karte 17 im Anhang). – Im Einzelnen:

a. Vorranggebiete: Die Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA in der Region Trier war bislang durch den "regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie" vom 07.06.2004 abschließend geregelt. Im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes 2010 sind gutachterlich noch erhebliche Ausbaupotenziale (Zubau und Repowering), in den dort festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung nachgewiesen, bei deren Ausschöpfung der zum Planaufstellungszeitpunkt erreichte Energieertrag der vorhandenen WEA von etwa 30 % gemessen am Gesamtstrombedarf der Region auf bis zu rd. 80 % bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtanlagenzahl um rd. 1/3 gesteigert werden kann (nach Institut für angewandtes Stoffstrommanagement [IfaS] & Planungsgruppe agl: "Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des Energiekonzeptes für die Region Trier", Birkenfeld, 2. akt. Auflage, Aug. 2010).

Im Hinblick auf dieses Zubau- und Repoweringpotenzial werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung 2004 nach vorausgehender Überprüfung im Hinblick auf die aktuellen regionalplanerischen Anforderungen nach Lage und Umfang im Rahmen dieser Regionalplanung weiter gesichert. Bau und Betrieb von WEA ist dort unverändert Ziel der Regionalplanung. Damit erreicht die regionalplanerische Flächensicherung und -vorsorge für die Windenergienutzung in der Region Trier einen Umfang von 90 Vorranggebieten mit 2.412 ha Gesamtfläche (rd. 0,5 % des Planungsraumes). Allein mit diesem Maß wird nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Windenergienutzung substanziell Rechnung getragen (vgl. Urteil des BVerwG v. 27.01. 2005, Az. 4C5.04). Eine mögliche Neuausweisung von Windenergiestandorten soll nach der regionalpolitischen Intention dagegen in kommunaler Verantwortung erfolgen. – Die Regionalplanung erfüllt insoweit die landesplanerische Zielvorgabe nach aktiver Flächenvorsorge für die Windenergienutzung. Zusammen mit der bauleitplanerischen Flächenvorsorge im Zuge der Ausfüllung der eröffneten kommunalen Planungsspielräume leistet die Region Trier damit ihren anteiligen Beitrag zur Absicht des Landes, mindestens 2 % der Fläche von Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Absicht des Landes, mindestens 2 % der Waldfläche in Rheinland-Pfalz für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen: Die regionalplanerisch gesicherten Voranggebiete beinhalten einige Waldstandorte für WEA, und Waldbestand alleine entfaltet wie schon 2004 keine Ausschlusswirkung im Hinblick auf die Windenergienutzung (vgl. LEP IV EE, Kap. 5.2.1, G 163 a, Z 163 b und G 163 c).

Der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Teilfortschreibung 2004 liegt insgesamt ein schlüssiges, gesamträumliches regionalplanerisches Konzept zugrunde, das auf sachgerechten Planungskriterien hinsichtlich des technischen Windenergiepotenzials, konfligierender Fachplanungen und -belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche, städtebaulichen Planungen, dem Anlagenbestand sowie dem privaten Grundstücksverwertungsinteresse aufbaut. Im Ergebnis werden so für die Windenergienutzung windenergetisch und aus raumordnerischer Sicht gut geeignete Standorte ermittelt. Das Konzept wird damit den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht, was durch vielfache verwaltungsgerichtliche Inzident-Überprüfungen und schließlich höchstrichterlich mit vorgenanntem Urteil bestätigt wurde. – Auch für den neuen Planansatz werden die planerischen Kriterien der Teilfortschreibung nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung im Rahmen dieser Regionalplanung zu begründen. Folgende Aspekte werden noch einmal herausgestellt: Das *technisch nutzbare Windenergiepotenzial* eines Standortes ergibt sich aus Windhöffigkeit, Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie der Wegeerschließung. Aus der Prüfung resultiert die konzeptionelle Annahme, dass die Nutzung der Windenergie in der Region Trier und ihren Teilräumen grundsätzlich überall technisch möglich und unter den zum Planungszeitpunkt nach dem EEG geltenden sowie absehbaren Abnahme- und Vergütungsregelungen wirtschaftlich gestaltbar ist. Die Vorgabe des LEP IV EE im dortigen Z 163 b, im Hinblick auf das Windangebot Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern, wird erfüllt. Denn danach wird von einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund ausgegangen, die nahezu flächendeckend in den festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung erreicht wird (2.390 ha von 2.412 ha [99 %]; nach Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rhl.-Pfalz: "Windatlas Rheinland-Pfalz", Mainz, Juli 2013). Hinsichtlich Anbindungsmöglichkeiten an das Stromleitungsnetz sowie Erschließung ist nach dem vorgenannten IfaS-Gutachten nachgewiesen, dass diese auch bei erhöhter Standortausnutzung durch Anlagenzubau und Repowering ganz überwiegend gegeben sind bzw. durch technische Maßnahmen hergestellt werden können. – Insgesamt ist damit die regionalplanerische Vorsorge im Hinblick auf das Windenergiepotenzial hinreichend und erfüllt die diesbezüglichen landesplanerischen Vorgaben.

Im Rahmen dieser Regionalplanung zur Windenergienutzung hat eine intensive Auseinandersetzung mit den überörtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. der *Landschaftsrahmenplanung* und deren objektivem Gewicht im Einzelnen stattgefunden. Nach Prüfung und Abwägung berücksichtigt der regionalplanerische Ansatz insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG diese Erfordernisse und Maßnahmen und weicht grundsätzlich nicht von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftsrahmenplanung ab. Insoweit werden auf der regionalplanerischen Ebene relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden. Dennoch verbleibende, unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich aus der Umsetzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ergeben, sind im Rahmen der nachfolgenden (Bauleit-) Plan- und Zulassungsverfahren in der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sachgerecht zu kompensieren. Für die Verortung von Kompensationsmaßnahmen trifft die Regionalplanung eine Flächenvorsorge im Funktionsraum des Regionalen Biotopverbundsystems.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 LPlG in der Abwägung auch die Erhaltungsziele und der jeweilige Schutzzweck der "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (gem. EU-FFH-RL) und der "europäischen Vogelschutzgebiete" (gem. EU-VS-RL) als kohärentes *europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"* gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG berücksichtigt. Vorhaben wie die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind i. S. d. § 27 Abs. 1 LNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit diesem ökologischen Netz, das im Einzelnen in den Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 LNatSchG festgesetzt ist, zu überprüfen. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung erfolgt vorliegend nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Netzes "Natura 2000" ausgeschlossen werden können. Dazu ist im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab eine systematische Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich möglicher Einwirkungen einer Windenergienutzung in den vorgesehenen Vorranggebieten auf die FFH-Gebiete mit den jeweils zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie auf die Vogelschutzgebiete mit den jeweils zu schützenden Vogelarten erfolgt. Die bereits für die Teilfortschreibung 2004 nachgewiesene Verträglichkeit ist nach aktueller Überprüfung im Rahmen dieser Regionalplanung zu bestätigen. Als Gesamtergebnis ist festzuhalten, dass von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der vorliegenden Regionalplanung nach Kenntnis- und Informationslage zum Planungszeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktionen der Gebiete des Netzes "Natura 2000" im Hinblick auf deren Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ausgehen. Weitergehende Prüfschritte i. S. d. § 27 Abs. 2 bis 5 LNatSchG sowie Beteiligung oder Unterrichtung der Europäischen Kommission sind insoweit nicht erforderlich.

b. Ausschlussgebiete: Nach den landesplanerischen Vorgaben ist die Errichtung von WEA in der Region Trier in *Naturschutzgebieten* (rechtsverbindlich festgesetzt oder gem. § 24 LNatSchG einstweilig sichergestellt) auszuschließen. *FFH- und Vogelschutzgebiete* stehen der Windenergienutzung nur dann entgegen, wenn damit eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes einhergeht und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. *Kernzonen der Naturparke* stehen der Windenergienutzung nur dann entgegen, wenn sie dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann (LEP IV, Kap. 5.2.1, Z 163 d). Weitere normative Ausschlussvorgaben des LEP IV sind in der Region Trier nicht ausgeprägt.

Während die Naturschutzgebiete einem regionalplanerischen Ausschluss zugänglich sind, werden FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Kernzonen der Naturparke grundsätzlich nicht mit einem Ausschluss im Regionalplan belegt. Mögliche Ausschlusswirkungen für die Windenergienutzung sind dort auf den der Regionalplanung nachgelagerten Plan-, Prüf- und Zulassungsebenen zu prüfen, da für eine Ausnahme oder Befreiung zugunsten der Windenergienutzung i. S. d. LEP IV EE-Vorgabe maßgebliche Aspekte wie parzellengenaue Anlagenstandorte oder anlagenbezogene Merkmale (Typ, Bauart, Größe, Leistung, Betriebszeiten etc.) den auf die Flächensicherung beschränkten Regelungstatbeständen der Regionalplanung entzogen sind. Auch die für Ausnahmen und Befreiungen notwendige standörtliche Detailkenntnis kann auf der regionalen Planungsebene nicht flächendeckend für jeden denkbaren Standort erreicht werden. Der so begründete Verzicht auf raumordnerische Steuerung bedeutet indes keine Präjudizierung zugunsten der Windenergienutzung und ersetzt nicht die geforderte Prüfung auf den nachgelagerten Plan-, Prüf- und Zulassungsebenen. – Der (erbrachte) Verträglichkeitsnachweis der von der Regionalplanung selbst aktiv festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. vorstehender Ziff. a bleibt unberührt.

Das LEP IV EE beinhaltet im dortigen Z 163 d die weitere Vorgabe, dass die Regionalplanung in den *landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften* gem. Z 92 und Karte 10 des LEP IV die *Gebiete konkretisiert,* in denen die Nutzung der Windenergie aufgrund dieses Belangs auszuschließen ist. Denn dort ist ein vielschichtiges, natürlich und von menschlicher Gestaltung geformtes Landschaftspotenzial von besonderer Ausprägung und Wertigkeit anzutreffen. Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässi-

gen Menschen mit ihrem Lebensraum, und zum anderen ergibt sich daraus ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik sowie ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. – Um hierfür landesweit einheitlich Grundlagendaten zu ermitteln, hat das Land ein Gutachten beauftragt, das die dort wertgebenden Kulturlandschaftselemente identifiziert, für die ein Schutzanspruch gegenüber WEA und ihren (optischen) Wirkungen im Kulturlandschaftsgefüge abzuleiten ist (Büro 'agl - angewandte geograhie, landschafts-, stadt- und raumplanung' im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rhl.-Pfalz: "Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung [Z 163 d]", Saarbrücken, Juli 2013). In dem Gutachten wird auf der Grundlage einer intensiven und fachlich breit angelegten Datensammlung, -analyse und -auswertung die räumliche Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert und eine standörtlich differenzierte Ermittlung der "Erbequalität" vorgenommen. Dabei werden für einzelne Teilräume dieser Kulturlandschaften Umfang und Ausprägung der das kulturelle Erbe wertbestimmenden und hinsichtlich der Windenergienutzung relevanten Elemente ermittelt. Daraus werden Wertstufen gebildet, die die Erbequalität dieser Teilräume beschreiben. Zur Einordnung der Teilräume ist eine fünfstufige Skala von '1' (= herausragende Bedeutung) bis '5' (= Bedeutung vorhanden) angelegt. Zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung enthält das Gutachten für jede landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft mit ihren ggf. differenzierten Teilräumen Steckbriefe mit Erläuterungen zur Bewertungseinstufung der einzelnen Kriterien sowie Detailkarten. Nach dem Gutachten wird die Erbequalität der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in den Wertstufen 1 und 2 vorliegend so hoch eingeschätzt, dass die dortige Errichtung von WEA der Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und landschaftsprägender Kulturdenkmale bzw. Nutzungsrelikte entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser Landschaftsteilräume in Frage stellen würde. Sie werden deshalb im Regionalplan als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Im Einzelnen sind dies (vgl. Karte 16 im Anhang): Dauner Maargebiet und Vulkanberge (3.2.1 [Nr. der Landschaftseinheit lt. Gutachten]), Our- und Sauertal (4.1.1), Trierer Moseltal (5.1.1.1), Moselschlingen der Mittelmosel (5.1.2), Unteres Saartal (5.2.1). In den übrigen Wertstufen (3 und 4, Wertstufe 5 in der Region Trier nicht ausgeprägt) soll die Verträglichkeit der Windenergienutzung im Hinblick auf die Belange der historischen Kulturlandschaften standortbezogen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden. Dieses materielle Prüferfordernis ergibt sich bereits auch unmittelbar aus Z 92 des LEP IV, so dass der Regionalplan hier nicht zu einer Verschärfung der Anforderungen an die städtebauliche Planung führt. Diese Landesvorgabe ist im Übrigen auch auf der konkreten Zulassungsebene für WEA beachtlich und kann auch Bereiche außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften im Hinblick auf mögliche (optische) Beeinträchtigungen derselben erfassen (Umgebungsschutz).

Die Ausschlussgebiete insgesamt nehmen mit etwa 670 km² rd. 14 % des Planungsraumes in der Region Trier ein.

Soweit durch die Festlegung der Ausschlussgebiete dem *Verwertungsinteresse von Grundeigentümern für eine Windenergienutzung* nicht entsprochen werden kann, wird zwar die Privatnützigkeit der betroffenen Flächen zugunsten des übergeordneten regionalplanerischen Ansatzes eingeschränkt, gleichwohl aber nicht beseitigt. Die Fernwirkung räumlicher Planungen wie der Vorliegenden ist in der Rechtsprechung anerkannt, stellt keine über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehende Grundrechtsverletzung und daher auch kein verfassungsrechtliches Problem dar (vgl. Urteile des BVerwG v. 19.07.2001, Az. 4C4.00 und v. 13.03.2003, Az. 4C4.02). Im Übrigen ist zu beachten, dass die Ausschlussfestlegung nur teilräumlich erfolgt, der Regelungstatbestand des Regionalplans auf raumbedeutsame WEA und eine Regelwirkung beschränkt ist, die konkrete bodenrechtliche Wirkung also erst durch die Entscheidung der Zulassungsbehörde eintritt. Grundsätzlich kann im Hinblick auf die beabsichtigte Steuerungswirkung bezüglich der Windenergienutzung jedoch davon ausgegangen werden, dass auch für (private) Grundeigentümer eine unmittelbare Rechtsbindung an die Festlegungen des Regionalplans in Betracht kommt. Denn die Eigentumsbelange sind, soweit sie auf der regionalen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, neben den regionalplanerischen Kriterien und den übrigen relevanten Belangen gleichberechtigt in die Abwägung über die endgültigen regionalplanerischen Festlegungen eingestellt. Die im Aufstellungsverfahren zum ROP vorgenommene Öffentlichkeitsbeteiligung folgt dieser Intention.

c. Gebiete ohne raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung (Restgebiete)**:** Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorrang- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, wird in den fraglichen Teilgebieten des Planungsraumes von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abgesehen. Die Regionalplanung lässt in diesen Restgebieten, die mit knapp 4.230 km² rd. 86 % des Planungsraumes einnehmen, die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen. Damit trägt sie dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung und eröffnet

über das in den Vorranggebieten bereits regionalplanerisch gesicherte Flächenmaß hinaus Planungsspielräume für die nachgelagerte kommunale Bauleitplanung im Hinblick auf weitere WEA-Standorte; das Windangebot dafür ist in den Restgebieten mit Windgeschwindigkeiten von 5,8 m/s in 100 m über Grund und mehr auf gut der Hälfte der Flächen i. S. d. LEP IV EE-Vorgabe des dortigen Z 163 überdurchschnittlich gut. Damit wird bewusst von der bisher regionalplanerisch abschließenden Standortsteuerung der Regionalplanteilfortschreibung 2004 auf einen Planansatz mit größeren Spielräumen für Entscheidungen vor Ort hinsichtlich der Windenergienutzung übergegangen. Insoweit bleibt die Befugnis der Kommunen unberührt, in Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den vorbereitenden Bauleitplan in den Restgebieten nicht gesteuert, greift dort die Privilegierung nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 BauGB unmittelbar, und es besteht die Gefahr einer ungeregelten Entwicklung. Insoweit ist, wie auch in G 163 und Z 163 e des LEP IV EE gefordert, einer aktiven bauleitplanerischen Standortsteuerung in Form von Konzentrationsflächen der Vorzug zu geben, in der das Verhältnis anderer Fachplanungen und -belange sowie sonstiger Nutzungsansprüche zur Windenergienutzung, das der Verzicht auf eine raumordnerische Steuerung in den Restgebieten zunächst unberührt lässt, städtebaulich abschließend zu regeln ist.

In die Überplanung des Planungsraumes zur Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung mit verbleibenden Restgebieten sind auch die Standorte einbezogen, die schon einen *(Alt-) Anlagenbestand* aufweisen. Die im Rahmen dieser Regionalplanung vorgenommene standörtliche Bewertung und Abwägung anhand der planerischen Kriterien kann im Ergebnis dazu führen, dass einzelne, schon mit WEA besetzte Standortbereiche keine vorrangige raumordnerische Sicherung mehr erfahren. Der Bestandsschutz dieser WEA bleibt unberührt, und ihre Repoweringfähigkeit wird durch diese Regionalplanung nur insoweit eingeschränkt, als eine *Neu*errichtung in den Ausschlussgebieten nicht möglich ist.

Im Hinblick auf historische Entwicklung, Planungskontinuität und Vertrauensschutz gegenüber den Zieladressaten werden auch einige bereits bestehende Vorranggebiete für die Windenergienutzug weiterhin regionalplanerisch gesichert, die im Hinblick auf heute mögliche Anlagengröße und -leistungen nicht mehr ganz optimal erscheinen. Effiziente Windenergienutzung ist dort gleichwohl durch den Bestand belegt und rechtfertigt die weitere Sicherung. Im Übrigen besteht kein Anspruch nach ausschließlich Maximaltechnik zulassender Standortvorsorge.

Die Zulässigkeit *nicht-raumbedeutsamer Windenergieanlagen* im Planungsraum richtet sich im Übrigen nach den außerhalb der Regionalplanung geltenden Bestimmungen.

zu G 237 bis G 240: Die in weiten Teilen ländlich geprägte Region Trier bietet aufgrund des hohen Biomasseanfalls gute Voraussetzungen für deren energetische Nutzung. Dabei ist sowohl eine unmittelbare Wärmeproduktion als auch Stromerzeugung oder auch beides in Kombination in Kraft-Wärme-Kopplung möglich. Zudem kann der Einsatz insbesondere im Wärmebereich dezentral oder lokal über dezentrale Verteilnetze erfolgen. Schließlich stellt die Biomassenutzung Regelenergie bereit, was im Hinblick auf den zukünftigen regionalen Energiemix von besonderer Bedeutung ist. Insoweit soll die energetische Nutzung von Biomasse grundsätzlich weiter gefördert werden. Da die Nutzung der Biomasse abweichend von anderen erneuerbaren Energien eine Andienungslogistik der Anlagen erfordert, ist im Hinblick auf Nachhaltigkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte eine enge räumliche Nachbarschaft von Produktionsflächen und Anlagenstandorten anzustreben. Hinsichtlich der Standortanforderungen und des Erscheinungsbildes des Energiepflanzenanbaus sollen ökologisch nachteilige und kulturlandschaftliche Eigenarten überprägende Entwicklungen vermieden werden.

An der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in der Region Trier haben Biogasanlagen zum Planaufstellungszeitpunkt einen Anteil von knapp 10 %. Neben dem Bereitstellen von Strom und Wärme besteht die Option zur Einspeisung aufkonzentrierten Biogases in Erdgasnetze. In Gebieten mit einer größeren Anzahl von Biogasanlagen, aber ohne direkten Zugang zu Erdgasnetzen, ist perspektivisch unter Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte auch der Aufbau eines lokalen Gasnetzes in Erwägung zu ziehen. Hierfür sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zum Planaufstellungszeitpunkt stellen Biogasanlagen mit einer elektrischen Leistung bis 500 kW bzw. 2 MW Feuerungswärmeleistung das Gros der Anlagen in der Region Trier, die der bauplanungsrechtlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unterliegen. Ein räumlicher Steuerungsansatz durch die Regionalplanung erfolgt nicht, da die Privilegierung diese Anlagen an land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebsstandorte bindet sowie einen räumlich-funktionalen Bezug zur Biomasseproduktionsfläche erfordert und insoweit deren räumlich dezentrale Verteilung vorwegnimmt.

zu G 241: Nach den zum Planaufstellungszeitpunkt landesweit vorliegenden gutachterlichen Erkenntnissen des Landesamtes für Geologie und Bergbau sind die geologischen Gegebenheiten für eine Nutzung der Tiefengeothermie zur gewerbsmäßigen Stromproduktion und Wärmebereitstellung in der Region Trier ungünstig. Die oberflächennahe Geothermie kann dagegen in vielen Teilräumen der Region insbesondere für die Gebäude-

heizung genutzt werden, was grundsätzlich gefördert werden soll. Die Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes 2010 enthält teilräumlich differenziert weitere Hinweise zu den Anforderungen an eine solche oberflächennahe geothermische Nutzung durch Erdwärmesonden (Standortqualifikation).

zu G 242 und G 243: Für die Umsetzung des regionalen Energiekonzeptes 2001 und dessen Fortschreibung 2010 außerhalb der Regionalplanung ist es erforderlich, dass Planungen und Maßnahmen auf der Ortsebene sowie einzelne Vorhaben mit Bezug zur Energieversorgung die Konzeptinhalte aufgreifen und konkretisieren.

Mit der zum 01.01.2010 erfolgten Einrichtung einer regionalen Energieagentur ist ein wesentlicher Maßnahmenvorschlag des Energiekonzeptes 2001 zur Umsetzung einer wirtschaftlichen, nachhaltigen und bedarfsgerechten Energieversorgung in der Region Trier realisiert. Die "Energieagentur Region Trier" (EART) soll in ihren operativen Tätigkeiten Energieakteure und -aktionen in der Region Trier vernetzen, im Sinne einer offensiven Energieberatung Informationen zur Energieversorgung, effizienten -nutzung und -einsparung verbreiten sowie Hinweise auf schon vorhandene entsprechende Fachberatungsdienste in der Region geben. Sie soll eine qualitativ hochwertige, unabhängige und für jedermann zugängliche Beratung anbieten. Im Hinblick auf die Umsetzung soll parallel das Aus- und Weiterbildungsangebot Dritter zur Energieversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffener Stellen und Berufsgruppen (Energieversorger, Kommunen, Handwerker, Architekten, Planer etc.) möglichst erweitert und ergänzt werden. Die Planungsgemeinschaft Region Trier unterstützt die inhaltliche Arbeit der Energieagentur im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Förderverein der Energieagentur sowie durch Bereitstellung aller Konzeptdaten und -materialien für den regionalen Energieplan und das operative Arbeitsprogramm der Agentur. An der Öffentlichkeitsarbeit der Agentur, insbesondere hinsichtlich des unmittelbaren Austausches zwischen Energieakteuren und Bürgerinnen und Bürgern etwa im Rahmen des öffentlicher Diskurses mit der langfristigen Zielstellung eines breit getragenen regionalen Energiekonsenses 2012, hat die Planungsgemeinschaft bereits aktiv mitgewirkt und strebt dies auch bei zukünftigen Aktivitäten der Energieagentur im Rahmen ihrer Möglichkeiten an.

Auf Initiative der Planungsgemeinschaft und mit Unterstützung der Energieagentur erfolgte bereits 2011 die nationale Anerkennung der Region Trier als "100EE-Region", und im Jahr 2013 konnte im europäischen Vergleich Erneuerbarer-Energie-Regionen die "RES Champions League" in der Kategorie Regionen mit mehr als 100.000 EW gewonnen werden (Näheres unter www.100-ee.de bzw. www.res-league.eu).

II.4.3 Telekommunikation und Postdienste

Z 244 In allen Regionsteilen ist der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite gleichwertigen Leistungsangeboten anzustreben. Ebenso ist die regionsweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien gerade auch in den ländlichen Teilräumen der Region weiter zu verfolgen.

Z_{N176} 245 Für die erforderliche Grundversorgung mit Postuniversaldienstleistungen sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen in den zentralen Orten zu erhalten.

Begründung/Erläuterung:

zu Z 244 und Z_{N176}245: Der Zugang sowohl zu leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als auch zu Universaldienstleistungen im Postdienst stellt für Wirtschaft und Bevölkerung bei fortschreitender Internationalisierung und Vernetzung der Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme eine wichtige Komponente der Versorgungsinfrastruktur dar, die es zu sichern und weiter auszubauen gilt. Der Chancengleichheit beim Zugang zu technisch moderner Infrastrukturausstattung und zu einem preislich vertretbaren Dienstleistungsangebot kommt angesichts der Liberalisierung des Telekommunikations- und Postdienstleistungsmarktes besondere Bedeutung zu.

Die Verfügbarkeit leistungsfähiger Telekommunikations- und Internettechnologien ist dabei nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht relevant. Gerade auch im Privatbereich, insbesondere bei der aktiven jüngeren Bevölkerung, basieren Kommunikationsverhalten sowie Informationsbeschaffung und -verbreitung schon zu einem sehr großen Teil auf diesen Technologien, so dass deren Verfügbarkeit mit angemessenem Leistungsvermögen durchaus ausschlaggebend bspw. bei der Entscheidung über die standörtliche Wohnsitznahme sein kann.

Gängige Standards sind aus den entsprechenden Verordnungen und Gesetzen (insbesondere TKG, PostG, TUDLV, PUDLV) sowie aus den Marktanforderungen in Abhängigkeit der technologischen Entwicklung abzuleiten. Die Umsetzung liegt eigenverantwortlich in den Händen der jeweiligen Unternehmen (LEP IV, Kap. 5.3, G 175 und Z 176, einschl. Begründung/Erläuterung).

Ein entsprechendes Leistungsangebot soll dabei nicht nur in den wirtschafts- und einwohnerstarken Gebieten, sondern auch in den ländlichen Teilräumen der Region bereitgestellt werden. Hierin wird ein wichtiger Beitrag gesehen, um deren Attraktivität als Wirtschafts- und Lebensraum auch zukünftig zu erhalten. Für die zeitnahe Umsetzung leistungsfähiger Internetanbindung und Datenkommunikation kommen insbesondere dort funkbasierte Übertragungstechnologien als (vorübergehende) Alternative zu kabelgebundenen Breitbandnetzen in Betracht.

II.4.4 Abfallwirtschaft

G 246 Gemäß der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen die kommunalen und regionalen Abfallwirtschaftskonzepte auf den Grundsatz ausgerichtet werden: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung vor Abfallbeseitigung.

Z 247 Für die Behandlung und Entsorgung der vorzubehandelnden Abfälle aus der gesamten Region Trier ist am Standort Mertesdorf eine geeignete Abfallentsorgungsanlage zu betreiben.

G 248 Für die übrigen Abfallarten soll gleichfalls eine regionale Zusammenarbeit angestrebt werden.

G 249 Die Anlagen für die Abfallverwertung und Abfallentsorgung sollen so geplant und betrieben werden, dass insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 246 bis G 249: Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in der Region Trier in dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft (ZV RegAb) mit dem Ziel erörtert, eine höchstmögliche regionale Zusammenarbeit zu erreichen. Für den Aufgabenbereich Abfallbeseitigung hat sich im Januar 2006 die 100 %ige Tochtergesellschaft des ZV RegAb, die Regionale Entsorgungsgesellschaft mbH (RegEnt GmbH) gegründet, die die Abfallbehandlungsanlage am Standort Mertesdorf im April 2006 erwarb und betreibt. Mitglieder sind die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften, für die jeweilige Ratsbeschlüsse vorliegen. Die sonstigen Leistungen in der Abfallwirtschaft (z. B. Müllabfuhr) werden weiterhin kreisbezogen bzw. durch den Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (ZV ART) erbracht. Weitere Felder zur örtlich übergreifenden regionalen Kooperation, wie etwa auf dem Gebiet "mineralische Abfälle", wären auszuloten.

II.4.5 Militärische Einrichtungen/Konversion

G 250 Für militärische Lasten soll durch die Unterstützung erwerbs- und infrastruktureller Planungen und Maßnahmen ein Ausgleich erfolgen.

G 251 Nicht mehr militärisch genutzte Liegenschaften sollen zügig für zivile Nachnutzungen freigegeben werden.

G 252 Die zivile Nachnutzung ehemals militärischer Liegenschaften soll unter Berücksichtigung raumstruktureller und regionalwirtschaftlicher Gegebenheiten und Entwicklungsziele erfolgen. Möglichkeiten, Chancen und Risiken ziviler Nachnutzungen sollen vorauslaufend in Entwicklungspotenzialstudien dargelegt werden. Dabei ist standörtlichen Konversionskonzepten der Vorzug gegenüber einer Raumkonversion zu geben.

G 253 Gewerblich-industrielle oder andere städtebaulich gebotene bauliche Nachnutzungen sollen sich auf versiegelte bzw. bereits überbaute militärische Brachflächen konzentrieren.

Für andere, überwiegend unversiegelte bzw. nicht baulich genutzte ehemals militärische Liegenschaften im Außenbereich sind unter Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher sowie naturschutzfachlicher Aspekte nicht gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen.

Bei entsprechender Standorteignung soll auch eine nachhaltige Nachnutzung durch Anlagen der erneuerbaren Energieerzeugung geprüft werden. Dabei sind die regionalplanerischen Vorgaben zur regionalen Energiewende (Kap. II.4.2 "Energieversorgung") sowie mögliche Anforderungen einer örtlichen Energiekonzeption zu berücksichtigen.

G 254 Die Grundsätze 251 bis 253 gelten auch hinsichtlich der Nachnutzung wirtschaftlicher Brachflächen.

Begründung/Erläuterung:

zu G 250 bis G 254: In der Region Trier sind aufgrund der erheblichen Streitkräftereduzierungen in den vergangenen Jahren bereits viele Konversionen ehemals militärisch genutzter Liegenschaften erfolgreich bewältigt worden. Weitere Konversionen stehen noch an, etwa in Trier, Hermeskeil und Traben-Trarbach (Standortaufgaben infolge der Bundeswehrstrukturreform) sowie in Saarburg (Reduzierung der französischen Streitkräfte). Vereinzelt sind Teilräume aber nach wie vor von der Präsenz US-amerikanischer und anderer NATO-Truppen geprägt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der US-Airbase Spangdahlem, für die nach dem bekannten US-amerikanischen Stationierungskonzept von einem langfristigen Bestand auszugehen ist. Die regionale Entwicklung wird hierdurch einerseits insbesondere ökonomisch unterstützt (vgl. entsprechende gutachterliche Untersuchungen der Taurus GmbH, Universität Trier und des Fachgebietes Regionalentwicklung und Raumordnung, Universität Kaiserslautern, zu regionalökonomischen Effekten und Wirkungen der Verlagerung der Rhein-Main-Airbase nach Ramstein und Spangdahlem; veröffentlicht in Auszügen als Info-Heft 25 der Planungsgegemeinschaft Region Trier [Hrsg.], April 2004). Andererseits sind die Auswirkungen von Entwicklungsbeschränkungen durch vielfältige Flächeninanspruchnahmen und bauschutzrechtliche Auflagen sowie Umweltbelastungen nicht immer unerheblich, was eine Forderung nach Kompensationsleistungen begründet.

Zur Vermeidung längerfristiger Brachen und damit einhergehender negativer (städtebaulicher) Aspekte sind zeitnahe Wiederinwertsetzungen ehemals militärischer Liegenschaften anzustreben. Da Aspekte der Nachhaltigkeit und städtebauliche Erfordernisse der militärischen Verwendung i. d. R. nachgeordnet wurden, erfordert die Nachnutzung solcher Areale eine sorgfältige konzeptionell/planerische Vorbereitung, die (alternative) Entwicklungsoptionen und mögliche Auswirkungen umfassend aufzeigt. Das Interesse der Standortgemeinde gilt dabei regelmäßig der Wiederinwertsetzung des konkret betroffenen Standortes in Form einer Standort-Konversion. Eine Raumkonversion im überörtlichen Zusammenhang kann im Hinblick auf übergeordnete Aspekte einer nachhaltigen Regionalentwicklung durchaus sinnvoll sein, kann jedoch nur dann in Frage kommen, wenn durch die Verwertung der konkret von der Nutzungsaufgabe betroffenen Liegenschaften keine zusätzlichen Lasten bei der Standortgemeinde verbleiben.

II.5 Raumwirksamkeit von Finanzströmen ("Handlungserfordernisse zur Fortentwicklung der raumwirksamen Förderung")

G 255 Bei finanziellen Zuwendungsentscheidungen im Rahmen der Strukturpolitik sowie bei der Vergabe von Fördermitteln sollen die Erfordernisse der Raumordnung grundsätzlich berücksichtigt werden.

G_{N181} 256 Investitionen, welche die Lebensraum- und Umweltqualität der Städte und Gemeinden verbessern oder zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen, sollen vorrangig und gezielt unterstützt werden.

G_{N182} 257 Investitionen auf der Grundlage interkommunal abgestimmter raum- und aufgabenspezifischer Konzepte sind mit Vorrang zu fördern.

G_{N182} 258 Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels berücksichtigt werden.

G 259 Die Mechanismen zur Finanzausstattung der zentralen Orte insbesondere höherer Stufe mit ihren spezifischen Versorgungsaufgaben sollen regelmäßig geprüft und angemessen gestaltet werden.

Begründung/Erläuterung:

zu G 255 bis G_{N182}257: Investitionen im Rahmen der Struktur- und Förderpolitik des Landes sollen möglichst nachhaltige Wirkungen entfalten. Zwar hat sich die bisherige Förderpolitik und -systematik im Land Rheinland-Pfalz grundsätzlich bewährt. Dennoch ist zukünftig ein noch stärkerer Bezug der investiven Politikbereiche auf die Programme und Pläne der Raumordnung anzustreben, die mit ihren Regelungsgegenständen hinsichtlich der Verbesserung der Lebensraum- und Umweltqualität sowie der Wirtschaftsstruktur zahlreiche sachliche und räumliche Ansätze bieten. Auch sind die etablierten Förderstrukturen hinsichtlich neuer Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie der Bewältigung der Folgewirkungen des demografischen Wandels sowie der Zunahme innerregionaler Wettbewerbe und Verteilungskonflikte zu überprüfen und ggf. anzupassen. Hierbei werden Fragen des effizienten und passgenauen Mitteleinsatzes für eine optimale Zielerreichung in Anbetracht der schrumpfenden finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand zukünftig verstärkt in die Programmerstellung sowie die Mittelvergabe einfließen müssen. Der konzeptionellen Ebene soll daher im Rahmen der künftigen Förderpolitik ein größerer Stellenwert beigemessen werden. Denn so lassen sich kooperativ teilregionale und lokale Entwicklungsansätze über viele Fachbereiche hinweg zusammenführen und durch die Koordination und Kooperation von Vorhabensträgern Synergieeffekte nutzbar machen, wodurch Fördermittel gezielter eingesetzt werden können und so die Investitionen letztlich nachhaltiger wirken (vgl. LEP IV, Kap. VI, G 181 und G 182, einschl. Begründung/Erläuterung).

zu G_{N182}258: Infrastrukturvorhaben erfordern nicht nur Investitionsmittel. Betriebs-, Unterhalts- und sonstige Folgekosten machen die dauerhafte Bereitstellung weiterer Mittel notwendig. Nicht selten übersteigen dabei diese laufenden Kosten in einem bestimmten Zeitrahmen die Investitionskosten. Deshalb ist gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Nachfrageveränderungen sowie generell knapper werdender öffentlicher Finanzressourcen zu prüfen, ob auch mittel- bis langfristig eine gesicherte Finanzierung für den laufenden Unterhalt besteht. Auch hier können im Rahmen von interkommunal abgestimmten raum- und aufgabenspezifischen Konzepten vorausschauend sinnvolle Lösungen gesucht und unterstützt werden, in dem bspw. auch die laufenden Kosten anteilig auf mehrere Träger verteilt werden (vgl. LEP IV, Kap. VI, G 182, einschl. Begründung/Erläuterung).

zu G 259: Die Gestaltung von Schlüsselzuweisungen in den Finanzausgleichsregelungen des Landes in Abhängigkeit zentralörtlicher Funktionen hat sich grundsätzlich bewährt. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen für raumordnerische Funktionszuweisungen (vgl. Kap. I.3) und in Anbetracht der Dynamik der Auswirkungen horizontaler und vertikaler Finanzverflechtungen auf die tatsächlichen Finanzströme erscheint deren regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung jedoch angezeigt.

III. Gender-Check

III.1 Hintergrund, rechtliche Grundlagen und Gegenstand der Prüfung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 LPlG wird von der Raumordnung als Leitvorstellung die Verwirklichung des Prinzips des Gender Mainstreamings, demzufolge der Geschlechtergerechtigkeit, verlangt, die den besonderen Möglichkeiten und Bedürfnissen von Männern, Frauen und alter oder behinderter Menschen sowie dem besonderen Anspruch junger Menschen auf Entwicklung und Entfaltung Rechnung trägt. Weiter wird in § 1 Abs. 2 LPlG fortgeführt, dass eine nachhaltige Raumentwicklung als Leitvorstellung im Vordergrund steht, wobei planerische Rahmenbedingungen, wie etwa die demografische Entwicklung, ebenso wie wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Belange und Erfordernisse unter Berücksichtigung der Prinzipien des Gender Mainstreaming aufzugreifen und ggf. fortzuentwickeln sind.

Da es nach § 8 Abs. 2 ROG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 LPlG Aufgabe der Regionalplanung ist, die Ziele und Leitvorstellungen der Landesplanung zu konkretisieren, muss dementsprechend der ROP das Prinzip des Gender Mainstreamings laut § 10 i. V. m. § 13 LPlG verfolgen. Somit ist die Planungsgemeinschaft Region Trier, der nach § 14 Abs. 3 LPlG die Regionalplanaufstellung als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen ist, gehalten, einen ROP vorzulegen, der dem Prinzip des Gender Mainstreamings gerecht wird. Dies ist in einem sog. "Gender-Check“ als unverbindlicher Bestandteil des ROP gem. Ziff. 4.6 des LEP IV-Erlasses nachzuweisen und zu dokumentieren.

Unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreamings kommt den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Verkehr in der Regionalplanung besondere Bedeutung zu, um die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller sozialer Gruppen zu unterstützen und die Basis für eine Entfaltung der Persönlichkeiten mit verschiedenen sozialen Ansprüchen zu schaffen. Mit dem Hinblick auf die Sicherstellung wertgleicher Lebensverhältnisse ist ein qualifizierter Planansatz notwendig, um mögliche geschlechterspezifische Nachteile zu erkennen und diese dann im Zuge der planerischen Zielsetzungen auszugleichen. Folglich muss eine breite Situationsanalyse mit Beachtung der jeweiligen geschlechterspezifischen Lebensumstände als Basis für die in der Planung festgelegten Strategien und Maßnahmen dienen.

Demnach wurde bei der Neuaufstellung des ROP durch die Planungsgemeinschaft Region Trier ein besonderes Augenmerk auf das Gender Mainstreaming gelegt. Es wird im Landesentwicklungsprogramm als durchgängiges Leitprinzip vorgegeben, an dass die Regionalplanung gebunden ist. Ziel ist es den Gleichstellungsgedanken in alle Planungsschritte zu integrieren, um wertgleiche Lebensverhältnisse in allen Bereichen zu gewährleisten. Es geht darum, bestehende Geschlechterkonstellationen im öffentlichen Raum zu erkennen und Ungleichgewichte auszuräumen. Somit ist das Gleichstellungsprinzip von Männern und Frauen als durchgängiges Leitprinzip in die räumliche Planung integriert und wird bei allen Maßnahmen in der Region gefördert, wie es das Gender Mainstreaming vorsieht.

Maßstabsebene und Regelungstatbestände der Regionalplanung sowie das ihr zur Verfügung stehende raumordnungsrechtliche Instrumentarium beschränken freilich die Möglichkeiten, schon im ROP durchgängig und umfassend geschlechtergerechte Strukturen zu schaffen. Der Kernansatz liegt in den Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung (vgl. Kap. I.4), die den Zielen und Grundsätzen des ROP vorgelagert sind und ihrerseits engen Bezug zu den Leitbildern des LEP IV nehmen. Der Konkretisierungsauftrag an die Regionalplanung lässt die jeweiligen Steuerungsansätze unberührt, so dass hier grundsätzlich auch auf den Gender-Check des LEP IV zu verweisen ist.

Genderrelevant sind dabei insbesondere die Steuerungsansätze zu

- wohnortnaher Infrastruktur hinsichtlich einer nahräumlichen, möglichst Vor-Ort-Versorgung und wohnortnaher insbesondere auch frauenspezifischer Arbeitsstätten,
- zentralen Orten hinsichtlich Mindestausstattungsstandards,

– Verkehr hinsichtlich der (öffentlichen) Nahverkehrserschließung.

Noch einmal ganz besonders betroffen von den Aspekten des Gender Mainstreamings in der Planung sind Frauen, die oft einer Doppelbelastung (Familie und Beruf), ausgesetzt sind. Aus diesem Grund ist es erstrebenswert, in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, sich Versorgen und Verkehr möglichst schon auf planerischer Ebene für eine Entlastung zu sorgen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

Die Steuerungsansätze sind also dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit sie zur Beseitigung geschlechterspezifischer Disparitäten beitragen. Dabei lassen sich die Steuerungsansätze danach differenzieren, ob sie

- gleichstellungspositiv (geschlechtergerechte Raumstrukturen unmittelbar befördernd),
- gleichstellungsorientiert (geschlechtergerechte Raumstrukturen mittelbar unterstützend),
- gleichstellungsneutral (geschlechtergerechter Raumstrukturen unberührt lassend) oder
- gleichstellungsnegativ (geschlechterspezifische Disparitäten verfestigend)

wirken. Diese Beurteilung der Steuerungsansätze orientiert sich vorliegend an etablierten Methoden des Gender-Checks (u. a. Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rhl.-Pfalz [Hrsg., 2002]: Prüfktiterien zum Gender-Mainstreaming [int. Arbeitspapier]; AK "Broschüre Gender Planning" [Hrsg., 2002]: Gender-Mainstreaming in der räumlichen Planung – Gender Planning; Pimminger, I. [2001]: Handbuch Gender-Mainstreaming in der Regionalentwicklung, Wien; vgl. auch Protokoll des Planerworkshops zum Gender-Check vom 24.06.2009).

III.2 Durchführung und Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfung umfasst mehrere Elemente mit spezifischen Prüfergebnissen:

a. Überprüfung der genderrelevanten raumordnerischen Steuerungsansätze hinsichtlich ihrer planerischen Intention (→ Prüfergebnisse sind unten dargestellt),
b. Ergänzung der Plansätze (Leitvorstellungen, Ziele und Grundsätze) des ROP um gleichstellungspositive bzw. -orientierte Elemente, soweit sachgerecht möglich (→ unmittelbar in das Planwerk eingearbeitet),
c. geschlechterneutrale Adressierung der Plansätze und geschlechterneutrale Formulierung aller übrigen Teile des Planwerkes (→ unmittelbar eingearbeitet) sowie
d. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in den Verwaltungen der der regionalen Ebene nachgelagerten Gebietskörperschaften (→ Abwägungsergebnisse entsprechender dortiger Anregungen sind unmittelbar in das Planwerk eingearbeitet).

III.2.1 Generelle Leitvorstellungen zur Raumordnung

Die im ROP vorangestellten generellen Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung beinhalten die Anforderungen an Pläne der Raumordnung und somit auch an den vorliegenden regionalen Plan. Darin werden die spezifischen Lebensbedingungen mitberücksichtigt, indem darauf eingegangen wird, dass eine Neuakzentuierung nach wertgleichen Lebensbedingungen in allen Teilräumen hin zu einer Zugangsberechtigung mit Mindeststandards angestrebt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das angestrebte Ziel die Gewährleistung der Sicherung einer infrastrukturellen Grundversorgung für wertgleiche Lebensverhältnisse ist. Eine weitere Anforderung ist die Gewährleistung von Erreichbarkeit, die im besonderen Maße für Frauen, Jugendliche und ältere Menschen von dringlicher Wichtigkeit ist, da deren Teilhabe am motorisierten Individualverkehr in der Regel eingeschränkt ist. Die Integration des Prinzips des Gender Mainstreamings wird nochmals als eigene Anforderung formuliert, wodurch sichergestellt werden soll, dass eine wertgleiche und nachhaltige Raumentwicklung erfolgt, die in allen Bereichen die Geschlechtergleich-

stellung berücksichtigt, sobald diese relevant wird. Folglich sind die grundlegenden Leitvorstellungen des vorliegenden Regionalplans als gleichstellungspositiv zu werten, da sie sich zum Ziel gesetzt haben, die Chancengleichheit von Männern und Frauen zu fördern und zu sichern.

III.2.2 Rahmenbedingungen für die Regionalentwicklung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Regionalplanung und -entwicklung kommt unter Gender-Aspekten der Demografie die größte Bedeutung zu. Um den Anforderungen des Gender-Mainstreamings gerecht zu werden, wird es dem Grunde nach erforderlich, die dem Regionalplan zugrundeliegende Vorausberechnung zur Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Planumsetzung geschlechter- und gruppenspezifisch weiter zu differenzieren, da Männer und Frauen, junge, alte und behinderte Menschen jeweils spezifische Raumansprüche entwickeln, die schon in der Raumplanung mitbeachtet werden müssen, um für alle wertgleiche Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Auf der Maßstabsebene der Regionalplanung lassen sich dabei freilich nur die generellen Trends der Bevölkerungsentwicklung in einer summarischen Betrachtung über alle Bevölkerungsgruppen hinweg berücksichtigen und wie vorliegend entsprechende grundsätzliche gleichstellungsorientierte Schlüsse für die Planung ziehen. Für eine konkret gleichstellungspositive Umsetzung auf den nachgelagerten Planebenen ist dagegen eine gruppenspezifische wie auch teilräumlich weiter ausdifferenzierte Betrachtung dieser generellen Trends der Bevölkerungsentwicklung anzustreben.

III.2.3 Leitvorstellungen zu Wachstum und Innovation

Im Hinblick auf Wachstum und Innovation wird die Verbesserung und Stärkung eines funktionierenden Netzwerks in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung formuliert. Jedoch ist unter diesem Aspekt zu beachten, dass der Männeranteil in leitenden Positionen immer noch gegenüber dem Frauenanteil überrepräsentiert ist. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die verfolgten Interessen eher den Lebenssituationen der Männer angepasst sind. Dementsprechend müsste die Einbeziehung und Beteiligung von Frauen in allen Bereichen verstärkt werden. Es muss eine Grundlage für Netzwerke entstehen können, die den genderspezifischen Disparitäten entgegenwirken. Hier ist allerdings mehr die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik als die Raumordnung gefordert. Die Leitvorstellung steht daneben für eine Stärkung der Region samt der Ober- und Mittelzentren, was unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreamings wiederum positiv hervorzuheben ist, denn wirtschaftlich gut gestellte Gemeinden dienen dem Interesse aller Gruppen. Insgesamt kann die Leitvorstellung damit als gleichstellungsorientiert gelten.

III.2.4 Leitvorstellungen zu Sicherung der Daseinsvorsorge

Im Bereich der Daseinsvorsorge kommt unter dem Gesichtspunkt des Gender Mainstreamings der Gewährleistung der Erreichbarkeit zur Grundversorgung und zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge besondere Beachtung zu. Hierbei sind Männer, Frauen, Jugendliche und ältere Menschen mit ihren jeweiligen spezifischen Lebensverhältnissen und dementsprechenden Raumanforderungen wertgleich in Betracht zu ziehen, um eine wertgleiche Daseinsvorsorge für alle Gruppen zu gewährleisten. An dieser Stelle ist die Raumordnung gefordert, allen Ansprüchen gleichermaßen gerecht zu werden und ggf. zielgruppenspezifisch zu planen. Grundgedanke ist es, die Region unter diesen Gesichtspunkten zu stärken, und Themen wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, bürgerschaftliches Engagement und Familienfreundlichkeit sind in diesem Bezug von hoher Bedeutung. Um an dieser Stelle dementsprechend richtig handeln zu können ist ein qualifizierter Datensatz notwendig, um mögliche Ungleichheiten zu erkennen und diesen planerisch entgegenwirken zu können (vgl. Z 9 LEP IV).

Der vorliegende ROP sieht eine Sicherung der Grundversorgung und Aufrechterhaltung des Mindestangebots an Gütern und Dienstleistungen in den Grundzentren durchgängig auch in den ländlich geprägten Teilräumen vor, mit besonderem Augenmerk auf die Gewährleistung wertgleicher Zugangschancen zu den jeweiligen Einrichtungen. Diese Zugangschancen basieren auf der Grundlage funktionaler Verkehrsnetze einschließlich des ÖV. Dadurch sind auch Menschen ohne Zugriff auf motorisierten Individualverkehr, insbesondere Frauen, Jugendliche und ältere Menschen, miteinbezogen. Dieser Aspekt ist als gleichstellungspositiv zu werten, da alle Gruppen und ihre spezifischen Lebensverhältnisse gleichermaßen in dem vorliegenden Regionalplan in Bezug auf Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.

III.2.5 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

Im Mittelpunkt der Grundsätze zur Entwicklung der Region Trier steht deren nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung insbesondere durch die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Region. Die Regionalplanung will dazu entsprechende Rahmenbedingungen gestalten, um insbesondere auch ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot bereitzuhalten. Die Chancengleichheit und eine verbesserte soziale Gerechtigkeit durch volle Integration von Frauen in allen Bereichen der Arbeitswelt werden dabei ausdrücklich herausgestellt. Bezogen auf die besondere Situation in den ländlich geprägten Teilräumen der Region sollen Ausbildungs- und Arbeitsplätze v. a. auch für Frauen, Jugendliche und behinderte Menschen geschaffen werden, die deren spezifischen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht werden. Insgesamt wird hier also eine verbesserte Zugänglichkeit der Arbeitswelt für diese Bevölkerungsgruppen angestrebt, so dass dieser Entwicklungsansatz ausdrücklich als gleichstellungspositiv zu werten ist.

III.2.6 Weitere genderrelevante Fachkapitel

III.2.6.1 Siedlungsstruktur und zentrale Orte

In Bezug auf die Siedlungsstruktur orientiert sich der ROP an den Kernelementen des zentrale-Orte-Konzeptes, der Zuweisung besonderer Gemeindefunktionen und dem Prinzip der dezentralen Konzentration. Innen- soll vor Außenentwicklung gehen. Die Siedlungsentwicklung zielt somit darauf ab, Wohn-, Funktions- und Arbeitsstandorte funktional wie räumlich ausgewogen zu platzieren. Dies entspricht grundsätzlich einer Siedlungsentwicklung im Sinne des Gender Mainstreamings und ist gleichstellungspositiv zu werten. Insbesondere das zentrale-Orte-Konzept, das auf die Entwicklung einer funktionsgerechten Siedlungsstruktur hinzielt, ist im ländlichen Raum und vor allem für weniger mobile Menschen von besonderer Bedeutung, speziell im Bezug auf die Daseinsvorsorge. Eine fußläufige Grundversorgung für ältere Menschen oder durch Erziehungs- und Versorgungsaufgaben an den Ort gebundene Menschen, insbesondere Frauen, wird dadurch allerdings nicht zu gewährleisten sein, so dass der konkrete Steuerungsansatz gleichstellungsorientiert zu bewerten ist.

Die dezentrale Konzentration zielt auf ein stärkeres Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum gerade in ländlichen Gemeinden auch ohne zentralörtliche Funktion ab, wodurch ausgeglichene Arbeits- Wohn- und Sozialstrukturen erreicht werden sollen, was mit Leitgedanken des Gender Mainstreamings grundsätzlich inhaltlich übereinstimmt.

Wenn auch die angestrebte Siedlungsstruktur mit den regionalplanerischen Steuerungsansätzen, insbesondere dem zentrale-Orte-Konzept, grundsätzlich geeignet ist, geschlechtergerechte Raumstrukturen herzustellen, muss dennoch konstatiert werden, dass damit nicht zwangsläufig auch ein Beitrag zur Verbesserung einer geschlechtergerechten wohnortgebundenen bzw. -nahen Infrastruktur verbunden sein muss, um insbesondere dem weiblichen Lebensalltag Rechnung zu tragen. Dies ist den raumordnerischen Regelungstatbeständen entzogen und kann insoweit vom

Steuerungsansatz zum zentrale-Orte-Konzept nicht verlässlich geleistet werden. Ebenso kann er einer nachfragebedingten Ausdünnung insbesondere privat vorgehaltener Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht entgegenwirken bzw. gewährleisten, dass betriebswirtschaftlich nicht mehr tragfähige Einrichtungen aufrechterhalten werden. Diese systemimmanenten Aspekte schränken die unmittelbar gleichstellungspositiven Wirkungen ein und lassen den Steuerungsansatz insgesamt eher gleichstellungsorientiert erscheinen.

III.2.6.2 Verkehr

Die Festlegungen des ROP sehen eine Verbesserung des Angebots der unterschiedlichen Verkehrsträger vor. Auch wird die Verbesserung der Erreichbarkeit durch unterschiedliche Verkehrsträger, insbesondere zu Arbeitsplätzen und Ausbildungsstätten, Versorgungsschwerpunkten und Freizeit- und Erholungsgebieten konkretisiert. Dabei wird die Ausrichtung, speziell auf die Mobilitätsanforderungen und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien mit Kindern und Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, in der Verkehrsplanung formuliert. Diese Plansätze werden dem Leitprinzip des Gender Mainstreamings in ihrer Ausrichtung der Verkehrsplanung in vollem Zuge gerecht.

Die Sicherung eines funktionalen Straßennetzes und die Sicherung einer guten Straßeninfrastruktur kommt allen Personengruppen, die am motorisierten Individualverkehr teilnehmen, auch Frauen und Jugendlichen, die zu ihrem Arbeitsplatz oder ihrer Ausbildungsstätte fahren müssen, sowie noch individuell mobiler älterer Bevölkerungsteile zugute.

Die Erweiterung von ÖV-Angeboten ist im Hinblick auf die Chancengleichheit von besonderer Bedeutung. Frauen, Jugendliche und Personengruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und oftmals keinen Zugriff auf motorisierten Individualverkehr haben, sind auf öffentliche Verkehrsmittel und somit auf deren Funktionalität angewiesen. Wie formuliert wird, ist Mobilität und die Teilnahme am Verkehr grundlegende Voraussetzung zur Teilhabe an den unterschiedlichen Bereichen der Daseinsvorsorge und deswegen soll darauf hingewirkt werden, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht und Alter sowie individuellen Beeinträchtigungen die uneingeschränkte Nutzung aller Verkehrsmittel möglich sein soll. Auch dies ist gleichstellungspositiv zu werten.

III.3 Fazit

Insgesamt wird der vorliegende regionale Raumordnungsplan für die Region Trier den Leitprinzipien des Gender Mainstreamings gerecht, soweit sie den Regelungstatbeständen der Raumordnung auf der regionalen Maßstabsebene zugänglich sind. Die Steuerungsansätze in den insbesondere genderrelevanten planerischen Handlungsfeldern sind zusammenfassend hinsichtlich

- wohnortnaher Infrastruktur zugunsten einer nahräumlichen, möglichst Vor-Ort-Versorgung und wohnortnaher insbesondere auch frauenspezifischer Arbeitsstätten → **gleichstellungsorientiert bis gleichstellungspositiv**,
- zentralen Orten zugunsten Mindestausstattungsstandards, → **gleichstellungsorientiert**,
- Verkehr zugunsten der (öffentlichen) Nahverkehrserschließung → **gleichstellungspositiv**

zu werten. Es ist nicht zu erkennen, dass die vorliegenden regionalplanerischen Regelungen geschlechterspezifische Disparitäten verschärfen oder zur Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen führen.

IV. Strategische Umweltprüfung

– nachstehend –

Strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier

Umweltbericht (Entwurf)

Stand: 16. Dezember 2013

– Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschluss-fassung der Regionalvertretung vom 10.12.2013 [Redaktionsstand Januar 2014] –

Bearbeitung:

B G H p l a n
Umweltplanung und
Landschaftsarchitektur GmbH
Fleischstraße 56-60
D-54290 Trier

Inhalt

1 Einleitung 121

1.1 Ziele der Umweltprüfung 121

1.2 Aufbau und Inhalte des Umweltberichts 121

1.3 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans 121

1.4 Beziehung des ROP zu anderen relevanten Plänen und Programmen 123

2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans 124

2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit 125

2.1.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 125

2.1.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit 126

Lärmbelastung 126

Luftschadstoffe 127

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser 129

Schadstoffe im Boden 129

Bioklima 130

2.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 130

2.2 Schutzgut Boden 131

2.2.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 131

2.2.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden 132

2.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 134

2.3 Schutzgut Wasser 135

2.3.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 135

2.3.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser 136

2.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 137

2.4 Schutzgut Klima/Luft 138

2.4.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 138

2.4.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft 140

Klimaveränderung durch Treibhausgase und Wirkungen auf das Bioklima 140

Luftschadstoffe 140

2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 140

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität 142

2.5.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 142

2.5.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität 143
2.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 145
2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung) 146
2.6.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 146
2.6.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft 146
2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 148
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 148
2.7.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele 148
2.7.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter 149
2.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose 149

3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen regionalplanerischer Festlegungen 150
3.1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe 150
3.2 Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage 150
3.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft 162
3.4 Vorranggebiete für die Forstwirtschaft 166
3.5 Vorranggebiete Windenergie 166
3.6 Sonstige räumliche Festlegungen mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter 168
Wohnsiedlungsentwicklung 168
Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe 168
Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau 169
Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft 170
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft 170
Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus 170
Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen 170
Verkehr und Mobilität 172
3.7 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne direkte räumliche Konkretisierung 172

4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen 174

5 FFH-Verträglichkeit 175

6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen 176
Nutzungs- bzw. festlegungsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen 176
Gebietsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen 176
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit positiven Umweltauswirkungen 177
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit negativen Umweltauswirkungen ... 177
Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit möglicherweise positiven und negativen Umweltauswirkungen 177
Gesamtbetrachtung 178

7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben 178

8 Monitoring 179

9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung 181

10 Literatur- und Quellenverzeichnis 182

1 Einleitung

1.1 Ziele der Umweltprüfung

Nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes (§6a) vom 2. März 2006 ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Bestandteil der Begründung ein Umweltbericht zu erstellen. Das Landesplanungsgesetz nimmt dabei Bezug auf die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).
Bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) der Region Trier sind daher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt sowie die Umweltauswirkungen der im Rahmen der Planaufstellung erwogenen Alternativen zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Aufbau und Inhalte des Umweltberichts

Aufbau und Inhalte des Umweltberichts orientieren sich an Anhang 1 der SUP-Richtlinie bzw. am Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005.

Es werden die Inhalte und die wichtigsten Ziele des Regionalplans kurz dargestellt sowie der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans. Außerdem werden die national und international festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind dargelegt.

Im Zentrum des Umweltberichts stehen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans auf den Menschen, auf die biologische Vielfalt, Fauna, Flora, auf Boden, Wasser, Luft und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe. Ergänzend hierzu werden auch kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt. Bei raumkonkreten Festlegungen wird geprüft, ob ggf. nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entstehen.

Es werden diejenigen Maßnahmen dargelegt, die geeignet sind, erhebliche negative Umweltauswirkungen des Plans zu vermeiden, zu verringern oder soweit wie möglich auszugleichen. Ergänzend werden die geprüften Alternativen aufgezeigt und etwaige Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen genannt.

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen des Regionalplans werden aufgelistet und eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung erstellt.

1.3 Inhalt und wichtigste Ziele des Regionalen Raumordnungsplans

Der von der Regionalvertretung am 10.12.2013 beschlossene Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) ist gemäß §10 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes an das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 einschließlich der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien vom 16. April 2013 anzupassen.
Wesentliche Eckpunkte der textlichen und zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des neuen ROP der Region Trier sind:

- Ziele der Raumordnung (textlich) bzw. Vorrang- und Ausschlussgebiete (zeichnerisch) mit der Pflicht zur Beachtung. In ihnen sind die bindenden Vorgaben der Raumordnung formuliert. Abweichungen von diesen Zielen auf nachgeordneten Planungsebenen sind nur auf der Grundlage eines Zielabweichungsverfahrens möglich.
- Grundsätze der Raumordnung (textlich) bzw. Vorbehaltsgebiete (zeichnerisch). Sie sind auf den nachgelagerten Planungsebenen bei der Abwägung als Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, eine endgültige Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung hat nicht stattgefunden.
- Sonstige Darstellungen, die entweder nachrichtlich aus dem LEP IV oder anderen übergeordneten Fachplanungen übernommen werden oder baurechtlich zulässige Nutzungen wiedergeben. Sie dienen der zusätzlichen Information.

Der Untersuchungsrahmen, der Prüfumfang und die Prüftiefe der strategischen Umweltprüfung orientieren sich an diesen räumlichen und/oder textlichen Festlegungen.

Folgende Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen werden im ROP vorgenommen:

Raum- und Siedlungsstruktur
- Allgemeine Grundsätze: Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Siedlung: Zentrale Orte und Funktionszuweisungen
- Vorgabe von Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Nutzung, Dienstleistungszentren

Freiraumstruktur

Freiraumschutz
- Allgemeine Grundsätze: dauerhafte Erhaltung von Natur und Landschaft als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen
- Regionaler Grünzug zum Schutz unbebauter Freiräume und zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenarten
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz zum Schutz der Grundwasserressourcen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung
- Sicherung und Verbesserung der natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz zur Sicherung von Flächen, die für die Hochwasserrückhaltung und den schadlosen Abfluss des Hochwassers von Bedeutung sind
- Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz zur nachhaltigen Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen zur Erhaltung klimatischer Ausgleichsräume und zur Vermeidung klimatischer Verschlechterungen
- Vorgaben zum Schutz vor Radonbelastungen
- Vorgaben zum Schutz vor Lärm und zum Schutz lärmarmer Gebiete ohne konkrete räumliche Festlegung

Freiraumnutzung

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Weinbau, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlage Boden und zur Erhaltung der Kulturlandschaft (Weinbau)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft zum Schutz der forstwirtschaftlichen Belange (Nutzfunktion) und zur Erhaltung der sonstigen Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktionen)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau zur Sicherung der Rohstoffversorgung: Ausschluss von Nutzungen, die einen Rohstoffabbau dauerhaft verhindern, insbesondere auch Siedlung und Infrastruktur
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus.

Infrastruktur

- Verkehr und Mobilität:

  Übernahmen aus übergeordneten Planungen und aus Fachplanungen; Vorgaben zu funktionalen Verkehrsnetzen (Straße und Schiene) und deren Ausbau sowie zu deren Raum- und Umweltverträglichkeit; umweltverträglicher Ausbau des Radwegenetzes
- Energiegewinnung und -versorgung:

  Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen;
  weitere Vorgaben zu Energieversorgungsleitungen, zu erneuerbaren Energien und zur Energieeffizienz ohne konkrete räumliche Festlegungen

1.4 Beziehung des ROP zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Maßgeblicher Orientierungsrahmen für den Regionalplan sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV einschließlich der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien vom 16. April 2013. Daneben werden die Fachbeiträge der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Rohstoffabbau) sowie die Fachbeiträge Klimaveränderung und Radon und der Landschaftsrahmenplan (Regionaler Biotopverbund, Erholungsvorsorge/Landschaftsbild) herangezogen. Kommunale Flächennutzungspläne, verbindliche Bauleitpläne und Fachplanungen einzelner Vorhabensträger sind ebenso Teil der zugrundeliegenden Informationsbasis für die Festlegungen und Flächenausweisungen wie die genannten Fachbeiträge.

Die europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Luftqualitätsrichtlinie u.a.) sind Teil des gesetzlichen Orientierungsrahmens, der von der Regionalplanung zu berücksichtigen ist.

2 Kurzdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltziele und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans

Die Region Trier ist durch die Mittelgebirgslandschaften der Eifel und des Hunsrücks geprägt, die durch die großen Flusstäler von Mosel und Saar sowie durch die eingelagerte Trias-Mulde mit ihren fruchtbaren Gaulandschaften getrennt werden. Das randlich gelegene Sauer- und Ourtal, das Kylltal und die Wittlicher Senke bilden zusätzliche landschaftsprägende Talzüge bzw. großräumige Senken. Die Trierer Talweitung zwischen Schweich und Konz mit dem Oberzentrum Trier bildet das wirtschaftliche und verkehrliche Zentrum, das auch wegen seiner hohen Bevölkerungsdichte eine Sonderstellung in der Planungsregion einnimmt. In Eifel und Hunsrück herrschen landwirtschaftlich geprägte offenlandbetonte Mosaiklandschaften mit Hochflächencharakter vor. Diese Landschaften werden überragt von waldbedeckten Quarzitkuppen, die für die Landwirtschaft ebenso ungeeignet sind wie die ausgedehnten Buntsandsteinflächen am Rand der Triasmulde. Die Wittlicher Senke und das Gutland dagegen stellen ausgeprägte Agrarlandschaften dar.

Die Raum- und Siedlungsstruktur ist in Eifel und Hunsrück sowie im nördlichen Moseltal nach dem LEP IV als ländlicher Bereich mit disperser Struktur beschrieben, die Wittlicher Senke als ländlicher Bereich mit konzentrierter Struktur. Nur der Raum Trier mit Konz und Schweich ist als verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur ausgewiesen, in dessen Zentrum sich der einzige hochverdichtete Bereich der Planungsregion, nämlich die Stadt Trier befindet.

Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede in der Planungsregion muss die Bewertung des Umweltzustands und seine voraussichtliche Entwicklung hinsichtlich der Umweltschutzgüter räumlich differenziert betrachtet und bewertet werden. Als Datengrundlage stehen die für den Regionalplan erarbeiteten Fachbeiträge Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaänderung und Radon sowie der Landschaftsrahmenplan mit Angaben zum regionalen Biotopverbund und zu den regional bedeutsamen Erholungsräumen zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf landesweite Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm IV und auf landesweite Informationen der Fachbehörden zurück gegriffen werden. Eine detaillierte Darstellung dieser Inhalte ist hier nicht möglich. Nachfolgend wird deshalb lediglich ein Überblick über die Situation in der Planungsregion gegeben, in dem die einzelnen Schutzgüter kurz beleuchtet werden.

2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit

2.1.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Lärm

Umgebungslärmrichtlinie und Bundesimmissionsschutzgesetz § 47a:

- Feststellung und Abgrenzung der lärmbelasteten Gebiete
- Aufstellen von Lärmaktionsplänen
- Verminderung bestehender Belastungen und Vermeidung zukünftiger Belastungen.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV - Z 118:

- *„Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen."*

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Trier (2013):

- G 134 – „*Bestehende lärmarme Gebiete sollen geschützt und von störenden Nutzungen freigehalten werden.*"
- G 135 – „*Insbesondere Siedlungsflächen sollen vorrangig in lärmarmen Gebieten festgelegt werden.*"
- G 137 – „*Im Umfeld des Flughafens Frankfurt-Hahn und des militärischen Flugplatzes Spangdahlem sollen die Anforderungen des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bzw. bei der Genehmigung von Einzelvorhaben berücksichtigt und lärmempfindliche Nutzungen ausgeschlossen werden. Dies gilt in gleicher Weise für die Umgebung des Flugplatzes Bitburg bei Umsetzung der dort geplanten fliegerischen Nutzung*"

Luftschadstoffe und Radon

Bundesimmissionsschutzgesetz § 1, § 44, 45 und 47:

- Schutz des Menschen ..... vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor schädlicher Umwelteinwirkungen
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Überwachung der Luftqualität
- Verbesserung der Luftqualität
- Luftreinhaltepläne und Aktionspläne

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – Z 116 und G 117:

- Z 116 - Berücksichtigung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen durch die Regionalplanung bei ihren Festlegungen und Ausweisungen
- G117 - Berücksichtigung der Auswirkungen des geogenen Radonpotenzials bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen.

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Trier (2013):

Konkrete Aussagen zu einzelnen Luftschadstoffen werden nicht gemacht, aber es werden mittelbar auf eine Verringerung und Vermeidung der Luftbelastung abzielende Aussagen getroffen:

- G 125 – *„Zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen in der Region Trier sollen neben der Reduzierung der Emissionen aus Verkehr, Hausbrand und Industrie die natürlichen Klimafunktionen erhalten werden. So sollen wegen ihrer besonderen Funktionen für Lufthygiene und Bioklima die großen zusammenhängenden Waldgebiete gesichert und entwickelt werden."*
- G 128 – *„Neben der Sicherung und Entwicklung der Klimafunktionen des Naturhaushaltes soll in der gesamten Region und mit Priorität in den klimatischen Problemräumen auf eine Reduzierung der Emissionen hingewirkt werden."*

- G 129 – *„ Als Teilbereiche der klimaökologischen Problemräume sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke als besonders belastete Gebiete einzustufen. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund als Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion im Regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die o. g. allgemeinen Grundsätze hinaus, sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden."*

- G 133 – Die Festlegung der Standorte neuer Wohngebiete soll sich auch am Radonpotenzial orientieren. Zum Schutz vor einer Belastung durch Radon sollen Eigentümer von Wohngebäuden und Bauinteressierte in Gebieten mit erhöhtem Radonpotenzial über mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung informiert werden.

2.1.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Mensch, Gesundheit

Auf die Gesundheit des Menschen können neben den individuellen Lebensgewohnheiten vor allem Lärm und Schadstoffe sowie die bioklimatischen Verhältnisse im Lebensumfeld einwirken. Bei den Schadstoffen ist zwischen Luftschadstoffen, die hauptsächlich über die Atemwege aufgenommen werden und Schadstoffen, die über die Nahrung oder über den Kontakt mit der Haut in den Körper gelangen zu unterscheiden.
Aus regionalplanerischer Sicht sind Lärm, Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden sowie die bioklimatische Belastungssituation relevant, weil hier am ehesten durch regionalplanerische Festlegungen Einfluss genommen werden kann. Dagegen sind Schadstoffe in Nahrungsmittel oder beispielsweise in Kleidung, Möbeln oder Spielzeug nicht Gegenstand der Einflusssphäre der Regionalplanung.

Lärmbelastung

Hauptverursacher von regionalplanerisch bedeutsamen Lärmbelastungen in der Planungsregion ist der Straßen- und Luftverkehr sowie auf wenigen Teilstrecken der Bahnverkehr. Die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) vom 25.06.2002 und die entsprechende Anpassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes haben landesweit zu umfangreichen Untersuchungen zur Lärmbelastung entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsachsen geführt. Als Ergebnis wurden Lärmkarten und Lärmaktionspläne erstellt.
In der Region Trier ist das Moseltal im Bereich der Stadt Trier durch die flussbegleitenden Hauptverkehrsstraßen stark lärmbelastet. Die bedeutendsten Lärmkorridore außerhalb des Moseltals verlaufen entlang der Bundesautobahnen A1 und A60, die die gesamte Region durchziehen sowie entlang

der A48, die die Stadt Trier mit Luxemburg verbindet. Ebenfalls stark belastet ist die B51 als Verbindungstrasse zwischen der A48 und der A60.
Der Bahnverkehr stellt nach der Lärmkartierung (Stufe 1) für Schienenwege des Bundes (Stand 27.08.2010) zwischen Konz-Karthaus und Trier-Ehrang eine erhebliche Lärmquelle dar. In der Lärmkartierung, Stufe 2 werden daneben auch die Saartalstrecke und die übrige Moselstrecke bewertet. Die Ergebnisse liegen aber noch nicht vor.
(http://www.eba.bund.de/DE/Home/_service_nodes/laerm/laermkartierung_node.html (Juli 2012))
Flächendeckende Angaben über Lärmemissionen von Gewerbe- und Industriebetrieben liegen nicht vor. Großflächige Freizeiteinrichtungen, die ebenfalls zu erheblichen Lärmbelastungen führen können, bestehen in der Region nicht.
Hinsichtlich Lärmemissionen aus dem Luftverkehr stellt der Militärflughafen Spangdahlem die bedeutendste Lärmquelle dar. Verkehrslandeplätze wie beispielsweise in Bitburg und Föhren führen zeitweise und nur mit geringerer räumlicher Ausdehnung zu Lärmbelastungen. Die Region Trier befindet sich außerdem im Einfluggebiet zu den internationalen Verkehrsflughäfen Luxembourg-Findel und Frankfurt-Hahn. Konkrete Angaben zu den daraus resultierenden Lärmbelastungen für die Region liegen nicht vor.

Luftschadstoffe

Für die Regionalplanung spielen örtliche, auf das nahe Umfeld des Emittenten begrenzte Schadstoffemissionen keine Rolle. Für eine großräumige Betrachtung werden in der Regel einige wenige Stoffe mit Indikatorfunktion verwendet, deren Herkunft, Ausbreitungsverhalten und Wirkung relativ gut bekannt sind. Es handelt sich dabei um Stickstoffdioxid, Ozon und Feinstaub. Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid werden ebenfalls erfasst, sind in ihrer Bedeutung für die Bewertung der Luftqualität aber mittlerweile in den meisten Regionen nachrangig. Diese Stoffe werden in Rheinland-Pfalz und damit auch in der Planungsregion Trier durch das landesweite Messnetz ZIMEN erfasst. Messstationen auf dem Gebiet der Planungsregion befinden sich in Trier (drei Stadtmessstationen) sowie in der Westeifel in Wascheid (Waldmessstation). Die Waldmessstation Leisel im Hunsrück befindet sich wenige Kilometer außerhalb der Planungsregion.

- Stickstoffdioxid
  Hauptverursacher von Stickstoffdioxid-Emissionen ist der Straßenverkehr. Entsprechend sind die höchsten Konzentrationen entlang von Straßen in innerstädtischen Gebieten zu finden. Nach Angaben aus dem Jahresbericht 2010 des zentralen Immissionsmessnetzes wurde an der Station Trier – Kaiserstraße der Grenzwert von 40 µg/m³ nach der 22. BImSchV im Jahresmittel erreicht, aber nicht überschritten (40 µg/m³), an der Station Trier-Ostallee betrug der Jahresmittelwert 38 µg/m³, Grenzwertüberschreitungen traten nicht auf. Die Grenzwerte für den Stundenmittelwert von 200 µg/m³ wurden in keiner Station in der Planungsregion erreicht. An den verkehrsfernen Messstationen in der Westeifel und im Hunsrück wurden deutlich niedrigere Konzentrationen festgestellt (jeweils 10 µg/m³).
  Aus den Messungen wird deutlich, dass es sich um keine regional flächig auftretende Belastung handelt, sondern um lokal begrenzte Emissionsbereiche an stark befahrenen Straßen handelt. Daraus ergibt sich zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein örtlicher Handlungsbedarf, der aber nicht auf der Ebene der Raumplanung abzuarbeiten ist.

- Ozon

  Ozon wird nicht unmittelbar von Erzeugern emittiert, sondern bildet sich bei intensiver Sonneneinstrahlung durch photochemische Prozesse aus Vorläuferschadstoffen - überwiegend Stickstoffoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen. Es wird deshalb als sekundärer Schadstoff bezeichnet. Hohe Lufttemperaturen und starke Sonneneinstrahlung begünstigen die Entstehung von bodennahem Ozon in der Atmosphäre. Dies ist typisch für die meteorologischen Bedingungen während sommerlicher Hochdruckwetterlagen (http://www.umweltbundesamt.de/luft/schadstoffe/ozon.htm (2011)).

  Da Ozon durch andere Luftschadstoffe wieder abgebaut werden kann, entsteht der Effekt, dass in schadstoffarmen Gebieten oftmals die Ozon-Konzentration höher ist als in schadstoffbelasteten Bereichen. Das spiegeln auch die Messungen an den Stationen in der Planungsregion wieder. Die Messstationen in der Westeifel und im Hunsrück weisen deutlich höhere Ozon-Konzentrationen auf als die Messstationen in Trier. Insgesamt haben in den letzten Jahren in Deutschland die Spitzenwerte der Ozonbelastung abgenommen, die Durchschnittswerte jedoch zugenommen.

  Nach der 33. BImSchV liegt der zulässige Grenzwert für die O_3-Konzentration bei 120 µg/m³ gemittelt über 8 h aus Stundenmittelwerten. Pro Jahr sind Überschreitungen dieses Wertes an maximal 25 Tagen zulässig. In Wascheid in der Westeifel und in Leisel im Hunsrück wurde 2010 an 24 bzw. 34 Tagen dieser Wert überschritten, in Trier (Station Universität) an 27 Tagen.

  Zwar ist anzunehmen, dass in Gebieten mit geringer Luftschadstoffbelastung die Ozon-Konzentrationen flächig erhöht sind, da aber die Emissionsquellen der Vorläufersubstanzen meist in den verdichteten Bereichen mit hohem Verkehrsaufkommen und hoher Dichte an Feuerungsanlagen liegen, entsteht kein originär regionalplanerischer Handlungsbedarf.

- Feinstaub

  Neben den natürlichen Quellen für Feinstaub wie Vulkanausbrüche und Bodenerosion entstehen Feinstäube vor allem bei Verbrennungsprozessen (motorisierter Verkehr, besonders Dieselfahrzeuge, Kraftwerke, Abfallverbrennungsanlagen, Öfen und Heizungen in Wohnhäusern). In Ballungsgebieten ist der Straßenverkehr die bedeutendste Feinstaubquelle. Hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaubbelastung wird zwischen PM10 und PM2,5 unterschieden. Bei ersterem handelt es sich um gröbere Partikel mit einem Durchmesser unter 10 µm und bei letzterem um Feinpartikel unter 2,5 µm.

  Nach den Vorgaben der 22. BImSchV beträgt der zulässige Jahresmittelwert für PM10 40 µg/m³, der 24h-Mittelwert 50 µg/m³. Überschreitungen des 24h-Mittelwertes sind an 35 Tagen des Jahres zulässig. Für den PM2,5 gilt aktuell für die Jahresmittelkonzentration ein Zielwert von 25 µg/m³. Dieser Wert wird ab 2015 als Grenzwert eingestuft.

  In der Planungsregion wird der zulässige Jahresmittelwert für PM10 an keiner Station überschritten. Die zulässigen 24h-Mittelwerte wurden 2010 an der Station Trier-Ostallee 10 mal überschritten. An den Stationen in Eifel und Hunsrück hingegen traten an 0 bzw. 2 Tagen entsprechende Überschreitungen auf. Daraus wird ersichtlich, dass auch hinsichtlich der Feinstaub-Belastung die verdichteten Räume aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der hohen Zahl von Feuerungsanlagen deutlich stärker belastet sind als die ländlichen Räume. Insofern ergibt sich auch hier kein unmittelbarer regionalplanerischer Handlungsbedarf.

- Radon
  Radon ist ein radioaktives Edelgas, das natürlicherweise durch radioaktiven Zerfall von Uran 238 über Radium 226 aus dem natürlichen Ausgangsgestein entsteht, also nicht als vom Menschen verursachte Schadstoffbelastung zu werten ist. Durch die Strahlung von Radon entsteht aber für den Menschen ein Gesundheitsrisiko. Je nach Ausgangsgestein ist die Radonbelastung regional sehr unterschiedlich. Das Risiko der Radonbelastung wird durch Angabe der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft beurteilt. Nach der Radonkarte Deutschlands (Kemski & Partner 2004) weisen in der Planungsregion die Bereiche entlang des unteren Sauertals und östlich der Stadt Trier sowie westlich von Bitburg überdurchschnittlich hohe Radonkonzentrationen in der Bodenluft auf.
  Nach der Radonprognose-Karte für Rheinland-Pfalz 2009 (Fachbeitrag Radon zum regionalen Raumordnungsplan der Region Trier 2010) besteht in der Wittlicher Senke ein erhöhtes Radonpotenzial, das an einzelnen Gesteinshorizonten lokal auch hoch sein kann. Ein lokal hohes Radonpotenzial kann im gesamten Gebiet der Trias-Mulde in Gebieten mit intensiver Bruchtektonik auftreten. Im Osburger Hochwald und östlich Gillenfeld in der Vulkaneifel tritt eng an tektonische Kluftzonen gebunden ebenfalls lokal ein hohes Radonpotenzial auf.

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser

Schadstoffe in Grund- und Oberflächenwasser wirken sich insofern auf die menschliche Gesundheit aus, als mit der Trinkwassergewinnung diese Schadstoffe möglicherweise über das Trinkwasser vom Menschen aufgenommen werden.
Zum Schutz des Trinkwassers sind in der Regel Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen, in denen durch Nutzungsauflagen verhindert werden soll, dass Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in damit in Verbindung stehende Oberflächengewässer gelangen.
Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasserschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, abgegrenzte und geplante Trinkwasserschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz.
Bestehende Belastungen in diesen Gebieten sollen durch entsprechende Bewirtschaftungsauflagen reduziert werden.
Unabhängig von Schutzgebietsausweisungen und regionalplanerischen Festlegungen wird gemäß der Trinkwasserverordnung das Rohwasser aus den Fördergebieten und das in das Leitungsnetz abgegebene Trinkwasser ständig überwacht, so dass evtl. auftretende Schadstoffe frühzeitig erkannt und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Schadstoffe im Boden

Schadstoffe im Boden können beim Anbau von Nahrungsmitteln auf belasteten Böden von den Pflanzen aufgenommen werden und ggf. in die Nahrungskette gelangen.
Für die Böden der Planungsregion liegen lediglich Angaben zur Hintergrundbelastung mit Schwermetallen vor sowie die punktuellen Angaben aus dem Abfalldeponiekataster Rheinland-Pfalz. Eine flächendeckende Bewertung hinsichtlich der für den Nahrungsmittelanbau problematischen Stoffgruppen ist auf Grund fehlender Datengrundlagen nicht möglich. Auch örtliche Sondersituationen wie beispielsweise bei Auenböden, die lokal je nach der Situation im Einzugsgebiet sehr unterschiedliche Belastungen aufweisen, erschweren eine Beurteilung.

Da der Regionalplan keine unmittelbaren Festlegungen oder Ausweisungen in Hinblick auf Schadstoffe im Boden trifft, sondern lediglich indirekt über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft sowie textliche Grundsatzfestlegungen zum Bodenschutz darauf Einfluss nimmt, wird dieser Punkt hier nicht weiter vertieft.

Bioklima

Das Wohlbefinden des Menschen hängt unter anderem auch von den bioklimatischen Eigenheiten seines Aufenthaltsortes ab. Gebiete mit einer hohen Anzahl heißer Tage in Kombination mit hoher Luftfeuchtigkeit und ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen stellen einen nicht zu unterschätzenden Belastungsfaktor für den menschlichen Organismus dar. Insbesondere bei Vorbelastungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Atemwege können sich hieraus gesundheitliche Probleme ergeben. In der Planungsregion Trier zählt insbesondere der Raum der Stadt Trier und in abgeschwächter Form die Stadt Wittlich zu diesen Belastungsgebieten.

Die Regionalplanung in der Region Trier schützt klimaökologische Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten besonderer Klimafunktion sowie mit Hilfe der Festlegung eines regionalen Grünzugs, der u.a. auch eine Schutzwirkung für Freiflächen mit bioklimatischer Wohlfahrtsfunktion in belasteten Gebieten entfaltet, um die bioklimatische Situation in den Belastungsgebieten zu erhalten oder zu verbessern.

2.1.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Die Belastung des Menschen und seiner Gesundheit sind in vielen Bereichen mit den der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Instrumenten nur in geringem Umfang zu steuern, da die Ursachen von Beeinträchtigungen entweder sehr kleinräumig sind (punktuelle Emissionsquellen) oder aber einer räumlichen Planung nicht zugänglich sind. Insofern wird es bei Nichtdurchführung des Regionalplans nur in Teilbereichen wie beispielsweise dem Freiraumschutz zu Fehlentwicklungen bzw. zu einer Zunahme der Belastung kommen, während andere Wirkungszusammenhänge unbeeinflusst bleiben. Im Unterschied zum ROP 1985, der bei Nichtdurchführung des neuen Regionalplans weiterhin gelten würde, werden im neuen Regionalplan konkrete Flächenfestlegungen für Grünelemente getroffen wie beispielsweise Vorranggebiete Forstwirtschaft und Regionaler Grünzug , die für die Gesundheit des Menschen wertvolle Räume sichern. Daneben werden klimatische Ausgleichsflächen in deutlich größerem Umfang regionalplanerisch gekennzeichnet und als Vorbehaltsgebiete besonderer Klimafunktion mit einem höheren Stellenwert bei der Abwägung auf nachgeordneten Planungsebenen versehen. Insgesamt kann daher postuliert werden, dass bei Nichtdurchführung des neuen Regionalplans negative Entwicklungen hinsichtlich der gesundheitlichen Belastung des Menschen wahrscheinlicher wären.

2.2 Schutzgut Boden

2.2.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Bundesbodenschutzgesetz § 1:

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens

- durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- durch Sanierung von Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen
- durch Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- durch Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Bundesnaturschutzgesetz § 1, Abs. 3, Nr. 2:

Böden sind so zu erhalten, „*dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*“

Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002):

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit des Bodenverbrauchs auf 30 ha/Tag im Jahr 2020. Übertragen auf die Planungsregion Trier bedeutet das eine Verringerung des Flächenverbrauchs bis 2020 um ca. 75 % gegenüber dem Stand von 2002 bzw. von 0,90 ha/Tag auf 0,23 ha/Tag.

Landesbodenschutzgesetz § 2:

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, insbesondere „*Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen*
- *Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur*
- *sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß*
- *Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“*

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – G112:

- Langfristige Bewahrung aller Bodenfunktionen durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie durch die Flächennutzer
- Verbesserung des Bodenschutzes durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie von Bodenversiegelung

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):

Im Regionalplan werden Grundsätze zur Erhaltung der Bodenfunktionen (G 122), zur Reduzierung des Bodenverbrauchs (G 123) und zur nachhaltigen Sicherung von Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (G 124) aufgestellt. Die Grundsatzfestlegungen sind textlicher Natur; unmittelbare Zielaussagen zum Schutzgut Boden werden nicht getroffen, es wird aber indirekt über Zielaussagen zu vorrangigen Nutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopverbund, Grundwasserschutz, Schwellenwerte der Siedlungsflächenerweiterung;

textliche und zeichnerische Festlegungen) Bezug auf das Schutzgut Boden genommen. Diese Nutzungen setzen zum größten Teil voraus, dass die Böden dauerhaft funktionsfähig bleiben und somit die gesetzlichen Anforderungen zum Erhalt der Bodenfunktionen erfüllt werden. Insofern wird auf der Ebene des Regionalplans im Sinne eines Gesamtkonzepts vorsorgender Bodenschutz betrieben.

2.2.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Boden

Der Boden übernimmt im Sinne des Bodenschutzgesetzes vielfältige Funktionen:

- Nutzungsfunktionen für die Land- und Forstwirtschaft, als Rohstofflagerstätte, als Fläche für Siedlung und Erholung, für Verkehr sowie als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.
- Lebensraum und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und letztendlich auch für den Menschen
- Regel- und Steuerelement im Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Stoffkreisläufen, als Medium mit Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archivfunktion für die Natur- und Nutzungsgeschichte

Für Festlegungen und Ausweisungen im Rahmen der Regionalplanung sind vor allem die Nutzungsfunktionen des Schutzguts Boden von besonderem Interesse.
Die Nutzungsfunktion als Standort für die Land- und Forstwirtschaft kommt im Regionalplan der Region Trier durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft zum Tragen, die Nutzungsfunktion als Fläche für die Wirtschaft wird durch entsprechende Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Industrie und Gewerbe sowie für Rohstoffabbau regionalplanerisch umgesetzt. Wohnsiedlungs- und Verkehrsflächen werden lediglich als nachrichtliche Übernahmen im vorliegenden Regionalplan dargestellt.

Insbesondere die **Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche** hat in den vergangenen Jahren zu erheblichen Bodenverlusten geführt. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes (2012) nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Trier von 2000 bis 2010 um ca. 7,0 % bzw. um 3.700 ha zu, während die landwirtschaftliche Nutzfläche um 5.560 ha bzw. 2,6 % abgenommen hat. Auch wenn unter Siedlungs- und Verkehrsflächen statistisch nicht nur die tatsächlich versiegelten Bereiche, sondern ebenso innerörtliche Freiflächen und unbefestigte Wirtschaftswege erfasst sind, so wird daraus doch ersichtlich, dass nach wie vor ein hoher Flächenverbrauch durch Überbauung, meist zu Ungunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen stattfindet, der allerdings regional sehr unterschiedlich verteilt ist. So ist beispielsweise im Kreis Trier-Saarburg der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Betrachtungszeitraum um 10,5 % gestiegen, im Vulkaneifelkreis hingegen nur um 3,1 %.
Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht alleine und unmittelbar der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuschreiben ist, sondern auch mittelbare Verluste durch die Ausweisung von naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleichsflächen für Überbauung aufgetreten sind. Die Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung erfolgen in der Regel im Umfeld bestehender Siedlungen als Siedlungserweiterungen ohne besondere Rücksichtnahme auf die Qualität des Bodens. Auch beim Verkehrswegebau wird die Trassenfindung oft durch Faktoren bestimmt, die keine Rücksicht auf besondere Bodeneigenschaften neh-

men. Die größten Bodenverluste durch Siedlungs- und Verkehrswegebau traten im Betrachtungszeitraum im Landkreis Trier-Saarburg und in den Städten Trier, Wittlich und Bitburg auf. Darin kommen vor allem die Siedlungsentwicklung entlang der Grenze zu Luxemburg und die gewerbliche Entwicklung in den zentralen Orten der Region zum Ausdruck.

Die Bedeutung des Bodens als **Standort für die landwirtschaftliche Nutzung** wird im Fachbeitrag Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer 2010) näher beleuchtet. Die dortige Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Kriterien natürliche Nutzungseignung bzw. Ertragsfähigkeit und wirtschaftliche Bedeutung. Für die Umweltprüfung ist vorrangig die natürliche Ertragsfähigkeit von Bedeutung. Sie wird bestimmt durch das Ausgangsgestein der Bodenbildung, von Bodentyp und Bodenart sowie der Reliefsituation und den klimatischen Bedingungen.
In Abhängigkeit vom Naturraum ergibt sich daher in der Planungsregion eine deutliche räumliche Differenzierung. Die natürlicherweise ertragsstärksten Böden, vorwiegend mit ackerbaulicher Nutzung finden sich im Gutland und in der Wittlicher Senke sowie in den weniger vernässten Auenbereichen der großen Täler. Die Hochflächen der Eifel werden überwiegend als Grünland bewirtschaftet, während auf den Hunsrück-Hochflächen Ackerbau dominiert und nur die feuchteren Quellmulden und Täler als Grünland genutzt werden. In den übrigen Gebieten dominieren gesteins- und reliefbedingt Wälder bzw. an den südlich exponierten Hängen von Mosel- und Saartal Rebflächen.
Auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden bestehen derzeit einerseits stoffliche Belastungen in Form von Nährstoffüberschüssen (v.a. Stickstoff) und Pestizidrückständen, die in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden können und andererseits als Folge der Bewirtschaftung und dem zeitweise fehlenden Schutz durch Pflanzenbedeckung Bodenverluste durch Bodenerosion.
Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und im Rahmen der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (Cross Compliance) wurden flächendeckend für Rheinland-Pfalz Nährstoffüberschüsse und Erosionsgefährdung ermittelt. Auf der Grundlage dieser Daten ist festzustellen, dass Stickstoffüberschüsse in erster Linie auf dem Saargau, im Zentrum der Bitburger Mulde und im Mosel- und Saartal auftreten. Deutlich erhöhte Nitratwerte sind auch in den Höhenlagen der Eifel zu finden.
Probleme durch Bodenerosion können bei ackerbaulicher oder weinbaulicher Nutzung in stärker reliefiertem Gelände in der gesamten Planungsregion auftreten.
Auf den lössdominierten Standorten kann darüber hinaus die Bodenverdichtung durch die maschinelle Bearbeitung ein Problem darstellen.

Der Boden ist auch **Lebensraum und Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere**. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen und damit auch als Nahrungsgrundlage für Tiere und der Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen. Besondere Bedeutung kommt den seltenen Böden zu, weil sie mit ihren besonderen Eigenschaften auch besondere Standortbedingungen für an sie angepasste, von ihnen abhängige Lebensgemeinschaften ausbilden und zunehmend durch Nutzungsintensivierung oder Zerstörung verloren gehen. Datengrundlage für die Beurteilung dieses Aspektes des Bodenschutzes ist der Bericht zu den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Böden in Rheinland-Pfalz 2005.
In der Region Trier treten vor allem in den Hochlagen von Hunsrück und Eifel, aber auch auf den Tonböden der Bitburger Mulde in größerem Umfang hang- und stauwasserbeeinflusste Böden auf. In den breiteren Talniederungen der Flüsse sind Auenböden und grundnässebeeinflusste Böden verbreitet und an Steilhängen treten oftmals trockene und flachgründige Böden auf.

Belastungen der Lebensraumfunktion dieser Böden entstehen durch Meliorationsmaßnahmen (v.a. Entwässerung), durch Nährstoffeinträge auf Magerstandorten sowie durch Bodenablagerungen und –umlagerungen und nicht zuletzt auch durch Versiegelung.

Der Boden hat eine wichtige **Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt** der Natur. Das Wasserrückhaltevermögen und die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens sind hierbei vordergründig zu betrachten. Das Wasserrückhaltevermögen beeinflusst zum einen die Hochwasserentstehung in der Fläche und zum anderen die Grundwasserneubildung über die Sickerwasserspende. Insbesondere Bodenverdichtungen und Versiegelung können hier negative Folgen haben. In der Planungsregion weisen vor allem die Böden der Wittlicher Senke, der Kalkmulden der Eifel, der Talräume von Mosel und Saar und teilweise der Lehmböden des Gutlands ein hohes Wasserrückhaltevermögen auf. Umgekehrt weisen sandreiche Böden (sandreiche Regosole, Ranker und podsolierte Braunerden) geringer Mächtigkeit auf den Höhenrücken der Mittelgebirge oft hohe Sickerwasserspenden auf.

Für den Stoffhaushalt ist die Filterwirkung gegenüber Schadstoffeinträgen von Bedeutung. Sowohl wasserlösliche Stoffe wie Nitrat als auch Schwermetalle wie Blei und Cadmium können hier beispielhaft genannt werden. In der Planungsregion ist das Filtervermögen für Blei in weiten Bereichen hoch bis sehr hoch, während das Filtervermögen für Cadmium auf großen Flächen nur gering ist.

Die Pufferfunktion ist besonders hinsichtlich der Säureeinträge aus der Atmosphäre von großer Bedeutung, weil bei Böden mit hoher Pufferwirkung eine Versauerung des Grundwassers vermieden wird. In der Planungsregion weisen die Böden, die aus den basenarmen devonischen Tonschiefern, Grauwacken und Quarziten in Hunsrück und Eifel entstanden sind ein geringes Puffervermögen auf, während die Böden der Kalkmulden und des Gutlands ein sehr hohes Puffervermögen aufweisen.

Störungen des Filter- und Puffervermögens der Böden treten durch übermäßige Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung und aus der Atmosphäre auf, wobei hinter letzteren unterschiedlichste Stoffquellen stehen (Verkehrsemissionen, Kraftwerksemissionen, gasförmige Emissionen aus der Landwirtschaft). Folgen dieser Störungen können Nährstoffauswaschungen, verringerte Schwermetallrückhaltung und ein Rückgang der Bodenstabilität sein.

2.2.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Es ist zu erwarten, dass ohne Lenkung durch die Regionalplanung der Flächenverbrauch weiterhin hoch bleibt und schutzwürdige Böden und Bodenfunktionen nicht in ausreichendem Maße bei der örtlichen Flächennutzung und insbesondere bei der Umsetzung von Bauprojekten berücksichtigt werden. Ein Ausbleiben der überörtlichen Steuerung der Regionalplanung kann generell zu örtlichen Fehlentwicklungen bei der Inanspruchnahme von Boden führen.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Für Oberflächengewässer und Grundwasser ist ein guter ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Zustand anzustreben oder zu erhalten.

EG-Grundwasserrichtlinie:

Zum Schutz der Umwelt und insbesondere der menschlichen Gesundheit müssen nachteilige Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden.

EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie:

Zum Schutz von Umwelt, Sach- und Wirtschaftsgütern und insbesondere der menschlichen Gesundheit ist das Hochwasserrisiko nach einheitlichen Vorgaben festzustellen und es sind Vorsorgemaßnahmen zu erarbeiten, um das Gefährdungspotenzial zu minimieren.

Wasserhaushaltsgesetz §1:

Zum Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Nutzgut sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften.

Landeswassergesetz:

Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand sollen erhalten werden; bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

- Z 102 – „*Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.*“
- Z 103 – „*Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.*“

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

- Z 106 – „*Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.*“
- Z 107 – „*Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.*“

Hochwasserschutz

- Z 109 – „*Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.*“

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):

Der ROP unterscheidet zwischen Zielaussagen für das Grundwasser / die Wasserversorgung und Zielaussagen für Oberflächengewässer / Hochwasserschutz.

Z 108 – Dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushalts für den Naturhaushalt und für die Trinkwasserversorgung

Z 111 – Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz

Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz.

G 112 – Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz

Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Z 114 – Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer im Naturhaushalt

Z 115 – Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend breiter Gewässerrandstreifen und funktionsfähiger Auen

G 116 – Freihaltung und Wiederherstellung von Fließgewässern und Auen für einen schadlosen Wasserabfluss und eine natürliche Wasserrückhaltung

Z 118 – Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz

Die Regionalplanung übernimmt die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Gebiete mit erheblicher und mittlerer Gefährdung als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz.

G 119 – Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz

Die Regionalplanung übernimmt die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Gebiete mit geringer oder Restgefährdung als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz

Z 120 – Beachtung der fachrechtlichen Regelungen in Überschwemmungsgebieten

2.3.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Wasser

Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind folgende Funktionen zu unterscheiden:

- Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Trinkwasserversorgung
- Hochwasserschutz

Die Funktion als **Lebensraum für Tiere und Pflanzen** ist eng verbunden mit dem Gewässerschutz und der nachhaltigen Gewässerentwicklung. Inwieweit diese Funktion von den Gewässern in der Planungsregion erfüllt wird, wurde im Zuge der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf der Grundlage aller verfügbaren Daten überprüft. Maßgebliche Beurteilungskriterien waren dabei der gute ökologische und der gute chemische Zustand für Grund- und Oberflächengewässer sowie der gute mengenmäßige Zustand für das Grundwasser.

Der angestrebte gute Zustand wird danach im Einzugsgebiet der Our weitgehend erreicht. In den übrigen Einzugsgebieten werden meist einzelne Qualitätsanforderungen nicht erfüllt. In Mosel, Saar und Unterer Sauer wird der gute chemische Zustand nicht erreicht, in der Leuk und im Alfbach sind die Phosphorwerte zu hoch. Besondere Probleme bestehen auch in der Mosel, in der Kyll, im Alfbach und in der Leuk hinsichtlich mangelnder Durchgängigkeit für Fische. Belastungen des Grundwassers bestehen im Bereich der Mittel- und Obermosel sowie an der Saar, aber auch an den Unterläufen von Salm und Lieser. Auch in der Westeifel wird in weiten Bereichen der chemische Zustand des Grundwassers als ungünstig eingestuft. Ursache sind in der Regel zu hohe Stickstoffgehalte im Grundwasser, die im Zusammenhang mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stehen.

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in der Planungsregion weitgehend aus dem Grundwasser. Entsprechend ist der Grundwasserschutz als vorrangige Aufgabe zu betrachten. Die mengenmäßige Versorgung ist abgesehen von den Grundwasserkörpern Salm und Nims weitgehend gesichert. In der Verbandsgemeinde Manderscheid wurde zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ein Schutzgebiet für eine mögliche Trinkwassertalsperre Sammetbach abgegrenzt. Die sich aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie ergebenden qualitativen Anforderungen an das Grundwasser sind nicht überall erfüllt. Besonders in den oben bereits erwähnten Einzugsgebieten bestehen Belastungen, die eine Nutzung des Grundwassers für die Trinkwassergewinnung erschweren. Im Gutland und in der östlichen Westeifel, aber auch in den Grundwasserkörpern von Saar und Mosel befinden sich ausgewiesene, abgegrenzte oder geplante Trinkwasserschutzgebiete in nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme zur EG-Wasserrahmenrichtlinie belasteten Grundwasserkörpern. Die gesetzlichen Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung werden aber -soweit bekannt- überall eingehalten, so dass keinerlei Gefährdung für die menschliche Gesundheit besteht.

Der **Hochwasserschutz** findet vor allem entlang der größeren Flüsse statt. Neben örtlichen technischen Maßnahmen wie der Errichtung von Schutzmauern und Deichen ist die Freihaltung der natürlichen Überschwemmungsgebiete in den Auen sowie deren Reaktivierung die vordringlichste Aufgabe. Hier ist auch der Ansatzpunkt der Regionalplanung, die mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz überflutungsintolerante Nutzungen aus den Auen fernhält. In der Planungsregion befinden sich die für den Hochwasserschutz bedeutsamen Auen entlang von Mosel, Saar, Sauer und Our sowie den größeren Zuläufen zur Mosel aus der Eifel und aus dem Hunsrück.

2.3.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Der Umgang mit dem Schutzgut Wasser ist von überörtlichen Zusammenhängen geprägt, so dass der Regionalplanung bei der Erreichung der aufgestellten Ziele ein besonderes Gewicht zukommt. Allerdings können die Instrumente der Regionalplanung nur einen Rahmen für zielgenauere Vorgaben auf nachgeordneten Ebenen vorgeben. Bei Nichtdurchführung des Planes entfällt somit die koordinierende Funktion und die vorgelagerte Klärung potenzieller Nutzungskonflikte, auch wenn durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten sowie durch die Durchführung von speziellen Maßnahmenprogrammen (z.B. Aktion Blau Plus oder Bewirtschaftungsplan Wasserrahmenrichtlinie) auf der Fachplanungsebene örtliche Ziele erreicht werden können.

Der neue Regionalplan sichert zeitlich befristete Trinkwasserschutzgebiete über die Laufzeit der Schutzgebietsverordnung hinaus und gewährt in Zukunft potentiell bedeutsamen Trinkwasservor-

kommen durch die Sicherung regionalbedeutsamer Grundwasservorkommen einen vorlaufenden Schutz. Im Bereich der Oberflächengewässer sichern die Festlegungen des neuen Regionalplans über die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete hinaus mögliche Überflutungs- und Retentionsflächen, die derzeit noch keinen gesetzlichen Schutz aufweisen. Insofern können sich bei Nichtdurchführung des Regionalplans Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ergeben.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

2.4.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

Kyoto-Protokoll:

Reduzierung der sechs Treibhausgase in Deutschland um 21 % von 2008 – 2012 gegenüber 1990.

Nationales Klimaschutzprogramm:

Reduzierung klimaschädlicher Gase um 40 % von 1990 bis 2020.

Rahmenrichtlinie Luftqualität (Richtlinie 2008/50/EG):

„Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen…„

Bundesimmissionsschutzgesetz § 1, § 44, 45 und 47:

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden
- Überwachung der Luftqualität
- Verbesserung der Luftqualität
- Luftreinhaltepläne und Aktionspläne

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und LEP IV-Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“:

- *„Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt.*
- Z 114 – *„Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.*“
- Z 116 - Berücksichtigung der in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen durch die Regionalplanung bei ihren Festlegungen und Ausweisungen.
- G 163 – *„Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.*“

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):

- G 220 - *„Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO2-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.“*

Im Regionalplan werden direkte Festlegungen zum Klimaschutz im Fachkapitel „Energieversorgung“ getroffen:

- Z 233 - Vorranggebiete für Windenergienutzung
  „Der regionale Raumordnungsplan verfolgt in der Region Trier das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten. In diesen Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. „
- G 232 - Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen
- G 242 – Berücksichtigung des regionalen Energiekonzeptes bei allen Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieversorgung

Auch in den Grundsätzen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz wird ein direkter Bezug zum Klimaschutz hergestellt:

- G 226 – *„Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen in allen energierelevanten Bereichen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung angestrebt werden.“*
- G 227 – Frühzeitige Berücksichtigung energetischer Belange in der Bauleitplanung

Darüber hinaus wird indirekt im Fachkapitel „Forstwirtschaft“ mit der Festlegung von Vorranggebieten (Z 153) und Vorbehaltsgebieten (G 154) Forstwirtschaft und der Zielaussage der dauerhaften Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung (Z 151) der Wälder mittelbar durch die Sicherung der wichtigsten Treibhausgassenken ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Sicherung von CO_2-Senken in Form von Feuchtgebieten und Mooren erfolgt indirekt über die Ausweisung von Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund (Z 103).

In den Grundsätzen (G 125 – G 128) im Fachkapitel „Klima, Reinhaltung der Luft“ erfolgen mit der Sicherung klimaökologisch wirksamer Freiräume und der Festlegung von Vorbehaltsgebieten besonderer Klimafunktion (G 129) relevante Aussagen zur Anpassung an den Klimawandel.

Hinsichtlich Bioklima und Luftschadstoffe werden mittelbar auf eine Verringerung und Vermeidung von Belastungen abzielende Aussagen getroffen:

- G 125 – Reduzierung der Emissionen aus Verkehr, Hausbrand und Industrie sowie Sicherung und Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete
- G 129 – Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion
- Z 96 – Festlegung eines Regionalen Grünzugs zur Erhaltung wichtiger Freiraumfunktionen in Belastungsgebieten

2.4.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Klima / Luft

Grundlagen zur Beurteilung des Ist-Zustandes des Schutzguts Klima / Luft in der Planungsregion Trier sind der Klimabericht Rheinland-Pfalz (MUFV 2007), der Fachbeitrag Klimaveränderung (MUFV, LUWG 2010), Gutachten des Deutschen Wetterdienstes und die Ergebnisberichte des Zentralen Immissionsmessnetzes (ZIMEN).

Klimaveränderung durch Treibhausgase und Wirkungen auf das Bioklima

Es liegen keine für das Gebiet der Planungsregion konkretisierten Angaben zur Klimaveränderung vor, so dass nachfolgend auf übergeordnete Aussagen für das Gebiet von Rheinland-Pfalz zurückgegriffen wird (Beitrag Klimaveränderung Rheinland-Pfalz 2010).
Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die Jahresdurchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz um rund + 1 °C erhöht. Die Erhöhung ist über alle Jahreszeiten nachzuweisen. Die Vegetationszeit wird dadurch allgemein länger. Die Erhöhung tritt aber nicht gleichmäßig auf, sondern es sind nach wie vor starke Schwankungen zu beobachten, die auch kalte Winterperioden auftreten lassen. Insgesamt nimmt die Zahl der Sommertage (> 25°C) und die Zahl der heißen Tage (>30°C) deutlich zu, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass in den Höhenlagen von Eifel, Westerwald und Hunsrück diese Zunahme deutlich geringer ausfällt als in den tiefgelegenen Flusstälern und Niederungen. Die auf Grund der Lage in wärmebegünstigten und austauscharmen Verhältnissen bereits hohe bioklimatische Belastung für die Bevölkerung im Moseltal, im Saartal und in der Wittlicher Senke und teilweise auch in kleineren Tälern wird insbesondere in verdichteten und hochverdichteten Bereichen deutlich verstärkt. In den Höhenlagen werden sich die Tage mit Dauerfrost bzw. Nachtfrost verringern.
Hinsichtlich der Niederschlagsverhältnisse ist seit etwa 30 Jahren zu beobachten, dass winterliche Westwindwetterlagen mit hohen Niederschlagssummen zunehmen, während die Sommerniederschläge eher abnehmen. Es besteht im Sommer eine Tendenz zu längeren Trockenphasen, die zunehmend durch lokal begrenzte, kurzzeitig heftige Starkniederschläge unterbrochen werden. Die Gewitterhäufigkeit nimmt tendenziell zu.
Insgesamt wird sich mit dem Klimawandel allgemein die Variabilität der Klimaelemente erhöhen und die Zahl der Wetterextreme zunehmen.
Die Auswirkungen des Klimawandels werden in zunehmendem Maße gesellschaftliche Auswirkungen haben. Insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Weinbau, Forstwirtschaft, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz, Niedrigwasservorsorge, Schifffahrt, Tourismus und Mobilität, Gesundheit sowie Landschafts- und Artenschutz sind Anpassungsmaßnahmen unumgänglich.

Luftschadstoffe

Die Situation in der Planungsregion hinsichtlich der Belastung mit Luftschadstoffen wurde bereits im Kapitel 2.1.2 (Schutzgut Mensch) behandelt und wird hier nicht weiter ausgeführt.

2.4.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Der Regionalplan der Region Trier hat mittelbare Auswirkungen auf die anthropogen verursachten Treibhausgas-Emissionen und Relevanz für die Anpassungsmaßnahmen an die Folgen der Klimaveränderungen.
Grundsätzlich verfügt die Regionalplanung über eine Reihe von indirekten Instrumenten zum Klimaschutz, die bei Nichtdurchführung des Planes durch eine örtliche und unkoordinierte Vorgehensweise ersetzt werden. Durch diese lokale Sichtweise würden die gerade für den Klimaschutz wichtigen Gesamtzusammenhänge vernachlässigt.

Insbesondere die Steuerung der Siedlungsentwicklung einhergehend mit einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung, die über die Neuinanspruchnahme von Flächen und das Verkehrsaufkommen entscheidet, würde entfallen und unkoordinierten Siedlungserweiterungen Vorschub leisten.
Auch hinsichtlich der zunehmenden Hochwassergefährdung als Folge des Klimawandels würden die durch den Regionalplan gesicherten Freiflächen für die Hochwasserretention und für die Niederschlagswasserversickerung entfallen.
Flächenvorsorge und Standortsicherung für den weiteren Ausbau der regenerativen Energien (v.a. Wind- und Sonnenenergie, Pumpspeicher) zur Reduzierung des CO_2-Ausstosses sind ebenfalls Wirkungsbereiche der Regionalplanung. Im Regionalplan der Region Trier wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie und Vorbehaltsgebieten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen eine gezielte Steuerung des Ausbaus der regenerativen Energien angestrebt. Da die Vorranggebiete Windenergie bereits in einer rechtskräftigen Teilfortschreibung gesichert sind, würde bei Unwirksamkeit des neuen Regionalplans lediglich die steuernde Wirkung auf Fotovoltaik-Anlagen entfallen.
Die Vorranggebiete Forstwirtschaft und die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund im Regionalplan sichern großflächig CO_2-Senken, die aber zum Teil auch über fachgesetzlichen Regelungen (z.B. Landeswaldgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) gesichert sind, so dass bei Nichtdurchführung des Regionalplans in diesen Gebieten keine gravierenden Verschlechterungen zu erwarten wären.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

2.5.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Natura2000):

Aufbau eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt:

Zielvorstellungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 - Schutz und dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und dem Austausch zwischen den Populationen.....
- § 20 - Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll
- § 37 - Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres Verbreitungsgebiets.

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV – Z 98:

„Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.“

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):

- G 100 - *„.....Durch ein System räumlich und funktional miteinander vernetzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet..... Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.“*
- G 102 - *„.....Zum Aufbau des regionalen Biotopverbunds legt der Regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund* fest*.....“*
- Z 103 - *„....In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbunds nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebeten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).“*
- G 104 - *„Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbunds werden Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt..... In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbunds besonders Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).....“*

- G 106 – *„Im Falle vorhandener beeinträchtigender Nutzungen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund soll auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Arten- und Biotopschutzes hingewirkt werden (Entwicklungserfordernis).*

2.5.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Der Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt erfolgt auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbunds, der die Natura 2000 – Gebiete und die ausgewiesenen Naturschutzgebiete als Kernflächen umfasst sowie die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete als Verbindungsflächen. Ergänzend hierzu wurde in der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalplan ein regionaler Biotopverbund erarbeitet, in dem sehr bedeutsame und bedeutsame Flächen unterschieden werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert, dass mindestens 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund zur Verfügung gestellt werden sollen. In der Region Trier umfasst derzeit der landesweite Biotopverbund 14,2 % der Fläche. Im Landschaftsrahmenplan werden darüber hinaus weitere 14,0 % der Regionsfläche als sehr bedeutend und 6,7 % als bedeutend für den regionalen Biotopverbund eingestuft. In der Summe stünden dadurch ca. 35 % der Fläche der Region Trier für den Biotopverbund zur Verfügung. Der nachfolgende Kartenauszug aus dem Landschaftsrahmenplan (Abb. 1 [Karte 19]) zeigt die räumliche Verteilung des landesweiten und regionalen Biotopverbunds in der Planungsregion.

Die vom Biotopverbund erfassten Waldlebensräume konzentrieren sich auf die großen zusammenhängenden Waldgebiete Idarwald, Schwarzwälder Hochwald, Meulenwald, Salmwald, Duppacher Rücken und Schneifel. Durch ihre relative Störungsarmut stellen sie Lebens- und Rückzugsräume für störungsempfindliche Arten wie Wildkatze und Schwarzstorch dar. Die Hangwälder der großen Flusstäler (Mittleres Moseltal, Saartal, Kylltal, oberes Ourtal, oberes Enztal, mittleres Prümtal, mittleres Salmtal, Dhrontal und Schalesbachtal, der Wiltinger Wald sowie der Hofswald bei Üttfeld mit Trocken- und Niederwäldern nehmen ebenfalls einen hohen Stellenwert als Waldbiotope im Biotopverbund ein. Leitart dieser Hangwälder ist das Haselhuhn. Probleme und Konflikte bestehen insbesondere durch standortfremde Bestockung, zu kurzen Umtriebszeiten und im Falle der Niederwälder durch die fehlende Bewirtschaftung. Flächenmäßig weniger bedeutend, für den Arten- und Biotopschutz aber unverzichtbar sind Auwälder sowie Sumpf- und Bruchwälder. Sie sind in der Vergangenheit durch Umnutzung der Auen und Entwässerungsmaßnahmen auf Restflächen zurück gedrängt worden.
In den großflächigen und störungsarmen Wäldern wird die touristische Nutzung zunehmend zu einem Problem, insbesondere für die störungsempfindlichen Arten.

Im Offenland spielen vor allem die Lebensräume auf den Sonderstandorten mit speziell angepassten Arten eine besondere Rolle. Die Feuchtstandorte konzentrieren sich dabei in der Planungsregion auf die Talwiesen entlang der kleinen Mittelgebirgsbäche sowie auf die Feuchtwiesenkomplexe im Bereich der Quellmulden auf den Hochflächen von Eifel und Hunsrück. Probleme bestehen einerseits durch intensive Nutzung (Dünger- und Pestizideintrag, Umbruch zu Acker) und durch Entwässerung, andererseits durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung bzw. Verbuschung.
Die Mager- und Trockenstandorte treten schwerpunktmäßig in den Kalkmulden der Eifel, an den Hänge des Obermoseltals und der Unteren Sauer, auf den Keuperscharren des Bitburger Gutlands,

auf den Felspartien und Weinbergsmauern der Mittelmosel, im Bereich der Trocken- und Gesteinshaldenwälder sowie auf den offenen Flächen der Steilhänge in den Schiefergebieten auf.

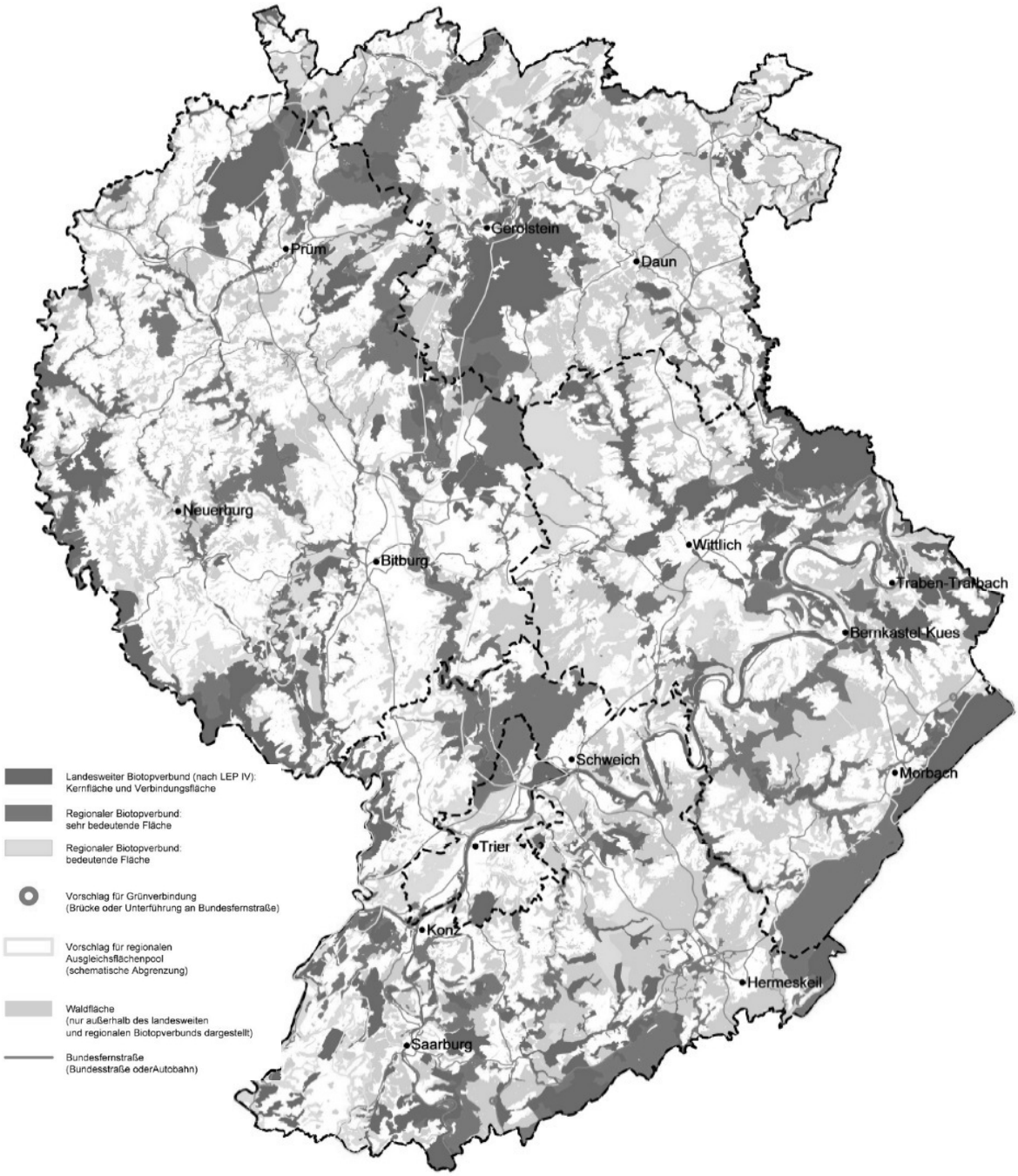

Abb. 1: Landesweiter Biotopverbund und regionaler Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung 2009

Problematisch stellt sich in erster Linie die zunehmende Verbuschung dieser Flächen infolge fehlender Nutzung dar. Die Intensivierung der Nutzung auf diesen Standorten ist hingegen eher seltener ein Problem. Trockenstandorte sind teilweise auch durch Rohstoffabbau gefährdet.

Halboffenland, hauptsächlich geprägt durch Streuobstwiesen, findet sich in der Planungsregion relativ großflächig in den Talräumen der Flüsse, in der Wittlicher Senke, auf dem Saargau und im Bitburger Gutland.
Gefährdet sind diese Lebensräume generell durch Rückgang der Streuobstbewirtschaftung in Verbindung mit mangelnder Pflege und Überalterung, aber auch durch Rodung im Zuge von Siedlungserweiterungen oder anderweitigen Nutzungsänderungen.

Lebensräume an Fließ- und Stillgewässern sind in der Planungsregion noch relativ häufig anzutreffen. Die Eifelmaare sowie durch Rohstoffabbau entstandene Stillgewässer sind hier zu nennen. Sie bieten vor allem Lebensraum für Amphibien und wassergebundene Vogelarten. Eutrophierung und Freizeitnutzung, aber auch Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung stellen die größten Gefährdungen dar.
An den Fließgewässern sind neben den Auen die Gewässer selbst wichtiger Lebensraum und insbesondere als Vernetzungselemente in der Landschaft unverzichtbar. U.a. Gewässerausbau, Querbauwerke und unnatürliche Eintiefungen in Verbindung mit hydraulischer Überlastung behindern die Lebensraumfunktionen ebenso wie intensive Nutzung bis unmittelbar an den Gewässerrand.

2.5.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Zwar wird durch den landesweiten Biotopverbund ein Grundgerüst an Flächen zum Schutz und zur Erhaltung von Tieren und Pflanzen und der biologischen Vielfalt vorgegeben, doch der Ansatz der flächendeckenden Biotopvernetzung wird damit nur teilweise erfüllt. Erst durch den regionalen Biotopverbund wie er im Landschaftsrahmenplan entwickelt wurde und im Regionalplan in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund dargestellt wird, ist gewährleistet, dass neben der landesweiten Schutzgebietskulisse und örtlichen Insellösungen eine tatsächliche Verbundlösung möglich ist.

2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild / Erholung)

2.6.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes:

Zielvorstellungen zur Erhaltung und Entwicklung der Weltkulturerbe-Stätten in der Stadt Trier

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 (1) – „*Natur und Landschaft sind .....so zu schützen, dass.....die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind....*“
- § 1 (4) – „*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren....*“

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

- G 90 - Darstellung von Landschaftstypen als Orientierungsrahmen für die räumliche Planung, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaften zu sichern.
- Z 91 – „*Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.*“
- Z 93 – „*Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.*“

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):

- G 93 - *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*
- G 162 - *„Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt. „*
- G 163 – *„Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.“*

2.6.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Landschaft

In der Region Trier befinden sich eine Vielzahl landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisräume, die nach den Festlegungen des LEP IV zu sichern und zu entwickeln sind. Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung wurden die landesweit bedeutsamen Räume durch regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt. Die Begründung für die Auswahl sowie die Erfordernisse und

Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieser Räume sind im Detail im Landschaftsrahmenplan dargelegt.
Die Raumkulisse einschließlich der regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist in nachfolgender Abbildung 2 [Karte 20] dargestellt.

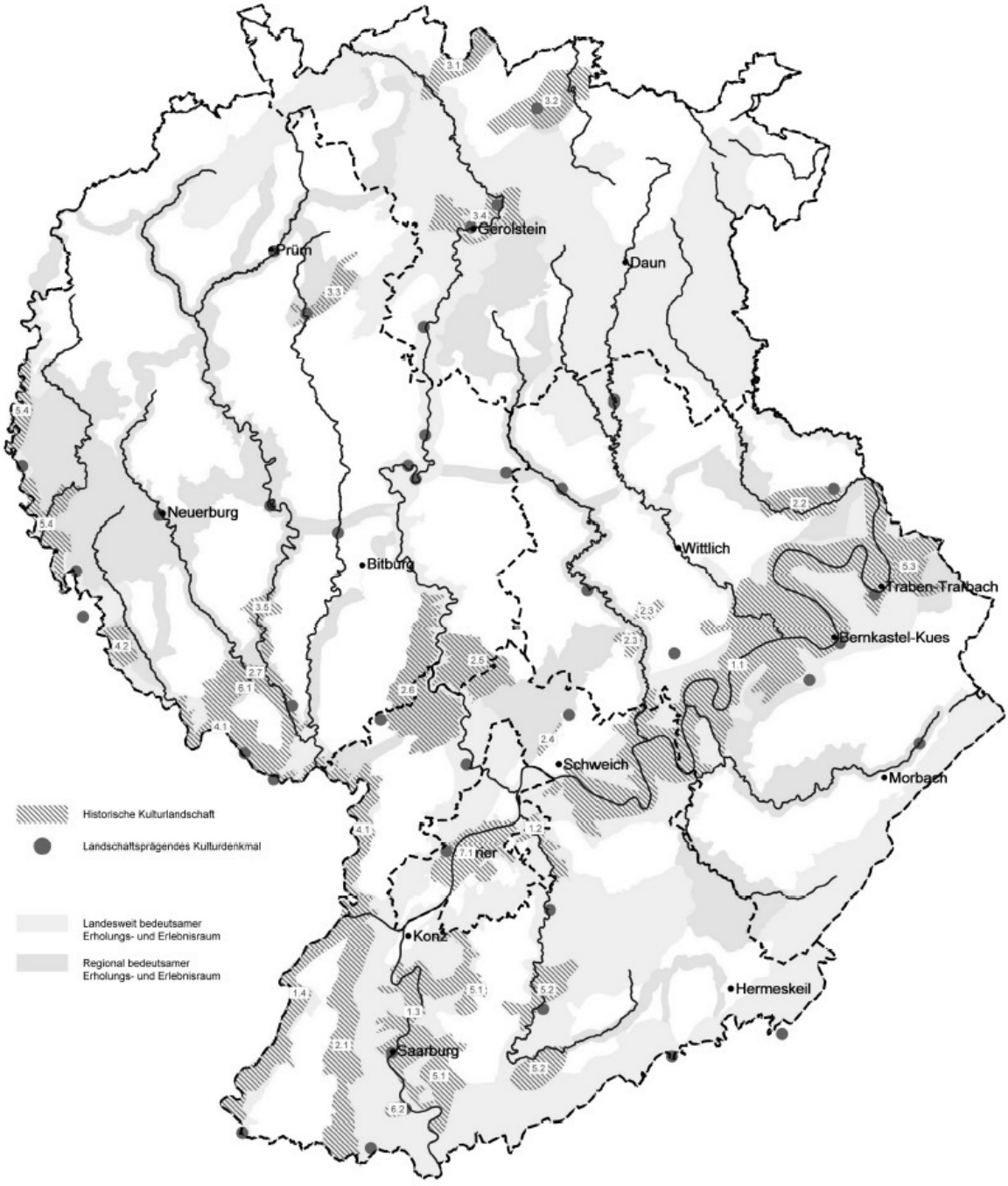

Abb. 2: Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV 2008 und regionale bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Landschaftsrahmenplanung 2009

Regional bedeutsame Belastungen des Landschaftsbildes bestehen durch weithin sichtbare Bauwerke u.a. in Form von großvolumigen Gewerbebauten und durch Windenergieanlagen. Außerdem ge-

hen durch Änderung der Flächennutzung wie Aufgabe von Streuobstwiesen, Umbruch von Grünland und Ausbreitung von Monokulturen (Mais) bedeutende regionaltypische Landschafts- und Ortsbilder verloren.

2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Die Abgrenzung von Erholungs- und Erlebnisräumen bedarf einer überörtlichen Abstimmung, um funktionale Zusammenhänge zu erfassen. Insofern wäre bei Nichtdurchführung des Plans zu erwarten, dass lediglich örtliche Sichtweisen zum Tragen kommen und damit statt eines funktionierenden Netzes von Erholungsräumen lediglich isolierte und unvernetzte Gebiete geringer Ausdehnung als schutzbedürftig betrachtet werden.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Übergeordnete Vorgaben und Ziele

UNESCO-Konvention zum Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 1 (4) – *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren....“*

Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV:

- G 96 – *„Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.“*

Ziele und Grundsätze im zu prüfenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (2013):
Der Regionalplan formuliert keine Ziele und Grundsätze in Hinblick auf Kultur- und Sachgüter, weil sich das dazu erforderliche Kulturlandschaftskataster des Landes noch im Aufbau befindet und deshalb noch keine flächendeckende Datengrundlage für die Regionalplanung zur Verfügung steht. Einen ersten Niederschlag hat das Kulturlandschaftskatasters im Sondergutachten zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (MWKEL 2013) im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergienutzung gefunden. Die dort festgestellten kulturhistorisch wertvollen Räume der Bewertungsstufen 1 und 2 finden auch Eingang in die Regionalplanung in Form von Ausschlussgebieten für Windenergienutzung (Z 234).
In der Begründung zu Z 45 – Schwerpunktorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier wird darauf hingewiesen, dass neben der qualitativen Sicherung des Beherbergungs- und Gastronomie-Angebotes auch auf die Erhaltung und Pflege der historischen Bauwerke und Kulturdenkmäler hinzuwirken ist. Diese Aussage zielt hier auf die Inwertsetzung der Kulturdenkmäler für den Tourismus, aber nicht auf die identitätsstiftende Wirkung und die Bedeutung als kulturelle Zeugnisse ab.

Indirekt wird bei der Formulierung der Leitvorstellungen der Regionalentwicklung zum Unterpunkt „Ressourcen wahren, Kulturlandschaften gestalten“ mit der Aufforderung zur „*Erhaltung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Weinkulturlandschaften an Mosel, Saar und Ruwer sowie der Vulkanlandschaften in der Eifel*“ auf den Aspekt der kulturhistorischen Landschaften hingewiesen.

2.7.2 Funktionen und Zustand des Schutzguts Kultur- und Sachgüter

Der Landschaftsrahmenplan weist neben den historischen Kulturlandschaften mit ihren historischen Nutzungsformen auch landschaftsprägende Kulturdenkmale aus. Sie sind nicht nur historische Zeugnisse, sondern erfüllen auch eine wesentliche identitätsstiftende Funktion für die ortsansässige Bevölkerung. Sie sind zu erhalten und nach Möglichkeit bedarfsgerecht zu nutzen. Es handelt sich dabei u.a. um Burgen, Schlösser, Ruinen, Klöster, Kirchen, historische Ortskerne und Industriedenkmale, die im Landschaftsrahmenplan einzeln benannt werden.

2.7.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans / Status-quo-Prognose

Durch ihre landschaftsprägende Wirkung ist der Schutz der regional bedeutsamen Kultur- und Sachgüter nicht allein auf örtlicher Ebene durch kleinräumige Rücksichtnahme bei entsprechenden Bauvorhaben zu gewährleisten. Gerade bei raumwirksamen Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Windenergieanlagen oder großen weithin sichtbaren Gebäudekomplexen bedarf es einer überörtlichen Rücksichtnahme auf landschaftsprägende Kulturdenkmale, die ohne Festlegungen im Regionalplan nicht gewährleistet ist.

In Zukunft wird eine regionalplanerische Festlegung zum Schutz der besonders wertvollen Teile der Kulturlandschaft möglich sein, wenn das Kulturlandschaftskataster vollständig vorliegt. Aktuell beschränkt sich die Sicherung noch auf den Teilbereich Windenergienutzung. Dort wurden Ausschlussgebiete auf der Grundlage eines Sondergutachtens (MWKEL 2013) unter Heranziehung des Kulturlandschaftskatasters festgelegt.

3 Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen regionalplanerischer Festlegungen

3.1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe

Die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe wurden aus dem verbindlichen Regionalplan (Fortschreibung 1995) übernommen. Eine abschließende regionalplanerische Abwägung hat bereits stattgefunden und ist lediglich neuen Anforderungen oder Erkenntnissen anzupassen. Von Seiten der Planungsgemeinschaft wurden die Abgrenzungen überprüft und an den Stand der genehmigten Bauleitplanung angepasst soweit keine Konflikte auftraten. Änderungen ergaben sich bei Überlagerung mit genehmigten Rohstoffabbaugebieten und der zwischenzeitlichen Festlegung von naturschutzfachlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebieten. In diesen Fällen wurde entweder die konkurrierende Nutzung als Vorrang festgelegt und Industrie- und Gewerbe zum Vorbehalt abgestuft oder die fachrechtlich festgesetzten Schutzgebiete sind an die Stelle der Vorranggebiete Industrie- und Gewerbe getreten.
Umweltrelevante überlagernde Darstellungen ergeben sich im Bereich Erholung und Klimaschutz. Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus sowie für besondere Klimafunktionen werden überlagernd mit den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe dargestellt, um die entsprechenden Anforderungen an den Freiraumschutz zu verdeutlichen.
In den seit der letzten Fortschreibung neu festgestellten Bereichen mit erheblicher und mittlerer Hochwassergefährdung wurden die Vorranggebiete Industrie und Gewerbe zu Vorbehaltsgebieten abgestuft und überlagernd zu Vorranggebieten Hochwasserschutz dargestellt.

3.2 Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage

Vorranggebiete für Rohstoffabbau sind originäre Ausweisungen des Regionalplans und setzen den Rahmen für UVP-pflichtige Projekte.
Ausgangspunkt für die Abwägung zur Festsetzung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist der Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), in dem die genehmigten Abbaugebiete und Vorschlagsflächen für Rohstoffabbau zur Übernahme in den Regionalplan dargestellt werden. Für diejenigen Vorschlagsflächen des LGB, die innerhalb von NATURA 2000 –Gebieten liegen oder ggf. auf diese Einwirken sowie in oder an Naturschutzgebieten wurde von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wurden von der Oberen Naturschutzbehörde die Flächen hinsichtlich der Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf das Landschaftsbild in der Vulkaneifel untersucht und entsprechend ihrer Verträglichkeit kategorisiert. Von der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände wurden Grundsätze für einen sachgerechte Beurteilung der Vereinbarkeit der Belange der Rohstoffsicherung mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Vulkaneifel formuliert, die auf Bitten der Oberen Naturschutzbehörde im Abwägungsprozess berücksichtigt werden sollen.

Die Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Über- und Untertage) vollzog sich in zwei Stufen.

1. Stufe

Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms ist der Rohstoffsicherung ein hervorgehobenes Gewicht beizumessen, so dass im Rahmen der Abwägung dem Rohstoffabbau in der Regel Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt wurde.

Ausnahmen ergaben sich, wenn eine konkurrierende Nutzung mit dem Rohstoffabbau vereinbar ist oder in vorgelagerten Verfahren bereits der Vorrang einer anderen Nutzung festgestellt wurde. Dies gilt für nachfolgend genannte Belange:

- Vorranggebiete für die Windenergienutzung,
- Vorranggebiete Industrie- und Gewerbe,
- Sonderbauflächen Bund Liegenschaften und Flugplätze,
- naturschutzfachliche Schutzgebiete (NSG, GLB, ND, § 30-iger Flächen)
- festgesetzte, abgegrenzte und geplante Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Hochwasserschutzgebiete mit erheblicher und mittlerer Gefährdung.

Im Siedlungsentwicklungsraum, in Sonderbauflächen des Bundes, in Vorbehaltsgebieten Industrie- und Gewerbe, im landesweiten Biotopverbund, in naturschutzfachlichen Schutzgebieten (LSG, NP, NP-Kernzone), in unbefristeten Wasserschutzgebieten Zone III, in Mineralwassereinzugsgebieten, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in Hochwassergebieten mit geringer und Restgefährdung sowie in äußerst bedeutsamen Waldflächen wurde der begehrte Vorrang zu einer Vorbehaltsfestlegung herabgestuft.

Bereits genehmigte Abbauflächen sind nach den Vorgaben des Landes als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festzulegen soweit es die Belange des größeren Raumes zulassen und keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die dem entgegenstehen. Im Wesentlichen wurden die genehmigten Abbauflächen behandelt wie die oben erwähnten begehrten Vorranggebiete für Rohstoffabbau.

2. Stufe

Der Abwägungsprozess in Stufe 2 setzt sich aus vier Arbeitsschritten zusammen

- Berücksichtigung des Gutachtens der oberen Naturschutzbehörde zur naturschutzfachlichen Bewertung der Rohstoffplanungsflächen
- Einbeziehung der ergänzenden Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde einschließlich der Stellungnahme der Arbeitsgruppe der Dauner Naturschutzverbände zum Konfliktfeld Rohstoffabbau und Landschaftsbild in der Vulkaneifel
- Einzelfallbezogene Überprüfung der vorgeschlagenen Vorranggebiete Rohstoffabbau, die wegen ihrer Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, im Naturpark oder in der Naturpark-Kernzone in der 1. Stufe als Vorbehaltsgebiet festgelegt wurden.
- Einzelfallbezogene Überprüfung der genehmigten Rohstoffabbaugebiete im landesweiten Biotopverbund sowie in naturschutzrechtlichen festgesetzten Schutzgebieten (NSG, GLB, LSG, NP und NPK) und in festgesetzten, abgegrenzten und geplanten Wasserschutzgebieten (dauerhaft und befristet)

Im Ergebnis dieser vier Arbeitsschritte wurden

- die in der 1 .Stufe der Abwägung ermittelten Vorranggebiete für Rohstoffabbau, die eine erhebliche Größe aufweisen und bedeutende Teile von Natura 2000-Gebieten umfassen, so dass auch eine Verkleinerung oder Änderung der Abgrenzung keine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen erwarten lässt, nicht als Vorranggebiete (und auch nicht als Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau festgelegt.
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus der 1. Stufe mit einer geringen Flächengröße, die in Natura 2000-Gebieten liegen oder in der 100 m – Abstandszone um diese Gebiete oder Teile von Naturschutzgebieten, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile umfassen zu Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau abgestuft.
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus der 1. Stufe, die ohne Konflikte zu NSG und Natura-2000 Gebieten sind, erhalten.
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus der 1.Stufe, die landschaftsbildprägende Elemente der Vulkaneifel betreffen und in einem Landschaftsschutzgebiet, im Naturpark Nordeifel oder in der Kernzone des Naturparks Vulkaneifel liegen, nicht als Vorranggebiete (und auch nicht als Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau festgelegt, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurden sie zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft.
- die genehmigten Rohstoffabbaugebiete, die nach der Bewertung der Oberen Naturschutzbehörde bzw. der Wasserwirtschaftsverwaltung ohne Konflikte zu NATURA 2000-Gebieten und zu Wasserschutzgebieten sind sowie nicht in Gebieten liegen, die im Rahmen des 1. Abwägungsschrittes zum Ausschluss einer Vorrangfestlegung führten als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt. Bei Lage in einem Wasserschutzgebiet und/oder einer Vorbehaltsbewertung durch die Obere Naturschutzbehörde erfolgte eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau.

In der Gesamtbilanz ändert sich die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffabbau von 1.202 ha (ohne genehmigte Abbauflächen im Umfang von 855 ha) im ROP 1985 auf 2.158 ha im ROP. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im ROP die genehmigten Abbauflächen nach Prüfung der Konflikte mit anderen Belangen zum Teil ebenfalls als Vorranggebiete festgesetzt wurden.

Unter Beachtung der o. g. Abwägungsschritte und -regeln wurden die Gebiete als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt, denen auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Belange entgegenstehen.
Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es, festzustellen, ob und ggf. welche Umweltauswirkungen durch den Rohstoffabbau in diesen Gebieten in den nachfolgenden Prüf-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren in besonderer Weise zu berücksichtigen sind.
Die Bewertung erfolgt anhand der örtlichen Standortgegebenheiten auf Basis der von der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Fachdaten (Fachbeiträge und Landschaftsrahmenplanung). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nur auf der Maßstabsebene der Regionalplanung abschätzbare Beeinträchtigungen geprüft wurden. Weitergehende Datenrecherchen und -auswertungen wurden nicht durchgeführt.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung ist festzustellen, dass die überwiegende Zahl der Neuausweisungen Erweiterungs- oder Ergänzungsflächen bestehender Abbaugebiete sind. Das ist sowohl aus Sicht des Umweltschutzes als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht der schonendste Umgang mit den Umweltschutzgütern, weil dadurch auf vorhandene Infrastruktur und sonstige Einrichtungen zurückgegriffen werden kann und keine Neuerschließungen erforderlich sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Abbau an das örtliche Vorkommen und die erforderliche Qualität des entsprechenden Rohstoffs geknüpft ist und dadurch generell die Möglichkeiten von Alternativflächen begrenzt sind. Insofern erfolgte die Alternativenprüfung im weiteren Sinne bereits im Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau.

Die Umweltauswirkungen werden nach folgender Skala bewertet:

- - erhebliche negative Umweltauswirkungen
- negative Umweltauswirkungen (nicht erheblich)
o nicht umweltrelevant oder neutrale Wirkung

Je nach Art des Abbaus und der Folgegestaltung und -nutzung können sich auch positive Umweltauswirkungen durch den oberflächennahen Rohstoffabbau ergeben. Beispielweise können Sekundärlebensräume für Amphibien, Reptilien, Vögel etc. entstehen oder attraktive Aufenthaltsräume für die Erholung. Drei Abbauflächen (lfd. Nr. 74 / 75 / 76) sind als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, weil sich dort als Folge der Abbautätigkeit (offene Felswände) der Uhu angesiedelt hat. Diese positiven Auswirkungen können für die übrigen Abbaugebiete zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden, da über deren zukünftigen Zustand noch keine Erkenntnisse vorliegen.

Grundlage für die Einstufung „erhebliche negative Umweltauswirkungen“ in der nachfolgenden Tabelle sind folgende Annahmen:

Schutzgut Mensch / Gesundheit: Abstand zu Wohnbebauung oder zu Freizeiteinrichtungen ist kleiner als 200 m

Schutzgut Landschaftbild:

- der Abbau findet auf oder an einer landschaftsprägenden Kuppe oder einem Hang mit Fernsichtbeziehungen statt
- der Abbau erfolgt in einem regional oder landesweit bedeutsamen Erholungsraum nach Landschaftsrahmenplanung
- der Abbau erfolgt in einer historischen Kulturlandschaft, die nicht durch den Abbau selbst bedingt ist
- der Abbau erfolgt in einem Landschaftsschutzgebiet

Schutzgut Boden:

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass durch den Abbau in Anspruch genommene landwirtschaftlich genutzte Böden und Waldböden in der Regel nach dem Abbau durch Rekultivierung wieder hergestellt werden können.

- Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen bei Inanspruchnahme
    - seltener oder schützenswerter Bodentypen bzw. naturnaher oder kultur- und naturhistorisch bedeutsamer Böden (mangels verfügbarer detaillierter Bodendaten ist eine Prüfung der Rohstoffabbauflächen derzeit nur grob möglich)
    - im regionalen Vergleich sehr hochwertiger landwirtschaftlicher Böden mit einer Bodenwertzahl über 60.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:

- der Abbau erfolgt auf einer sehr bedeutenden Fläche des regionalen Biotopverbunds nach LRP und liegt nicht in einem Natura 2000 - Gebiet
- der Abbau erfolgt in einem FFH-Gebiet (keine Flächen)
- der Abbau erfolgt in einem Vogelschutzgebiet
- der Abbau erfolgt in einem Naturschutzgebiet
- die Abbaufläche grenzt an ein Naturschutzgebiet, FFH- oder Vogelschutzgebiet an
- Vorranggebiete Rohstoffabbau überlagern sich mit schutzwürdigen Biotoptypen nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz.

Schutzgut Wasser:

- der Abbau findet in einem Wasserschutzgebiet (abgegrenzt oder RVO mit zeitlicher Befristung) statt
- der Abbau findet in Gebieten mit herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung, aber außerhalb abgegrenzter WSG und außerhalb von WSG mit befristeten und unbefristeten RVO statt (nach Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum ROPneu)

Schutzgut Klima/Luft:

- Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Belastungen durch Staub, Lärm und Schadstoffemissionen auftreten, aber dadurch keine regional bedeutsamen erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.
  Das gilt auch für den Rohstoffabbau in den landesweit und regional bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen, soweit dadurch keine für die klimatische Ausgleichsfunktion relevanten Wälder betroffen sind (keine Flächen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

- Betroffenheit landschaftsprägender Sehenswürdigkeiten aus der Landschaftsrahmenplanung einschließlich deren Umgebung
- Betroffenheit von Bodendenkmalen (nach Kulturdatenbank der Region Trier)

Neben den einzelnen Schutzgütern wurde auch eine Bewertung des zu erwartenden Gesamtkonflikts durchgeführt. Diese Endbewertung basiert einerseits auf der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und andererseits auf den bestehenden Vorbelastungen durch bereits vorhandene Abbautätigkeit.
Auf geplanten Abbauflächen ohne Vorbelastung führt die erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu einem erheblichen Gesamtkonflikt.
Handelt es sich bei der als Vorranggebiet ausgewiesenen Abbaustelle

- um eine Ergänzungsfläche, die unmittelbar an eine bestehende Abbaufläche angrenzt,
- um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche oder

- um eine bereits in Abbau befindliche Fläche,

so wird der Gesamtkonflikt wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich eingestuft. Nur wenn mindestens vier Schutzgüter als erheblich betroffen bewertet werden, führt die Vorbelastung zu keiner Abstufung des Gesamtkonflikts unter die Erheblichkeitsschwelle.
Ebenfalls als Vorbelastung wurden eine unmittelbar angrenzende Autobahn und eine Mülldeponie gewertet.

In der Bewertungstabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

VSG: Abbaufläche hat Anteil an Vogelschutzgebiet
Nat: Abbaufläche liegt im Naturschutzgebiet
aNat: Abbaufläche angrenzend an Natura2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet
RB: Abbaufläche hat Anteil an sehr bedeutenden Bereichen des Regionalen Biotopverbunds nach Landschaftsrahmenplanung
BT: Abbaufläche überlagert schutzwürdige Biotoptypen nach Biotopkataster RLP

Boden

SB: seltene und/oder schützenswerte Böden
BWZ: Abbaufläche befindet sich auf sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Böden

Wasser

WSG: Abbaufläche hat Anteil an einem Wasserschutzgebiet, Zone III
GW: Abbaufläche befindet sich in einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung, aber außerhalb eines WSG oder HQS

Landschaftsbild

LSG: Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet
ER: Fläche befindet sich in einem Erholungsraum nach Landschaftsrahmenplanung
HK: Fläche befindet sich in einer historischen Kulturlandschaft
FS: Fläche befindet sich auf einem durch Fernsichtbeziehungen geprägten Hang oder Kuppe

Kultur- und Sachgüter

KD: Kulturdenkmal
BD: Bodendenkmal

Sonstiges

k.A.: keine Angaben
z.T.: zum Teil
VB: bestehende Vorbelastungen

Die Lage der einzelnen Vorranggebiete für Rohstoffabbau ist in der Übersichtskarte im Anhang [Karte 22] dargestellt.

Tab. 1: Prüftabelle Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage (siehe auch Übersichtskarte im Anhang)

lfd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
Fläche 1	16,0	-	o	-	-	-	-	- KD	-
Fläche 2	28,6	-	o	-	o	-	- - FS	o	- -
Fläche 3	1,4	- -	o	-	-	-	- - FS/ER/HK	o	-
Fläche 4	3,6	-	-	o	o	-	- - ER	o	- VB
Fläche 5	2,9	- -	- - Nat/aNat/BT	-	-	-	- - ER/HK	o	- - VB
Fläche 6	3,4	-	- - RB	o	o	-	- - ER	o	- VB
Fläche 7	1,6	-	o	o	o	-	- - FS/ER	o	- VB
Fläche 8	2,4	-	o	-	o	-	- - FS/ER	o	- -
Fläche 9	43,5	- -	-	-	o	-	- - ER/HK	o	- VB
Fläche 10	15,9	o	- - RB	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 11	24,2	-	- - aNat	- z.T. SB	-	-	-	- - BD	- VB
Fläche 12	11,7	o	- - aNat/RB	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 13	12,5	o	-	o	o	-	-	o	- VB
Fläche 14	1,8	o	- - BT	- - SB	o	-	- - ER	o	- VB
Fläche 15	4,9	o	o	- - SB	o	-	- - LSG/ER	o	- - VB[1]
Fläche 16	12,1	o	-	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 17	2,3	o	- - aNat	- - SB	-	-	- - ER	o	- VB
Fläche 18	5,4	o	- - aNat	- - SB	-	-	- - ER	o	- VB
Fläche 19	6,0	o	- - aNat	- - SB	-	-	- - ER	o	- VB
Fläche 20	58,8	-	o	-	o	-	-	o	- VB
Fläche 21	2,5	-	o	o	-	-	- -	-	- -

[1] Ehemalige, aber vollständig verbuschte Abbaufläche und angrenzend Nutzungskonkurrenz durch bestehende Fotovoltaik-Anlage

lfd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
							ER		VB
Fläche 22	2,3	-	o	o	-	-	- - ER	-	- - VB
Fläche 23	4,7	-	o	o	-	-	- - ER	-	- - VB
Fläche 24	15,0	o	o	-	o	-	- - ER	o	- VB
Fläche 25	79,4	o	- - aNat/z.T. RB u. BT	- - SB	o	-	- - HK/FS	- - BD	- - VB
Fläche 26	8,5	o	-	- BWZ	o	-	-	o	- VB
Fläche 27	20,3	- -	-	o	o	-	- - LSG/ER/HK	o	- VB
Fläche 28	1,3	o	o	-	o	-	- - LSG/ER	o	- - VB
Fläche 29	3,1	o	- - BT	-	o	-	- - LSG/ER/HK	o	- - VB
Fläche 30	39,8	o	-	-	-	-	-	- - BD	- VB
Fläche 31	5,0	-	o	-	-	-	- - LSG/ER/HK	o	- - VB
Fläche 32	22,6	-	- BT	-	-	-	-	o	-
Fläche 33	44,6	-	o	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 34	7,8	-	- - zT. RB u.BT	-	-	-	o	-	- - VB
Fläche 35	49,4	-	- - RB	- - BWZ	o	-	-	o	- VB[2]
Fläche 36	22,4	- -	-	-	-	-	o	o	- - VB
Fläche 37	131,9	-	-	- - SB/ BWZ	o	-	-	o	- VB
Fläche 38	1,2	-	o	- - BWZ	o	-	o	o	- VB[3]
Fläche 39	54,0	-	- - RB	-	-	-	-	o	- VB[4]
Fläche 40	3,2	-	- - RB	- - SB	-	-	-	o	- VB

[2] Deponie Sehlem
[3] Autobahn
[4] Autobahn

Ifd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
Fläche 41	4,5	o	o	o	o	-	-	o	- VB
Fläche 42	1,1	o	o	-	o	-	o	o	- VB
Fläche 43	3,0	- -	-	-	-	-	- - ER	-	- - VB
Fläche 44	11,0	-	o	- -	-	-	- - ER/HK	o	- - VB
Fläche 45	41,5	o	- - BT	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 46	165,5	-	- - BT	- - BWZ	-	-	-	o	- VB
Fläche 47	16,8	- -	o	-	-	-	o	o	- - VB
Fläche 48	2,7	-	o	o	o	-	o	o	- VB
Fläche 49	1,3	o	o	-	-	-	o	o	- VB
Fläche 50	1,6	o	o	-	-	-	o	o	- VB
Fläche 51	23,6	-	o	- - BWZ	o	-	-	o	- VB
Fläche 52	22,9	- -	-	-	-	-	- - ER	o	- VB
Fläche 53	36,8	-	- - RB	-	- - GW	-	-	o	- VB
Fläche 54	5,0	-	o	-	- - GW	-	-	o	- -
Fläche 55	7,1	-	- - BT	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 56	10,0	o	- - aNat/RB	- - SB	-	-	o	o	- VB
Fläche 57	1,2	o	o	o	o	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 58	4,8	o	- - RB	o	- - GW	-	o	- - BD	- VB
Fläche 59	1,1	o	- - RB	-	- - GW	-	-	o	- VB
Fläche 60	4,9	o	-	-	o	-	-	o	-
Fläche 61	75,9	-	-	-	- - GW	-	-	o	- -
Fläche 62	110,0	-	- - RB	-	- - GW	-	-	- - BD	- VB

Ifd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
Fläche 63	2,1	o	-	-	- - GW	-	-	o	- VB
Fläche 64	6,5	o	- - aNat	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 65	2,6	- -	-	-	-	-	-	o	- - VB
Fläche 66	7,7	-	o	-	o	-	-	o	-
Fläche 67	2,3	-	-	-	-	-	-	o	-
Fläche 68	7,2	o	- - VSG	o	-	-	-	o	- VB
Fläche 69	13,2	- -	-	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 70	3,9	- -	o	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 71	11,7	-	o	-	o	-	- - ER/FS	o	- -
Fläche 72	17,8	- -	- - RB/BT	O	-	-	o	o	- VB
Fläche 73	4,6	- -	o	O	o	-	o	o	- VB
Fläche 74	14,8	-	o	- - z.T. SB	o	-	- - ER	o	- -
Fläche 75	6,2	- -	-	-	-	-	- - ER	o	- VB
Fläche 76	12,0	-	o	-	-	-	-	o	- VB
Fläche 77	2,9	- -	-	-	o	-	- - FS	o	- VB
Fläche 78	20,5	-	- - aNat/RB	- - SB	- - GW	-	- - LSG/FS	o	- -
Fläche 79	28,8	- -	- - aNat/RB	- - SB	- - GW	-	- - LSG/FS	o	- -
Fläche 80	4,2	-	-	-	o	-	-	o	- VB
Fläche 81	13,4	-	- - aNat	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 82	44,2	-	- - NSG/RB	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 83	11,2	- -	- - RB	o	o	-	- - ER	o	- VB
Fläche 84	73,1	- -	-	- - SB	- - GW	-	-	- - BD	- -
Fläche 85	10,9	-	- -	-	o	-	- -	o	-

lfd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
			RB				ER/FS		VB
Fläche 86	48,7	-	-	-	o	-	- - FS	- - BD	- VB
Fläche 87	93,6	-	- - z.T. RB/BT	-	-	-	- - ER/FS	o	- -
Fläche 88	10,7	-	-	-	-	-	- - FS	o	- -
Fläche 89	3,1	-	o	o	o	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 90	12,8	- -	-	o	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 91	5,6	-	-	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 92	22,1	- -	o	o	o	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 93	1,7	- -	- - BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 94	8,5	-	- - BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 95	28,1	-	- - BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 96	38,6	o	- - z.T. BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 97	10,1	o	- - z.T. BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 98	17,8	-	- - z.T. RB	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 99	12,6	o	o	-	-	-	o	o	- - VB
Fläche 100	7,3	-	- - VSG	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 101	5,4	-	- - VSG	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 102	2,3	o	- - RB	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 103	10,9	-	- - z.T. BT	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 104	7,5	-	o	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 105	29,0	- -	-	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 106	9,2	-	o	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 107	22,1	o	- -	-	-	-	- -	o	- -

lfd. Nr. der Vorranggebiete	Größe (ha)	Auswirkung auf die Schutzgüter							Gesamt Konflikt
		Mensch / Gesund-heit	Tiere / Pflanzen, biol.Vielfalt	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft / Erholung	Kultur-/ Sachgüter	
			BT				ER		VB
Fläche 108	7,9	-	-	-	-	-	o	o	- VB
Fläche 109	7,0	-	- - RB	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 110	47,2	-	-	-	-	-	- - ER	o	- - VB
Fläche 111	3,6	o	- - RB	- z.T. SB	o	-	- - FS/ER	o	- -
Fläche 112	33,0	-	o	-		-	o	o	- VB

Von den untersuchten 112 Flächeneinheiten ist nach dem angewandten Bewertungsschema bei 14 Flächen mit relevanten Auswirkungen auf ein oder mehrere Umweltschutzgüter zu rechnen.

Konflikte mit einzelnen oder mehreren Schutzgütern ergeben sich

- bei Neuerschließungen von Abbauflächen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit laufenden Abbauflächen stehen (lfd. Nr. 2 / 71)
- auf Flächen, auf denen vor längerer Zeit kleinflächig abgebaut wurde und jetzt erheblich erweitert werden (lfd. Nr. 78 / 79 / 84 / 87 / 88)
- auf Flächen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu laufenden Abbauvorhaben stehen, aber sich in räumlicher Nähe zu bestehenden Abbauflächen befinden (lfd. Nr. 8 / 15 / 54 / 61 / 74 / 111)
- auf Flächen mit aktivem Abbau, die deutlich erweitert werden (lfd. Nr. 25)

Unter den untersuchten Abbauflächen befinden sich fünf Areale (lfd. Nr. 14 / 40 / 64 / 77 / 80), die vollständig ausgebeutet sind, der Rohstoffabbau also abgeschlossen ist. Sie wurden rekultiviert oder der Sukzession überlassen. Da nicht mit einem weiteren Abbau zu rechnen ist, wurden diese Flächen auch bei theoretischer Betroffenheit von Schutzgütern nicht als erheblich konfliktträchtig eingestuft.

Nach den umfangreichen Abwägungsschritten, die in Zusammenarbeit mit der Oberen Naturschutzbehörde und zum Teil auch mit den Umweltverbänden abgestimmt wurden, verbleiben bei Anwendung obiger Beurteilungskriterien eine Reihe von konfliktträchtigen Vorranggebieten.
Das bedeutet nicht, dass die Abwägung der Regionalplanung fehlerhaft ist, sondern dass die gutachterliche Prüfung im Rahmen der Abwägung dort kein regional bedeutsames Konfliktpotenzial festgestellt hat oder aber die Abbauflächen bereits genehmigt sind und mögliche Umweltkonflikte bereits im Genehmigungsverfahren ausgeräumt wurden.
Die SUP hingegen prüft hier unabhängig von der durchgeführten Abwägung und unabhängig von bereits vorliegenden Genehmigungen mit eigenen Beurteilungskriterien (siehe oben), inwieweit möglicherweise Konflikte mit Umweltbelangen auftreten können. Von den 14 Vorranggebieten, die oben als umweltkritisch beurteilt wurden, handelt es sich bei 10 Flächen um bereits genehmigte Ab-

bauflächen, die erweitert werden sollen, um 2 Flächen (lfd. Nr. 2 / 71), die neu erschlossen werden sollen sowie um 2 Flächen (lfd. Nr. 15 / 61), die in der Nähe von laufenden oder ehemaligen Abbauflächen liegen.
Auf diesen Flächen treten möglicherweise relevante Konflikte mit Umweltschutzgütern auf, für die im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren - soweit nicht bereits geschehen - umweltverträgliche Lösungen zu erarbeiten sind.

Konkrete Maßnahmen zum Ausgleich der Umweltauswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt werden, sind damit aber nicht verzichtbar, sondern bleiben der Genehmigungsplanung bzw. der Fachplanung vorbehalten und sind dabei im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Der Regionalplan formuliert dazu in G 159, dass generell Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden sollen und entsprechend auszugleichen sind. In G 160 wird darüber hinaus nach erfolgtem Abbau die Integration der Vorranggebiete in das Biotopverbundsystem angemahnt soweit die Flächen dazu geeignet sind.

3.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft basieren auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 2010, Dienststelle Trier. Dort werden auf der Grundlage der Bewertung der Funktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche mit sehr hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit, hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit und mittlerer Bedeutung / Schutzbedürftigkeit für die Landwirtschaft unterschieden.

Den begehrten Vorranggebieten Landwirtschaft (= Bereiche mit sehr hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit) im neuen ROP liegen neben der Bodengüte (Flächen mit einer Bodenwertzahl über 50) die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotenzial sowie Sondernutzungen (Obst- und Hopfenanbauflächen, Baumschulen, Beregnungsflächen) zugrunde. So wurden beispielsweise im Umfeld von Aussiedlerhöfen sogenannte Hofanschlussflächen mit durchschnittlich 80 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche als sehr bedeutende Gebiete für die Landwirtschaft abgegrenzt. Mit ihnen soll gewährleistet werden, dass die Betriebe dauerhaft ausreichend Flächenpotenzial zur Bewirtschaftung und Entwicklung zur Verfügung haben.

Die Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft geht von den im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer zum ROP als sehr hochwertig eingestuften Flächen aus. Ihnen wird Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen mit geringerer fachlicher Bedeutung eingeräumt.

Bei Überlagerung sehr hochwertiger Flächen der Landwirtschaft mit sehr bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds und/oder mit Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung wird der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang eingeräumt. Dabei wird unterstellt, dass eine Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (§ 5 BNatSchG und § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) die Belange des Biotopverbundes und des Grundwasserschutzes berücksichtigt. Die abgestuften konkurrierenden Belange werden überlagernd als Vorbehalt dargestellt.

In naturschutzfachlichen Schutzgebieten einschließlich pauschal geschützter Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und in wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie in Hochwassergebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung hingegen wird die begehrte landwirtschaftliche Vorrangfunktion nicht gewährt, sondern den jeweiligen durch vorgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren geklärten Funktionen Vorrang eingeräumt.
Befindet sich das begehrte landwirtschaftliche Vorranggebiet in einem Mineralwassereinzugsgebiet, in einem Hochwassergebiet mit geringer oder Restgefährdung oder ist überlagert mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds, so erfolgt eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
Insgesamt werden im neuen ROP 43167 ha Vorranggebiete Landwirtschaft dargestellt.

Bei der Beurteilung der umwelterheblichen Auswirkungen der Festlegung landwirtschaftlicher Vorranggebiete auf die Umweltschutzgüter ist zu berücksichtigen, dass durch die Ausweisung von entsprechendem Vorrang das Ziel verfolgt wird, das Schutzgut Boden für die landwirtschaftliche Produktion (Nahrungsmittel, Futtermittel und Biomasse für energetische Nutzung) vor Überbauung, Versiegelung und anderweitig konkurrierender Nutzung freizuhalten. Diese Freihaltung kann auch positive Effekte auf andere Umweltschutzgüter entfalten: z.B. Lebensraum für Offenland-Arten, Kaltluftentstehungsflächen, Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Bewohner und Erholungssuchende.
Je nach Intensität der Bewirtschaftung und dem Grad der Umsetzung der guten fachlichen Praxis können sich allerdings auch negative Auswirkungen ergeben: stoffliche Belastung von Böden sowie von Grund- und Oberflächenwasser durch Düngemittel- und Pestizideintrag, Eutrophierung, nichtstoffliche Belastung durch Verdichtung und Erosion, Verlust von Lebensräumen und identitätsstiftenden Landschaftsstrukturen durch große strukturarme Bewirtschaftungseinheiten.
Unter der Annahme, dass alle Flächen gemäß der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden, können die negativen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gering gehalten werden. Im Bereich von Nitrat belasteten Grundwasserkörpern ist die gute fachliche Praxis zur Minimierung von Stickstoffüberschüssen angepasst an die jeweilige Standortsituation weiter zu entwickeln.

Besondere Konflikte verbleiben im Bereich des Grundwasserschutzes und des Oberflächengewässerschutzes durch diffuse Stoffeinträge. Aus der Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist bekannt (siehe Abschnitt 2.3.2), dass in Teilen der Planungsregion in Grund- und Oberflächenwasser stoffliche Belastungen bestehen, die zum Teil auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen sind. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es, diese Belastungen bis 2015 und ggf. auch darüber hinaus soweit zu reduzieren, dass der gute ökologische bzw. chemische Zustand erreicht wird. Da insbesondere Grundwassersysteme teilweise relativ träge auf Änderungen in der Bewirtschaftungsweise im Einzugsgebiet reagieren, besteht durchaus die Möglichkeit, dass heute in noch belasteten Grundwasserkörpern bereits eine umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sich dies in der Grundwasserqualität aber noch nicht wiederspiegelt. Aber auch umgekehrt kann heute eine erhöhte Düngung stattfinden (z.B. infolge Energiepflanzenanbau oder durch Düngerfernabsatz), die zunächst unbemerkt Stickstoffüberschüsse entstehen lässt. Aus diesem Grunde sind die Einflüsse aus den Flächennutzungen dauerhaft zu beobachten, um die Zusammenhänge zu erkennen und beschreiben zu können.
Es ist daher insbesondere Aufgabe der Landwirtschaft, in den Gebieten, in denen eine landwirtschaftsbürtige Grundwasserbelastung besteht, eine nachhaltige Minderung der Stickstoffüberschüsse zu erreichen. In besonders kritischen Wasserschutzgebieten können diese Anstrengungen durch Kooperationsvereinbarungen mit den Wasserversorgern ergänzt werden. Eine weitere Ausgestaltung

geschieht im Vollzug der Wasserrahmenrichtlinie durch die von Seiten der Landwirtschaft einzubringenden Maßnahmenprogramme.
Eine regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Grundwasserschutz zu Ungunsten von Vorranggebieten Landwirtschaft kommt nur dort in Betracht, wo nach Vorgaben des Fachbeitrags Wasserwirtschaft eine begründete Nutzungsabsicht für die Trinkwasserentnahme besteht, also in ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten bzw. in zukünftig für die Wasserversorgung unverzichtbaren Gebieten mit bedeutenden Grundwasservorkommen.
Die regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz, deren Ziel es ist, Beeinträchtigungen der Wasserressourcen bzw. nachteilige Veränderungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zu vermeiden (G 112) in Überlagerung mit den Vorranggebieten Landwirtschaft ist ein möglicher Weg, die negativen Umweltauswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung zu mildern. Dazu könnten auf den gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bewerteten Grundwasserkörpern mit einem schlechten chemischen Zustand und hoher Wahrscheinlichkeit, dass die landwirtschaftliche Nutzung ursächlich dafür ist, entsprechende Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz ausgewiesen werden.
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aktuell 25.237 ha Vorranggebiete Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit ungünstigem chemischen Zustand ausgewiesen (siehe nachfolgende Karte, Abb. 3 [Karte 21]). Das entspricht 57 % aller Vorranggebiete Landwirtschaft in der Region Trier. Die größte Gefährdungs-problematik besteht im Bitburger Gutland, auf dem Saargau und zum Teil in den devonischen Kalkmulden der Eifel.
Maßgebliche Kenngröße für diese Einstufung ist dabei der Nitrat-Gehalt im Grundwasser.

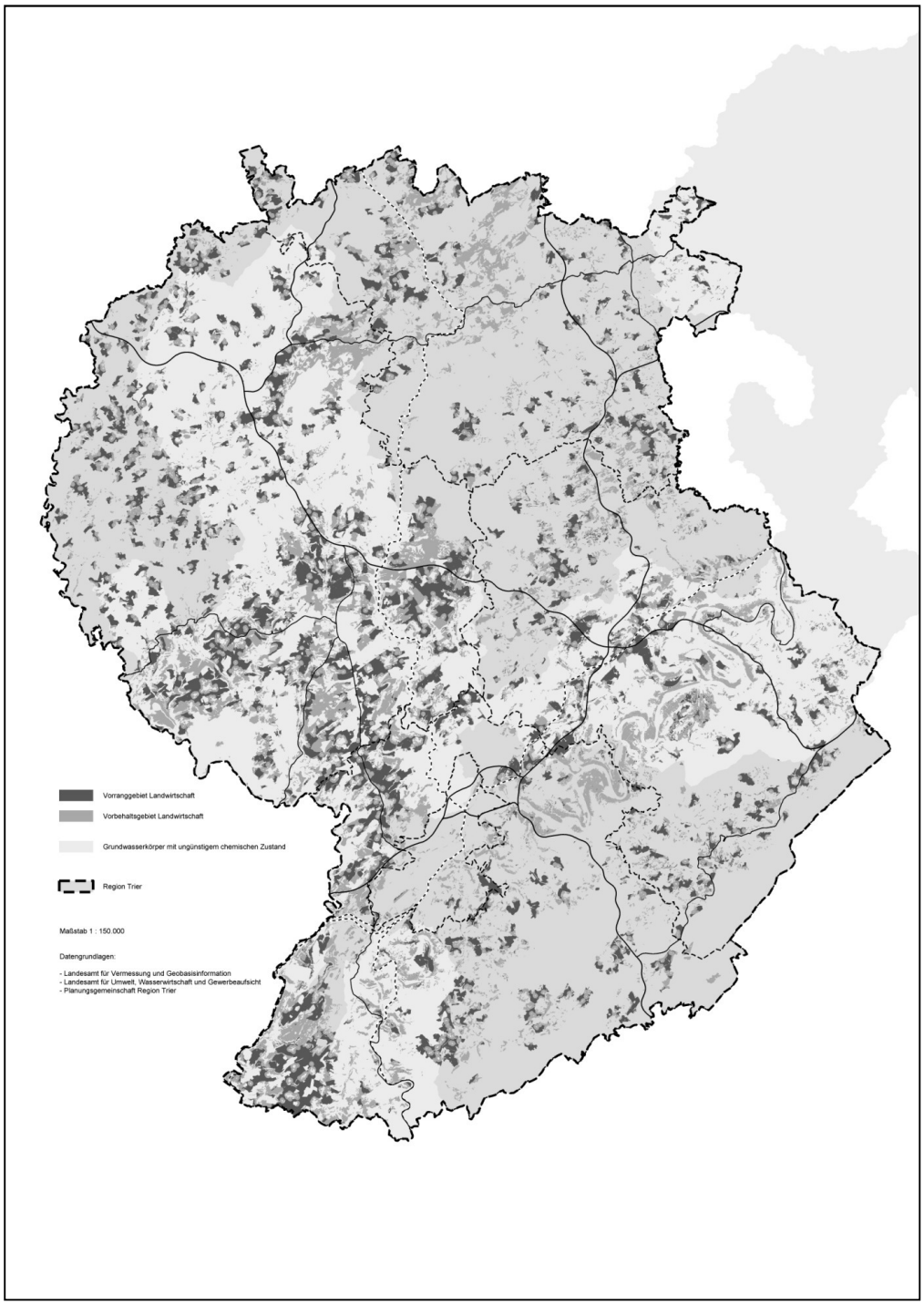

Abb. 3: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit ungünstigem chemischem Zustand nach WRRL (Zustandsbericht 2010)

3.4 Vorranggebiete für die Forstwirtschaft

Die Vorranggebiete Forstwirtschaft wurden aus dem forstwirtschaftlichen Fachbeitrag zum ROPneu übernommen soweit es sich dort um äußerst bedeutsame Flächen folgender Art handelt:

- Wälder zur Genressourcensicherung,
- Waldflächen nach dem Erntezulassungsregister,
- forstwirtschaftliche Versuchsflächen,
- Naturwaldreservate,
- Schutzflächen nach Landeswaldgesetz,
- Wälder an Steilhängen der Mosel und ihrer Nebenflüsse,
- Erosionsschutzwälder (teilweise übernommen)
- Wälder um Siedlungsschwerpunkte

In der Abwägung wurde diesen Waldflächen Vorrang gegenüber den sehr bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds eingeräumt, da eine ordnungsgemäße und an den Prinzipien von Nachhaltigkeit und Umweltvorsorge orientierte Forstwirtschaft die Belange des Biotopverbundes berücksichtigen muss. Bei Überlagerung mit dem landesweiten Biotopverbund werden die forstlichen Vorranggebiete zu Vorbehaltsgebieten abgestuft.

Weiterhin werden forstliche Vorranggebiete bei Überlagerung mit sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu Vorbehaltsgebieten abgestuft und eine abschließende Klärung der Nutzungspriorität auf die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren verlegt.

Bei Überlagerung mit wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten erfolgt eine Abstufung zu Vorbehaltsgebieten, in Bereichen mit mittlerer und erheblicher Hochwassergefährdung wird der begehrte Vorrang zugunsten des Vorranggebiets Hochwasserschutz aufgelöst.

Im neuen Raumordnungsplan werden keine Flächen für Neuaufforstungen („Waldmehrungsbereiche“) ausgewiesen, so dass hierzu keine umweltrelevanten Konflikte mit den Umweltschutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und dem Schutzgut Landschaftsbild ausgelöst werden.

3.5 Vorranggebiete Windenergie

Mit der Teilfortschreibung Windenergie im Jahr 2004, die Vorrangbereiche für Windenergieanlagen (WEA) festlegt und alle übrigen Flächen im Bereich der Planungsgemeinschaft als Ausschlussgebiete für Windenergienutzung definiert, wurde die Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA abschließend geregelt. Zwischenzeitlich haben sich durch geänderte politische Rahmenbedingungen (Stichwort „Energiewende“) und den Forderungen zahlreicher Gemeinden nach zusätzlichen Flächen für WEA neue Perspektiven ergeben, die die Planungsgemeinschaft zum Handeln veranlasst hat.

Im neuen Regionalen Raumordnungsplan werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung nach BauGB §

35 ausreichend Rechnung getragen wird. Neben den Vorranggebieten werden im neuen Regionalplan Ausschlussgebiete für Windenergienutzung nach Vorgabe des LEP IV EE festgelegt. Es handelt sich dabei um rechtsverbindlich festgesetzte oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete sowie um die regionalplanerisch zu konkretisierenden landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften. Die verbleibenden Restgebiete ohne raumordnerische Steuerung sind der kommunalen Bauleitplanung zugänglich und können über Festlegungen in den Flächennutzungsplänen konkretisiert werden. Wird dieses Steuerungsinstrument von Seiten der Kommunen nicht angewandt, greift auf diesen Flächen die Privilegierung nach § 35 BauGB.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans wurden die zu übernehmenden Vorranggebiete Windenergie aus der Teilfortschreibung 2004 mit den aktuellen Angaben aus der Landschaftsrahmenplanung 2009 hinsichtlich der Erfordernisse des überörtlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeglichen. Dabei wurden keine Konflikte mit den Inhalten und Zielvorstellungen der Landschaftsrahmenplanung festgestellt. Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild/Erholung auf der regionalplanerischen Ebene werden damit vermieden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 wurde von Seiten der Planungsgemeinschaft eine erneute Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die die bereits 2004 nachgewiesene Verträglichkeit bestätigt hat.

In der Begründung/Erläuterung zu den Zielaussagen bzw. Grundsätzen im Regionalplan wird ausgeführt: *„Als Gesamtergebnis* (der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Anmerkung des Autors) *ist festzuhalten, dass von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der vorliegenden Regionalplanung nach Kenntnis- und Informationslage zum Planungszeitpunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Funktionen der Gebiete des Netzes "Natura 2000" im Hinblick auf deren Erhaltungsziele oder den Schutzzweck ausgehen. Weitergehende Prüfschritte i. S. d. § 27 Abs. 2 bis 5 LNatSchG sowie Beteiligung oder Unterrichtung der Europäischen Kommission sind insoweit nicht erforderlich.*

Insofern sind durch die unveränderte Übernahme der Vorranggebiete für Windenergienutzung in Lage und Größe aus der Teilfortschreibung 2004 in den neuen Regionalplan keine regionalplanerisch relevanten erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter und auf ausgewiesene Schutzgebiete zu erwarten.

3.6 Sonstige räumliche Festlegungen mit möglicherweise negativen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter

Wohnsiedlungsentwicklung

Die Steuerung der Wohnflächenentwicklung in der Region Trier erfolgt nicht über konkrete Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sondern nach Maßgabe des LEP IV über die Zuordnung von Schwellenwerten in Abhängigkeit von der Funktion der Gemeinde im System der zentralen Orte und der dort jeweils anzustrebenden Baudichte. Die Schwellenwerte basieren einerseits auf der zu erwartenden demographischen Entwicklung und andererseits auf den bereits vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen in den einzelnen Gemeinden (www.raumplus.rlp.de). Ziel dieser Schwellenwerte aus Sicht des Umweltschutzes ist es, einen quantitativen Rahmen festzulegen, der gleichermaßen die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert und die Flächenausweisungen unter dem Kriterium der Erreichbarkeit mittels ÖPNV gewichtet. Dadurch werden die negativen Auswirkungen von Flächenneuausweisungen auf die Umweltschutzgüter begrenzt.
Der Regionalplan selbst gibt keinen konkreten Schwellenwert für die einzelne Gemeinde vor, sondern lediglich die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung des Schwellenwertes sowie eine exemplarische Anwendung der Methode für die jeweilige Verbandsgemeinde. Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans kann daher nicht überprüft werden, inwieweit die zu erwartenden Schwellenwerte tatsächlich umsetzbar sind, ohne mit anderen Zielsetzungen im Regionalplan oder mit naturräumlichen Restriktionen (z.B. Radonbelastung) zu kollidieren. Es ist daher Aufgabe der Bauleitplanung sowohl den konkreten Schwellenwert zu ermitteln, als auch die daraus resultierenden Umweltkonflikte abzuprüfen. Die Verbandsgemeinde bzw. verbandsfreie Stadt hat dabei auch die Möglichkeit, Wohnbaupotenziale zwischen den einzelnen Ortsgemeinden bzw. Ortsteilen zu verschieben, solange der zulässige Schwellenwert für die gesamte Verbandsgemeinde bzw. Stadt nicht überschritten wird.
Die Regionalplanung kam bei ihrer exemplarischen Ermittlung der Schwellenwerte zu dem Ergebnis, dass in allen Kommunen mit Ausnahme der Stadt Trier der Potenzialwert 2013 den Bedarfswert für das Jahr 2025 bereits übersteigt, so dass in diesem Zeitraum nur in der Stadt Trier Neuausweisungen von Wohngebietsflächen möglich wären. In allen anderen Gemeinden wären Neuausweisungen über die bestehenden Potenzialflächen hinaus nicht angebracht. Die konkrete Prüfung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der jeweiligen Flächennutzungspläne.
Insofern wird im vorliegenden Regionalplan ein methodisches Instrument eingesetzt, das die Wohnsiedlungsentwicklung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen begrenzt.

Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe

Es handelt sich um Übernahmen aus dem verbindlichen Regionalplan, Teilfortschreibung 1995. Eine regionalplanerische Abwägung hat bereits stattgefunden, die erforderliche Umweltprüfung erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Abgrenzung wurde von der Regionalplanung überprüft und falls geboten und konfliktfrei im regionalplanerischen Sinn an den Stand der verbindlichen Bauleitpläne angepasst.

Eine überlagernde Darstellung erfolgt bei Überschneidung mit dem landesweiten oder dem regionalen Biotopverbund, bei Lage im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark (incl. Kernzone), bei bedeutenden Grundwasservorkommen und in befristeten Wasserschutzgebieten Zone III.

Bei Überschneidung des Vorbehaltsgebietes mit befristeten Wasserschutzgebieten Zone I und II sowie in Bereichen mit mittlerer und erheblicher Hochwassergefährdung entfällt das Vorbehaltsgebiet zugunsten der wasserwirtschaftlichen Vorrangfunktion.

Auf den Vorbehaltsgebieten mit überlagernder Darstellung sind keine regionalplanerisch zu verantwortenden Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten, da die endgültige Klärung der Nutzungspriorität erst auf nachgeschalteten Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgt, auch wenn in der Abwägung dem Belang Industrie und Gewerbe ein besonderes Gewicht zufällt.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau

Eine detaillierte Prüfung der Einzelflächen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist nicht erforderlich, da die Festlegung zwar der langfristigen Sicherung von nutzbaren Rohstofflagerstätten dient, aber noch keine abschließende Abwägung mit anderen Belangen stattgefunden hat.
Damit ist zwar in Zukunft im Verhältnis zu konkurrierenden Nutzungen dem Aspekt der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht beizumessen, aber im Einzelfall können sich immer noch entgegenstehende Belange durchsetzen.
Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau ergeben sich aus dem Fachbeitrag des Landesamtes für Geologie und Bergbau und aus der Abstufung von begehrten Vorranggebieten als Ergebnis der Abwägung. Abstufungen von Vorrang- zu Vorbehaltsgebieten erfolgten bei Abbaugebieten, die eine geringe Flächengröße aufweisen und NATURA 2000 –Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile tangieren. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Verträglichkeit mit Umweltbelangen zu erreichen ist. Alle begehrten Vorrangflächen für unterirdischen Rohstoffabbau wurden ebenfalls in diese Kategorie überführt. Hier sind insbesondere die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Grundwasserabsenkungen und die damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen der Vegetation zu prüfen.
Vorbehaltsgebiete, die im Rahmen der vertiefenden Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Vulkaneifel als erhebliche Beeinträchtigungen für landschaftsbildprägende Elemente der Vulkanlandschaft eingestuft wurden, werden als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau im Regionalplan nicht weiter verfolgt.

Grundsätzlich sind die zu erwartenden Konflikte in Vorbehaltsgebieten lösbar, wenn in der Detailplanung entsprechend auf die Umweltschutzgüter Rücksicht genommen wird. Bei entsprechender Maßnahmenplanung können auch Verbesserungen für einzelne Umweltschutzgüter erreicht werden.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten erfolgt einerseits nach den Empfehlungen des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer 2010 (Bereiche mit hoher Bedeutung / Schutzbedürftigkeit), andererseits ergeben sie sich aus der Abwägung der begehrten Vorranggebiete. Auch alle Rebflächen werden als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft dargestellt sowie Flächen mit einer Bodenwertzahl zwischen 40 und 50, die im regionalen Vergleich als hoch eingestuft werden können.
Insgesamt ergeben sich daraus 66.968 ha Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft.
Bei Überlagerung von hochwertigen Gebieten der Landwirtschaft mit sehr bedeutenden Flächen des regionalen Biotopverbunds und/oder Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung werden in der Abwägung die begehrten Vorrangfestlegungen zum Vorbehalt abgestuft und überlagernd mit dem Vorbehalt Landwirtschaft dargestellt.
Diese Festlegung kann dazu führen, dass für den Arten- und Biotopschutz sowie für die zukünftige Trinkwasserversorgung sehr bedeutende Flächen in nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren gleichwertig zu den landwirtschaftlichen Belangen in die Abwägung eingestellt werden und dadurch u.U. nicht ausreichend in ihrer Bedeutung für das jeweilige Schutzgut gewürdigt werden. Zur Vermeidung von umwelterheblichen Konflikten ist hier in den nachgelagerten Verfahren zwingend die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft einzufordern.

Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

In den bestehenden Waldflächen, die als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausgewiesen werden, ist bei Anwendung der guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung und der Umsetzung der geltenden waldbaulichen Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz nicht mit erheblichen Umweltkonflikten zu rechnen.

Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus

Die Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus verfolgen einerseits das Ziel, den Erlebniswert der Landschaft sowie lärmarme Räume zu erhalten und dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen, andererseits soll in diesen Gebieten die touristische Infrastruktur konzentriert und entwickelt werden. Da es sich nicht um widerspruchsfreie Zielsetzungen handelt, können im Einzelfall auch Konflikte auftreten.
Die Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete erstreckt sich über große Bereiche der Planungsregion mit unterschiedlichsten Landschaftsräumen. Hinsichtlich der umweltpositiven Zielsetzung, Landschaftsbilder mit hohem Erlebniswert sowie lärmarme Räume zu erhalten ist eine Prüfung von Teilflächen nicht erforderlich. In Bezug auf die umweltnegativen Wirkungen von Infrastrukturprojekten ist eine Umweltprüfung ohne konkreten Projektbezug nicht sinnvoll. Da eine hinreichende Konkretisierung aber erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung erfolgt, ist auch dort die Umweltprüfung durchzuführen.

Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat im Sinne einer vorsorgenden Flächenplanung anhand eines bewährten Kriterienkatalogs die gesamte Region nach potenziellen Eignungsflächen für Foto-

voltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) untersucht. Damit soll den Gemeinden eine Hilfestellung in die Hand gegeben werden, um im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. Flächennutzungsplanung Sondergebiete für FV-FFA ausweisen zu können, die im Einklang mit den raumordnerischen Vorgaben und Belangen stehen.

FV-FFA sind nach § 35 Baugesetzbuch keine privilegierten Anlagen, so dass letztendlich jede Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung eine Steuerung entsprechender Flächen betreiben kann. Eine detaillierte Prüfung der Umweltbelange erfolgt erst auf der Ebene des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung.
Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA im Regionalplan präjudiziert daher noch keine umwelterheblichen Eingriffe, sondern sorgt im Gegenteil dafür, dass bereits im Vorfeld konkreter Standortfestlegungen Flächen ausgeschlossen werden, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Dies wird durch die Festlegung von Ausschlussflächen erreicht, die eine besondere Bedeutung für die Umweltschutzgüter aufweisen. Nachfolgend sind die Kriterien aufgelistet, die die Inanspruchnahme sensibler Gebiete im Sinne der Umweltprüfung ausschließen:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen)
- Naturschutzgebiete
- Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Regionaler Biotopverbund - sehr bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz (nach Landschaftsrahmenplan 2009)
- Geschützte Flächen nach § 28 LNatschG)
- Biotopkartierte Flächen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Naturpark-Kernzonen und geplante Naturpark-Kernzonen

Schutzgut Wasser

- Fließgewässer
- Überschwemmungsgebiete
- stehende Gewässer

Schutzgut Boden

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen (nach Vorgaben der Landwirtschaftskammer)

Darüber hinaus werden Bereiche mit regionalplanerischen Festlegungen, die einer Flächennutzung durch FV-FFA entgegenstehen, wie z.B. Vorranggebiete für Rohstoffabbau ebenfalls ausgeschlossen.

Durch diese vorsorgende Vorgehensweise auf der Ebene des Regionalplans und der erforderlichen nachgeschalteten Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung

sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Darstellung von Vorbehaltsgebieten für FV-FFA im Regionalplan nicht zu erwarten.

Verkehr und Mobilität

Im Regionalplan werden Aussagen zur Anbindung der Region an das nationale und europäische Verkehrsnetz getroffen und Anforderungen an die Verkehrsnetzgestaltung formuliert. Die Trassen zur Anbindung der Region werden nachrichtlich aus dem LEP IV übernommen und unterliegen deshalb im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans keiner Prüfpflicht.

Straßenprojekte (nur regionale und flächenerschließende Straßen) sind auf der Ebene des Regionalplans einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie neu in den Plan aufgenommen werden und nicht bereits fachplanerisch geprüft werden oder schon genehmigt sind. Im Entwurf des Regionalplans der Region Trier werden keine neuen Trassen eigenständig festgelegt, so dass im Rahmen der Umweltprüfung auch keine konkreten Trassen zu prüfen sind.

3.7 Sonstige Ziele und Grundsätze ohne direkte räumliche Konkretisierung

- Zentrale Orte
  Ziel der Ausweisung zentraler Orte ist die Erhaltung und Stabilisierung bestehender Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei guter Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsteile. Durch Bündelung und Effektivierung der Einrichtungen soll einerseits der Ressourcenverbrauch reduziert werden und andererseits eine qualitative Verbesserung sowie eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Angebots erreicht werden. Ein quantitativer Ausbau der Einrichtungen ist nicht vordergründiges Ziel der Ausweisung, so dass umweltnegative Auswirkungen in größerem Umfang durch Neuausweisungen nicht zu erwarten sind. Durch die Bildung von kooperierenden Grundzentren erfolgt eine Aufgabenteilung zwischen zwei Grundzentren, so dass hier wegen des evtl. Verzichts auf notwendige Einrichtungen ggf. umweltpositive Auswirkungen möglich sind.

- Biomasse
  G 237 – *Da durch die energetische Nutzung von Biomasse Regelenergie bereitgestellt und ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet werden kann, soll sie in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum regionalen Energiemix leisten. Dazu soll auf einen umweltverträglichen Ausbau der energetischen Biomassenutzung hingewirkt werden.*
  Im Vordergrund stehen die zur Energienutzung sinnvoll einsetzbaren Anteile und Abfallprodukte sowie Reststoffe aus der land- und forstwirtschaftlichen Biomasseerzeugung.
  Der Anbau und die energetische Nutzung sogenannter „Energiepflanzen" soll dort, wo dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sowie mit der jeweiligen kulturlandschaftlichen Eigenart vereinbar ist, weiter gefördert werden.

Die weitere Förderung von Biomasseanbau für die energetische Verwendung birgt das Risiko einer zunehmenden Veränderung des Landschaftsbildes durch Monokulturen (v.a. Mais), der Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers durch verstärkten Eintrag von Kunstdünger und Pflanzenschutzmittel, einer erhöhten Bodenerosion und -verdichtung sowie des Grünlandumbruchs in ökologisch sensiblen Gebieten (z.B. Auen). Diese Risiken sind auch bei Anwendung der guten fachlichen Praxis nicht auszuschließen. Daher sind die in G 237 formulierten Voraussetzungen zur Förderung des Biomasseanbaus in den konkreten Prüf-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

- Geothermie
  G 241 - Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie ist in der Region Trier weitverbreitet möglich. Aus diesem Grund sollen, insbesondere bei Neubaumaßnahmen, die Möglichkeiten zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie geprüft werden.

  Durch die Nutzung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden (Flachkollektoren und Tiefensonden) in Gebieten mit bedeutenden Grundwasserleitern und wasserwirtschaftlichen Nutzungen (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Mineralwassergewinnungsgebiete) besteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers während der Bohrung oder bei Störfällen während des Betriebs der Anlagen.
  Die Errichtung einer Erdwärmesonde erfüllt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG, so dass eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
  Eine Umweltprüfung erfolgt in der Regel auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Werden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung besondere Anforderungen hinsichtlich der Nutzung der Geothermie räumlich konkretisiert festgelegt, so sind diese Festlegungen dort auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der Regionalplanung in zweierlei Hinsicht. Einerseits werden durch Festlegungen mit Schutzwirkung (z.B. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund oder Vorranggebiet Grundwasser) aus Sicht der Umweltschutzgüter schädliche Nutzungen in empfindlichen Bereichen verhindert, andererseits werden potenziell schädliche Nutzungen durch die Konzentration auf weniger umwelterhebliche Flächen im Zuge der Alternativenprüfung (z.B. Vorranggebiete Rohstoffabbau) reduziert.

Ausgleichsmaßnahmen hingegen können auf der Ebene der Regionalplanung im Sinne der Eingriffsregelung nicht festgesetzt werden, da eine hinreichende Konkretisierung der Eingriffe nicht möglich ist. Es bleibt daher Aufgabe der Fachplanung und der Bauleitplanung die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen umzusetzen.
Eine beschränkte räumliche Steuerung von Ausgleichsmaßnahmen im Regionalplan erfolgt aber durch den Grundsatz G 107:
„Der Aufbau des regionalen Biotopverbundes soll von allen Planungsträgern aktiv gefördert werden. Aus diesem Grund sollen die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Kompensationsmaßnahmen – unter Beachtung der fachlichen Erfordernisse – schwerpunktmäßig im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems und hier mit Priorität in den Gebieten des regionalen Ökoflächenpools umgesetzt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das regionale Verbundsystem durch einen lokalen Biotopverbund ergänzt werden.“

Durch den in G 107 formulierten Verweis auf den regionalen Biotopverbund und den im Landschaftsrahmenplan fachlich begründeten regionalen Ökoflächenpool wird gewährleistet, dass raumbedeutsame Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen auf sinnvolle Prioritätsräume unter Wahrung des funktionalen Bezugs konzentriert werden. Das erleichtert die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf der nachgeordneten Ebene (Kreisverwaltungen) und kann die Effizienz von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deutlich steigern.

5 FFH-Verträglichkeit

In der Planungsregion sind FFH-Gebiete mit einer Fläche von 57.252 ha und Vogelschutzgebiete im Umfang von 13.577 ha für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 gemeldet worden. Der Anteil aller Natura 2000-Gebiete an der Gesamtfläche der Planungsregion beträgt demnach etwas mehr als 14 %.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes § 7 Abs. 6 und Anlage 1 zu § 9 Abs.1 sind Regionalpläne darauf zu überprüfen, ob sie erhebliche Umweltauswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und auf europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG auslösen können.

Im vorliegenden Regionalplan wurden die Natura 2000-Gebiete als Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds nachrichtlich übernommen. Im 1. Abwägungsschritt wurden begehrte und möglicherweise konfliktträchtige Vorrangausweisungen in Natura 2000-Gebieten zu überlagernden Vorbehaltsgebieten abgestuft. Dies betrifft:

- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Forstwirtschaft
- Vorranggebiete Rohstoffabbau

Hingegen wurden Natura 2000-Gebiete in befristet festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, Zone 1 bis 3 mit Vorrang Grundwasserschutz überlagert und in Bereichen mit erheblicher und mittlerer Hochwassergefährdung mit Vorrang Hochwasserschutz.

Inwieweit grundwasserbeeinflusste Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch Trinkwasserentnahmen möglicherweise beeinträchtigt werden können, wird im Einzelgenehmigungsverfahren bzw. bei der Festsetzung der Schutzgebietsgrenzen abgeklärt.

Die vom Landesamt für Geologie und Bergbau vorgeschlagenen Vorranggebiete für Rohstoffabbau wurden von der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung speziell auf ihre Verträglichkeit mit den Zielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete überprüft. Im Ergebnis wurde unterschieden zwischen:

- Rohstoffabbauflächen, die eine erhebliche Größe aufweisen und bedeutende Teile von Natura 2000-Gebieten umfassen, sollen als Vorranggebiete für Rohstoffabbau ausgeschlossen werden.
- Rohstoffabbauflächen, die eine geringere Flächengröße aufweisen und in ihrer Gesamtheit in sehr großen Natura 2000-Gebieten liegen oder in kleineren Teilen ein Natura 2000-Gebiet tangieren oder im 100m-Puffer liegen sollen im Einzelfall geprüft werden, ob durch Flächenreduzierung oder Ausgrenzung von Teilbereichen eine Verträglichkeit erreicht werden kann.
- Rohstoffabbauflächen, bei denen keine Konflikte mit dem Schutzstatus zu erwarten sind.

Nach den weiteren durchgeführten Abwägungsschritten wurden im Regionalplan in FFH-Gebieten keine Vorranggebiete für Rohstoffabbau festgelegt, in Vogelschutzgebieten wurden in Anlehnung an die Prüfergebnisse der Oberen Naturschutzbehörde drei kleinflächige Vorranggebiete zugelassen, bei denen keine Konflikte hinsichtlich der Verträglichkeit zu erwarten sind.

6 Gesamtbetrachtung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Summationseffekte und Wechselwirkungen

Nutzungs- bzw. festlegungsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen

Hierbei handelt es sich um räumlich konzentrierte Festlegungen bestimmter Einzelnutzungen mit umwelterheblichen Auswirkungen.

Insbesondere die Vorranggebiete Rohstoffabbau konzentrieren sich in der Regel dort, wo natürlicherweise bestimmte Rohstoffvorkommen liegen. In der Region Trier sind das Sande und Kiese im Bereich der Wittlicher Senke, Basalte und Lavaschlacken in der Vulkaneifel, Kalk- und Dolomitstein in den devonischen Kalkmulden der Eifel und im Grenzbereich zu Luxemburg sowie die Quarzite im Hunsrück. Die erhöhte Dichte von Abbaugebieten auf relativ kleinem Raum führt örtlich zu Belastungen im Landschaftsbild und zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen. Gleichzeitig entstehen durch den Abbau bei entsprechender Umsetzungs- und Nachnutzungsplanung wertvolle Sekundärlebensräume, die gleichwertigen Ersatz für andernorts verloren gegangene Primärlebensräume bieten.

Die Neuausweisungen stellen meist nur geringfügige Erweiterung bestehender Abbauflächen dar, die in der Summe keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen hervorrufen. Mögliche Umweltbeeinträchtigungen können durch eine vorausschauende Planung und Organisation des Abbaus gering gehalten werden.

Wechselwirkungen mit anderen umwelterheblichen Festlegungen im Regionalplan bestehen vor allem in der Vulkaneifel im Umfeld von Gerolstein mit der Ausweisung Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Hier werden Freiraumfunktionen geschützt, die ggf. in Konflikt mit dem Rohstoffbau treten können (Lärm- und Staubemissionen sowie Landschaftsbildbeeinträchtigungen).
Die zu erwartenden umwelterheblichen Wechselwirkungen können wegen der geringen räumlichen Ausdehnung der neuen Abbauflächen auf der Fachplanungsebene planerisch gelöst werden.

Gebietsbezogene Summationseffekte und Wechselwirkungen

Naturgemäß sind in den verdichteten und hoch verdichteten Bereichen die Raumansprüche und Nutzungskonkurrenzen besonders hoch, so dass hier auch der regionalplanerische Handlungsbedarf sehr groß ist. Der Schutz vorhandener Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen u.a. für das Lokalklima, den Biotopverbund und die Erholung spielen bei den Festlegungen eine besondere Rolle. Das ist auch der Grund, weshalb umweltpositive Ausweisungen in diesen Bereichen dominieren. Der Regionalplan trägt mit seinen Festlegungen dazu bei, kumulative Wirkungen bei Lärmbelastungen, beim Bodenverbrauch durch Versiegelung, bei der Zerschneidung und Verinselung von Lebens- und Erholungsräumen und bei Beeinträchtigungen des klimatischen Ausgleichs zu vermeiden. Insbesondere im Verdichtungsraum Trier werden durch die Festlegung eines regionalen Grünzugs in Verbindung mit der geplanten Ausweisung eines Regionalparks Handlungsschwerpunkte im Bereich Erholung und Wohnqualität gesetzt, die gleichzeitig auch der klimatischen Belastungssituation im Talraum durch den Erhalt klimatisch ausgleichender Flächen Rechnung trägt.

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit positiven Umweltauswirkungen

Im Regionalplan der Region Trier werden eine Vielzahl von Festlegungen getroffen, die erhebliche positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und größtenteils auch ausschließlich dem Schutz und der Entwicklung der Umwelt dienen. Sie sind bei der Gesamtbetrachtung des Plans entsprechend zu würdigen.

- Schutz lärmarmer Gebiete
- Schutz vor Radonbelastung durch bauliche und bauleitplanerische Maßnahmen
- Erhaltung der historischen Kulturlandschaften
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus: Schutz des Landschaftsbildes und Erhaltung lärmarmer Räume
- Regionaler Grünzug: Erhaltung des unbebauten Freiraums in den Verdichtungsbereichen und den engen Tallagen zum Schutz der Naherholungsfunktion sowie der ökologischen und der bioklimatischen Funktionen
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen: Verbesserung der lokalklimatischen Bedingungen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz: keine Bebauung und überflutungsunverträglichen Nutzungen in den betroffenen Auen
- Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien
- Flächenschonender Umgang mit Grund und Boden bei raumbedeutsamen Fotovoltaik-Anlagen
- Energieeffizienz bei der Innenentwicklung
- Stadt- und Dorferneuerung mit den Zielen der Erhaltung und Sanierung alter Siedlungskerne sowie der Förderung der Innenentwicklung

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit negativen Umweltauswirkungen

- Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und flächenerschließenden Verkehr: kein regionalplanerischer Handlungsbedarf, da es sich nur um nachrichtliche Übernahmen oder bereits fachplanerisch festgelegte Trassen handelt.

Regionalplanerische Festlegungen und Aussagen mit möglicherweise positiven und negativen Umweltauswirkungen

- Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Windenergie
- Förderung des Biomasseanbaus zur Strom- und Wärmeerzeugung
- Entwicklung der Städte und Gemeinden: Schwellenwerte für die weitere Wohnbauentwicklung: Steuerung des Bedarfs an zusätzlichen Flächen für Wohnen, Gewerbe, Tourismus- und Infrastrukturprojekte

Gesamtbetrachtung

Insgesamt betrachtet haben die Festlegungen und Ausweisungen des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier in der Mehrzahl umweltpositive Auswirkungen. Die bei der Umweltprüfung festgestellten potenziellen negativen Umweltauswirkungen im Bereich der Vorranggebiete Rohstoffabbau können auf der Ebene der Einzelgenehmigung im Rahmen der Eingriffsregelung vermieden oder gemindert werden. Das Konfliktfeld Vorranggebiete Landwirtschaft und Grundwasserschutz muss auf dem Wege der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft gelöst werden. Die Regionalplanung kann hier lediglich Rahmensetzungen vornehmen. Hinsichtlich des weiteren Flächenbedarfs für Biomasseanbau und Siedlungsentwicklung kann im Zuge des Monitorings überprüft werden, inwieweit die Ziele und Grundsätze des Regionalplans tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten.

7 Datengrundlagen und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen verwendet:

- Landschaftsrahmenplan mit den Themen Regionaler Biotopverbund sowie Erholungsvorsorge/Landschaftsbild
- Landwirtschaftlicher Fachplan der Landwirtschaftskammer
- Forstfachlicher Beitrag der Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- Fachbeitrag Radon des Landesamtes für Geologie und Bergbau
- Fachbeitrag Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
- Bestandsaufnahme der Wasser- und Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie
- Beitrag Klimaveränderung in Rheinland-Pfalz (MUFV, LUWG)
- Regionaler Raumordnungsplanplan 1985
- Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans
- Rohstoffgeologischer Fachbeitrag des LGB
- Prüfungsergebnis Rohstoffabbauflächen und Naturschutz der Oberen Naturschutzbehörde

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Datengrundlagen sind nicht aufgetreten.

8 Monitoring

Die Umweltüberwachung (Monitoring) hat das Ziel, Informationen über möglicherweise erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umweltschutzgüter zu erhalten und zu prüfen, inwieweit die Ziele der Umweltprüfung erreicht werden und ggf. Nachbesserungen bei der Planung erforderlich sind. Darüber hinaus können aus den Ergebnissen der Umweltbeobachtung Folgerungen bzw. Verbesserungen für zukünftige Planungen abgeleitet werden.
In Artikel 10 der SUP-Richtlinie wird dazu ausgeführt, dass durch die Überwachung frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen auf die Umwelt erkannt werden sollen und so die Möglichkeit geschaffen wird, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Für das Monitoring ist es erforderlich, geeignete Indikatoren auszuwählen und ggf. regionsspezifisch zusätzliche Indikatoren zu entwickeln, die Aussagen über die Umweltauswirkungen des Regionalplans zulassen. Dabei sind regionsspezifische Umweltprobleme besonders zu berücksichtigen.
Für die Planungsregion Trier wurden folgende besonderen Umweltprobleme identifiziert, die bei der Umweltüberwachung durch entsprechende Indikatoren erfasst werden sollten:

- Umweltbelastungen durch Vorranggebiete für Rohstoffabbau
- Belastungen des Schutzgutes Wasser in Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Belastungen der Schutzgüter Wasser und Boden durch Biomasseanbau
- Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr
- Bioklimatische Belastung mit besonderem Anpassungsbedarf an die Folgen des Klimawandels
- Verlust von Lebensräumen bzw. Biodiversität

Für die Überwachung der Umweltauswirkungen des Regionalplans der Region Trier werden die nachfolgend genannten Indikatoren vorgeschlagen und Hinweise zu deren operationeller Umsetzung gegeben. Als Referenzjahr für Änderungen wird das Jahr 2010 vorgeschlagen. Für Trendaussagen und zu Vergleichszwecken können auch die Beobachtungszeiträume der Raumordnungsberichte herangezogen werden.

Indikator	Schutzgut-Bezug	Datenerfordernisse	Erhebungsintervall	Datenquelle
Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen in den Vorranggebieten für Rohstoffabbau	Tiere und Pflanzen / biol. Vielfalt	Veränderung des Bestandes ausgewählter Zielarten und der Flächenausdehnung der Lebensraumtypen	alle 5 Jahre	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Umweltverbände
Einsehbarkeit, Störpotenzial der Vorranggebiete für Rohstoffabbau	Landschaftsbild / Erholung / Aufenthaltsqualität	Flächenanteil mit Sichtbeziehung im Umkreis von 2 km; Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen und landesweit bedeutsamen historischen	alle 5 Jahre	Landesamt für Geologie und Bergbau, Tourismusverbände, Umweltverbände

Indikator	Schutzgut-Bezug	Datenerfordernisse	Erhebungsintervall	Datenquelle
		Kulturlandschaften		
Zustand Oberflächengewässer und Grundwasser in den Vorranggebieten für Landwirtschaft	Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, menschl. Gesundheit	Stoffbelastung Grund- und Oberflächenwasser aus WRRL-Monitoring	alle 5 Jahre	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Flächeninanspruchnahme durch Biomasseanbau für regenerative Energiegewinnung	alle Schutzgüter	Veränderung der spezifischen Flächennutzung auf VG- / Stadtebene	alle 5 Jahre	Landwirtschaftskammer; Energieagentur
Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr [ha/Tag]	alle Schutzgüter	Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf VG- / Stadtebene	alle 5 Jahre	Statistisches Landesamt; Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation
Bioklimatische Belastungssituation (ggf. in Verbindung mit Climate Proofing)	Mensch, Klima, Wasser	Anzahl der Tage mit Temperaturen > 30°C in den hochverdichteten Gebieten; (ggf. CO2-Emissionen/Ew; Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung)	alle 5 Jahre	Deutscher Wetterdienst; (Energieagentur)
Erhaltungszustand ausgewählter gebietsspezifischer Arten und Lebensraumtypen im landesweiten und regionalem Biotopverbund	Tiere und Pflanzen / biol. Vielfalt	Veränderung des Bestandes ausgewählter Zielarten und der Flächenausdehnung ausgewählter Lebensraumtypen	Alle 10 Jahre	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht; Umweltverbände

Die Ergebnisse des Monitoring können im Raumordnungsbericht veröffentlicht werden.

9 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des neuen Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier ist gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6a des Landesplanungsgesetzes eine „Strategische Umweltprüfung“ durchzuführen. Dabei sind die textlichen und die räumlich konkretisierten Festlegungen im Regionalplan auf ihre Umwelterheblichkeit zu überprüfen.

Bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier handelt es sich um eine Neuaufstellung. Übernahmen aus dem alten Regionalplan oder anderen Fachplanungen sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn neue fachliche Erkenntnisse vorliegen.
Maßgeblich für den Prüfumfang sind die Ergebnisse des Scoping-Termins, bei dem von den beteiligten Stellen der Prüfumfang und die Prüftiefe festgelegt wurden.
Im vorliegenden Umweltbericht wird kurz der aktuelle Zustand der Umweltschutzgüter in der Planungsregion Trier beschrieben und auf besondere Problemschwerpunkte hingewiesen: Flächen- bzw. Bodenverbrauch durch Siedlung und Verkehr, Grundwasserbelastung, technische Überprägung des Landschaftsbildes, Verlust von Lebensräumen / Biodiversität, bioklimatische Belastung und Lärmbelastung im Umfeld der Stadt Trier.

Die Umweltauswirkungen wurden sowohl für flächenhafte Festlegungen als auch für Ziele und Grundsätze ohne konkreten Flächenbezug in unterschiedlicher Aussagenschärfe überprüft:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe
- Vorranggebiete Windenergie
- Vorbehaltsgebiete für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen
- Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus
- Biomasse
- Geothermie
- Zentrale Orte
- Wohnsiedlungsentwicklung
- Verkehr und Mobilität

Es wurde festgestellt, dass die überwiegende Zahl der überprüften Festlegungen positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Im Bereich Rohstoffabbau, Landwirtschaft, regenerative Energien und Siedlungsentwicklung können sich auch negative Auswirkungen ergeben. Um evtl. ungünstige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können, wird mit Hilfe ausgewählter Messgrößen ein Monitoring der Wirkungen des Regionalplans vorgeschlagen.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.)(2009): Klimawandel als Aufgabe der Regionalplanung. Positionspapier aus der ARL Nr.81.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.)(2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.

Bundesregierung (2002): Nationale Nachhaltigkeitsstrategie.

Bundesregierung (2008): Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Eisenbahn-Bundesamt (Hrsg.)(2009): Lärmkarte.

Hanusch, M.; Eberle, D; Jacoby, C.; Schmidt, C.; Schmidt, P. (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. E-Paper der ARL Nr.1.

Kemski & Partner (2004): Radonkarte der Bundesrepublik Deutschland.

Institut für angewandtes Stoffstrommanagement [IfaS] & planungsgruppe agl (2010): Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des Energiekonzeptes für die Region Trier, 2. akt. Auflage).

Landesamt für Geologie und Bergbau (2010): Fachbeitrag Radon zum regionalen Raumordnungsplan der Region Trier.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2010): Fachbeitrag der Wasserwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2010): Zentrales Immissionsmessnetz – ZIMEN – Jahresbericht 2009.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (2009, Aktualisierung 2010): Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier.

Ministerium des Inneren und für Sport (2010): Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne.

Ministerium für Umwelt und Forsten (Hrsg.)(2005): Schutzwürdige und schutzbedürftige Böden in Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten (Hrsg.)(2005): Gewässer in Rheinland-Pfalz – Die Bestandsaufnahme nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Hrsg.)(2007): Klimabericht Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2009): Klimaveränderung in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. (2009): Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V., Köln (2010): Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und europäischen Vogelarten bei der Rohstoffgewinnung.

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Hrsg.)(2010): Daten und Fakten zur Umwelt in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Bearbeitung durch das Büro agl Saarbrücken.

Planungsgemeinschaft Region Trier (1985): Regionaler Raumordnungsplan.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2007): Regionaler Raumordnungsbericht 2007

Planungsgemeinschaft Region Trier (2007): Unterlagen und Ergebnisse des Scopings.

Planungsgemeinschaft Region Trier (2013): Regionaler Raumordnungsplan - Entwurf.

Planungsgemeinschaft Westpfalz (2010): Strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Westpfalz.

Raumordnungskataster Rheinland-Pfalz (2011)

Regionaler Planungsverband Westsachsen (2008): Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2012): Rheinland-Pfalz Regional – Kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz – Ein Vergleich in Zahlen.

Stratmann, L.; Heiland, S.; Reinke, M.; Hauff, M; Bölitz, D.; Helbron, H.; Schmidt, M. (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht – INTERREG-Projekt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2008): Umweltbericht für das Maßnahmenprogramm nach EG-Wasserrahmenrichtlinie für das Bearbeitungsgebiet Mittelrhein.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Hrsg.)(2010): Landschaftsrahmenplan Region Trier 2009.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg.) (2005): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz, Teilbeitrag Landschaftsbild und Erholungsvorsorge.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Hrsg.) (2005): Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz, Teilbeitrag Klima.

Zentralstelle der Forstverwaltung (2009): Forstfachlicher Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan Planungsregion Trier.

Internet-Quellen

- http://www.eba.bund.de/DE/Home/_service_nodes/laerm/laermkartierung_node.html (Juli 2012)
- www.wrrl.rlp.de (März 2011)
- http://www.umwelt-bundesamt.de/luft/schadstoffe/ozon.htm (März 2011)
- http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8185 (März 2011)
- http://www.lgb-rlp.de/cross_compliance_erosion.html (März 2011)
- www.raumplus.rlp.de (Mai 2011)

Diverse Gesetzestexte

ANHANG (verkleinert)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Strategische Umweltprüfung

Übersichtskarte
Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage

Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage
(Nr. siehe Prüftabelle im Text)

Datengrundlagen:

- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation
- Planungsgemeinschaft Region Trier

Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung (im vorliegenden Planwerk, soweit nichts Anderes benannt)
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union, Amt für Veröffentlichungen der EU [Hrsg.]
ALK	automatisierte Liegenschaftskarte
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung; selbständige und unabhängige raumwissenschaftliche Einrichtung öffentlichen Rechts, getragen von Bund und Ländern, gehört der Leibniz-Gemeinschaft an, Sitz in Hannover
ATKIS	amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BGBl.	Bundesgesetzblatt, Bundesministerium der Justiz [Hrsg.]
BBodSchG	Gesetz zum Scutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)
(EG-) WRRL	"Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)" vom 23.10.2000 (Abl. L 327 S. 1)
(EU-) FFH-RL	"Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebeneden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)" vom 21.05.1992 (Abl. L 206 S. 7)
(EU-) VS-RL	"Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)" vom 02.04.1979 (Abl. L 103 S. 1)
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EU	Europäische Union
FV-FFA	Fotovoltaik-Freiflächenanlage(n)
G	Grundsatz der Raumordnung (§§ 3 und 4 ROG)
Gmd(n).	Gemeinde(n)
G_{N123}	nachrichtlich aus LEP IV/LEP IV EE übernommener Grundsatz mit dortiger Ordnungsnummer
GPMR	grenzübergreifende polyzentrische Metropolregion
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.]

GZ	Grundzentrum
Hrsg.	Herausgeber
Kap.	Kapitel (im vorliegenden Planwerk, soweit nichts Anderes benannt)
LBM	Landesbetrieb Mobilität
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVB. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
LEP IV	"Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)" vom 07.10.2008 (Landesverordnung im GVBl. S. 285), Ministerium des Innern und für Sport (oberste Landesplanungsbehörde) [Hrsg.]
LEP IV EE	"Teilfortschreibung des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien" vom 06.04.2013 (Landesverordnung im GVBl. S. 66), Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (oberste Landesplanungsbehörde) [Hrsg.]
LEP IV-Erlass	"Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne", Erlass des Ministeriums des Innern und für Sport (oberste Landesplanungsbehörde) vom 27.12.2010, Az. 14 146-25:37
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30.11.1999 (GVB. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. S. 109)
LGB	Landesamt für Geologie und Bergbau
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
LPlG	Landesplanungsgesetz vom 10.04.2003 (GVB. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
LUWG	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVB. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) i. d. Fassung vom 22.01.2004 (GVB. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
MinBl.	Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz
mIV	motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung; ständiges Informations- und Abstimmungsgremium der für die Raumordnung zuständigen Bundes- und Landesministerien zu Grundsatzfragen der Raumordnung und Raumentwicklung; Formulierung von (politischen) Positionen als "Entschließungen der MKRO"
MZ	Mittelzentrum
OG	Ortsgemeinde
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖV	öffentlicher Verkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Oberzentrum

PostG	Postgesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3164)
PUDLV	Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)
Raumordnung	= Bundesraumordnung, Landes- und Regionalplanung
Raumplanung	= Raumordnung und Bauleitplanung
REK	regionales Entwicklungskonzept
RdSchr.	Rundschreiben
ROB (2007)	regionaler Raumordnungsbericht (mit Bezugsjahr)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ROP	regionaler Raumordnungsplan
ROV	Raumordnungsverordnung 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
SGD Nord	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (obere Landesplanungsbehörde)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
Tab.	Tabelle (im vorliegenden Planwerk, soweit nichts Anderes benannt)
TKG	Telekommunikationsgesetz vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TUDLV	Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung vom 30.01.1997 (BGBl. I S. 141), außer Kraft getreten am 26.06.2004 gem. § 152 Abs. 2 TKG
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
VG(n)	Verbandsgemeinde(n)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
WE	Wohneinheiten
WEA	Windenergieanlage(n)
Z	Ziel der Raumordnung (§§ 3 und 4 ROG)
Ziff.	Ziffer
Z_{N123}	nachrichtlich aus LEP IV/LEP IV EE übernommenes Ziel mit dortiger Ordnungsnummer
ZOK	zentrale-Orte-Konzept

Orts- und Gebietsauflistungen folgen i. d. R. der räumlichen Abfolge Stadt Trier, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Vulkaneifel (vormals Daun), Landkreis Trier-Saarburg. – Die Auswahl von Ortsdarstellungen in Themenkarten folgt raumordnerischen, verwaltungsrechtlichen und tlw. historischen (Stadtrechte) Prinzipien.

Anhang: Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zentralörtliche und besondere Gemeindefunktionen

Tab. 2: Schwellenwerte Wohnbauflächenentwicklung

Tab. 1: Zentralörtliche und besondere Gemeindefunktionen zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung
(Entwurfsstand gem. Beschluss vom 10.12.2013)

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7211000	**Kfr Stadt Trier**		**Trier**	kfr. Stadt	OZ	W	G	F/E		F
7231134	**LK BKS-WIL**		**Wittlich**	Stadt	MZ	W	G	F/E	L	F
7231502	**LK BKS-WIL**		**Morbach**	G	GZ	W	G	F/E	L	Lk, E, F
7231008	**LK BKS-WIL**	**Bernkastel-Kues**	Bernkastel-Kues	Stadt	koop. MZ	W	G	F/E	L	HK, Lk, E, F
7231012			Brauneberg	OG				F/E	L	F
7231016			Burgen	OG				F/E	L	
7231030			Erden	OG				F/E	L	F
7231040			Gornhausen	OG					L	
7231041			Graach an der Mosel	OG				F/E	L	F
7231056			Hochscheid	OG						
7231066			Kesten	OG				F/E	L	F
7231070			Kleinich	OG				F/E	L	
7231071			Kommen	OG						
7231075			Lieser	OG				F/E	L	F
7231077			Longkamp	OG		W		F/E	L	F
7231076			Lösnich	OG				F/E	L	F
7231081			Maring-Noviand	OG				F/E	L	F
7231086			Minheim	OG				F/E	L	F
7231087			Monzelfeld	OG				F/E	L	
7231090			Mülheim (Mosel)	OG		W	G	F/E	L	F
7231092			Neumagen-Dhron	OG	GZ	W	G	F/E	L	F
7231105			Piesport	OG		W	G	F/E	L	F
7231125			Ürzig	OG				F/E	L	F
7231126			Veldenz	OG				F/E	L	F
7231133			Wintrich	OG				F/E	L	F
7231136			Zeltingen-Rachtig	OG	GZ	W		F/E	L	E, F
7231004	**LK BKS-WIL**	**Kröv-Bausendorf**	Bausendorf	OG		W		F/E	L	F
7231005			Bengel	OG				F/E		E, F
7231020			Diefenbach	OG						
7231033			Flußbach	OG						
7231057			Hontheim	OG				F/E	L	F
7231067			Kinderbeuern	OG		W		F/E	L	F
7231068			Kinheim	OG			G	F/E	L	E. F
7231072			Kröv	OG	GZ	W		F/E	L	E. F
7231110			Reil	OG				F/E	L	F
7231132			Willwerscheid	OG						
7231009	**LK BKS-WIL**	**Manderscheid**	Bettenfeld	OG				F/E	L	F
7231021			Dierfeld	OG					L	
7231025			Eckfeld	OG					L	
7231026			Eisenschmitt	OG				F/E		E. F
7231036			Gipperath	OG						
7231044			Greimerath	OG					L	
7231046			Großlittgen	OG		W		F/E	L	F
7231049			Hasborn	OG						
7231065			Karl	OG						
7231074			Laufeld	OG			G	F/E	L	E, F
7231080			Manderscheid	Stadt	GZ	W		F/E	L	KK, Hk, F
7231082			Meerfeld	OG				F/E		E, F
7231091			Musweiler	OG					L	
7231095			Niederöfflingen	OG			G		L	
7231096			Niederscheidweiler	OG					L	

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7231100			Oberöfflingen	OG					L	
7231101			Oberscheidweiler	OG						
7231104			Pantenburg	OG					L	
7231114			Schladt	OG						
7231116			Schwarzenborn	OG						
7231127			Wallscheid	OG			G		L	
7231006	**LK BKS-WIL**	**Thalfang am Erbeskopf**	Berglicht	OG						
7231202			Breit	OG						
7231203			Büdlich	OG						
7231017			Burtscheid	OG					L	
7231018			Deuselbach	OG				F/E	L	E, F
7231019			Dhronecken	OG						
7231032			Etgert	OG						
7231035			Gielert	OG					L	
7231042			Gräfendhron	OG				F/E	L	F
7231204			Heidenburg	OG				F/E		
7231054			Hilscheid	OG				F/E	L	
7231058			Horath	OG				F/E		
7231064			Immert	OG						
7231078			Lückenburg	OG					L	
7231079			Malborn	OG		W		F/E	L	F
7231083			Merschbach	OG						
7231093			Neunkirchen	OG						
7231112			Rorodt	OG					L	
7231115			Schönberg	OG					L	
7231122			Talling	OG					L	
7231123			Thalfang	OG	GZ	W	G	F/E		Lk, E, F
7231014	**LK BKS-WIL**	**Traben-Trarbach**	Burg (Mosel)	OG				F/E	L	F
7231029			Enkirch	OG		W	G	F/E	L	E
7231501			Irmenach	OG			G		L	
7231206			Lötzbeuren	OG						
7231120			Starkenburg	OG				F/E	L	
7231124			Traben-Trarbach	Stadt	koop. MZ	W	G	F/E	L	Hb, Lk, F
7231001	**LK BKS-WIL**	**Wittlich-Land**	Altrich	OG				F/E	L	
7231003			Arenrath	OG					L	
7231007			Bergweiler	OG					L	
7231010			Binsfeld	OG		W	G			
7231013			Bruch	OG				F/E		F
7231022			Dierscheid	OG						
7231023			Dodenburg	OG				F/E	L	
7231024			Dreis	OG		W		F/E		E, F
7231031			Esch	OG					L	
7231037			Gladbach	OG				F/E		
7231050			Heckenmünster	OG						
7231051			Heidweiler	OG					L	
7231053			Hetzerath	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	
7231062			Hupperath	OG				F/E	L	F
7231069			Klausen	OG		W		F/E		E, F
7231503			Landscheid	OG	GZ	W	G		L	
7231085			Minderlittgen	OG						
7231504			Niersbach	OG						
7231103			Osann-Monzel	OG				F/E	L	F

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7231107			Platten	OG				F/E	L	F
7231108			Plein	OG					L	
7231111			Rivenich	OG					L	
7231113			Salmtal	OG	GZ	W	G	F/E	L	F
7231117			Sehlem	OG					L	
7232018	**EK BIT-PR**		**Bitburg**	Stadt	koop. MZ	W	G	F/E	L	F
7232201	**EK BIT-PR**	**Arzfeld**	Arzfeld	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	F
7232211			Dackscheid	OG						
7232212			Dahnen	OG				F/E		
7232213			Daleiden	OG	koop. GZ	W		F/E	L	E, F
7232214			Dasburg	OG				F/E		F
7232217			Eilscheid	OG					L	
7232220			Eschfeld	OG				F/E	L	
7232221			Euscheid	OG					L	
7232229			Großkampenberg	OG					L	
7232233			Hargarten	OG					L	
7232234			Harspelt	OG					L	
7232240			Herzfeld	OG					L	
7232245			Irrhausen	OG				F/E		
7232246			Jucken	OG					L	
7232247			Kesfeld	OG					L	
7232248			Kickeshausen	OG					L	
7232249			Kinzenburg	OG					L	
7232253			Krautscheid	OG				F/E	L	
7232254			Lambertsberg	OG				F/E		
7232255			Lascheid	OG						
7232258			Lauperath	OG					L	
7232259			Leidenborn	OG					L	
7232260			Lichtenborn	OG					L	
7232261			Lierfeld	OG						
7232262			Lünebach	OG					L	
7232263			Lützkampen	OG				F/E	L	
7232264			Manderscheid	OG					L	
7232267			Mauel	OG						
7232270			Merlscheid	OG					L	
7232277			Niederpierscheid	OG					L	
7232285			Oberpierscheid	OG					L	
7232287			Olmscheid	OG				F/E	L	
7232291			Pintesfeld	OG					L	
7232293			Plütscheid	OG			G			
7232294			Preischeid	OG					L	
7232297			Reiff	OG					L	
7232298			Reipeldingen	OG					L	
7232301			Roscheid	OG					L	
7232309			Sengerich	OG						
7232310			Sevenig (Our)	OG						
7232315			Strickscheid	OG					L	
7232333			Üttfeld	OG					L	
7232322			Waxweiler	OG	GZ	W		F/E	L	E, F
7232009	**EK BIT-PR**	**Bitburg-Land**	Baustert	OG				F/E	L	F
7232013			Bettingen	OG	GZ	W			L	
7232014			Bickendorf	OG						
7232015			Biersdorf am See	OG				F/E	L	E, F

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7232017			Birtlingen	OG					L	
7232020			Brecht	OG					L	
7232021			Brimingen	OG			G	F/E	L	
7232024			Dahlem	OG						
7232026			Dockendorf	OG					L	
7232027			Dudeldorf	OG		W		F/E		F
7232029			Echtershausen	OG				F/E	L	
7232030			Ehlenz	OG					L	
7232032			Enzen	OG					L	
7232034			Eßlingen	OG					L	
7232036			Feilsdorf	OG					L	
7232039			Fließem	OG			G		L	
7232044			Gondorf	OG				F/E	L	
7232045			Halsdorf	OG					L	
7232046			Hamm	OG				F/E	L	
7232048			Heilenbach	OG					L	
7232052			Hisel	OG					L	
7232057			Hütterscheid	OG				F/E		F
7232058			Hüttingen an der Kyll	OG						
7232060			Idenheim	OG			G		L	
7232061			Idesheim	OG					L	
7232062			Ingendorf	OG					L	
7232074			Ließem	OG					L	
7232077			Meckel	OG					L	
7232079			Messerich	OG					L	
7232081			Metterich	OG					L	
7232083			Mühlbach	OG					L	
7232086			Nattenheim	OG					L	
7232091			Niederstedem	OG					L	
7232092			Niederweiler	OG					L	
7232097			Oberstedem	OG					L	
7232098			Oberweiler	OG					L	
7232099			Oberweis	OG				F/E	L	F
7232100			Olsdorf	OG					L	
7232109			Rittersdorf	OG		W		F/E	L	F
7232111			Röhl	OG					L	
7232115			Scharfbillig	OG					L	
7232118			Schleid	OG					L	
7232119			Seffern	OG						
7232120			Sefferweich	OG						
7232124			Stockem	OG					L	
7232125			Sülm	OG					L	
7232126			Trimport	OG					L	
7232133			Wettlingen	OG					L	
7232134			Wiersdorf	OG				F/E	L	
7232501			Wißmannsdorf	OG				F/E	L	F
7232137			Wolsfeld	OG		W		F/E	L	F
7232002	**EK BIT-PR**	**Irrel**	Alsdorf	OG						
7232019			Bollendorf	OG		W		F/E		Lk, F
7232028			Echternacherbrück	OG				F/E		E, F
7232218			Eisenach	OG					L	
7232033			Ernzen	OG				F/E	L	F
7232037			Ferschweiler	OG				F/E	L	E, F

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7232225			Gilzem	OG					L	
7232053			Holsthum	OG				F/E	L	F
7232063			Irrel	OG	GZ	W	G	F/E		Lk, F
7232065			Kaschenbach	OG					L	
7232078			Menningen	OG						
7232082			Minden	OG				F/E		E, F
7232093			Niederweis	OG					L	
7232103			Peffingen	OG					L	
7232108			Prümzurlay	OG				F/E	L	E, F
7232114			Schankweiler	OG					L	
7232131			Wallendorf	OG				F/E	L	E, F
7232007	**EK BIT-PR**	**Kyllburg**	Badem	OG		W	G		L	
7232203			Balesfeld	OG						
7232210			Burbach	OG					L	
7232035			Etteldorf	OG					L	
7232043			Gindorf	OG					L	
7232228			Gransdorf	OG					L	
7232070			Kyllburg	Stadt	GZ	W		F/E		Lk, F
7232071			Kyllburgweiler	OG					L	
7232075			Malberg	OG				F/E		F
7232076			Malbergweich	OG					L	
7232087			Neidenbach	OG		W		F/E		
7232273			Neuheilenbach	OG					L	
7232282			Oberkail	OG		W		F/E	L	
7232101			Orsfeld	OG					L	
7232105			Pickließem	OG					L	
7232113			Sankt Thomas	OG				F/E		F
7232306			Seinsfeld	OG				F/E	L	
7232313			Steinborn	OG					L	
7232129			Usch	OG						
7232135			Wilsecker	OG					L	
7232331			Zendscheid	OG				F/E		E, F
7232001	**EK BIT-PR**	**Neuerburg**	Affler	OG					L	
7232003			Altscheid	OG					L	
7232004			Ammeldingen an der Our	OG					L	
7232005			Ammeldingen bei Neuerburg	OG				F/E	L	
7232008			Bauler	OG					L	
7232011			Berkoth	OG					L	
7232012			Berscheid	OG					L	
7232016			Biesdorf	OG				F/E	L	
7232022			Burg	OG					L	
7232025			Dauwelshausen	OG					L	
7232031			Emmelbaum	OG					L	
7232038			Fischbach-Oberraden	OG				F/E	L	F
7232040			Geichlingen	OG					L	
7232041			Gemünd	OG				F/E	L	F
7232042			Gentingen	OG				F/E	L	
7232047			Heilbach	OG					L	
7232049			Herbstmühle	OG						
7232054			Hommerdingen	OG					L	
7232056			Hütten	OG					L	
7232059			Hüttingen bei Lahr	OG				F/E		
7232064			Karlshausen	OG				F/E		

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7232066			Keppeshausen	OG					L	
7232067			Körperich	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	F
7232068			Koxhausen	OG				F/E	L	
7232069			Kruchten	OG				F/E	L	
7232072			Lahr	OG					L	
7232073			Leimbach	OG					L	
7232080			Mettendorf	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	F
7232084			Muxerath	OG					L	
7232085			Nasingen	OG					L	
7232088			Neuerburg	Stadt	koop. MZ	W	G	F/E		Lk, F
7232089			Niedergeckler	OG					L	
7232090			Niederraden	OG					L	
7232094			Niehl	OG					L	
7232095			Nusbaum	OG				F/E	L	F
7232096			Obergeckler	OG					L	
7232106			Plascheid	OG					L	
7232110			Rodershausen	OG					L	
7232112			Roth an der Our	OG				F/E		F
7232116			Scheitenkorb	OG					L	
7232117			Scheuern	OG					L	
7232121			Sevenig bei Neuerburg	OG						
7232122			Sinspelt	OG		W		F/E	L	F
7232127			Übereisenbach	OG				F/E		
7232128			Uppershausen	OG					L	
7232102			Utscheid	OG				F/E	L	
7232130			Waldhof-Falkenstein	OG					L	
7232132			Weidingen	OG					L	
7232138			Zweifelscheid	OG					L	
7232202	**EK BIT-PR**	**Prüm**	Auw bei Prüm	OG				F/E	L	F
7232206			Bleialf	OG	GZ	W	G	F/E	L	E, F
7232207			Brandscheid	OG				F/E	L	
7232208			Buchet	OG				F/E	L	
7232209			Büdesheim	OG					L	
7232216			Dingdorf	OG					L	
7232222			Feuerscheid	OG			G	F/E	L	
7232223			Fleringen	OG				F/E	L	
7232224			Giesdorf	OG					L	
7232227			Gondenbrett	OG				F/E		F
7232230			Großlangenfeld	OG			G			
7232231			Habscheid	OG			G	F/E	L	
7232236			Heckhuscheid	OG					L	
7232238			Heisdorf	OG						
7232332			Hersdorf	OG					L	
7232250			Kleinlangenfeld	OG					L	
7232256			Lasel	OG					L	
7232265			Masthorn	OG					L	
7232266			Matzerath	OG					L	
7232271			Mützenich	OG				F/E	L	
7232272			Neuendorf	OG				F/E		
7232276			Niederlauch	OG					L	
7232279			Nimshuscheid	OG					L	
7232280			Nimsreuland	OG						
7232283			Oberlascheid	OG					L	

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7232284			Oberlauch	OG					L	
7232288			Olzheim	OG				F/E	L	F
7232290			Orlenbach	OG						
7232292			Pittenbach	OG			G		L	
7232295			Pronsfeld	OG		W	G	F/E	L	F
7232296			Prüm	Stadt	MZ	W	G	F/E	L	Lk, F
7232300			Rommersheim	OG				F/E	L	
7232302			Roth bei Prüm	OG			G	F/E	L	
7232304			Schönecken	OG	GZ	W	G	F/E	L	F
7232305			Schwirzheim	OG					L	
7232307			Seiwerath	OG					L	
7232308			Sellerich	OG				F/E	L	F
7232318			Wallersheim	OG		W		F/E	L	F
7232320			Watzerath	OG					L	
7232321			Wawern	OG					L	
7232226			Weinsheim	OG		W	G		L	
7232327			Winringen	OG					L	
7232328			Winterscheid	OG					L	
7232329			Winterspelt	OG			G	F/E	L	F
7232006	**EK BIT-PR**	**Speicher**	Auw an der Kyll	OG						
7232010			Beilingen	OG					L	
7232050			Herforst	OG		W	G		L	
7232055			Hosten	OG					L	
7232289			Orenhofen	OG		W				
7232104			Philippsheim	OG						
7232107			Preist	OG					L	
7232311			Spangdahlem	OG					L	
7232123			Speicher	Stadt	GZ	W	G			
7233006	**LK VULKAN**	**Daun**	Betteldorf	OG					L	
7233008			Bleckhausen	OG						
7233011			Brockscheid	OG				F/E		
7233014			Darscheid	OG				F/E		F
7233501			Daun	Stadt	MZ	W	G	F/E		KK, HK, F
7233016			Demerath	OG						
7233017			Deudesfeld	OG				F/E		E, F
7233018			Dockweiler	OG		W		F/E		F
7233020			Dreis-Brück	OG				F/E		F
7233021			Ellscheid	OG			G		L	
7233025			Gefell	OG						
7233027			Gillenfeld	OG	GZ	W	G	F/E	L	E, F
7233030			Hinterweiler	OG					L	
7233031			Hörscheid	OG				F/E	L	F
7233034			Immerath	OG				F/E	L	F
7233039			Kirchweiler	OG						
7233040			Kradenbach	OG			G		L	
7233042			Mehren	OG		W	G	F/E		F
7233043			Meisburg	OG				F/E	L	F
7233046			Mückeln	OG					L	
7233049			Nerdlen	OG			G			
7233052			Niederstadtfeld	OG				F/E		F
7233055			Oberstadtfeld	OG					L	
7233061			Sarmersbach	OG					L	
7233062			Saxler	OG					L	

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7233063			Schalkenmehren	OG				F/E		E, F
7233064			Schönbach	OG				F/E		
7233065			Schutz	OG				F/E	L	F
7233067			Steineberg	OG					L	
7233068			Steiningen	OG						
7233070			Strohn	OG				F/E	L	
7233071			Strotzbüsch	OG				F/E		F
7233075			Üdersdorf	OG		W		F/E		E, F
7233074			Udler	OG				F/E		
7233077			Utzerath	OG				F/E	L	F
7233079			Wallenborn	OG				F/E		F
7233081			Weidenbach	OG					L	
7233084			Winkel (Eifel)	OG				F/E	L	
7233004	**LK VULKAN**	**Gerolstein**	Berlingen	OG				F/E	L	
7233204			Birresborn	OG		W		F/E		E, F
7233209			Densborn	OG				F/E		E, F
7233211			Duppach	OG					L	
7233026			Gerolstein	Stadt	MZ	W	G	F/E		Lk, E, F
7233033			Hohenfels-Essingen	OG				F/E	L	
7233036			Kalenborn-Scheuern	OG					L	
7233223			Kopp	OG				F/E	L	
7233227			Mürlenbach	OG				F/E		E, F
7233050			Neroth	OG		W		F/E		F
7233056			Pelm	OG		W		F/E		F
7233058			Rockeskyll	OG					L	
7233060			Salm	OG				F/E	L	
7233002	**LK VULKAN**	**Hillesheim**	Basberg	OG						
7233005			Berndorf	OG				F/E	L	
7233019			Dohm-Lammersdorf	OG					L	
7233029			Hillesheim	Stadt	GZ	W	G	F/E	L	F
7233038			Kerpen (Eifel)	OG				F/E	L	E, F
7233229			Nohn	OG					L	
7233053			Oberbettingen	OG						
7233054			Oberehe-Stroheich	OG					L	
7233076			Üxheim	OG		W		F/E		E, F
7233080			Walsdorf	OG					L	
7233083			Wiesbaum	OG			G		L	
7233201	**LK VULKAN**	**Kelberg**	Arbach	OG					L	
7233003			Beinhausen	OG						
7233202			Bereborn	OG						
7233203			Berenbach	OG						
7233205			Bodenbach	OG					L	
7233206			Bongard	OG				F/E	L	
7233207			Borler	OG						
7233010			Boxberg	OG					L	
7233208			Brücktal	OG					L	
7233210			Drees	OG					L	
7233212			Gelenberg	OG					L	
7233213			Gunderath	OG				F/E		
7233215			Höchstberg	OG					L	
7233216			Horperath	OG				F/E		
7233032			Hörschhausen	OG						
7233217			Kaperich	OG						

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7233037			Katzwinkel	OG					L	
7233218			Kelberg	OG	GZ	W	G	F/E		Lk, F
7233220			Kirsbach	OG						
7233222			Kolverath	OG						
7233221			Kötterichen	OG					L	
7233224			Lirstal	OG						
7233225			Mannebach	OG						
7233226			Mosbruch	OG					L	
7233048			Neichen	OG						
7233228			Nitz	OG					L	
7233230			Oberelz	OG					L	
7233233			Reimerath	OG					L	
7233234			Retterath	OG					L	
7233236			Sassen	OG					L	
7233242			Uersfeld	OG		W		F/E		
7233243			Ueß	OG						
7233244			Welcherath	OG				F/E		
7233007	**LK VULKAN**	**Obere Kyll**	Birgel	OG				F/E	L	
7233022			Esch	OG					L	
7233023			Feusdorf	OG				F/E	L	F
7233028			Gönnersdorf	OG				F/E		F
7233214			Hallschlag	OG				F/E	L	
7233035			Jünkerath	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	E, F
7233219			Kerschenbach	OG				F/E	L	
7233041			Lissendorf	OG		W		F/E	L	F
7233232			Ormont	OG				F/E	L	F
7233235			Reuth	OG				F/E	L	F
7233237			Scheid	OG					L	
7233239			Schüller	OG				F/E	L	F
7233240			Stadtkyll	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	Lk, F
7233241			Steffeln	OG				F/E	L	
7235005	**LK TR-SBG**	**Hermeskeil**	Bescheid	OG				F/E		F
7235008			Beuren (Hochwald)	OG	koop. GZ	W		F/E		
7235014			Damflos	OG				F/E	L	
7235030			Geisfeld	OG						
7235035			Grimburg	OG				F/E	L	
7235036			Gusenburg	OG				F/E		
7235045			Hermeskeil	Stadt	MZ	W	G	F/E		F
7235047			Hinzert-Pölert	OG						
7235092			Naurath (Wald)	OG				F/E		F
7235093			Neuhütten	OG				F/E		
7235112			Rascheid	OG				F/E		F
7235114			Reinsfeld	OG	koop. GZ	W	G	F/E	L	E, F
7235153			Züsch	OG				F/E		E, F
7235003	**LK TR-SBG**	**Kell am See**	Baldringen	OG					L	
7235033			Greimerath	OG				F/E		F
7235040			Heddert	OG					L	
7235043			Hentern	OG				F/E		F
7235058			Kell am See	OG	GZ	W	G	F/E	L	Lk, F
7235072			Lampaden	OG					L	
7235081			Mandern	OG		W	G		L	
7235105			Paschel	OG					L	
7235119			Schillingen	OG				F/E	L	F

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7235123			Schömerich	OG					L	
7235140			Vierherrenborn	OG					L	
7235142			Waldweiler	OG				F/E		
7235152			Zerf	OG	GZ	W	G	F/E		E, F
7235055	**LK TR-SBG**	**Konz**	Kanzem	OG				F/E	L	
7235068			Konz	Stadt	koop. MZ	W	G	F/E	L	F
7235095			Nittel	OG	koop. GZ	W		F/E	L	E, F
7235096			Oberbillig	OG					L	
7235101			Onsdorf	OG					L	
7235106			Pellingen	OG						
7235132			Tawern	OG		W		F/E		F
7235133			Temmels	OG					L	
7235143			Wasserliesch	OG		W	G		L	
7235144			Wawern	OG					L	
7235146			Wellen	OG					L	
7235148			Wiltingen	OG					L	
7235010	**LK TR-SBG**	**Ruwer**	Bonerath	OG						
7235021			Farschweiler	OG					L	
7235037			Gusterath	OG	koop. GZ	W	G	F/E		F
7235038			Gutweiler	OG						
7235044			Herl	OG				F/E	L	
7235046			Hinzenburg	OG						
7235050			Holzerath	OG				F/E		F
7235056			Kasel	OG				F/E	L	
7235070			Korlingen	OG					L	
7235080			Lorscheid	OG						
7235085			Mertesdorf	OG				F/E	L	F
7235090			Morscheid	OG						
7235100			Ollmuth	OG						
7235103			Osburg	OG	koop. GZ	W	G	F/E		
7235107			Pluwig	OG	koop. GZ	W				
7235116			Riveris	OG					L	
7235124			Schöndorf	OG						
7235129			Sommerau	OG						
7235135			Thomm	OG					L	
7235141			Waldrach	OG	koop. GZ	W		F/E	L	E, F
7235002	**LK TR-SBG**	**Saarburg**	Ayl	OG				F/E	L	F
7235025			Fisch	OG					L	
7235028			Freudenburg	OG		W		F/E		F
7235052			Irsch	OG		W		F/E		F
7235057			Kastel-Staadt	OG				F/E		
7235062			Kirf	OG			G		L	
7235082			Mannebach	OG						
7235154			Merzkirchen	OG					L	
7235098			Ockfen	OG				F/E	L	F
7235104			Palzem	OG		W		F/E	L	F
7235118			Saarburg	Stadt	MZ	W	G	F/E		E, F
7235122			Schoden	OG				F/E	L	
7235126			Serrig	OG				F/E	L	F
7235131			Taben-Rodt	OG				F/E		F
7235136			Trassem	OG		W		F/E		
7235149			Wincheringen	OG	koop. GZ	W		F/E	L	F

Gemeinde-schlüssel	Kreisname	Verbandsgemein-dename	Gemeindename	Gemeinde-status	Zentrali-tätsstufe	Besondere Funktionen				Prädikat nach KurorteG
						Wohnen (W)	Gewerbe (G)	Freizeit/ Erholung (F/E)	Landwirt-schaft (L)	
7235004	**LK TR-SBG**	**Schweich an der Röm. Weinstraße**	Bekond	OG		W		F/E	L	
7235015			Detzem	OG				F/E	L	
7235019			Ensch	OG				F/E	L	
7235022			Fell	OG				F/E	L	
7235026			Föhren	OG	koop. GZ	W	G	F/E		F
7235060			Kenn	OG				F/E	L	
7235063			Klüsserath	OG				F/E	L	F
7235067			Köwerich	OG				F/E	L	
7235074			Leiwen	OG	GZ	W		F/E	L	E, F
7235077			Longen	OG				F/E		
7235078			Longuich	OG				F/E	L	F
7235083			Mehring	OG		W		F/E	L	F
7235091			Naurath (Eifel)	OG				F/E		
7235108			Pölich	OG				F/E	L	F
7235115			Riol	OG				F/E	L	
7235120			Schleich	OG				F/E	L	
7235125			Schweich	Stadt	GZ	W	G	F/E		F
7235134			Thörnich	OG				F/E	L	
7235207			Trittenheim	OG				F/E	L	F
7235001	**LK TR-SBG**	**Trier-Land**	Aach	OG				F/E		
7235027			Franzenheim	OG					L	
7235048			Hockweiler	OG					L	
7235051			Igel	OG				F/E	L	F
7235069			Kordel	OG				F/E		E, F
7235073			Langsur	OG				F/E	L	F
7235094			Newel	OG		W	G		L	
7235111			Ralingen	OG		W		F/E	L	F
7235137			Trierweiler	OG	koop. GZ	W	G		L	
7235501			Welschbillig	OG	koop. GZ	W		F/E	L	F
7235151			Zemmer	OG		W		F/E	L	F

Tab. 2: Schwellenwerte zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung (Entwurfsstand gem. Beschluss vom 10.12.2013)

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche/ besondere Funktion	Einwohner 2013	Einwohner 2025	Schwellenwertermittlung (2013 - 2025)			
			Mittlere Variante StaLa	Bedarf bis zum Jahr 2025 (Planreichweite)		Potenzial	Schwellenwert
		Stichtag 30.06.2013	Bevölkerungs-vorausberechnung bis zum Jahr 2025	Stichtag 30.06.2025		Angaben zum Stichtag 01.11.2013 aus Raum+ Monitor In nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen.	Schwellenwert zur weiteren Wohnbau-flächenentwicklung
		[EW]		*[WE]*	*[ha] Bruttobaulandfläche*		
Stadt Trier	*OZ*	***105.640***	***110.543***	***6.235***	***155,9***	***97,73***	***58,1***
Landkrs. Bernkastel-Wittlich		***109.337***	***104.278***	***3.613***	***182,7***	***470,85***	***-288,2***
Stadt Wittlich	MZ	17.959	18.137	***762***	***30,5***	*74,39*	***-43,9***
Gmde. Morbach	GZ	10.745	10.048	***362***	***18,1***	*40,55*	***-22,5***
VG Bernkastel-Kues	1 MZ, 2 GZ, 3 W-Gmd.	26.986	25.076	***845***	***43,9***	*53,53*	***-9,6***
VG Kröv-Bausendorf	1 GZ, 2 W-Gmd.	8.514	7.617	***244***	***13,6***	*29,94*	***-16,4***
VG Manderscheid	1 GZ, 1 W-Gmd.	7.483	6.761	***200***	***12,0***	*68,87*	***-56,9***
VG Thalfang am Erbeskopf	1 GZ, 1 W-Gmd.	7.160	6.718	***207***	***11,9***	*57,83*	***-45,9***
VG Traben-Trarbach	1 MZ, 1 W-Gmd.	9.146	8.714	***336***	***14,9***	*55,9*	***-41,0***
VG Wittlich-Land	3 GZ, 3 W-Gmd.	21.344	21.207	***658***	***37,7***	*89,84*	***-52,1***
Eifelkreis Bitburg-Prüm		***94.039***	***89.819***	***2.959***	***158,6***	***847,62***	***-689,0***
Stadt Bitburg	MZ	12.996	12.541	***527***	***21,1***	*92,63*	***-71,6***
VG Arzfeld	3 GZ	9.572	8.809	***271***	***15,9***	*53,95*	***-38,0***
VG Bitburg-Land	1 GZ, 3 W-Gmd.	16.688	15.881	***461***	***28,1***	*114,38*	***-86,3***
VG Irrel	1 GZ, 1 W-Gmd.	8.863	8.970	***273***	***16,2***	*83,62*	***-67,4***
VG Kyllburg	1 GZ, 3 W-Gmd.	7.588	6.665	***209***	***11,9***	*69,87*	***-58,0***
VG Neuerburg	1 MZ, 2 GZ, 1 W-Gmd.	9.420	9.299	***302***	***16,8***	*85,26*	***-68,5***
VG Prüm	1 MZ, 2 GZ,. 3-W-Gmd.	21.026	19.763	***655***	***34,6***	*269,37*	***-234,8***
VG Speicher	1 GZ, 2 W-Gmd.	7.886	7.891	***262***	***14,1***	*78,54*	***-64,4***
Landkreis Vulkaneifel		***60.049***	***55.993***	***1.896***	***98,1***	***365,88***	***-267,8***
VG Daun	1 MZ, 1 GZ,. 3 W-Gmd.	22.657	20.956	***721***	***36,4***	*113,32*	***-76,9***
VG Gerolstein	1 MZ, 3 W-Gmd.	13.387	12.761	***479***	***22,0***	*88,7*	***-66,7***
VG Hillesheim	1 GZ, 1 W-Gmd.	8.451	8.306	***261***	***14,8***	*81,79*	***-67,0***
VG Kelberg	1 GZ, 1 W-Gmd.	7.121	6.563	***199***	***11,7***	*14,06*	***-2,4***
VG Obere Kyll	2 GZ, 1 W-Gmd.	8.433	7.407	***235***	***13,2***	*68,01*	***-54,8***
Landkreis Trier-Saarburg		***143.385***	***147.940***	***5.136***	***266,2***	***419,11***	***-152,9***
VG Hermeskeil	1 MZ, 1 GZ, 1 W-Gmd.	14.428	13.811	***483***	***24,0***	*30,48*	***-6,5***
VG Kell am See	2 GZ, 1 W-Gmd.	9.312	9.103	***281***	***16,2***	*44,67*	***-28,5***
VG Konz	1 MZ, 1 GZ, 3 W-Gmd.	31.031	33.267	***1.327***	***60,3***	*72,18*	***-11,9***
VG Ruwer	4 GZ	17.949	18.870	***581***	***33,6***	*44,49*	***-10,9***
VG Saarburg	1 MZ, 1 GZ, 4 W-Gmd.	22.341	23.436	***846***	***42,6***	*107,54*	***-64,9***
VG Schweich	3 GZ, 1 W-Gmd.	26.827	27.138	***859***	***48,4***	*54,03*	***-5,7***
VG Trier-Land	2 GZ, 2 W-Gmd.	21.497	22.315	***759***	***41,2***	*65,72*	***-24,5***
Region Trier [Summen]		***512.450***	***508.573***	***19.839***	***861,5***	***2201,2***	***-1339,7***
(Region Trier [BAW 3,2 WE/1.000 EW/a StaLa – Kontrollgröße])				*19.529*			

Anhang: Kartenverzeichnis

Karte 1: Leitvorstellungen zur Regionalentwicklung

Karte 2: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Karte 3: Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen

Karte 4: Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe

Karte 5: Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft

Karte 6: Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit / Erholung

Karte 7: Industrie und Gewerbe (Standortübersicht)

Karten 7.1 bis 7.10: Industrie und Gewerbe (Einzelstandorte)

Karte 8: Funktionsraum des Biotopverbundsystems

Karte 9: Klimaökologische Problemräume

Karte 10: Klimaökologische Ausgleichsräume

Karte 11: Radonpotenzial

Karte 12: Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Karte 13: Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Karte 14: Funktionales Straßennetz

Karte 15: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Karte 16: Regionales Radwegenetz

Karte 17: Festlegungen zur Windenergie

Karte 18: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften – Erbequalität

Karte 19: [Abb. 1 SUP:] Landesweiter Biotopverbund und regionaler Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung 2009

Karte 20: [Abb. 2 SUP:] Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV 2008 und regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Landschaftsrahmenplanung 2009

Karte 21: [Abb. 3 SUP:] Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Grundwasserkörpern mit ungünstigem chemischen Zustand nach WRRL (Zustandsbericht 2010)

Karte 22: [Anhang SUP:] Übersichtskarte Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage